

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 56

33. Jahrgang

7. März 1990

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer

Inhalt

Seite

I *Mitteilungen*

.....

II *Vorbereitende Rechtsakte*

Wirtschafts- und Sozialausschuß

Tagung von November 1989

90/C 56/01	Stellungnahme zu dem Entwurf eines Vorschlags für eine Richtlinie des Rates über den Schutz von externen Arbeitskräften, die beim Einsatz in Anlagen, in denen ionisierende Strahlungen verwendet werden, strahlenexponiert sind . .	1
90/C 56/02	Stellungnahme zu dem geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das Inverkehrbringen von EWG-zugelassenen Pflanzenschutzmitteln	3
90/C 56/03	Stellungnahme zu fünf Vorschlägen für Beschlüsse des Rates über den Abschluß von Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Finnland und dem Königreich Schweden im Bereich der Forschung in Medizin und Gesundheitswesen	11
90/C 56/04	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak	12
90/C 56/05	Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Änderung der Entscheidung 85/338/EWG des Rates zur Fortsetzung des Arbeitsprogramms der Kommission für ein Versuchsvorhaben für die Zusammenstellung, Koordinierung und Abstimmung der Informationen über den Zustand der Umwelt und der natürlichen Ressourcen in der Gemeinschaft	13

<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt (Fortsetzung)</u>	<u>Seite</u>
90/C 56/06	Stellungnahme zum Thema „Die Umweltpolitik, ein wesentlicher Faktor der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung“	14
90/C 56/07	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Errichtung einer Europäischen Umweltagentur und eines Europäischen Umweltüberwachungs- und -informationsnetzes	20
90/C 56/08	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Verabreichung von Rindersomatotropin (BST)	25
90/C 56/09	Stellungnahme zu folgenden Vorlagen: — Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Genehmigung des Abschlusses des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung, — Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Anwendung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung, — Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Sonderbestimmungen für die Anwendung der Artikel 36 und 37a des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung	27
90/C 56/10	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport	29
90/C 56/11	Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994)	34
90/C 56/12	Stellungnahme zu: — dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Erreichung einer schrittweisen Konvergenz der wirtschaftlichen Ergebnisse während der ersten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion, und — der Empfehlung für einen Beschluß des Rates zur Änderung des Beschlusses 64/300/EWG über die Zusammenarbeit zwischen den Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	47
90/C 56/13	Stellungnahme zu: — dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 797/85, (EWG) Nr. 1096/88, (EWG) Nr. 1360/78, (EWG) Nr. 389/82 und (EWG) Nr. 1696/71 im Hinblick auf die beschleunigte Anpassung der Produktionsstruktur in der Landwirtschaft, und — dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse	51
90/C 56/14	Stellungnahme im Hinblick auf die Ausarbeitung der Stellungnahme zum Jahreswirtschaftsbericht 1989/90 der Kommission	57
90/C 56/15	Stellungnahme zu dem Bericht der Kommission an den Rat über das HANDYNET-System (Computergestütztes Informationssystem der Europäischen Gemeinschaft über Behindertenfragen) und dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Fortführung des HANDYNET-Systems im Rahmen des HELIOS-Programms	62

<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt (Fortsetzung)</u>	Seite
90/C 56/16	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71. . . .	63
90/C 56/17	Ergänzende Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und die Förderung ihrer Entwicklung, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen, in der Gemeinschaft	65
90/C 56/18	Stellungnahme zu folgenden Vorschlägen: — Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einrichtung eines Gemeinschafts-Schiffsregisters und über das Führen der Gemeinschaftsflagge durch Seeschiffe, — Vorschlag für eine Verordnung des Rates über eine gemeinsame Bestimmung des Begriffs „Gemeinschaftsreeder“, — Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf den Seeverkehr in den Mitgliedstaaten (Positive Maßnahmen zugunsten des Seeverkehrs)	70

II

*(Vorbereitende Rechtsakte)***WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS****Stellungnahme zu dem Entwurf eines Vorschlags für eine Richtlinie des Rates über den Schutz von externen Arbeitskräften, die beim Einsatz in Anlagen, in denen ionisierende Strahlungen verwendet werden, strahlenexponiert sind**

(90/C 56/01)

Die Kommission beschloß am 28. August 1989, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 31 des Euratom-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Energie, Atomfragen und Forschung nahm ihre Stellungnahme am 3. November 1989 an. Berichterstatter war Herr von der Decken.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 271. Plenartagung (Sitzung vom 15. November 1989) einstimmig folgende Stellungnahme:

Die Bemühungen, eine EG-Richtlinie zum Schutz beruflich strahlenexponierter „externer“ Arbeitskräfte in Kraft zu setzen, wird uneingeschränkt begrüßt. Der vorliegende Entwurf scheint die Belange des Gesundheitsschutzes dieses Personenkreises weitgehend zu berücksichtigen. Die Kommission wird jedoch gebeten, die in der vorliegenden Stellungnahme geäußerten Bemerkungen in der endgültigen Richtlinie zu berücksichtigen.

1. Die geltenden EG-Regelungen auf dem Gebiet des Strahlenschutzes**1.1. Geltende Richtlinien**

1.1.1. Die Grundnormen, die den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft den Rahmen für den Strahlenschutz von Arbeitskräften und der übrigen Bevölkerung vorgeben, sind in der Richtlinie 80/836/Euratom des Rates⁽¹⁾, in der Fassung der Richtlinie 84/467/Euratom⁽²⁾, festgelegt.

1.1.2. In der Richtlinie von 1980 werden auch die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und Überwachungsmaßnahmen für „strahlenexponierte“ Arbeitskräfte beschrieben, und es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß diese Maßnahmen sowohl auf „interne“ als auch „externe“ Arbeitskräfte anzuwenden sind.

1.1.3. Darüber hinaus werden in der Richtlinie des Rates 89/391/EWG⁽³⁾ Mindestvorschriften für die erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung eines möglichst hohen Sicherheits- und Gesundheitsschutzniveaus für die Arbeitskräfte festgelegt.

1.2. Relevante Begriffe

1.2.1. Zum besseren Verständnis der Aussagen dieser Stellungnahme soll zunächst auf die für dieses Thema relevanten und in der Richtlinie 80/836/Euratom festgelegten Begriffsbestimmungen eingegangen werden:

- Strahlenexponierte Arbeitskräfte sind solche Personen, die durch ihre Arbeit Strahlendosen erhalten können, die $\frac{1}{10}$ der für Arbeitskräfte festgesetzten jährlichen Dosisgrenzwerte übersteigen.
- Kontrollbereich ist ein Arbeitsbereich, bei dem davon auszugehen ist, daß $\frac{3}{10}$ der festgelegten jährlichen Dosisgrenzwerte für strahlenexponierte Arbeitskräfte überschritten werden können.
- Überwachungsbereich ist ein Arbeitsbereich, bei dem davon auszugehen ist, daß $\frac{1}{10}$ bis $\frac{3}{10}$ der festgelegten jährlichen Dosisgrenzwerte für strahlenexponierte Arbeitskräfte erreicht werden können.
- Arbeitskräfte der Kategorie A sind Personen, bei denen davon auszugehen ist, daß sie eine höhere Dosis als $\frac{3}{10}$ einer der jährlichen Dosisgrenzwerte erreichen können.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 246 vom 17. 9. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 265 vom 5. 10. 1984, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 183 vom 29. 6. 1989, S. 1.

- Arbeitskräfte der Kategorie B sind solche, bei denen davon auszugehen ist, daß die Dosis von $\frac{3}{10}$ der jährlichen Grenzwerte nicht erreicht werden kann.

1.3. Erfahrungen mit dem Schutz der Arbeitskräfte

1.3.1. Die Erfahrungen mit der Strahlenschutzüberwachung in Anlagen, in denen Strahlenexpositionen auftreten können, waren im allgemeinen positiv.

1.3.2. Als ein Schwachpunkt hat sich die angestrebte optimale Überwachung derjenigen Arbeitskräfte herausgestellt, die innerhalb eines Jahres bei verschiedenen derartigen Anlagen eingesetzt werden und die nicht dem Unternehmen angehören, das die betreffenden Anlagen betreibt (sogenannte „externe“ oder „Leih“-Arbeitskräfte). Hierbei handelt es sich insbesondere um Schwierigkeiten bei der Verfolgung der erhaltenen Strahlendosen.

2. Allgemeine Bemerkungen zu der vorgeschlagenen Richtlinie

2.1. Begründung der Notwendigkeit einer derartigen Richtlinie

2.1.1. Aufgrund der Erfahrungen in den meisten Mitgliedstaaten wird eine für die Mitgliedstaaten allgemeingültige EG-Richtlinie für erforderlich gehalten, um einen optimalen Schutz der strahlenexponierten Arbeitskräfte, die nicht bei den Betreibern genehmigungsbedürftiger Anlagen angestellt sind, zu gewährleisten.

2.1.2. In verschiedenen Mitgliedstaaten existieren bereits Vorschriften zur Verfolgung der Strahlenschutzüberwachung auch dieser „externen“ Arbeitskräfte. In einem gemeinsamen Markt ist jedoch nur eine auf einheitlichen Vorschriften basierende Richtlinie in der Lage, auf der einen Seite den Schutz der Arbeitskräfte vor unzulässiger Exposition zu gewährleisten und auf der anderen Seite unzulässige Wettbewerbsvorteile abzubauen.

2.1.3. Der Richtlinienentwurf beschränkt den zu schützenden Personenkreis in Anlehnung an die Richtlinie 80/836/Euratom auf die exponierten Arbeitskräfte der Kategorie A. Da in den Definitionen von Überwachungs- und Kontrollbereichen nur die jährlich einzuhaltenden Dosisgrenzwerte festgelegt sind und nicht die dort herrschende Dosisleistung, muß sichergestellt werden, daß für die auch in „Überwachungsbereichen“ arbeitenden externen Arbeitskräfte die dort kumulierten Dosen bei der jährlichen Dosisbilanz berücksichtigt werden.

2.2. Verantwortung für den Strahlenschutz

2.2.1. Durch die Zugehörigkeit der „externen“ Arbeitskraft zu einem anderen Unternehmen als dem Betreiber der überwachungsbedürftigen Anlage, in der sie arbeitet, ist die Zuordnung der beiderseitigen Verantwortung für den Strahlenschutz besonders wichtig.

2.2.2. In dem Entwurf wird vorgeschlagen, daß die Verantwortung für eine Grundlagenausbildung im Strahlenschutz, für erforderliche medizinische Untersuchungen und für die Dokumentation der vom Arbeitnehmer empfangenen Strahlendosen bei dessen Arbeitgeber liegt. In diesem Zusammenhang weist der Ausschuß auf die besondere Verantwortung des Arbeitgebers hin, die Möglichkeit auszuschalten, daß der einzelne Arbeitnehmer gleichzeitig mehr als einen Strahlenpaß oder ein ähnliches Dokument besitzt.

Der Betreiber der Anlage hat demgegenüber die Verantwortung für den „aktiven“ Strahlenschutz vor Ort einschließlich der Belehrung über die speziellen Strahlenschutz- und Sicherheitsbelange seiner Anlage.

2.2.3. Der Übergangsbereich wird dadurch abgedeckt, daß sich der Betreiber der Anlage vor einem Einsatz des externen Arbeitnehmers durch Einsicht in dessen „Arbeitsbescheinigung“ vom Vorhandensein der erforderlichen Grundvoraussetzungen überzeugt. Insoweit sind die Verantwortungsbereiche klar abgegrenzt.

2.2.4. In der Richtlinie sollte jedoch auch auf die Eigenverantwortung der Arbeitskraft hingewiesen werden, wie sie in der Richtlinie 89/391/EWG für die allgemeine Arbeitssicherheit erkannt wurde. Danach wäre der Arbeitnehmer u. a. verpflichtet, die Strahlenschutzvorschriften einzuhalten, die Personendosimeter zweckentsprechend zu tragen und die Arbeiten so durchzuführen, daß die empfangene Personendosis minimiert wird. Nach Ansicht des Ausschusses verlangt dies eine entsprechende Schulung und eine angemessene standardisierte Information der betroffenen Arbeitskräfte.

3. Besondere Bemerkungen zu dem Richtlinienentwurf

3.1. Zu Artikel 2 Absätze 2 und 3

Die hier gegebenen Definitionen sind in dem Sinn zu präzisieren, daß sie sich nur auf Arbeitskräfte der Kategorie A beziehen (d. h. auf Arbeiten in Kontrollbereichen).

3.2. Zu Artikel 5 Absatz 3

Es wird vorgeschlagen, der Vollständigkeit halber einen weiteren Unterabsatz mit folgendem Wortlaut hinzuzufügen:

„(f) überprüfen, daß die ordnungsgemäß ausgefüllte und durch den Arbeitgeber unterschriebene Seite 1 der „Arbeitsbescheinigung für strahlenexponierte externe Arbeitskräfte“ (siehe Anhang) vorliegt.“

3.3. Die Seite 1 der Arbeitsbescheinigung muß neben der Unterschrift auch das Ausstellungsdatum tragen.

3.4. Seite 2 der Arbeitsbescheinigung

— Zu Punkt 11: Es ist nicht eindeutig klar, was unter „Anweisung im Strahlenschutz“ zu verstehen ist.

— Die Aufteilung der Unterpunkte unter dem Dosisnachweis Punkt 13 sollten im Zusammenhang mit der Tabelle erläutert werden. Außerdem müssen die Dosisangaben durch den Leiter der autorisierten

Strahlenschutzmeßstelle unterschrieben werden. (Demgegenüber wird Seite 2 der Arbeitsbescheinigung vom verantwortlichen Betreiber unterschrieben.)

Geschehen zu Brüssel am 15. November 1989.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu dem geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das Inverkehrbringen von EWG-zugelassenen Pflanzenschutzmitteln⁽¹⁾

(90/C 56/02)

Der Rat beschloß am 9. März 1989, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 31. Oktober 1989 an. Berichterstatter war Herr Rolão Gonçalves.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 271. Plenartagung (Sitzung vom 16. November 1989) mit 34 Ja-Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme:

1. Einleitung

1.1. Der freie Verkehr von Zubereitungen zur Verhütung oder Heilung von Krankheiten oder physiologischen Störungen bei Menschen, Tieren und Pflanzen ist noch weit von dem Idealfall entfernt, der in den Verträgen von Rom angestrebt und in der Einheitlichen Europäischen Akte bekräftigt worden ist.

1.2. Doch wurden angesichts der Zielmarke 1993 und der Erfordernisse der Vollendung des Binnenmarktes wichtige Schritte in Richtung auf die Schaffung eines echten europäischen Human- und Tierarzneimittelmarktes unternommen.

1.3. Im Bereich der Pflanzenschutzmittel wurden ähnlich positive Entscheidungen bisher nicht getroffen; deshalb begrüßt der Ausschuß den vorgelegten Richtlinienvorschlag und nimmt ihn mit Interesse zur Kenntnis. Der Vorschlag soll diese Lücke schließen. Er stellt somit den ersten Versuch in Richtung auf ein harmonisiertes Gemeinschaftssystem dar und läßt darauf hoffen, daß es in Zukunft einen gesicherten, freien Wettbewerbsmarkt für Pflanzenschutzmittel geben wird.

1.4. Im Jahr 1977 wurde der Wirtschafts- und Sozialausschuß um Stellungnahme zu Vorschlägen für Richtlinien des Rates zu folgenden Themen ersucht: „Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (Schädlingsbekämpfungsmittel)“⁽²⁾ und „Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten“⁽³⁾. In der Präambel des erstgenannten Richtlinienvorschlags wurde ausdrücklich festgestellt, daß „es darüber hinaus notwendig sein (wird), in späteren Richtlinien besondere Bestimmungen für die Zulassung, den Vertrieb und die Verwendung dieser Schädlingsbekämpfungsmittel einzuführen“.

1.5. Daraufhin wurde der Vorschlag für eine Richtlinie über das Genehmigungs-/Zulassungssystem („Richtlinie über das Inverkehrbringen von EWG-zugelassenen Pflanzenschutzmitteln“) unterbreitet, der die Zustimmung des Ausschusses fand⁽⁴⁾.

1.6. Der Vorschlag für die „Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung“ wurde schließlich als Richtlinie

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 89 vom 10. 4. 1989.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 263 vom 17. 11. 1975, S. 64.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 114 vom 11. 5. 1977, S. 19 (Besondere Bemerkungen, Abschnitt B).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 114 vom 11. 5. 1977, S. 17 (Besondere Bemerkungen, Abschnitt A).

78/631/EWG angenommen und der Vorschlag für das „Verbot des Inverkehrbringens“ als Richtlinie 79/117/EWG, geändert durch die Richtlinien 86/355/EWG, 87/181/EWG und 89/365/EWG.

1.7. Den Vorschlag für ein „Genehmigungs-/Zulassungssystem“ hat der Rat nie angenommen, mit dem Ergebnis, daß der innergemeinschaftliche Handel mit diesen Erzeugnissen nach wie vor stark behindert wird.

1.8. Grund für die ausgesprochen protektionistische Haltung der Mitgliedstaaten und den fehlenden Willen zur Harmonisierung der Zulassung von Schädlingsbekämpfungsmitteln waren die zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden Unterschiede in bezug auf die Voraussetzungen, die für die Verbraucher und die Umwelt von Belang sind. Die Verabschiedung der Einheitlichen Europäischen Akte und damit die Entwicklung einer gemeinschaftlichen Verbraucher- und Umweltpolitik waren das auslösende Moment für einen erneuten Anlauf, die erwünschte, für alle betroffenen Parteien tragbare Lösung zu finden.

1.9. Somit liegt dem Ausschuß nun, zwölf Jahre später, ein „geänderter Vorschlag für eine Richtlinie über das Inverkehrbringen von EWG-zugelassenen Pflanzenschutzmitteln“ vor, zu dem er die folgenden allgemeinen und besonderen Bemerkungen vorträgt.

2. Grundsätze des Vorschlags

2.1. Zulassungsstufen

2.1.1. Das Zulassungsverfahren würde zwei Phasen umfassen (Zulassung von Wirkstoffen und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln). Die über einen Mitgliedstaat einzubringenden Anträge wären von einer Sachverständigengruppe zu prüfen, die einem Ständigen Ausschuß Empfehlungen unterbreitet. Wird der Wirkstoff zugelassen, so könnte er in eine „Positivliste“ aufgenommen werden (Anhang I des Richtlinienvorschlags).

2.1.2. Die Mitgliedstaaten könnten dann in ihrem Hoheitsgebiet nur die Pflanzenschutzmittel zulassen, deren Wirkstoffe in der „Positivliste“ aufgeführt sind. Doch wären die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, Pflanzenschutzmittel, die diese Wirkstoffe enthalten, automatisch zuzulassen, wenn die Bedingungen laut Ziffer 2.4.1 „nicht vergleichbar“ sind.

2.2. Im Handel befindliche Erzeugnisse

2.2.1. Wirkstoffe, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie bereits im Handel befinden, können für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren zugelassen bleiben. Während dieses Zeitraums würden diese im Handel befindlichen Pflanzenschutzmittel einer Prüfung unterzogen. Ergibt diese Untersuchung, daß Wirkstoffe nicht in die „Positivliste“ aufgenommen werden können, so müßte der Mitgliedstaat die Verkaufsgenehmigungen für die betreffenden Pflanzenschutzmittel zurücknehmen.

2.3. Zeitweilige Genehmigungen

2.3.1. Die Mitgliedstaaten könnten in Gefahrensituationen für eine Dauer von 120 Tagen auch Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen zulassen, die nicht in der „Positivliste“ aufgeführt sind.

2.3.2. Die Mitgliedstaaten könnten für einen Zeitraum von drei Jahren auf ihrem Hoheitsgebiet den Handel mit Pflanzenschutzmitteln aus neuen Wirkstoffen erlauben, die noch nicht in die „Positivliste“ aufgenommen sind (also zum Zeitpunkt der Einführung der Richtlinie noch nicht in den Verkehr gebracht worden waren), sofern nachgewiesen wird, daß bestimmte Voraussetzungen bezüglich der Unschädlichkeit für Mensch und Umwelt eingehalten wurden.

2.4. Gegenseitige Anerkennung

2.4.1. Es wird ein Versuch unternommen, die Mitgliedstaaten zu einer „gegenseitigen Anerkennung“ der für bestimmte Pflanzenschutzmittel erteilten Zulassungen zu bewegen. Ist also die Zulassung in einem Mitgliedstaat erteilt worden, so müssen andere Mitgliedstaaten das Mittel ebenfalls zulassen, ohne weitere Angaben zu verlangen, es sei denn, die Bedingungen in bezug auf Landwirtschaft, Pflanzenschutz oder Umwelt sind in den betreffenden Gebieten nachweislich „nicht vergleichbar“.

2.4.2. Als ein Schritt in Richtung auf eine Vereinheitlichung von Verfahren innerhalb der Gemeinschaft wird festgelegt, daß die erforderlichen Tests im Einklang mit den in Anhang V der Richtlinie 79/831/EWG aufgeführten Methoden und gemäß den Vorschriften der Richtlinie 86/609/EWG durchgeführt werden müssen. Auch wird bestimmt, daß der „Ständige Ausschuß für Pflanzenschutz“ die einheitlichen Kriterien für die Voraussetzungen festlegt, nach denen die Mitgliedstaaten Pflanzenschutzmittel zulassen.

2.5. Der Ständige Ausschuß für Pflanzenschutz

2.5.1. Der „Ständige Ausschuß für Pflanzenschutz“ wurde durch den Beschluß 76/894/EWG des Rates als ein Durchführungsausschuß für alle technischen Aspekte des Zulassungssystems eingerichtet, insbesondere im Zusammenhang mit den Anhängen und der „Positivliste“ der Wirkstoffe sowie mit den Kriterien, die von den Mitgliedstaaten bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln eingehalten werden müssen. Dieser Ausschuß besteht aus Vertretern der Mitgliedstaaten, wobei aber die Berufskreise nicht vertreten sind.

2.6. Datenschutz

2.6.1. Einige der im Rahmen eines Antrags auf Aufnahme eines Wirkstoffs in die „Positivliste“ vorgelegten Angaben wären anderen Antragstellern erst zugänglich, wenn seit der ersten Zulassung des betreffenden Erzeugnisses in einem Mitgliedstaat 15 Jahre verstrichen sind. Der Vorschlag enthält eine Definition der vertraulichen Angaben.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Die Grundsätze

3.1.1. Mit ihren früheren Vorschlägen für eine gemeinschaftsweite Harmonisierung der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln ist die Kommission auf Ablehnung seitens der Mitgliedstaaten gestoßen. Es ist jedoch damit zu rechnen, daß sich infolge der Einheitlichen Europäischen Akte der politische Wille zur Verwirklichung dieses Ziels verstärken wird, wie es in anderen Bereichen bereits geschehen ist. Der Ausschuß hält also den Zeitpunkt für günstig, um die erforderliche Lösung zur Schaffung der Voraussetzungen für den freien Verkehr von Pflanzenschutzmitteln herbeizuführen.

3.1.2. Gleichwohl vertritt er die Auffassung, daß es vorrangiges Ziel jedweder Regelung in diesem Bereich sein muß, die Gewähr dafür zu bieten, daß die von Landwirten und Pflanzenzüchtern verwendeten Schädlingsbekämpfungsmittel wirksam und zugleich sicher für Mensch, Tier und Umwelt sind.

3.1.3. Der Ausschuß ist sich der Tatsache bewußt, daß infolge der in der Gemeinschaft bestehenden unterschiedlichen Bedingungen in bezug auf Landwirtschaft, Umweltschutz und Pflanzenschutz ein völlig ungehinderter Verkehr der Pflanzenschutzmittel nicht leicht zu verwirklichen ist und innovative Konzepte geschaffen werden müssen, um dieses Ziel so schnell wie möglich und ohne nachteilige Folgen zu erreichen.

3.1.4. Besondere Aufmerksamkeit verdient in diesem Zusammenhang der Schutz der Gesundheit derjenigen Personen, die das Schädlingsbekämpfungsmittel anwenden. Der Grundsatz des freien Verkehrs der Pflanzenschutzmittel darf nicht dazu führen, daß in bezug auf deren Verwendung den Mitgliedstaaten die Möglichkeit genommen wird, die Beschäftigten vor den von diesen Produkten ausgehenden Gefahren in der gleichen Weise zu schützen wie vor den Risiken, die mit den übrigen am Arbeitsplatz verwendeten chemischen und biologischen Arbeitsstoffen verbunden sind. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß es den Mitgliedstaaten nach der Rahmenrichtlinie 80/1107/EWG erlaubt ist, Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zu erlassen, die einen weitergehenden Schutz der Beschäftigten sicherstellen.

3.1.5. Ferner hält es der Ausschuß für dringend geboten, die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, den Schutz der Beschäftigten weiter zu verbessern. Er unterstreicht die Notwendigkeit, den Fragen der Sicherheit und Gesundheit in dem Richtlinienvorschlag die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken.

3.1.6. Der Ausschuß stellt jedoch auch fest, daß — u. a. aufgrund unterschiedlicher Größenverhältnisse, Auffassungen und Bewirtschaftungspraktiken — auch innerhalb einzelner Mitgliedstaaten Unterschiede bestehen, die dort aber noch nicht zu regional differenzierten Zulassungsverfahren geführt haben. So werden selbst bei erheblichen regionalen Boden- und Klimaunter-

schieden in keinem europäischen Staat für Pflanzenschutzmittel unterschiedliche Zulassungen für die verschiedenen Teilregionen erteilt. In solchen schwierigen Fällen wurden Lösungen erzielt, indem auf den Warenetiketten Warnungen und an die unterschiedlichen Gegebenheiten angepaßte Benutzungshinweise angebracht wurden.

3.1.7. Der Ausschuß bezweifelt, daß der Richtlinienvorschlag auf Artikel 43 des EWG-Vertrags als Rechtsgrundlage gestützt werden kann. Zwar hat er möglicherweise Auswirkungen auf die Landwirtschaft, die Umwelt und die Gesundheit von Beschäftigten und Verbrauchern, doch betrifft der Vorschlag im Kern die Vermarktung von Mitteln, die ein Input für die Landwirtschaft sind, nicht aber die landwirtschaftliche Erzeugung als solche, die Gegenstand der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ist. So sieht der Richtlinienvorschlag eine Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Schaffung und Vollendung des Binnenmarktes vor, ein durch Artikel 100a des Vertrages erfaßter Sachverhalt.

3.2. Zulassungsstufen

3.2.1. Das von der Kommission vorgeschlagene duale System berücksichtigt zwar die Erfordernisse des Umweltschutzes und ist unter den gegenwärtigen Bedingungen annehmbar, macht die Zulassung jedoch komplizierter, da es sowohl zur Aufnahme der Wirkstoffe in die „Positivliste“ als auch zur Zulassung der in den zwölf Mitgliedstaaten vermarkteten Pflanzenschutzmittel führt. Da wirksamer Pflanzenschutz von großer wirtschaftlicher Bedeutung ist, sollten Kommission und Mitgliedstaaten bemüht sein, unnötige Verzögerungen und Erschwerungen bei der Durchführung der Richtlinie auszuschließen.

3.2.2. Die Einführung einer „Positivliste“ sollte nicht ausschließen, daß Pflanzenschutzmittel mit einem Wirkstoff zur Lösung eines spezifischen, zeitlich und räumlich begrenzten Problems bei bestimmten Erzeugnissen (z. B. Bananen, Pistazien oder Reis) oder zur Bekämpfung seltener Schädlinge (z. B. weiße Fliegen) in einzelnen Mitgliedstaaten zugelassen werden, ohne daß das Verfahren zur Aufnahme in die „Positivliste“ eingeleitet werden muß.

3.3. Harmonisierung der Zulassungen

3.3.1. Neben dem von der Kommission gewählten Vorschlag zur Harmonisierung in diesem Bereich gäbe es theoretisch die Möglichkeit, die Zulassung von Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln durch eine Entscheidung auf europäischer Ebene (etwa durch eine neu zu schaffende „Zentralstelle“) durchführen zu lassen; diese Lösung verbietet sich aber schon aus Gründen des gegenwärtigen EWG-Vertrags. Der jetzt vorgelegte Vorschlag der Kommission ist zumindest als erster Schritt auf eine weitergehende Harmonisierung akzeptabel. Eine automatische wechselseitige Anerkennung der von den Mitgliedstaaten ausgesprochenen Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln ist bedenklich, da es noch keine harmonisierten Test- und Prüfverfahren gibt.

3.4. Gegenseitige Anerkennung

3.4.1. Aus den in Ziffer 3.1.3 und 3.3.1 dargelegten Gründen ist der Ausschuß der Auffassung, daß sich eine automatische gegenseitige Anerkennung nicht durchsetzen läßt. Doch sollte es möglich sein, auf eine weiterreichende Harmonisierung hinzuwirken, die letztendlich zu einem System der gegenseitigen Anerkennung führt.

3.4.2. Zur Erreichung eines solchen Ziels sollte nach Auffassung des Wirtschafts- und Sozialausschusses ein Expertenteam aus dem Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz sofort damit beginnen, eine Prioritätenliste für die in Anhang III aufgeführten und für die Beurteilung der verschiedenen Arten von Pflanzenschutzmitteln (gemäß Artikel 17 der vorgelegten Richtlinie) für notwendig erachteten Tests zu erstellen und anschließend die Vereinheitlichung der entsprechenden Verfahren vorzunehmen.

3.5. Im Handel befindliche Erzeugnisse

3.5.1. Der Ausschuß empfiehlt, anfangs in Anhang I die annähernd 70 Wirkstoffe aufzunehmen, die von der Kommission gegenwärtig in allen Mitgliedstaaten als zugelassen anerkannt sind. Dies würde die Arbeit für die Aufnahme der fast 400 übrigen Wirkstoffe erleichtern. Diesbezüglich befürchtet der Ausschuß, daß der in Artikel 8 Absatz 3 erwähnte Zehnjahreszeitraum zu lang ist und die Aufforderung an die Industrie zur Einreichung der Unterlagen verzögern könnte. Ferner muß beachtet werden, daß zuweilen verschiedene Produzenten innerhalb der Gemeinschaft dieselben Wirkstoffe erzeugen und es noch keineswegs klar ist, nach welchem rechtlichen Verfahren entschieden wird, wer von ihnen den Antrag auf Zulassung stellen muß.

3.5.2. Auf jeden Fall muß gewährleistet werden, daß die vorläufige Zulassung eines Wirkstoffs von dem Ständigen Ausschuß vorrangig und im Einklang mit den Artikeln 6 Absatz 6 und 11 Absatz 4 des Richtlinienvorschlags überprüft wird, falls die Zulassung eines den betreffenden Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmittels von einem Mitgliedstaat aus Gründen des Gesundheits- oder Umweltschutzes widerrufen wird.

3.6. Zeitweilige Genehmigungen

3.6.1. Die „vorläufige Zulassung“, wie sie in einigen Mitgliedstaaten praktiziert wird (z. B. Frankreich, Belgien, Vereinigtes Königreich und Portugal), könnte eine geeignete Übergangslösung darstellen, allerdings hat der Ausschuß nicht den Eindruck, daß die Kommission dies in ihrem Vorschlag als konkrete Lösungsmöglichkeit in Betracht zieht. Die Kommission verlangt nämlich im Gegensatz zu den Mitgliedstaaten, die jenen Modus praktizieren, die Vorlage eines kompletten Katalogs von Angaben über den Wirkstoff, einschließlich seiner langfristigen Toxizität, bevor die Aufnahme des Wirkstoffs in die „Positivliste“ erwogen werden kann. Eine solche Forderung würde von vornherein jede Möglichkeit einer „vorläufigen Zulassung“ ausschließen. Der Ausschuß hält das derzeit angewandte System für angemessen und lediglich eine Harmonisierung seiner Regelungen in den zwölf Mitgliedstaaten für erforderlich, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

3.6.2. Den maximalen Zeitraum von drei Jahren, in dem die Mitgliedstaaten Wirkstoffe, deren Aufnahme in die „Positivliste“, beantragt wurde, „vorläufig zulassen“ können, hält der Ausschuß für zu kurz. Sollte der Ständige Ausschuß nämlich länger als drei Jahre benötigen, um über die Aufnahme des Wirkstoffs in die „Positivliste“ zu entscheiden, so müßten die Erzeugnisse, die den betreffenden Wirkstoff enthalten, aus dem Handel genommen werden, was ungerechtfertigte Einbußen für die Wirtschaft des betreffenden Mitgliedstaats und für die Gemeinschaft im allgemeinen mit sich bringen würde. Nur wenn stichhaltige Verdachtsmomente für eine ernsthafte Gefährdung von Mensch und Umwelt bestehen, sollte die von einem Mitgliedstaat erteilte „vorläufige Zulassung“ aufgehoben werden können, bevor die endgültige Entscheidung über die Aufnahme des Wirkstoffs in die Positivliste gefallen ist.

3.7. Ständiger Ausschuß für Pflanzenschutz

3.7.1. Der Ausschuß zweifelt keineswegs die Kenntnisse und Fähigkeiten der Sachverständigen an, aus denen sich der Ständige Ausschuß zusammensetzen soll, hegt jedoch einige Bedenken hinsichtlich ihrer Abkömmlichkeit und der Zeit, die sie aufwenden können. Sie werden in zwölf verschiedenen Mitgliedstaaten leben, annähernd 450 Dossiers über die derzeit im Handel befindlichen Wirkstoffe zu bearbeiten haben und darüber hinaus im Durchschnitt weitere 20 Wirkstoffe untersuchen müssen, die jährlich neu hinzukommen. Betrachtet man sämtliche in Anhang II aufgeführten Kriterien, so kann kein Zweifel mehr daran bestehen, welche ungeheuren Ausmaße diese Aufgabe annimmt, wenn sie mit der nötigen Sorgfalt durchgeführt werden soll. Der Ausschuß bekräftigt die Hoffnung auf eine schnelle Umwandlung des Ständigen Ausschusses in ein pragmatischeres und effizienteres Arbeitsorgan.

3.8. Kriterien

3.8.1. Angesichts der erforderlichen außerordentlich spezialisierten Sachkenntnis für die Entscheidung, welche Angaben zugunsten eines Wirkstoffs oder eines Pflanzenschutzmittels einzureichen sind, sollte diese Wahl nach Auffassung des Ausschusses dem Ständigen Ausschuß überlassen bleiben. Dieser sollte bezüglich der Angaben flexible Forderungen stellen, und zwar entsprechend den geplanten Anwendungen des Mittels und nicht in Form einer allumfassenden, detaillierten Auflistung, wie sie gegenwärtig in Anhang II und III vorgesehen ist. Aus denselben Gründen hält sich der Ausschuß auch nicht für kompetent, eine detaillierte Überprüfung der Kriterien in Anhang II und III vorzunehmen.

3.8.2. Auch ist der Ausschuß der Auffassung, daß eine deutlichere Unterscheidung zwischen Kriterien für die Angaben zur Zulassung des Wirkstoffs (also Anhang II) und solchen zur Zulassung des Pflanzenschutzmittels (Anhang III) zu treffen ist. Dies ist in dem vorgelegten Vorschlag nicht der Fall (so erscheinen Datenkriterien für Rückstände in beiden Anhängen), in dem vielmehr die übertriebene Sorge zum Ausdruck kommt, eine vollständige Checkliste von Angaben zu erstellen.

3.9. *Tierversuchtests*

3.9.1. Im Zusammenhang mit den in Anhang II und III aufgelisteten umfangreichen Datenkriterien sieht sich der Ausschuß genötigt, seine Sorge über die Vielfalt der Kriterien zu äußern, die auf Tierversuchtests beruhen. Dies steht in Widerspruch zu früheren Stellungnahmen sowohl des Europäischen Parlaments als auch des Wirtschafts- und Sozialausschusses mit dem Tenor, daß keine Tierversuche unternommen werden sollten, wenn alternative In-vitro-Testverfahren möglich sind.

3.10. *Datenschutz*

3.10.1. Der Ausschuß ist sich der hohen Forschungskosten im Schädlingsbekämpfungsmittelsektor und des dadurch bedingten beträchtlichen Investitionsaufwands der Unternehmen für die Prüfung und Entwicklung der einzelnen Pflanzenschutzmittel bewußt und vertritt unter diesem Blickwinkel die Auffassung, daß der Vorschlag der Kommission geeignet ist, den gewerblichen Rechtsschutz sicherzustellen. Die vorgeschlagene Regelung bietet den Unternehmen in der Gemeinschaft die Möglichkeit, sich weiterzuentwickeln und ihren Marktanteil zu sichern und auszudehnen.

3.10.2. Der Ausschuß mißt einem freien Wettbewerb in diesem Tätigkeitsbereich höchste Bedeutung bei, wobei jedoch zu gewährleisten ist, daß er sich in fairen Grenzen hält und daß insbesondere Unternehmen, die neue Wirkstoffe entwickeln, vor den wirtschaftlichen Interessen nachahmender Konkurrenten geschützt werden.

3.11. *Anhörungsrecht*

3.11.1. Der Gerechtigkeit halber sollte das Verfahren, wonach der Ständige Ausschuß den Antragsteller zu seinem Dossier konsultieren kann, nicht einseitig sein. Auch letzterer sollte gemäß Artikel 9 das Recht haben, auf seinen Wunsch hin nach dem gleichen Verfahren gehört zu werden.

3.12. *Einspruchsrecht*

3.12.1. Darüber hinaus vertritt der Ausschuß die Ansicht, daß ein „Einspruchsrecht“ als eines der elementarsten Rechte in einer demokratischen Gesellschaft auch der Transparenz dieses Systems zuträglich sein könnte; im Richtlinienvorschlag wurde es nicht erwähnt.

4. *Besondere Bemerkungen*

4.1. *Artikel 2 Absatz 2*

Die vorgeschlagene Definition für „Rückstände“ steht nicht mit der Definition der FAO oder der WHO im Einklang. Sie ist so allgemein gehalten, daß sie allumfassend wird.

Der Ausschuß würde der klassischen Definition der WHO den Vorzug geben. Besteht die Kommission auf

der Beibehaltung ihrer eigenen Definition, so schlägt er vor, „Stoff“ und „Stoffe“ durch „Wirkstoff“ und „Wirkstoffe“ zu ersetzen.

4.2. *Artikel 3 Absatz 3*

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe k) werden Pflanzenschutzmittel für spezifische Verwendungen zugelassen. Die Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung haben — obwohl sie die Zustimmung des Ausschusses finden — mit der Zulassung der Pflanzenschutzmittel nichts zu tun. Ihre Anwendung fällt in keiner Weise in den Rahmen des Richtlinienvorschlags, und angesichts ihrer Bedeutung sollte für sie eine eigene Kommissionsvorlage zur Harmonisierung der Grundsätze und Verfahren in der Gemeinschaft erstellt werden. Ihre Erwähnung an dieser Stelle schmälert ihre Bedeutung.

Deshalb ist nach Meinung des Ausschusses der letzte Satz dieses Absatzes zu streichen.

4.3. *Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer IV*

Die Kommission sollte die Formulierung „keinen unannehmbaren nachteiligen Einfluß auf die Umwelt hat“ eindeutiger definieren.

4.4. *Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c)*

Eines der Ziele der Gemeinschaft muß in der Harmonisierung der Methoden und Testverfahren bestehen. Dies ist in zahlreichen technischen Bereichen vorgesehen und stellt zweifellos eines der Ziele dar, das der entsprechende Fachausschuß verfolgen muß. Der Ausdruck „allgemein gebräuchliche Methoden“ ist aus wissenschaftlicher Sicht bedeutungslos, insbesondere wenn es um äußerst heikle und schwierige Analysen geht, wie z. B. der von organischen Wirkstoffen, ihren Isomeren und Metaboliten.

Der Ausschuß schlägt folgenden neuen Wortlaut vor: „nach Methoden, die von den Zulassungsbehörden anerkannt sind und mit dem Verfahren gemäß Artikel 18 in Einklang stehen“ (sowie die in Artikel 17 aufgelisteten Ziele erfüllen).

4.5. *Artikel 5 Absätze 1 und 2*

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß sowohl der anfängliche Zeitraum für die Aufnahme in die „Positivliste“ als auch der Verlängerungszeitraum auf je zehn Jahre festgesetzt werden sollten. Er schlägt daher vor, „fünf“ durch „zehn“ zu ersetzen.

Die Begründung hierfür wurde in den Ziffern 3.10.1 und 3.10.2 gegeben, in denen ein ähnliches Problem im Zusammenhang mit den „Datenschutzrechten“ angesprochen wurde.

4.6. *Artikel 6 Absatz 1*

Der Ausschuß hat bereits in Ziffer 3.7.1 bezweifelt, daß der Ständige Ausschuß und die Kommission in

Anbetracht der Komplexität des Verfahrens und der personellen Einschränkungen ihren Verpflichtungen innerhalb einer angemessenen Zeit nachkommen können.

Der Ausschuß hielt es in jedem Fall für äußerst sinnvoll, nach „befaßt den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz“ das Wort „unverzüglich“ einzufügen.

4.7. Artikel 6 Absatz 3

Wie in Ziffer 3.11.1 angedeutet, ist es im Interesse des Ansehens der Gemeinschaft und ihrer ausführenden Organe erforderlich, daß auch die Antragsteller freien Zugang zu der Kommission und dem Ständigen Ausschuß erhalten. Der Ausschuß schlägt daher vor, nach „aufgefordert werden“ folgenden Wortlaut einzufügen: „oder kann der Antragsteller die Kommission von sich aus um Gelegenheit bitten.“.

4.8. Artikel 8 Absatz 1

Der Ausschuß regt an, auch gelagerte Pflanzenschutzmittel in diese Regelung einzubeziehen. Nach „Gefahr für die pflanzliche Erzeugung“ sollten die Worte „oder die Lagerung“ eingefügt werden. Er empfiehlt ferner, den genannten Zeitraum von 120 Tagen auf ein Jahr zu verlängern, da seiner Ansicht nach das Verfahren des Artikels 18 keinen ausreichenden zeitlichen Spielraum gewährt, um das von dem Mitgliedstaat eingeleitete Verfahren fortzusetzen, wenn dies vereinbart wird.

4.9. Artikel 8 Absatz 2

Wie in Ziffer 3.6.2 bereits erwähnt, besteht die Notwendigkeit einer faktischen „vorläufigen Zulassung“, wie sie in einer Reihe von Mitgliedstaaten (z. B. im Vereinigten Königreich, in Frankreich, Belgien und Portugal) praktiziert wird. Der Ausschuß empfiehlt der Kommission daher zu prüfen, wie ein derartiges Verfahren in die Zulassungsregelung einbezogen werden könnte, um eine Vermarktung für einen (eventuell erneuerbaren) Zeitraum von mindestens fünf Jahren versuchsweise zu ermöglichen.

Nach Ansicht des Ausschusses dürfte das von der Kommission vorgeschlagene Verfahren in Anbetracht des für die versuchsweise Vermarktung angeregten derart kurzen Zeitraums (drei Jahre) insbesondere in den Fällen scheitern, in denen sich die Aufnahme eines Wirkstoffs in die Positivliste verzögert.

4.10. Artikel 8 Absatz 3

Der Ausschuß hält es für wichtig, das Programm für die schrittweise Prüfung der Wirkstoffe in seinen Grundzügen bereits in dieser Richtlinie festzulegen.

Der Ausschuß empfiehlt dringend (siehe Ziffer 3.5), in Anhang I zunächst die ca. 70 Wirkstoffe aufzunehmen, die bereits von allen Mitgliedstaaten zugelassen wurden.

4.11. Artikel 9 Absatz 1

Nach Auffassung des Ausschusses sollte dieser Satz ab „wenn das Pflanzenschutzmittel...“ gestrichen werden. Mit den Regeln des freien Wettbewerbs, der einen der wesentlichen Grundsätze der Gemeinschaft darstellt, ist es nicht vereinbar, die Möglichkeit der Beantragung einer Zulassung auf irgendeiner Stufe einzuschränken oder eine Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern zu benachteiligen.

4.12. Artikel 9 Absatz 4

Der Ausschuß wehrt sich stets gegen vage Formulierungen bzw. nicht genau abgegrenzte Zeiträume, wie z. B. im vorliegenden Fall „eine angemessene Frist“. Er schlägt vor, diese Formulierung durch „innerhalb von 60 Tagen“ zu ersetzen.

4.13. Artikel 10

Der Ausschuß legt der Kommission nahe, im Rahmen dieses Artikels auch dafür zu sorgen, daß der in Artikel 12 Absatz 2 vorgesehene Datenschutz unter den gleichen Bedingungen wie für den Mitgliedstaat, in dem die erste Zulassung erfolgt ist, auch bei Zulassungsverfahren in einem anderen Mitgliedstaat gewährt wird.

4.14. Artikel 10 Absatz 1

Wie bereits in Ziffer 3.3.1 zum Ausdruck gebracht wurde, hat der Ausschuß Verständnis dafür, daß eine gegenseitige Anerkennung schwierig ist, solange keine vollständig harmonisierten Test- und Prüfverfahren bestehen und keine Kriterien und Grundsätze für die Bewertung der Zulassungsunterlagen festgelegt sind.

Deshalb stimmt der Ausschuß dem Tenor von Artikel 10 Absatz 1 des Vorschlags zu, legt der Kommission aber dringend nahe, das dort angesprochene, leider nicht klar definierte Konzept der „Vergleichbarkeit“ durch objektive Kriterien zu ersetzen.

Andernfalls würden die Voraussetzungen für ein etwaiges neues System „zeitweiliger nichttarifärer Hemmnisse“ auf der Grundlage umstrittener Argumente hinsichtlich der „Vergleichbarkeit“ geschaffen und ein freier Warenverkehr behindert, was im Widerspruch zu den Zielsetzungen des Binnenmarktes stünde.

4.15. Artikel 11 Absatz 2

Der Ausschuß schlägt der Kommission vor, aus den von den Mitgliedstaaten übermittelten Listen eine jährliche Zusammenfassung für das gesamte Gemeinschaftsgebiet zu erstellen, die allen betroffenen Parteien zur Verfügung gestellt wird. Eine solche Veröffentlichung sollte auch den Jahresbericht des Ständigen Ausschusses über seine Tätigkeiten und Entscheidungen enthalten.

4.16. Artikel 12 Absatz 2

Der Ausschuß vertritt die Ansicht, daß der Datenschutz nicht zum Zeitpunkt der ersten Zulassung in einem

Mitgliedstaat in Kraft treten sollte, sondern entsprechend der gängigen Praxis an dem Tag, an dem die Aufnahme in die Positivliste veröffentlicht oder bekanntgegeben wird.

Auch müssen nach Meinung des Ausschusses zusätzliche Angaben geschützt werden. Erfahrungsgemäß ist die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln ein kontinuierlicher Prozeß; daher sollte der Schutz nicht auf die erste Zulassung beschränkt werden, sondern an die erste Beurteilung aller nachträglichen Angaben durch die zuständige Behörde geknüpft werden.

4.17. Artikel 13

Der erste Satz sollte wie folgt lauten: „... des Antragstellers für die Zulassung, erweiterte Anwendung oder Überprüfung eines Pflanzenschutzmittels vertraulich behandelt werden.“

In diesem Zusammenhang möchte der Ausschuß auf seine Stellungnahme⁽¹⁾ zu dem Richtlinienvorschlag betreffend den freien Zugang zu Informationen im Umweltbereich hinweisen, in der empfohlen wird, auch die Kommission im Rahmen bestimmter Einschränkungen einer Auskunftspflicht zu unterwerfen.

4.18. Artikel 15 Absatz 1

Die Kennzeichnung der Pflanzenschutzmittel ist ein wichtiges Instrument der Mitgliedstaaten, um die Arbeitnehmer vor den Gefahren zu schützen, die von einem Kontakt mit Schädlingsbekämpfungsmitteln ausgehen (vgl. Ziffer 3.1.4). Der Ausschuß begrüßt die Bestimmungen dieses Artikels, wodurch die Vorschriften der Richtlinie 78/631/EWG ausgeweitet werden, indem die Kennzeichnungsbestimmungen nicht nur für die in jener Richtlinie als gefährlich definierten, sondern für alle Pflanzenschutzmittel gelten.

4.19. Artikel 15 Absatz 3

Der Ausschuß stimmt dem hier dargelegten Grundsatz zu, vertritt jedoch die Ansicht, daß der Verbraucher durch das Wort „ungeeignet“ irregeführt werden könnte, und er schlägt vor, stattdessen die Formulierung „nicht für den Hausgebrauch“ zu wählen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 139 vom 5. 6. 1989, S. 47 ff.

4.20. Artikel 17 Absatz 1

Wie in Ziffer 4.4 erwähnt, muß auch die Harmonisierung der Testverfahren aufgeführt werden, um den Anforderungen von Anhang III Genüge zu leisten.

4.21. Artikel 21

Der Ausschuß hält es für möglich und notwendig, dieser Richtlinie spätestens innerhalb von zwölf Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt ihrer Verabschiedung an, nachzukommen.

5. Schlußfolgerungen

5.1. Im Bewußtsein der Bedeutung von Vorschriften für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, die im Einklang mit den Grundsätzen der Einheitlichen Europäischen Akte stehen, und in Anbetracht der bestehenden Schwierigkeiten aufgrund unterschiedlicher Regelungen begrüßt der Ausschuß den Richtlinienvorschlag, doch bedarf es seiner Auffassung nach zur Verwirklichung der angestrebten Ziele einiger grundlegender Änderungen, wie sie im vorstehenden Text angesprochen wurden. Besonders zu unterstreichen sind folgende Punkte:

- die Notwendigkeit, durch eine Verfahrensvereinfachung den bürokratischen Aufwand zu vermeiden, der sich aus dem vorgeschlagenen dualen System ergeben könnte;
- die in allen Mitgliedstaaten dringende Vereinheitlichung der Grundsätze und Kriterien für die Erstellung und Bewertung der Antragsunterlagen für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln; ebenso die Vereinheitlichung der entsprechenden Testverfahren zur Feststellung der Daten;
- eine Harmonisierung der vorläufigen Zulassung für bereits vorhandene und neue Produkte;
- die Überprüfung des Verfahrens zur Aufnahme der Wirkstoffe in die „Positivliste“ in Anhang I;
- die Erwägung, ob ein Mehrstaatenverfahren für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln geschaffen werden soll, sobald die Prinzipien und Kriterien für die Vorbereitung und Bewertung der Zulassungsunterlagen vereinheitlicht sind.

Geschehen zu Brüssel am 16. November 1989.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Alberto MASPRONE

ANHANG

Abgelehnte Änderungsanträge

Folgende, nach Maßgabe der Geschäftsordnung eingebrachte Änderungsanträge wurden vom Ausschuß im Verlauf der Beratungen abgelehnt:

Seite 6 Ziffer 3.6.2

Diese Ziffer ist zu streichen.

Begründung

Dieser Vorschlag bezieht sich auf Artikel 8 Ziffer 2 des Richtlinienentwurfs der Kommission. Die im Kommissionsentwurf vorgesehene vorläufige Zulassung trägt den Mindestanforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes insofern Rechnung, als sie an eine vorläufige Prüfung der eingereichten Zulassungsunterlagen geknüpft ist. Hierauf zu verzichten, wie es der Vorschlag der Fachgruppe tut, bedeutet ebenfalls, die mit dem Richtlinienentwurf verfolgte Harmonisierung zunächst hinauszuschieben.

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 13, Nein-Stimmen: 22, Stimmenthaltungen: 4.

Seite 10 Ziffer 4.9

Diese Ziffer ist zu streichen.

Begründung

Dieser Vorschlag bezieht sich auf Artikel 8 Ziffer 2 des Richtlinienentwurfs der Kommission. Die im Kommissionsentwurf vorgesehene vorläufige Zulassung trägt den Mindestanforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes insofern Rechnung, als sie an eine vorläufige Prüfung der eingereichten Zulassungsunterlagen geknüpft ist. Hierauf zu verzichten, wie es der Vorschlag der Fachgruppe tut, bedeutet ebenfalls, die mit dem Richtlinienentwurf verfolgte Harmonisierung zunächst hinauszuschieben.

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 12, Nein-Stimmen: 20, Stimmenthaltungen: 1.

Stellungnahme zu fünf Vorschlägen für Beschlüsse des Rates über den Abschluß von Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Finnland und dem Königreich Schweden im Bereich der Forschung in Medizin und Gesundheitswesen⁽¹⁾

(90/C 56/03)

Am 14. August 1989 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 130q des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu folgenden Vorlagen zu ersuchen:

- „Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich im Bereich der Forschung in Medizin und Gesundheitswesen“
- „Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen im Bereich der Forschung in Medizin und Gesundheitswesen“
- „Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Forschung in Medizin und Gesundheitswesen“
- „Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland im Bereich der Forschung in Medizin und Gesundheitswesen“
- „Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden im Bereich der Forschung in Medizin und Gesundheitswesen“.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 31. Oktober 1989 an. Berichterstatterin war Frau Tiemann.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 271. Plenartagung (Sitzung vom 15. November 1989) mit großer Mehrheit bei 1 Gegenstimme folgende Stellungnahme:

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Artikel 7 des Forschungs- und Entwicklungsprogramms der Gemeinschaft im Bereich der Forschung in Medizin und Gesundheitswesen (1987-1991) ermächtigt die Kommission, mit Drittstaaten Abkommen über deren Mitwirkung an dem Programm abzuschließen. Hierauf beruhen die Vorschläge für Kooperationsabkommen mit den EFTA-Ländern.

1.2. Das Forschungs- und Entwicklungsprogramm läuft insgesamt seit 1978. Bereits in seiner Stellungnahme zu der Phase von 1987-1989⁽²⁾ konnte der Wirtschafts- und Sozialausschuß feststellen, daß die drei vorangehenden Koordinierungsprogramme die europäische Forschung erfolgreich gestärkt und integrativ gewirkt haben. Dies gilt ganz besonders für die Krebs- und AIDS-Forschung.

Das Interesse der EFTA-Länder an einer Kooperation ist eine weitere Bestätigung des Erfolgs des Forschungsprogramms.

2. Notwendigkeit von Kooperationen

2.1. Medizinische Forschung kann nicht an den Grenzen der Gemeinschaft haltmachen. Sie bedarf der Verbreiterung ihrer wissenschaftlichen Basis durch Koordination mit der Forschung in anderen Ländern. Die internationale Zusammenarbeit innerhalb der Weltgesundheitsorganisation reicht hierzu nicht aus.

2.2. Eine Kooperation mit den EFTA-Ländern kann nur dringend empfohlen werden.

Sie macht die dort bereits vorhandenen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten für das Gemeinschaftsprogramm nutzbar.

Darüber hinaus trägt eine derartige Kooperation auch den Bestrebungen der Gemeinschaft Rechnung, die Zusammenarbeit mit den EFTA-Staaten allgemein zu intensivieren und stärker zu strukturieren.

2.3. Abgesehen von Koordinierungskosten entstehen der Gemeinschaft dabei keine zusätzlichen Kosten. Im Gegenteil kann das für die Forschung veranschlagte Finanzvolumen erhöht werden.

2.4. Das Kooperationsabkommen sollte jedoch zum Anlaß genommen werden, die Anregungen, die der

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 223 vom 30. 8. 1989.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 105 vom 21. 4. 1987.

Wirtschafts- und Sozialausschuß in seiner Stellungnahme zur Programmphase 1987-1989 zu den einzelnen Schwerpunkten des Programms gegeben hat, noch einmal zu bedenken.

2.5. In seiner Stellungnahme zu fünf Vorschlägen für Beschlüsse des Rates über den Abschluß von Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich, dem

Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Finnland und dem Königreich Schweden über den Programmplan „Science“ hat der Ausschuß im Hinblick auf die unterschiedliche Gestaltung der Durchführung des Programms mit den einzelnen Ländern einzelne Bedenken vorgebracht. Diese Bedenken müßten auch im Hinblick auf die vorliegenden Kooperationsabkommen in Betracht gezogen werden. Hierauf wird ausdrücklich verwiesen.

Geschehen zu Brüssel am 15 November 1989.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*
Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak⁽¹⁾

(90/C 56/04)

Der Rat beschloß am 29. September 1989, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft und Fischerei nahm ihre Stellungnahme am 31. Oktober 1989 an. Berichterstatter war Herr Bazianas.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 271. Plenartagung (Sitzung vom 15. November 1989) einstimmig folgende Stellungnahme:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß unterstützt nachdrücklich den Kommissionsvorschlag, durch den Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 dahin gehend geändert werden soll, daß, wenn ein Unternehmen für erste Bearbeitung und Aufbereitung während drei aufeinanderfolgender Jahre Tabakballen zur Intervention anbietet, die das Äquivalent der von ihm selbst aufbereiteten Tabakblätter (gemeinschaftlichen Ursprungs im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2267/88⁽²⁾) um 15 v. H. oder mehr übersteigen, die Interventionsstelle den ihr ab 1. Januar 1989 angebotenen Tabak zu einem um 10 v. H. verminderten abgeleiteten Interventionspreis ankauft, wobei dieser Preis gegebenenfalls mit den Zu- und Abschlägen gemäß Artikel 6 Absatz 7 berichtigt wird.

Geschehen zu Brüssel am 15. November 1989.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*
Alberto MASPRONE

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 251 vom 4. 10. 1989, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 199 vom 26. 7. 1988.

Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Änderung der Entscheidung 85/338/EWG des Rates zur Fortsetzung des Arbeitsprogramms der Kommission für ein Versuchsvorhaben für die Zusammenstellung, Koordinierung und Abstimmung der Informationen über den Zustand der Umwelt und der natürlichen Ressourcen in der Gemeinschaft⁽¹⁾

(90/C 56/05)

Der Rat beschloß am 6. Oktober 1989, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 130s des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 31. Oktober 1989 an. Berichterstatter war Herr Vercellino.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 271. Plenartagung (Sitzung vom 15. November 1989) einstimmig folgende Stellungnahme:

1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt den Vorschlag der Kommission, das Versuchsvorhaben CORINE um weitere zwei Jahre zu verlängern. Er hält es jedoch für angebracht, Kommission und Mitgliedstaaten zu bitten, den nachstehenden Überlegungen und Anregungen, die zur Verbindung und Koordinierung des Programms mit der Tätigkeit der vorgeschlagenen Europäischen Umweltagentur und des Umweltüberwachungsnetzes vorgetragen werden, in angemessener Weise Rechnung zu tragen.

2. Bereits anlässlich der Einführung des CORINE-Programms hatte der Ausschuß den Kommissionsvorschlag zu einem schrittweisen Aufbau eines Informationssystems über den Zustand der Umwelt und der natürlichen Ressourcen in der Gemeinschaft lebhaft begrüßt und betont, daß es sich dabei um „eine entscheidende Voraussetzung für eine wirksame Umweltpolitik handelt“. (2)

3. Seitdem war es dem Ausschuß ein vorrangiges Anliegen, diesem Programm eine über die vorläufigen vier Jahre hinausgehende Dauer zu verleihen. Diese Einstellung wird auch vom Europäischen Parlament und der Sachverständigengruppe CORINE geteilt.

4. Bei der späteren Prüfung des Vorschlags zur Errichtung einer Europäischen Umweltagentur hat der Ausschuß mit Genugtuung die von dem Programm CORINE bereits wahrgenommenen Aufgaben und positiven Beiträge sowie die Absicht des Rates zur Kenntnis genommen, in diesem Bereich einen qualitativen Sprung zu tun und von der anfänglichen experimentel-

len Koordinierungsphase so schnell wie möglich zum Aufbau eines echten europäischen Umweltüberwachungs- und Informationsnetzes überzugehen, das die bislang auf gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Ebene erzielten Ergebnisse integriert und festigt.

5. In Artikel 4 des Vorschlags für eine Agentur wird diese Ausrichtung bekräftigt und die Agentur „damit beauftragt, in eigener Verantwortung die von der Kommission aufgrund der Entscheidung 85/338/EWG durchgeführten Arbeiten fortzusetzen“.

6. Der Ausschuß hält es deshalb für folgerichtig und selbstverständlich, für eine angemessene Fortsetzung der Arbeiten des CORINE-Programms im Verhandlungszeitraum des Vorschlags sowie während der Errichtung der Agentur zu sorgen, um den zeitweiligen Leerlauf zwischen der Einstellung des derzeitigen Programms und der Tätigkeitsaufnahme der Agentur zu vermeiden. In diesem Zeitraum wird es möglich sein, die bisher erzielten Ergebnisse zu festigen und sie im Hinblick auf die neuen und wichtigen Aufgaben der Agentur, der Kommission und der in diesem Bereich arbeitenden einzelstaatlichen Stellen weiterzuentwickeln.

7. Der Ausschuß drängt jedoch darauf, die Versuchsphase ausschließlich im Interesse des vorrangigen Ziels der Schaffung und leistungsfähigen Tätigkeit der Agentur fortzusetzen, um einerseits bereits gemachte Anstrengungen nicht zu vergeuden und andererseits Aufgabenüberlagerungen und jegliche Verzögerung bei der Annahme und Durchführung eines Beschlusses zu vermeiden, der von den interessierten Gruppen und Gremien sowie von den betroffenen Bevölkerungskreisen für dringlich gehalten wird.

(1) ABl. Nr. C 269 vom 21. 10. 1989, S. 7.

(2) ABl. Nr. C 140 vom 28. 5. 1984, S. 14.

Geschehen zu Brüssel am 15. November 1989.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

Stellungnahme zum Thema „Die Umweltpolitik, ein wesentlicher Faktor der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung“

(90/C 56/06)

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß beschloß am 20. Juni 1989 gemäß Artikel 20 Absatz 4 der Geschäftsordnung, eine Stellungnahme zu vorgenanntem Thema zu erarbeiten.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 31. Oktober 1989 an. Berichterstatter war Herr Beretta.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 271. Plenartagung (Sitzung vom 15. November 1989) einstimmig folgende Stellungnahme:

1. Einleitung

1.1. Für eine insgesamt positive Entwicklung der Wechselwirkung und -beziehungen der Lebewesen untereinander und mit der natürlichen Umwelt bedarf es großer Anstrengungen und einer konsequenten Umweltpolitik. So ist zu verstehen, daß in Ausführung der Einheitlichen Europäischen Akte der EWG-Vertrag um ein besonderes Kapitel „Umwelt“ ergänzt und das Jahr 1987 zum „Umweltjahr“ erklärt wurde. Der Ausschuß hat diesen Ansatz sehr begrüßt und unterstrich die große Tragweite dieses Schrittes, der der gemeinschaftlichen Umweltschutzpolitik eine vollwertige Rechtsgrundlage verschaffte und sie zum Bestandteil aller anderen Gemeinschaftspolitiken machte.

1.2. Daraus ergaben sich auch für den Ausschuß als Vertreter der Kräfte des wirtschaftlichen und sozialen Lebens neue Verantwortlichkeiten; nicht von ungefähr ist aufgrund der neuen Artikel 130r und 130s des Vertrages die Anhörung des Ausschusses zu allen Vorlagen im Bereich des Umweltschutzes zwingend vorgeschrieben. Ferner muß der Ausschuß mit allen Vorschlägen befaßt werden, die die Vollendung des Binnenmarktes zum Gegenstand haben und sich auf Artikel 100a berufen, der ein hohes Schutzniveau für die Bereiche Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz vorsieht.

1.3. Somit wurde eine neue Phase eingeleitet, in der die gesetzgebende und rechtsetzende Tätigkeit im Bereich des Umweltschutzes intensiviert und die Vorschriften mit Blick auf den Binnenmarkt harmonisiert werden; in dieser Phase werden auch immer häufiger Querverbindungen zwischen der Umwelt- und den anderen Politiken geknüpft werden.

Schon in seiner Stellungnahme zum 4. Programm hatte der Ausschuß der Kommission „mit Rücksicht auf die Bedeutung dieses Umweltprogramms für die Wirtschafts-, Sozial- und Beschäftigungspolitik“ empfohlen, die Organisationen der Unternehmer, Arbeitnehmer sowie die repräsentativen Verbraucher- und Umweltgruppen an seiner Realisierung zu beteiligen und „Rahmenbedingungen (zu schaffen), die eine entsprechende Zusammenarbeit auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene sicherstellen“⁽¹⁾.

1.4. Der Ausschuß eignet sich in ganz besonderer Weise als Forum für den Meinungsaustausch zwischen diesen Gesprächspartnern, und er hat sich in den letzten Jahren bemüht, einen effizienten Beitrag zu dem Dialog über diese Thematik zu leisten, die im Hinblick auf eine hohe Qualität der Entwicklung eine immer größere Bedeutung erlangt.

1.5. Überhaupt verweist die Fachgruppe Umweltschutz in ihren einschlägigen Stellungnahmen schon seit jeher auf die Zusammenhänge zwischen einer Harmonisierung der Umweltschutzbestimmungen auf einem hohen Niveau und den sozioökonomischen Konsequenzen dieser Maßnahmen (Produktionsumstellungen, Arbeitsplätze) sowie auf die Wichtigkeit einer Sensibilisierung der Bürger für die Umweltproblematik und die Notwendigkeit besonderer Erziehungsanstrengungen in diesem Bereich.

1.6. In der Stellungnahme zum 4. Programm hat der Ausschuß bereits die Bedeutung eines globalen Vorgehens, d. h. der Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Richtlinie „auf alle in Betracht kommenden Politikbereiche und Maßnahmen der Gemeinschaft“, hervorgehoben.

Andererseits hat der Ausschuß bei der Beurteilung des Verordnungsvorschlags über gemeinschaftliche Umweltaktionen die unzureichende Mittelausstattung beklagt und eine mittelfristige Aufstockung der Haushaltsansätze gefordert⁽²⁾.

In die gleiche Richtung zielte auch der Kommentar zu den Mitteln, die für das STEP-EPOCH-Programm bereitgestellt worden waren, das die wissenschaftlichen Grundlagen für eine Umweltschutzpolitik festigen soll.

1.7. In den Überlegungen, die mit dem Bericht und der Stellungnahme zu den „sozialen Aspekten des Binnenmarktes“ eröffnet wurden und schließlich in der Ausarbeitung der Stellungnahme zu den „sozialen Grundrechten in der Gemeinschaft“ gipfelten, unterstrich der Ausschuß den hohen Stellenwert, den die Umweltproblematik bei der Verwirklichung eines qualitativen Wachstums auf Gemeinschaftsebene haben muß, und erklärte den Anspruch auf Schutz der Umwelt zu einem der sozialen Grundrechte.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 180 vom 8. 7. 1987.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 232 vom 31. 8. 1987.

Der Ausschuß hat nämlich betont, daß sich der Schutz und die Pflege des natürlichen Erbes, eine optimale Raumplanung, das Wohnungswesen, die sauberen Technologien und die Sicherheit der Produkte von Landwirtschaft und Technik als Bereiche anbieten, bei denen es nützlich, lohnend und — in mancherlei Hinsicht — geradezu Pflicht ist, die Forschung und die Investitionen in diese Richtung zu lenken; all das ergibt sich aus der Erkenntnis, daß die einzelnen Staaten allein nicht in der Lage sind, die Wirtschaft in diesem Sinn zu beeinflussen; diese Fähigkeit besitzt nur eine zukunftsorientierte Europäische Gemeinschaft, die zu diesem Zweck eine globale „gemeinsame Politik“ entwickeln muß.

1.8. Ebenfalls mit Blick auf dieses globale Vorgehen widmete der Ausschuß ein Kapitel seiner Stellungnahme zur Wirtschaftslage der Gemeinschaft im ersten Halbjahr 1989 dem „aktiven Umweltschutz für eine leistungsfähige Wirtschaft“⁽¹⁾ und unterstrich dabei in völliger Übereinstimmung mit seinen früheren Äußerungen den Beitrag, den ein verstärkter und angemessener Umweltschutz zu einem qualitativen Wachstum zu leisten imstande ist:

„Umweltschutz schafft Arbeitsplätze durch Umwelt-schutzinvestitionen und durch die Entwicklung neuer, zumal exportfähiger Umweltgüter. Außerdem ist er oft die Voraussetzung für die Umstrukturierung der Industrie und die Schaffung neuer Arbeitsplätze, z. B. in den traditionellen Industrieregionen, in denen Altlasten den Umstrukturierungsprozeß behindern. Darüber hinaus verschaffen sich Unternehmen, die die Produktionsverfahren und Produkte frühzeitig umstellen, Wettbewerbsvorteile gegenüber denen, die sich nicht rechtzeitig den umweltpolitischen Erfordernissen stellen (z. B. Katalysatorautomobile).“

1.9. Auch in seinem Informationsbericht über „Eine Politik für das Bergland“ hat der Ausschuß betont, daß sich die wirtschaftliche Entwicklung und der Umweltschutz im Rahmen eines integrierten Vorgehens durchaus ergänzen und gegenseitig verstärken können.

1.10. Bezüglich des Einflusses der Umweltpolitik auf die spezifischen Politiken wäre schließlich an die Stellungnahme zum Thema „Umwelt und Landwirtschaft“ zu erinnern, in der die Schlüsselrolle der Landwirte beim Schutz der Umwelt hervorgehoben wird⁽²⁾.

1.11. Die Notwendigkeit, dem Zusammenhang zwischen der Umweltthematik und der sozioökonomischen Entwicklung ganz besondere Aufmerksamkeit zu schenken, findet im übrigen auch in einer Reihe bemerkenswerter Stellungnahmen maßgeblicher Persönlichkeiten der Kommission ihre Bestätigung — von der Rede von Präsident Delors anläßlich der Vorstellung des Programms der Kommission für 1989 bis zu dem, was Kommissionsmitglied Ripa di Meana u. a. auch am 27. Juni 1989 vor der Fachgruppe Umweltschutz des Ausschusses erklärte.

Die jüngst erneut bestätigte Absicht der Kommission, einen Bericht über die „Kosten der Nicht-Umweltpolitik“ vorzulegen, schließt eine offenkundige Lücke des Cecchini-Berichts: Die Vollendung des Binnenmarktes muß als die günstige Gelegenheit für die Entwicklung einer Umweltschutzpolitik auf hohem Niveau wahrgenommen werden.

2. Die Voraussetzungen für ein qualitatives Wachstum

2.1. Die Initiative der Gemeinschaftsinstitutionen zeigt auf der einen Seite, wie sehr das Umweltbewußtsein und -interesse allmählich zugenommen haben und wie sich die globale Betrachtungsweise dieser Politik immer mehr durchsetzt, und auf der anderen Seite, welch engen Grenzen den konkreten Maßnahmen durch den Vertrag und die Einheitliche Europäische Akte sowie durch die bescheidene finanzielle Ausstattung gesetzt sind.

Diese Situation spiegelt einen allenthalben bestehenden Gegensatz wider: Während in den Debatten zwischen und in den Vereinigungen, Parteien, Gewerkschaftsorganisationen und den EG-Institutionen selbst das Thema — aufgrund der einvernehmlichen Feststellung, daß die Umweltbeeinträchtigung bereits ein hohes Maß erreicht hat — längst zu einem zentralen Punkt geworden ist, müssen die Regierungsverantwortlichen ihre eigenen normativen Möglichkeiten den Zwängen wirtschaftlicher Vereinbarkeit unterordnen.

So wird der Rückstand immer größer und die Aussicht auf die Wiederherstellung einer ausgewogenen Situation immer geringer.

2.2. Obwohl sich so leicht nicht auf Heller und Pfennig beziffern läßt, wie hoch die realen Wohlstandseinbußen durch die fortschreitende Verschlechterung sind, d. h. welcher wirtschaftliche Preis für die „Nicht-Umweltpolitik“ zu zahlen ist, stellt sich doch die Notwendigkeit zur Entwicklung, Ausarbeitung und Durchführung einer Politik, die in der Lage ist, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mit den Umwelterfordernissen in Einklang zu bringen, auch wenn die Früchte einer solchen Politik nur sehr langsam reifen.

In einigen Ländern (Niederlande, Deutschland und Schweden) wurden Studien in Auftrag gegeben, um unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten das „Öko-Inlandsprodukt“ als zusätzlichen Indikator zum „Bruttoinlandsprodukt“ zu bestimmen. Wenn es auch schwierig ist, eine genaue Bilanz der Kosten und des Nutzens einer Umorientierung von Produktion, Verbrauch und Dienstleistungen zu erstellen, so sollten die immer häufigeren Umweltkatastrophen, die großen Risiken und die Gesundheitsbeeinträchtigungen durch die Verwendung bestimmter Substanzen die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten doch dazu veranlassen, Instrumente für eine vorausschauende, objektive Beurteilung des wirtschaftlichen Nutzens bereitzustellen, auf den sich die Zielvorgaben stützen.

Wissenschaft und Technologie können nur dann ihren wichtigen Beitrag leisten, wenn dafür mehr Mittel bereitgestellt werden und die internationale Zusammenarbeit verbessert wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 201 vom 7. 8. 1989, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 298 vom 27. 11. 1989.

2.3. In dieser Situation kann eine Korrektur der Entwicklungstendenzen zwangsläufig nur unter Einbeziehung großer Räume geschehen. Die Gemeinschaft erscheint dabei — in einem Augenblick, in dem u. a. die Vollendung des Binnenmarktes einheitliche Produktionsbedingungen erfordert und die qualitative Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit für die Gesamtheit der Gemeinschaftsunternehmen anstrebt — als eine angemessene Dimension für eine wirksame Einflußnahme auf die neuen Entscheidungen⁽¹⁾. Wenn die Umweltpolitik auf Gemeinschaftsebene als prioritärer Entwicklungsfaktor aufgefaßt wird, dann kann sie auch in entscheidendem Maße zu jenem wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt beitragen, für den die Einheitliche Akte die Rechtsgrundlage bietet.

So zieht das Bewußtsein um die Grenzen des augenblicklichen Entwicklungs- und Konsummodells immer weitere Kreise und setzt sich die Überzeugung durch, daß gerade die ökologische Umstellung der Produktion sehr viel besser eine neue Wachstumsphase in Gang setzen kann als etwa die Verteidigung des Bestehenden.

2.4. Jener ausreichend breite und überzeugte Konsens, der notwendig ist, um die großen Veränderungen herbeizuführen, erscheint folglich erreicht oder doch zumindest erreichbar zu sein. Diese Veränderungen werden — allmählich aber grundlegend — in das Verhältnis der verschiedenen Wirtschaftskräfte und der einzelnen Bürger zur sozioökonomischen Struktur und zu den sich daraus möglicherweise ergebenden neuen gesellschaftlichen Zusammenhängen hineinwirken.

Es werden sicher Opfer gebracht werden müssen, und die Mittel müssen für neue Prioritäten aufgewendet werden. Die Gesellschaft muß sich im übrigen ihrer kollektiven Verantwortung und ihrer Pflichten gegenüber den künftigen Generationen bewußt werden. Das ändert jedoch nichts an der Gültigkeit des „Verursacherprinzips“, das mit immer größerer Strenge anzuwenden ist, um der Forderung nach Schutz und Sanierung besser gerecht zu werden. Es geht nämlich nicht nur um die nachträgliche Sanierung und Wiedergutmachung auf Kosten des Verschmutzers; vielmehr geht es darum, den Verfall aufzuhalten, indem die Gelder im Interesse einer mit dem Umwelt- und Gesundheitsschutz zu vereinbarenden Umstellung des Warenangebots und der Produktionsverfahren investiert werden.

3. Kurz- und mittelfristige Durchführung einer globalen, konkreten und kohärenten Umweltaktion

3.1. Im Licht obiger Ausführungen erscheint ein qualitativer Sprung der Gemeinschaftsinitiative und -aktion notwendig und möglich und — wegen der rasch fortschreitenden Verschlechterung der Situation und der

damit verbundenen Verteuerung der Sanierung — auch dringend geboten.

Eine aktive Umweltpolitik kann die Haushaltszwänge nicht ignorieren, muß sich jedoch darum bemühen, die wirtschaftlichen, sozialen, politischen und institutionellen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Grenzen des Vertretbaren anders beurteilt werden können.

3.2. So wahr es ist, daß die sozialen Probleme von gestern die politischen Probleme von heute sind und die wirtschaftlichen Probleme von morgen sein werden, so sehr erweist es sich — wenn man sich erst einmal darüber einig ist, daß der Faktor Umwelt in den produktionsstrategischen Analysen berücksichtigt werden muß — als eine Notwendigkeit, sich auf eine „Ethik der Umweltnutzung“ zu stützen, die in der Lage ist, die Entscheidungen im Bereich der Produktion zu lenken.

Aus dieser Ethik läßt sich die Notwendigkeit der Orientierung auf ein Entwicklungsmodell ableiten, das ein qualitatives Wachstum fördert mit dem Ziel, die Dynamik des realen Pro-Kopf-Einkommens zu erhalten, ohne weder die finanziellen, noch die natürlichen Ressourcen des sozioökonomischen Systems über Gebühr in Anspruch zu nehmen.

3.3. Das 4. Umweltschutzprogramm der Kommission hat den Grundsatz der Integration der Umweltpolitik in die verschiedenen Einzelpolitiken festgeschrieben.

Die bisher ergriffenen Maßnahmen waren unbeständig und nicht optimal koordiniert, aber die erzielten Ergebnisse können — bei aller Bruchstückhaftigkeit — die Inangriffnahme einer globalen, gezielteren Politik erleichtern.

Die sicher nicht spektakulären, aber dennoch wichtigen Fortschritte, die dank der Gemeinschaftsaktion gegen die Luftverschmutzung erzielt wurden, und die geplanten Initiativen gegen die Belastung der Umwelt durch Industrie- und Hausmüll können beispielsweise verstärkt und ausgeweitet werden, wenn eine Gesamtstrategie entwickelt und angewendet wird, die darauf abzielt, die Verwendung sauberer Technologien und unschädlicher Produkte zu fördern, die Abfälle zu verringern, die sich nicht wirtschaftlich wiederverwerten lassen, und die verseuchten Böden zu sanieren. Das setzt voraus, daß den möglichen Umweltwirkungen jedes geplanten Vorhabens von der ersten Entscheidungsphase an Rechnung getragen wird.

3.4. Um den weiteren Niedergang der Umwelt aufzuhalten und ein akzeptableres Gleichgewicht wiederherzustellen, sind im übrigen gesetzliche Maßnahmen nicht ausreichend; vielmehr muß das „Umweltbewußtsein“ zum festen Bestandteil der Planungs- und Entscheidungsprozesse aller Sektoren werden — von der Landwirtschaft bis zur Industrie, von der Energie bis zum Verkehr, vom Fremdenverkehr bis zur regionalen Entwicklung.

3.5. Die Kommission hat in ihren Programmen die Absicht bekundet, eine Analyse über die Kosten der „Nicht-Umweltpolitik“ vorzunehmen und eine Euro-

⁽¹⁾ Dem Programm für Vollbeschäftigung in den 90er Jahren („A Programme for Full Employment in the 1990s“ — Pergamon Press 1989) der Kreisky-Kommission ist zu entnehmen: „Wenn das Umweltschutzprogramm in allen europäischen Ländern durchgeführt würde, hätten die zusätzlichen Ausgaben einen Multiplikatoreffekt zwischen 1,5 und 2; d. h. die Wertschöpfung betrüge das Eineinhalb- bis Zweifache der ursprünglichen Aufwendungen.“ (Seite 72)

päische Agentur einzurichten, die Informationen über den Zustand der Umwelt sammeln soll.

Die Verfügbarkeit objektiver Informationen kann von großer Bedeutung sein für die Entwicklung einer Gemeinschaftsstrategie, die von einer stärkeren Einbeziehung der Umwelterfordernisse in alle technischen Planungs- und Entscheidungsprozesse ausgeht und so den präventiven Charakter der gemeinschaftlichen Umweltpolitik in die Tat umsetzt.

3.6. Die Informationen und Untersuchungen über die Umweltbedingungen sowie über die Belastungen, denen die Umwelt ausgesetzt ist, sollten in erster Linie die Luftqualität und die Emissionen, die Wasserqualität, die Schadstoffe, die natürlichen Ressourcen, die Beschaffenheit des Bodens und seine Nutzung sowie den Zustand der großen städtischen Ballungsräume betreffen.

In diesem Zusammenhang könnte es sich als wirtschaftlich zweckmäßig und für den Fortgang des Sanierungsprozesses als förderlich erweisen, kompetente Fachleute nicht nur für die besagten Untersuchungen, sondern auch für eine ökologische Beratertätigkeit und sonstige Dienstleistungen — zugunsten vor allem der kleinen und mittleren Unternehmen sowie der Genossenschaften in Landwirtschaft und Industrie — auszubilden und auszurüsten.

Diese Kräfte könnten auch nützliche Informationen für die Sensibilisierung der Verbraucher und — in Zusammenarbeit mit den Schulen — insbesondere der Jugendlichen liefern.

Das alles wird auch die Möglichkeiten für eine Koordinierung der sektoralen Maßnahmen mit denen im Bereich der Raumplanung verbessern, vor allem während der vorübergehenden Sanierungsphase.

3.7. Eine umgehende und korrekte Umsetzung der gemeinschaftlichen Umweltgesetzgebung seitens der Mitgliedstaaten und eine bessere Verbreitung der Informationen werden zu schnelleren und größeren Erfolgen in der Umweltpolitik beitragen.

In Anbetracht der augenblicklichen Situation sollte daher darüber nachgedacht werden, ob nicht die Funktionen und Zuständigkeiten der Gemeinschaft und innerhalb der Mitgliedstaaten — unter Berücksichtigung der besonderen Aspekte und jeweiligen Gegebenheiten bei der Anwendung der Umweltgesetzgebung — genauer definiert werden müßten, um die Mitwirkung der Sozialpartner und der repräsentativen Organisationen der Verbraucher und Umweltschützer zu erleichtern.

3.8. Was die Umweltprobleme mit weltweiter Tragweite angeht, so beteiligt sich die Gemeinschaft an internationalen Verhandlungen über den Schutz der Ozonschicht und an der Suche nach einer Lösung für die schwerwiegenden Probleme im Zusammenhang mit der Abholzung der Wälder und der Wüstenausbreitung. Der Beitrag der Gemeinschaft wird in den politischen, kommerziellen, sozialen und kulturellen Beziehungen zu den Drittländern mehr Anerkennung finden, wenn

sie sich selbst in die Lage versetzt, in ihrem Innern kohärente und gezielte Politiken zu verwirklichen.

Im Hinblick darauf dürfte es sich für die Mitgliedstaaten als lohnend erweisen, die Mittel und Instrumente der Gemeinschaftsinstitutionen auszuweiten, um zu einer Umweltstrategie zu gelangen, die sowohl den Übergang zu einer anderen Marktqualität als auch die Wiederherstellung des Gleichgewichts der Ökosysteme positiv beeinflussen kann.

Auf der anderen Seite ergeben sich aus den politischen Absichtserklärungen, die die sieben größten Industrienationen auf ihrem Pariser Gipfel abgegeben haben, ernste und vielschichtige Anpassungsprobleme in bezug auf die Ausrichtung der Produktions- und Handelsstrukturen — auch in rein wirtschaftlichem Sinn.

3.9. Nicht nur die Institutionen, sondern die ganze Gesellschaft trägt eine immer größere Verantwortung.

Das erfordert eine immer größere Wachsamkeit und eine solidarischere Grundeinstellung zu den Umweltfragen, damit die Kluft zwischen dem Wissen um die Schwere der Probleme und dem konkreten Verhalten überwunden wird. Das erfordert ferner, daß den Unternehmen, den Gewerkschaftsorganisationen und — über die Verbraucher- und Umweltschutzorganisationen — jedem einzelnen Bürger die Instrumente zugesichert werden, mit deren Hilfe sich die Bedingungen schaffen lassen, unter denen sie sich als Zugpferde vor diese Veränderungsprozesse spannen können.

3.9.1. Der Verbraucher spielt eine entscheidende Rolle: Auf der einen Seite wählt er nämlich seine Vertreter in den politischen und gesetzgebenden Gremien; und da er imstande ist, den Markt zu beeinflussen, ist auf der anderen Seite sein Verhalten potentiell maßgebend.

Die Umweltschutzorganisationen spielen eine genauso wichtige Rolle, was das Sammeln und die Auslegung der Umweltdaten anbelangt. Ihr Einfluß auf die öffentliche Meinung kann weiterhin dazu beitragen, das Bewußtsein der Bürger und der Institutionen für die Erhaltung des Lebensraums und der Biosphäre zu schärfen.

Deshalb müssen die Bürger über alle Informationen verfügen, die es ihnen ermöglichen, ihre Entscheidungen auch nach sozioökonomisch-ökologischen Kriterien zu treffen; genauso wichtig ist es, daß ihre Vereinigungen mit angemessenen Instrumenten ausgestattet werden, sei es, um ihre Erziehungs- und Aufklärungsarbeit zu verbessern und auszudehnen, sei es, um ihren Einfluß geltend zu machen, was die Ausarbeitung und die Überwachung der gesetzlichen Vorschriften betreffend den Einsatz und die Qualität der Erzeugnisse sowie die Produktwerbung anbelangt.

3.9.2. Der Markt und die Erfolgsbilanz sind für die Unternehmen maßgebend; die Erforschung und Entwicklung von Techniken zur Anpassung der Verarbeitungs- und Herstellungsverfahren sowie der Dienstleistungen an strengere gesetzliche Vorschriften können zwar einerseits dazu beitragen, Anteile an einem immer anspruchsvolleren Markt zu gewinnen oder zu halten, bedürfen aber andererseits entsprechender finanzieller

und steuerlicher Anreize zur Unterstützung einer Produktionsstrategie, die auf einer besseren Umweltnutzung basiert.

3.9.3. Es wird immer deutlicher, daß die Arbeitnehmer eine gesunde Umwelt als genauso wichtig betrachten wie ein optimales Wachstum und Vollbeschäftigung; eine positive Umweltpolitik kann ihres Erachtens — insgesamt gesehen — eine Ausweitung des Arbeitsmarktes bewirken.

Deshalb wollen die Gewerkschaften keine defensive Haltung einnehmen, sondern sich aktiv an der Entwicklung einer alternativen Nachfrage und an der Verbesserung nicht nur der Arbeits-, sondern auch generell der Umweltbedingungen beteiligen.

Sie sind sich im übrigen der Tatsache bewußt, daß ein qualitatives Wachstum die unterschiedlichsten Auswirkungen auf die Beschäftigung in den verschiedenen Wirtschaftsbereichen haben wird; sie sind nämlich der Meinung, daß für die Entwicklung der Beschäftigungslage infolge der neuen Orientierungen viele untereinander abhängige Variablen, wie beispielsweise die Wirtschaftslage, die Art der beabsichtigten Maßnahmen, die Finanzierungskriterien, die Preisentwicklung und der Einfluß der Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen auf dem Markt, verantwortlich sind.

Für unverzichtbar halten sie in diesem Zusammenhang eine angemessene Mitwirkung zum Zeitpunkt und am Ort der Entscheidung hinsichtlich der verschiedenen Variablen.

4. Die erforderlichen Mittel und Instrumente zur Umsetzung und Verstetigung der gemeinschaftlichen Strategie für eine bessere Qualität der Entwicklung

4.1. Eine Politik, die auf eine Veränderung der wirtschaftlichen, sozialen, politischen und institutionellen Bedingungen abzielt, um auf dieser Grundlage neue und andere Kompatibilitätsverhältnisse herzustellen, muß mit angemessenen Mitteln und Instrumenten ausgestattet werden.

Auf Gemeinschaftsebene müssen in der jetzigen Phase zwecks Konzipierung dieser Politik einige wichtige Überlegungen zu folgenden Themen in die Wege geleitet werden:

- a) Anpassung der institutionellen Aspekte einer gemeinschaftlichen Umweltpolitik;
- b) Neuausrichtung des Einsatzes der Eigenmittel;
- c) Verfügbarkeit ausreichender Mittel zur Schaffung von Anreizen für Initiativen und Aktionen im Sinne der angestrebten Veränderungen.

4.2. Anpassung der institutionellen Aspekte

4.2.1. Die Analyse hat in bezug auf die eher wirtschaftlichen Aspekte deutlich gemacht, daß es aufgrund des im Hinblick auf den Binnenmarkt völlig liberalisierten Binnenhandels und der Konkurrenz der EG-Produk-

tion auf dem Weltmarkt angezeigt wäre, eine Umweltpolitik zu entwickeln und durchzuführen, bei der die Gemeinschaft die strategische Rolle wahrnimmt, die Aktivitäten zu definieren, zu unterstützen und zu koordinieren, um dadurch den einzelnen Mitgliedstaaten bei der konkreten Durchführung aller erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Verschlechterung der Umweltqualität sowie von Aktionen im Rahmen einer Umweltschutzpolitik zur Seite zu stehen.

4.2.2. Daher wäre es zunächst einmal angebracht, die in Artikel 130r der Einheitlichen Europäischen Akte enthaltenen Widersprüche, die zu gegensätzlichen Auslegungen geführt haben, zu korrigieren (die Umweltpolitik soll auf Gemeinschaftsebene beschlossen, jedoch im wesentlichen von den Mitgliedstaaten finanziert werden).

4.2.3. Außerdem sollten die Schwierigkeiten beseitigt werden, die der Definition einer angemessenen Rechtsgrundlage für die mit dem Umweltschutz in engem Zusammenhang stehenden Harmonisierungsvorschriften (Beziehung zwischen den Artikeln 100a und 100s der Einheitlichen Akte) bisher häufig im Wege standen.

4.3. Neuausrichtung der Eigenmittel

4.3.1. Die kürzlich beschlossene, auf die Unterstützung von Mehrjahresprogrammen angelegte Reform der Strukturfonds sieht vor, daß sich die Aktionen, für die Finanzmittel bereitgestellt werden, mit der Umweltpolitik vertragen müssen.

Allerdings lassen die einschlägigen Rechtsvorschriften die Möglichkeit, umweltwirksame Maßnahmen zu finanzieren, nur unter der Bedingung zu, daß diese Aktionen mit den strukturpolitischen Zielsetzungen im Zusammenhang stehen.

4.3.2. Die Umweltprobleme reichen über den von diesen Rechtsvorschriften abgesteckten Rahmen weit hinaus. Der Lösung dieser dringlichen, gravierenden und vielfältigen Probleme müßten die strukturpolitischen Aspekte untergeordnet werden und nicht umgekehrt, wie es nach den geltenden Regelungen der Fall ist.

4.3.3. Eine geringfügige, aber wirksame Revision der einschlägigen Rechtsvorschriften würde zum einen gestatten, die verschiedenen derzeit vorgesehenen bescheidenen Finanzierungsmöglichkeiten für die Verbesserung der Umwelt besser aufeinander abzustimmen. Andererseits könnten auf diese Weise die Zweckbestimmungen der drei Strukturfonds entsprechend gewahrt werden, indem beim EAGFL das Schwergewicht mehr auf die Abteilung Ausrichtung und insbesondere die Anpassung der Agrarstrukturen verlagert wird, beim EFRE der Schutz des geographischen Raumes und die Erhaltung der natürlichen Reserven der verschiedenen Regionen gefördert werden und im Rahmen des ESF die politischen Konzepte für die Berufsberatung und die berufliche Bildung entsprechend den neuen Erfordernissen ausgedehnt werden.

4.3.4. In der Praxis geht es also darum, bei der Verfolgung der strukturellen Zielsetzungen sicherzustellen, daß diese mit der Umweltpolitik der ganzen Europäischen Gemeinschaft in Einklang und nicht im Widerspruch zu ihr stehen.

4.4. *Verfügbarkeit ausreichender Mittel*

4.4.1. Die Integration der Umweltpolitik in die anderen Gemeinschaftspolitiken ist auf eine angemessene separate Finanzierungsaktion angewiesen, mit deren Hilfe all jene Initiativen realisiert werden könnten, die ansonsten unter kurzfristigen, rein produktiven Gesichtspunkten als nicht vorrangig eingestuft würden.

4.4.2. Auf dieser Linie liegt der zur Zeit im Europäischen Parlament erörterte Vorschlag für die Einsetzung eines neuen Haushaltspostens „Umwelt '95“, aus dem Investitionen im Umweltbereich gefördert werden sollen, die mittels der Strukturfonds und ohne Einschränkungen regionaler Art nicht zu verwirklichen wären.

Nach diesem Vorschlag würden — falls er angenommen wird — für das nächste Haushaltsjahr 20 Millionen ECU bereitgestellt. Der Fonds würde dann schrittweise aufgestockt und soll 1995 1% der Gemeinschaftsmittel ausmachen.

Unabhängig von jedem Werturteil über die vorgesehene Mittelausstattung teilt der Ausschuß die vom Parlament verfolgten Ziele und bringt seine volle Unterstützung für diese Initiative zum Ausdruck.

4.4.3. Im Hinblick darauf könnten — auf der Grundlage des 4. Umweltprogramms — die Maßnahmen in den Sektoren, in denen ein Tätigwerden vorrangig erscheint, verstärkt und die Eignungskriterien für Programme nachstehenden Inhalts festgelegt werden:

- integrierte Bewirtschaftungsvorhaben zugunsten der am stärksten gefährdeten Regionen mit dem Ziel der Wiederherstellung eines akzeptablen ökologischen Gleichgewichts und der Wiedererschließung aufgegebener und kontaminierter Landstriche;
- Vorhaben im Bereich des aktiven Landschaftsschutzes und der integrierten Bewirtschaftung im Hinblick auf die Umgestaltung oder Erhaltung von natürlichen und vom Menschen veränderten Ökosystemen;
- Vorhaben zur Verhütung der Bodenerosion und insbesondere der Versteppung und Abholzung;
- Vorhaben zur Verbesserung der Umweltverträglichkeit in den Sektoren, von denen die stärkste Belastung ausgeht (Energie, Chemie, Landwirtschaft, Verkehr, Städtebau);
- Vorhaben zum Recycling von Hausmüll und Industrieabfällen sowie zur Anwendung geeigneter Techniken für die Beseitigung toxischer Abfälle;
- Vorhaben zum Schutz des Wassers und der Luft;
- Vorhaben zur Eindämmung des Qualitätsverlustes städtischen Raumes und zur Verbesserung der Gesundheitsinfrastrukturen und der Hygiene.

4.5. Der wachsende Mittelbedarf einer präventiv angelegten Umweltpolitik und die Haushaltszwänge geben Anlaß, darüber nachzudenken, ob es zweckmäßig wäre, die Zweckbestimmung der EG-Ressourcen zu ändern bzw. Regeln für den Zufluß „zweckgebundener Beiträge“ auf EG-Ebene festzulegen, die dazu bestimmt wären, den „gemeinschaftlichen Umweltfonds“ zu speisen, dessen Einrichtung das Europäische Parlament vorschlägt.

5. **Schlußfolgerungen**

5.1. Wie heute allgemein anerkannt wird, darf Entwicklung nicht mit rein quantitativem, willkürlichem Wachstum gleichgesetzt werden. Daher muß auf entsprechender Ebene für die Mittel und Instrumente einer Umweltpolitik gesorgt werden, die nicht der Technik abschwört, sondern darauf gerichtet ist, ihr gesamtes innovatorisches Potential für eine im positiven Sinn anders geartete Entwicklung zum Tragen zu bringen.

5.2. Um einen Wandel bei den derzeitigen Produktions- und Verbrauchsstrukturen herbeiführen zu können, müssen die unmittelbaren Reglementierungsinstrumente (Normen, Kontrollen) strenger angelegt und Maßnahmen für die Bereitstellung und Verteilung von Mitteln ergriffen werden, die Möglichkeiten für kredit- und steuerpolitische Anreize und Beihilfen bieten, mit deren Hilfe sich die gewünschten Veränderungen leichter herbeiführen lassen.

5.3. Es geht nämlich nicht nur darum zu vermeiden, daß das große Kapital des bisher Geleisteten und der erworbenen Fähigkeiten verschwendet wird, sondern es ist dafür zu sorgen, daß die Produktionsverfahren und die Beschaffenheit der erzeugten Waren immer umweltverträglicher werden; gleichzeitig muß die Nachfrage in diese Richtung gelenkt und unterstützt werden.

5.4. Es bedarf folglich einer Gemeinschaftsinitiative, die sich nicht in Kontrollen oder Prognosen erschöpft, sondern eine Steuerungsfunktion mit einschließt mit dem Ziel, den Schnittpunkt von Angebot und Nachfrage auf einen optimalen, immer mehr mit den Erfordernissen des Gesundheits- und Umweltschutzes in Einklang stehenden Kurs zu bringen.

5.5. Der Ausschuß ersucht die Gemeinschaftsinstitutionen dringend, die heute möglichen Initiativen zu ergreifen und die Überlegungen in Gang zu setzen, die notwendig sind, um die für die Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Gleichgewichte sowie zur Verbesserung und Absicherung der Lebensbedingungen unbedingt erforderlichen strategischen Veränderungen herbeizuführen.

Die Verbreitung und Umsetzung dieser Veränderungen innerhalb der Gemeinschaft sowie deren Teilnahme an den weltweiten Verhandlungen machen es erforderlich, auch für eine bessere Koordinierung und mehr Kontinuität bei den Einzelaktionen zu sorgen, damit die Umweltthemen zum integrierenden Bestandteil der verschiedenen Aspekte und Sektoren der Gemeinschaftstätigkeit werden.

Der Ausschuß glaubt, daß er — auch auf der Grundlage der in dieser Stellungnahme enthaltenen Analysen, Beurteilungen und Vorschläge — noch weitere und

ausführlichere eigene Beiträge zu dieser Thematik leisten kann.

Geschehen zu Brüssel am 15. November 1989.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*
Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Errichtung einer Europäischen Umweltagentur und eines Europäischen Umweltüberwachungs- und -informationsnetzes

(90/C 56/07)

Der Rat beschloß am 24. Juli 1989, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 130s des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 31. Oktober 1989 an. Berichterstatter war Herr Vercellino.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 271. Plenartagung (Sitzung vom 15. November 1989) einstimmig folgende Stellungnahme:

1. Einleitung

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß kann dem Vorschlag der Kommission, eine Europäische Umweltagentur zu errichten, wie sie seit langem notwendig ist und auch gefordert wurde, vorbehaltlich der nachstehenden Bemerkungen und Vorschläge im wesentlichen zustimmen. Er drängt den Rat und die Mitgliedstaaten, diesen Vorschlag rasch zu verabschieden und auf europäischer, zwischenstaatlicher, nationaler und lokaler Ebene erfolgreich in die Tat umzusetzen.

Nachstehend seien die wichtigsten Gründe genannt, weshalb der Ausschuß diesen Vorschlag billigt und auf seine rasche Umsetzung drängt.

2. Beweggründe und allgemeine Wertung

2.1. Ein dringendes grenzüberschreitendes Erfordernis

2.1.1. Die Schaffung eines solchen europäischen Instruments der gemeinschaftlichen und zwischenstaatlichen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Auswertung von Umweltdaten und der Umweltüberwachung ist absolut unerlässlich geworden, da die industriellen und

natürlichen Risiken, die großen Katastrophen der letzten Jahre, die positiven und negativen Erfahrungen auf diesem Gebiet es immer offensichtlicher werden lassen, daß die Gegenwart und die Zukunft, ja das Welt- und Gesellschaftsbild in zunehmendem Maße von ökologischen Werten, von der gegenseitigen Abhängigkeit und der aktiven Einbeziehung des einzelnen und der Gesellschaft in die Entwicklungsprozesse und Kreisläufe der Natur bestimmt werden.

2.1.2. Heute ist es nicht mehr möglich und auch nicht denkbar, Entwicklung und Umweltschutz gegeneinander auszuspielen. Vielmehr hat sich inzwischen weitgehend folgende Auffassung durchgesetzt: Je mehr sich eine Volkswirtschaft auf die ständige Wiederverwertung ihrer Rohstoffe stützt, desto besser steht sie mit ihrer Umwelt in Einklang. Für jede Institution, Unternehmung und Einzelperson ist es schon jetzt unerlässlich und wird immer wichtiger, daß sie sich bei ihren Tätigkeiten auch von einem durch umfangreiche und aktuelle Informationen genährten Umweltbewußtsein leiten läßt. Ohne die erforderlichen Instrumente zur Umweltinformation und -überwachung ist dies nicht möglich. Außerdem ist davon auszugehen, daß umweltschädliche Produktionen in Zukunft immer kostspieliger werden und viele Tätigkeiten durch die Schädigung der Umwelt ebenfalls Schaden erleiden werden.

2.2. Eine ausgewogene Lösung

2.2.1. Das Hauptverdienst der Kommission besteht darin, daß sie eine ausgewogene und vernünftige Lösung für das Verhältnis zwischen den wichtigen supranationalen und grenzüberschreitenden Aufgaben der Agentur auf der einen Seite und den politischen und konkreten Verantwortlichkeiten und Befugnissen der Kommission und der einzelnen Staaten auf der anderen Seite gefunden hat. Die Agentur soll in der Tat zum Instrument für die Analyse und Lösung von Problemen sowie zur treibenden Kraft eines Überwachungs- und Informationsnetzes werden, dem gegenüber sie eine Anreger- und Koordinierungsfunktion wahrnimmt, wobei sie Rechtspersönlichkeit besitzt und über den erforderlichen Handlungsspielraum verfügt. Dabei soll sie nicht in den Zuständigkeitsbereich der Kommission und der Mitgliedstaaten eingreifen, sondern vielmehr der Gemeinschaft, den Mitgliedstaaten und den Drittländern, die mit ihr Vereinbarungen zwecks Beteiligung an ihrer Tätigkeit schließen werden, alle sachdienlichen Informationen liefern, die sie benötigen, um wirksame und den Erfordernissen, Prioritäten und Dringlichkeiten gerecht werdende Umweltpolitiken, -aktionen und -entscheidungen zu konzipieren und durchzuführen sowie die entsprechenden Rechtsvorschriften auszuarbeiten und anzuwenden.

2.3. Frühere Stellungnahmen und Vorschläge des Wirtschafts- und Sozialausschusses

2.3.1. In den letzten Jahren hat der Ausschuß die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten wiederholt mit Nachdruck auf die Notwendigkeit eines Informations- und Koordinierungsinstruments auf diesem Gebiet aufmerksam gemacht, das er für eine logische und unumgängliche Folgerung aus der im Umweltbereich entstandenen Notlage hält.

2.3.2. Es erscheint daher zweckmäßig, zu Beginn der Stellungnahme einige der wichtigsten bisherigen Bewertungen, Standpunkte und Vorschläge des Ausschusses hierzu ins Gedächtnis zu rufen, da sie die Ausgangsgrundlage für die nachstehend in den einzelnen Kapiteln erhobenen Forderungen nach Präzisierung und Vervollständigung einiger Passagen und Artikel des zu prüfenden Verordnungsvorschlags bilden.

2.3.3. Bereits 1984 hatte der Ausschuß den ersten Schritt auf dem Wege zur Schaffung eines Informationssystems über den Zustand der Umwelt und der natürlichen Ressourcen in der Gemeinschaft begrüßt, das er als „eine entscheidende Voraussetzung für eine wirksame Umweltpolitik“⁽¹⁾ bezeichnete. „In keiner Region der Erde (sei) bisher versucht worden, (...) das gesamte für die Umweltpolitik relevante Datenmaterial zusammenzufassen und vergleichbar zu machen.“

2.3.4. Er appellierte daher an den Rat, sich zu „verpflichten, daß die zur Zeit in den Ländern nach unterschiedlichen Methoden erfaßten Daten über den Zustand der Umwelt nach einheitlichen Kriterien ermittelt werden“, wofür der Kommission „umfassende Kompe-

tenzen zur Koordinierung“ zugestanden werden sollten. Es müsse „eine Regelung über die konkrete Verantwortlichkeit und die Kontrolle betreffend die Zuverlässigkeit und die Vergleichbarkeit der Erfassungsmethoden in allen EG-Ländern eingeführt werden“.

2.3.5. Der Ausschuß hat ganz besonders die Tatsache begrüßt, daß im Nachgang zu der Entscheidung des Rates vom 27. Juni 1985 das CORINE-Programm⁽²⁾ verabschiedet wurde, dessen Ziel laut dem Vierten Aktionsprogramm für den Umweltschutz darin besteht, „zu gewährleisten, daß den in der Wirtschaft tätigen Personen und den Verantwortlichen in der Gemeinschaft ein gut funktionierendes System vergleichbarer Umweltinformationen zur Unterstützung der Entscheidungsprozesse, der Durchführung der Rechtsvorschriften und der Integration der Umweltdimension in andere politische Bereiche zur Verfügung steht“⁽³⁾.

2.3.6. In seiner Stellungnahme zum Vierten Aktionsprogramm regte der Ausschuß ferner an, die Umweltdaten systematisch zusammenzustellen, und erklärte: „Voraussetzung hierfür ist, daß eine ausreichende Zahl kontinuierlich arbeitender Meßstationen für die wichtigsten Umweltbelastungen an relevanten Orten vorhanden ist. Um deren Ergebnisse auf europäischer Ebene auswerten zu können, ist eine Vereinheitlichung der angewandten Meßverfahren und der Beurteilungskriterien sowie die Ausbildung und Schulung des nötigen Personals erforderlich.“⁽⁴⁾

2.4. Verfügbarkeit der Daten und Zugang zur Information

2.4.1. Der Ausschuß stellt fest, daß in der Mitteilung über die in den beiden Jahren nach dem Start des CORINE-Programms⁽⁵⁾ erzielten Ergebnisse erkannt wird, „daß der Bedarf an kohärenten gemeinschaftsweiten Informationen über den Zustand der Umwelt und der natürlichen Ressourcen seit dem Inkrafttreten der Einheitlichen Akte erheblich gestiegen ist“, was auch auf die systematische Einbeziehung des Umweltschutzes in die Gemeinschaftspolitik und auf die Notwendigkeit zurückgeführt wird, den regionalen Besonderheiten bei der Durchführung der Umweltpolitik Rechnung zu tragen.

2.4.2. In derselben Mitteilung wird auf die Probleme des Informations-„Angebots“ und die großen Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern und Regionen hinsichtlich der Verfügbarkeit und Qualität der Daten sowie der Notwendigkeit, zweckdienlichere und vergleichbare Bewertungsmethoden für die Umweltauswirkungen zu entwickeln, hingewiesen.

2.4.3. Übrigens hat der Ausschuß die Dringlichkeit, die Unterschiede hinsichtlich der Verfügbarkeit der Daten zu überwinden, unlängst in seiner Stellungnahme zum freien Zugang zur Information im Umweltbereich hervorgehoben. Es wird dort betont, daß das Recht der europäischen Bürger auf Information über den Zustand

⁽²⁾ ABl. Nr. L 176 vom 6. 7. 1985, S. 14 ff.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 328 vom 7. 12. 1987, S. 16, Ziffer 2.6.6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 180 vom 8. 7. 1987, S. 27, Ziffer 2.1.1.3.

⁽⁵⁾ Dok. KOM(88) 420 endg.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 140 vom 28. 5. 1984, S. 14/15.

der Umwelt durch Angleichung der Informationsinhalte annähernd gleichwertig werden müsse. Außerdem müsse ein Auskunftsrecht nicht nur gegenüber nationalen Behörden, sondern auch gegenüber Gemeinschaftsinstanzen geltend gemacht werden können⁽¹⁾.

2.5. *Notwendigkeit eines gewaltigen qualitativen Fortschritts*

2.5.1. In diesem Zusammenhang vertritt der Ausschuß die Auffassung, daß die Initiative zur Schaffung einer Europäischen Umweltagentur einen entscheidenden, ja enormen qualitativen Fortschritt darstellt und den Übergang von einer experimentellen Koordinierungsphase zum Aufbau eines echten europäischen Umweltüberwachungs- und -informationsnetzes einleitet, mit dessen Hilfe die bisher insbesondere mit dem CORINE-Programm erzielten Ergebnisse vervollständigt und konsolidiert werden dürften.

2.5.2. Die vordringliche institutionelle Aufgabe der Agentur besteht darin, die Errichtung eines europäischen Informationsnetzes über Umweltdaten zu fördern und dabei den zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden erheblichen Unterschieden hinsichtlich der Arbeitsinstrumente und -methoden Rechnung zu tragen und deren Harmonisierung voranzutreiben.

2.5.3. Darüber hinaus sollte die Agentur nach Auffassung des Ausschusses angesichts der zunehmenden grenzüberschreitenden Umweltfolgen und zwangsläufigen Umweltveränderungen, die sich nunmehr auch in weiter Entfernung bemerkbar machen, in breitem Umfang die Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit bei der Datenerhebung und Gefahrenüberwachung fördern. Diese Zusammenarbeit — in der in der Verordnung vorgesehenen oder in einer noch zu vereinbarenden Form — wird sich in zunehmendem Maße auf außergemeinschaftliche Länder Europas und der Dritten Welt ausdehnen, insbesondere auf diejenigen, die von Umweltkatastrophen heimgesucht werden, unter Umweltnotständen leiden oder besonders umweltgefährdet und hilfsbedürftig sind.

Was Europa anbelangt, so gilt es, in allererster Linie und mit allergrößter Sorgfalt diejenigen Gebiete und Orte zu überwachen, in denen ein erhöhtes Risiko besteht, und dort so schnell wie möglich Erhebungs- und Überwachungsstellen oder -stationen einzurichten.

3. *Allgemeine Bemerkungen*

3.1. *Beitrag und Einbeziehung des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

3.1.1. Der Ausschuß stellt fest, daß die Kommission keine angemessene Beteiligung der Sozialpartner und der übrigen repräsentativen Gruppierungen vorsieht. So bekundet sie z. B. nicht die Absicht, dem Ausschuß in der Startphase und in den späteren Phasen der Tätigkeit der Agentur eine besondere Rolle zuzuweisen, die seinem bisherigen Beitrag zur Entwicklung von Umwelt-

schutzpolitiken und -maßnahmen sowie zur Schaffung eines europäischen Umweltüberwachungs- und -informationssystems angemessen wäre. Auch sieht sie keine Konsultationen und Begegnungen von Vertretern des Ausschusses mit den im Rahmen der Verordnung eingesetzten Organen der Agentur vor, die sowohl in regelmäßigen Abständen als auch zur Erörterung spezieller Themen stattfinden könnten, noch irgendwelche andere Formen der Beteiligung.

Ungeachtet der hierfür gewählten Formen möchte der Ausschuß schon jetzt folgendes präzisieren:

3.1.2. Der Ausschuß äußert sich so rasch und konkret wie möglich zur Errichtung der Europäischen Umweltagentur und zu der betreffenden Verordnung, weil er erkannt hat, daß umgehend etwas unternommen werden muß, um die großen Versäumnisse nachzuholen und dem außergewöhnlichen Charakter und den dringenden Erfordernissen der Umweltsituation in Europa so weit wie möglich Rechnung zu tragen. Er besteht daher darauf, daß auf allgemeinerer Ebene und parallel zur Errichtung der Agentur möglichst schnell die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um die Koordinierung und das politische Engagement und die praktischen Bemühungen in Sachen Umwelt und Umweltnotstand auf allen Ebenen, d. h. regional, national, europäisch und international, zu verbessern bzw. zu verstärken.

3.1.3. Außerdem möchte der Ausschuß betonen, daß er es als seine Pflicht betrachtet, angesichts der Interdependenz und des Einflusses der umweltpolitischen Orientierung und Maßnahmen auf alle Politiken, sozioökonomischen, natürlichen und klimatischen Verhältnisse auf allen Ebenen, den Aufbau und die Entwicklung der Umweltagentur genau und besonders aufmerksam zu verfolgen und in diesen Phasen auch aktiv mitzuwirken, und dies nicht nur im Fall einer Befassung, sondern auch in allen Fällen, in denen er es für angebracht und dringend erforderlich hält, sich in Form von Initiativstellungen oder in anderer Form zu äußern.

3.1.4. Dies gilt insbesondere

1. für die Startphase und Anlaufzeit der Agentur und
2. für den Einsatz und die allgemeineren konkreten Bemühungen der Kommission, des Rates, der Mitgliedstaaten und deren jeweiliger Einrichtungen, um auf den verschiedenen Ebenen rasch geeignete Umweltpolitiken und -maßnahmen festzulegen, zu koordinieren und zu entwickeln, und zwar unter aktiver Beteiligung der verschiedenen nationalen und lokalen Instanzen sowie der betroffenen sozioökonomischen Kreise und Umweltorganisationen und unter Nutzung ihrer Sachkenntnisse.

3.1.5. Der Ausschuß hält es für angebracht, schon jetzt darauf hinzuweisen, daß als Fälle, Anlässe oder Zeitpunkte, in bzw. bei denen er um Anhörung ersuchen oder auf eigene Initiative tätig werden wird, einer oder mehrere der folgenden in Frage kommen:

— nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments zur Agentur;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 139 vom 5. 7. 1989, Ziffern 1.3 und 2.1.1.

- falls der erste Vorschlag der Kommission zur Errichtung der Agentur und/oder die sie betreffende Verordnung wesentliche Änderungen erfährt;
- falls einer oder mehrere Mitgliedstaaten die Errichtung der Agentur hinauszögern oder ablehnen sollten;
- falls die Inbetriebnahme der Agentur durch Schwierigkeiten bei der Einigung der Mitgliedstaaten auf den Sitz der Agentur oder andere Gründe hinausgezögert wird;
- bei der ersten Bilanz der Tätigkeit der Agentur, z. B. in bezug auf wichtige Aspekte wie die Sammlung und Erfassung der Daten, die Erstellung von aktualisierten Karten über die vorhandenen Risiken, die Bestandsaufnahme der Erfahrungen und der für Umwelt- und sonstige Fragen zuständigen Instanzen auf nationaler und lokaler Ebene;
- wenn es um die wichtigsten Vorschläge und konkreten Maßnahmen zur besseren Koordinierung und Verstärkung der Politik und der Interventionen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Umwelt sowie um Maßnahmen und Interventionen geht, die durch die Datenkontroll- und Überwachungstätigkeit der Agentur erleichtert und verstärkt werden sollen.

3.1.6. Zu einer der Möglichkeiten der Beteiligung, die in dem Vorschlag der Kommission betreffend die Agentur bereits vorgesehen ist, nämlich zur Berufung von wissenschaftlich-technischen Sachverständigen in den Verwaltungsrat der Agentur, möchte der Ausschuß bemerken, daß diese Berufung zu einer Aufgabenüberschneidung und Beeinflussung der Tätigkeit des wissenschaftlichen Beirats führen kann, ohne auf der anderen Seite zur Lösung der Verwaltungsprobleme beizutragen. Im Interesse einer qualifizierteren Tätigkeit der Agentur und der Einführung neuer Verfahrensweisen erscheint es stattdessen angebrachter, in den wissenschaftlichen Beirat mindestens sechs weitere Sachverständige zu berufen, von denen jeweils drei vom Europäischen Parlament und vom Wirtschafts- und Sozialausschuß zu stellen wären.

3.2. Erhebungs- und Koordinierungssystem

3.2.1. Die dringend und unerlässlich gewordene Harmonisierung der vorhandenen Systeme und der Daten darf auf keinen Fall durch etwaige technisch-bürokratische oder örtliche Schwierigkeiten hinausgezögert werden. Vielmehr müssen die wesentlichen Parameter, Themen und Sektoren so bald wie möglich harmonisiert werden, wodurch auch Doppelarbeit und Doppelausgaben sowie Unklarheiten und Streitigkeiten hinsichtlich der Aufgaben und Befugnisse vermieden werden könnten.

3.3. Aufgaben der Agentur

3.3.1. Auch wenn die Initiative zur Schaffung einer Europäischen Umweltagentur viel zu lange auf sich warten ließ, verrät sie doch das erwachte Umweltbewußtsein und die allgemeine Mobilisierung der betroffenen Kreise und der breiten Öffentlichkeit. Daher ist

es äußerst erfreulich, daß eine Generaldirektion der Kommission sich ein Arbeitsinstrument schafft, das ihren Apparat nicht belastet, indem sie eine scharfe Trennung zwischen der Konzeption und der Durchführung der Politiken vornimmt und eine Vermischung der Aufgaben vermeidet.

3.3.2. Dennoch sollten die Beziehungen der verschiedenen gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Instanzen untereinander, mit und innerhalb der Agentur sowie u. a. die Befugnisse des Ausführenden Direktors besser geklärt werden.

3.3.3. Insbesondere muß geklärt werden, wie die Agentur Dienstleistungen im Auftrag einzelner Mitgliedstaaten oder der Agentur nicht angehörender Dritter erbringen kann.

3.3.4. Die Tätigkeit des Ausführenden Direktors wird vom Verwaltungsrat kontrolliert, der so zusammenzusetzen ist, daß eine ersprießliche Zusammenarbeit zwischen der Agentur und den einzelstaatlichen Stellen gewährleistet ist. Es unterliegt einigem Zweifel, ob der Verwaltungsrat neben der Kontrolle der von den Mitgliedstaaten und der Kommission stammenden Gelder auch über die technische Tätigkeit der Agentur eine effektive Kontrolle ausüben kann.

3.3.5. Nach Ansicht des Ausschusses sollten zu den prioritären Aufgaben der Agentur, die sie nach einer angemessenen Anlaufzeit übernehmen kann, auch folgende zählen:

- die Harmonisierung der EDV-Verfahren für die Sammlung und Aufbereitung der Daten;
- die Bestimmung der den Mitgliedern der Agentur zu empfehlenden Systeme der chemisch-physikalisch-biologischen Kontrolle.

3.3.6. Die Agentur muß alle umweltrelevanten Informationsberichte, die der Kommission im Rahmen ihrer unterschiedlichen Tätigkeiten zugesandt werden, sammeln und klassifizieren.

3.3.7. Ganz allgemein ist ein Vergleich mit der amerikanischen Umweltschutzagentur (Environment Protection Agency — EPA) nicht angebracht, da diese sehr viel umfassendere Durchführungs- und Kontrollbefugnisse besitzt.

3.3.8. Es wäre nicht wünschenswert, die Errichtung der Europäischen Agentur so lange hinauszuschieben, bis alle Mitgliedstaaten über ein ausreichendes Instrumentarium verfügen, um die erforderlichen Daten liefern zu können. Es hätte jedoch auch keinen Zweck, sie zu errichten und die Dinge mehr oder weniger so zu lassen wie sie sind, d. h. es bei den großen Unterschieden zwischen den Ländern und den von ihnen gelieferten Informationen und Daten zu belassen.

3.3.9. Die Kluft ist in der Tat so groß, daß es der Anstrengungen und Mithilfe aller Länder und aller betroffenen Kreise bedarf, um sie so schnell wie möglich zu verringern und niemandes Bemühungen zunichte zu machen.

Zur Kennzeichnung der Lage sei lediglich erwähnt, daß das Spektrum bei einer Gesamtsituation, in der es Länder und Gebiete mit sehr hoher, mittlerer und niedriger örtlicher oder grenzüberschreitender Umweltverschmutzung gibt, von sehr umfassenden und fortschrittlichen nationalen Umweltschutzvorschriften, -strukturen und -maßnahmen (wie z. B. seit Jahren bestehende Agenturen und Beobachtungsstationen mit Überwachungs- und Kontrollnetzen zur Sammlung von Informationen über die Verschmutzungsquellen und den Grad der Umweltbelastung der verschiedenen Regionen des Landes) bis zu nur sehr schwach ausgebildeten oder praktisch nicht vorhandenen Rechtsvorschriften und Strukturen reicht. In einigen Ländern, in denen es erst seit kurzem ein Umweltministerium gibt, wird lediglich die Zweckmäßigkeit geprüft, Agenturen oder Beobachtungsstationen zu errichten und regionale Karten über den Zustand der Umwelt zu erstellen. Ihr vordringliches Ziel besteht darin, die Schwierigkeiten der Netze der nationalen Einrichtungen zu überwinden, die einer zweckdienlichen Wahrnehmung der Luft-, Wasser- und Bodenuntersuchungsaufgaben, für die sie zuständig sind, im Wege stehen. In anderen Ländern ist, insbesondere was die Überwachung der wichtigsten umweltschädlichen Emissionen anbelangt, noch ein erheblicher Rückstand und eine große Lückenhaftigkeit zu verzeichnen.

3.3.10. Es ist daher richtig, sich zunächst intensiv darum zu bemühen, daß umgehend

1. der Zustand der Umwelt in der Gesamtgemeinschaft und in den einzelnen Mitgliedstaaten und Regionen auf der Grundlage der von der Kommission bereits gesammelten Daten in einer Bestandsaufnahme oder Karte erfaßt wird und daß
2. ein Katalog der dringlichsten Maßnahmen aufgestellt wird, die von der Agentur, der Kommission und den Mitgliedstaaten zu treffen sind, damit die Europäische Agentur ihre Arbeit so schnell wie möglich aufnehmen kann.

3.3.11. Angesichts der Tatsache, daß die für die Agentur vorgesehenen Mittel — gemessen am Umfang und an der Vielschichtigkeit der in der Startphase zu bewältigenden Probleme — verhältnismäßig bescheiden sind, empfiehlt der Ausschuß, so schnell wie möglich eine Überprüfung oder Bilanz der erreichten Ergebnisse sowie eine aktualisierte Bewertung des Bedarfs einschließlich der erforderlichen Finanzmittel für die darauffolgende Phase vorzunehmen.

3.4. *Freiwillige Anstrengungen und Beitrag der Mitgliedstaaten*

3.4.1. Zwischen den auf Seite 3 des Erläuternden Memorandums als „freiwillig“ charakterisierten Maßnahmen und den in Artikel 10 für die Mitgliedstaaten vorgesehenen Verpflichtungen besteht ein offensichtlicher Widerspruch. Um jedem Mißverständnis vorzubeugen, wäre es zweckmäßig, auf der einen Seite die Art und Weise, wie die Mitgliedstaaten mit der Agentur zusammenarbeiten sollen, und auf der anderen Seite den Grad der Selbständigkeit der Agentur und ihre Pflichten gegenüber den Mitgliedstaaten zu präzisieren.

3.5. *Die Rolle der maßgeblichen wirtschaftlichen und sozialen Kreise, der Umwelt- und Verbraucherverbände sowie der sonstigen auf diesem Gebiet kompetenten nichtstaatlichen Organisationen*

3.5.1. Es ist nicht hinreichend geklärt, welche Aufgabe und welchen Beitrag diese Kreise und Organisationen zur Unterstützung der Tätigkeit der Agentur leisten können oder sollen. Da sie in den letzten Jahren in starkem Maße zur Durchführung der Aktionen zum Schutz und zur Erhaltung der Umwelt beigetragen haben, wäre es zweckmäßig, sie in der jeweils möglichen Weise auch an der Sammlung von Daten und Informationen für die Agentur, zumindest auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, zu beteiligen.

4. *Besondere Bemerkungen und Vorschläge*

4.1. Zu Artikel 2, der sich mit den Aufgaben der Agentur befaßt, wird vorgeschlagen, Buchstabe iii) folgendermaßen zu ändern:

- „iii) Förderung der Entwicklung und der Anwendung von Verfahren zur Modellierung und Vorhersage im Umweltbereich innerhalb der Agentur und der wissenschaftlich-technischen Einrichtungen der Mitgliedstaaten, um zu ...“.

Ferner wird angeregt, die folgenden beiden Buchstaben einzufügen:

- „v) Sammlung aller der Kommission von den Mitgliedstaaten übermittelten umweltrelevanten Informationen;
- vi) wissenschaftlich-technische Unterstützung der in den Mitgliedstaaten von den zuständigen Einrichtungen ergriffenen Umweltinitiativen, u. a. durch Übernahme von Arbeitsaufträgen, mit denen diese die Agentur betrauen wollen.“

4.2. Bezüglich Artikel 3 Absatz 1 wird vorgeschlagen, den Ausdruck „Umweltempfindlichkeit“ in Buchstabe ii) durch „Umweltanfälligkeit“ zu ersetzen und einen Buchstaben iv) betreffend die Lärmbelästigung anzufügen.

4.3. In Artikel 3 Absatz 2 sollte in der Einrückung betreffend den „Zustand des Bodens und der Vegetation“ auch die Fauna erwähnt werden.

4.4. Artikel 4 Absatz 4 sollte folgende Präzisierung erhalten:

„Führt die Agentur besondere Auftragsaufgaben aus, kann auf Wunsch des Auftraggebers eines Geheimhaltungsklausel vereinbart werden.“

4.5. Aus Gründen der Klarheit sollten die Artikel 5 und 6 in umgekehrter Reihenfolge erscheinen, so daß zunächst die Aufgaben des Verwaltungsrates definiert würden.

4.6. Zu Artikel 6 betreffend den Verwaltungsrat wird vorgeschlagen, den dritten Unterabsatz von Absatz 1,

der für die Verwaltungsratsmitglieder eine Vertretungsmöglichkeit vorsieht, zu streichen.

Der in Absatz 6 erwähnte Jahresbericht sollte auch dem Wirtschafts- und Sozialausschuß vorgelegt werden.

4.7. Was den in Artikel 7 beschriebenen wissenschaftlichen Beirat anbelangt, so wünscht der Ausschuß dessen Erweiterung um mindestens je drei vom Europäischen Parlament und vom Wirtschafts- und Sozialausschuß bestellte Mitglieder.

4.8. Es wird vorgeschlagen, Artikel 8 betreffend die finanziellen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Aufeinanderfolge der einzelnen Verfahrensschritte (Voranschlag, Rechnungslegung usw.), zu überarbeiten.

4.9. Bezüglich Artikel 9, in dem es um die Zusammenarbeit mit anderen Stellen geht, wäre es zweckmäßig, auch die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit den wissenschaftlich-technischen Einrichtungen und Stellen der Mitgliedstaaten sowie mit auf diesem Gebiet tätigen nichtstaatlichen Organisationen in Erwägung zu ziehen.

Geschehen zu Brüssel am 15. November 1989.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Verabreichung von Rindersomatotropin (BST) ⁽¹⁾

(90/C 56/08)

Der Rat beschloß am 12. Oktober 1989, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft und Fischerei nahm ihre Stellungnahme am 31. Oktober 1989 an. Berichterstatter war Herr Silva.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß verabschiedete auf seiner 271. Plenartagung (Sitzung vom 15. November 1989) ohne Gegenstimme bei 3 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme:

1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt den Vorschlag der Kommission, die Verabreichung von Rindersomatotropin (BST) innerhalb der Gemeinschaft bis zum 31. Dezember 1990 zu verbieten.

2. Nach Ansicht des Ausschusses lassen die sozioökonomischen Folgen der Verabreichung von BST für die Produktionsstrukturen und den Einsatz der Produktionsfaktoren (insbesondere der Lohnarbeitskräfte), die Auswirkungen auf Angebot und Nachfrage im Bereich Milch, Milcherzeugnisse und Fleisch sowie die Standpunkte der europäischen Vertretungen von Verbrauchern, Erzeugern, Industrie, Wissenschaft und Tierchutzverbänden die Komplexität der Frage deutlich werden und rechtfertigen das Anliegen der Kommission, über eine Aufschubfrist zu verfügen, damit sie eingehende Analysen durchführen kann. Der Ausschuß unterstützt die Forderung des Europäischen Parlaments, zu prüfen, ob für die durch gentechnische Verfahren

gewonnenen Substanzen mit wachstumsfördernder oder leistungssteigernder Wirkung nicht ein Rechtsrahmen geschaffen werden sollte.

2.1. Er begrüßt daher die Absicht der Kommission, bis Oktober 1990 eine eingehende Studie darüber durchzuführen, wie sich wachstumsfördernde Stoffe im allgemeinen auf die Tiererzeugung auswirken, wobei sie sich nicht nur auf wirtschaftliche Erwägungen in bezug auf die landwirtschaftliche Produktivität beschränken will, sondern auch den sozioökonomischen Aspekt, die Forschung und den Verbrauch behandeln wird.

2.2. Die Kommission sollte die vom Ausschuß für Tierarzneimittel festgestellten Fakten zusätzlich zu ihrem nächsten Bericht an Rat und Parlament veröffentlichen.

3. Der Ausschuß beurteilt es allerdings negativ, daß nach Vorstellung der Kommission für den Beurteilungszeitraum kein Verbot der Einfuhr von BST (außer für die in Artikel 2 genannten Zwecke) oder von Erzeugnis-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 272 vom 25. 10. 1989, S. 9.

sen auszusprechen ist, die von BST-behandelten Tieren stammen. Ihm ist nicht klar, wie sich dies mit der Logik des Entscheidungsvorschlags und mit dem Anliegen vereinbaren läßt, die Interessen der europäischen Milcherzeuger und Verbraucher zu schützen.

4. Der Ausschuß dringt schließlich darauf, daß er rechtzeitig mit dem Vorschlag der Kommission für den vorerwähnten neuen Rechtsrahmen befaßt wird, um über genügend Zeit für die Untersuchung einer derart wichtigen Frage zu verfügen.

Geschehen zu Brüssel am 15. November 1989.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*
Alberto MASPRONE

ANHANG

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

(Artikel 43 Absatz 4 der Geschäftsordnung)

Abgelehnte Änderungsanträge

Folgender nach Maßgabe der Geschäftsordnung eingebrachte Änderungsantrag wurde vom Ausschuß im Verlauf der Beratungen abgelehnt:

„Ziffer 3 ist zu streichen.“

Begründung

Da die Fachgruppe unter enormem Zeitdruck stand, konnte sie den 18 Seiten langen Bericht an den Rat und das Parlament, der Teil des Dokuments KOM(89) 379 endg. ist, nicht prüfen. Dieser Bericht enthält eine detaillierte Beurteilung aller relevanten Faktoren, einschließlich der Erzeuger- und der Verbraucherinteressen in der Gemeinschaft. Es wird daraus gefolgert, daß „die Einfuhr von Tieren, die in dem Berichtszeitraum mit von BST-abgeleiteten Erzeugnissen behandelt worden sind, nicht verboten werden (sollen)“.

Abgesehen von den gewichtigen Gründen, die für diese Schlußfolgerung der Kommission sprechen, wäre ein solches Verbot nach den GATT-Regeln nicht rechtmäßig.

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 23, Nein-Stimmen: 58, Stimmenthaltungen: 15.

Stellungnahme zu folgenden Vorlagen:

- Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Genehmigung des Abschlusses des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung,
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Anwendung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung,
- Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Sonderbestimmungen für die Anwendung der Artikel 36 und 37a des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung

(90/C 56/09)

Der Rat beschloß am 18. September 1989, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 57 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu den vorgenannten Vorlagen zu ersuchen.

Die Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen wurde mit der Vorbereitung der diesbezüglichen Arbeiten des Ausschusses beauftragt. Im Verlaufe der Arbeiten bestellte das Plenum Herrn Ramaekers zum Hauptberichterstatler.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 271. Plenartagung (Sitzung vom 15. November 1989) ohne Gegenstimmen bei 1 Stimmenthaltung folgende Stellungnahme:

1. Allgemeine Bemerkungen**1.1. Bemerkungen zur Form**

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß soll zu Vorschlägen des Rates Stellung nehmen, die sich bereits in einem „fortgeschrittenen Stadium“ befinden, da der Rat und die Vertreter der Schweizerischen Eidgenossenschaft unlängst den endgültigen Rahmen des Abkommens paraphierten. Auch wenn der Ausschuß die Möglichkeit einer Stellungnahme zu den Vorschlägen des Rates zu schätzen weiß, muß er es vor diesem Hintergrund doch bedauern, so spät am Konsultationsverfahren beteiligt worden zu sein.

Der Ausschuß möchte dennoch die Gelegenheit des Ersuchens um Stellungnahme ergreifen, um seine grundsätzliche Haltung zu diesem Abkommen und zu eventuellen gleichartigen Abkommen zum Ausdruck zu bringen.

1.2. Bemerkungen zum Inhalt

1.2.1. Dieses Abkommen veranschaulicht die ganze Problematik der Gegenseitigkeit. Es liegt auf der Hand, daß die Gemeinschaft aufgrund der von ihr verfochtenen Grundsätze Drittländern gegenüber nicht als eine „Festung“ auftreten darf.

1.2.2. Wenn der Grundsatz der Gegenseitigkeit im allgemeinen auch eine Reihe von Vorteilen aufweist, so muß auf der anderen Seite doch verhindert werden, daß die Gemeinschaft die Schaffung eines „Europa à la carte“ durch derartige Abkommen hinnimmt, dank denen sich eine Reihe von Drittländern ausschließlich auf Wirtschaftsbereiche konzentrieren würden, in denen sie

sich eine günstigere Situation erhoffen, ohne die Gemeinkosten der Gemeinschaft mittragen zu müssen.

1.2.3. In Zukunft sollte die Kommission vor dem Abschluß derartiger Abkommen eine klare Kosten-Nutzen-Analyse durchführen, die im übrigen auch vor dem Abschluß weiterer Abkommen mit Drittländern zur Regel werden sollte. Ebenso wäre eine vergleichende Studie darüber erforderlich, wie die Ausübung der betroffenen Tätigkeit einer wirksamen und im Vergleich zu der im Vertrag verankerten mehr oder weniger strengen Wettbewerbskontrolle unterworfen wird. In bezug auf die sich aus dem Gesellschaftsrecht ergebenden Beschränkungen wäre es zweckmäßig, ähnlich vorzugehen.

1.2.4. Der Ausschuß möchte daran erinnern, daß das Prinzip der Gegenseitigkeit mindestens so verstanden werden sollte, daß die gegenseitigen Verpflichtungen und Vorteile ausgewogen verteilt sind. Vor diesem Hintergrund muß jedoch festgestellt werden, daß das gegenwärtige Abkommen die Kriterien der Äquivalenz nicht erfüllt, da es den schweizerischen Versicherungsunternehmen bedeutende Vorteile einräumt, ohne daß für die Versicherer in der Gemeinschaft entsprechende Vergünstigungen gälten.

2. Besondere Bemerkungen

2.1. So muß im Text des Abkommens, auf das sich die Stellungnahme bezieht, das Bestehen von Monopolen in zahlreichen schweizerischen Kantonen erwähnt werden, die der Privatversicherung mehr oder weniger die Hälfte des Feuerversicherungsmarktes, d. h. eines immerhin sehr wichtigen Zweigs der Nichtlebensversicherungen, entziehen. Auch wenn auf dem Gemeinschaftsmarkt analoge Situationen bestehen, so kommt ihnen bei weitem nicht der gleiche Stellenwert zu.

2.2. Ferner muß unterstrichen werden, daß angesichts der in der Schweiz herrschenden finanziellen Sicherheit die schweizerischen Unternehmen infolge des Abkommens bedeutende Kapitalguthaben verlagern könnten (örtlich gebundene bzw. in Form von Bürgschaften blockierte oder Teil der Solvenzspanne bildende Guthaben), die gegenwärtig der Wirtschaft der Mitgliedstaaten, in denen sie Zweigniederlassungen haben, zugute kommen, wodurch ihr Handlungsspielraum gestärkt würde.

2.3. Von daher scheint das Abkommen aufgrund der gegebenen Marktstrukturen das in seinen Bestimmungen erwähnte Gleichgewicht in der Praxis nicht zu gewährleisten. Infolgedessen äußert der Ausschuß unter Berufung auf seine Stellungnahme vom 26. Oktober 1983, in der ein derartiges Abkommen als zu verfrüht bezeichnet wurde, ernsthafte Zweifel an der Nützlichkeit eines derartigen Abkommens. Diese Bedenken könnten nur anhand von Schlußfolgerungen aus einer Kosten-Nutzen-Analyse zerstreut werden, die insbesondere den de jure und de facto bestehenden strukturellen Unterschieden der betroffenen Märkte Rechnung trägt.

Diese Haltung liegt auch der Argumentation im zweiten Teil der Schlußfolgerungen der Begründung zugrunde, der den rechtlichen Bereich verläßt und sich den faktischen Gegebenheiten zuwendet:

- Vertretung des Versicherungssektors einer jeden Vertragspartei auf dem jeweils anderen Markt,
- wirtschaftliche Auswirkungen in Form eines verschärften Wettbewerbs, ohne daß jedoch weder der eine noch der andere Aspekt beschrieben oder quantifiziert würde.

2.4. Der Ausschuß ist auf jeden Fall der Auffassung, daß dieses Abkommen in gar keiner Weise einen Präzedenzfall darstellen und für den Abschluß ähnlicher Abkommen mit Drittländern als Beispiel herangezogen werden darf. Ferner darf es auch nicht als eine erste Stufe in Richtung eines möglichen späteren Abkommens betreffend die Niederlassung von Lebensversicherungsunternehmen und den freien Dienstleistungsverkehr in der Lebens- und Nichtlebensversicherungsbranche dienen.

Geschehen zu Brüssel am 15. November 1989.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport

(90/C 56/10)

Der Rat beschloß am 21. Juli 1989, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft und Fischerei nahm ihre Stellungnahme am 31. Oktober 1989 an. Berichterstatter war Herr Storie-Pugh.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 271. Plenartagung (Sitzung vom 15. November 1989) ohne Gegenstimme bei einer Stimmenthaltung folgende Stellungnahme:

Einleitung

Für den Schutz der Tiere beim Transport sind die beiden bestehenden Richtlinien über den internationalen Tiertransport zwischen Mitgliedstaaten maßgeblich. In diesen Richtlinien wird die systematische Kontrolle an den Binnengrenzen der Gemeinschaft aus Gründen des Tierschutzes gefordert.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß anerkennt die Notwendigkeit der Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen im Zuge der Verwirklichung des freien Verkehrs von lebenden Tieren und der Beseitigung der Handelshemmnisse und -verzerrungen im einheitlichen Binnenmarkt der Gemeinschaft. Er begrüßt nachdrücklich die Absicht der Kommission, neue Maßnahmen zu ergreifen, um das Wohlergehen der Tiere beim Transport innerhalb der Gemeinschaft sowie in Drittländer oder aus Drittländern sicherzustellen.

Ein hohes Schutzniveau für Tiere während ihres Transports ist auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erstrebenswert, und der Ausschuß vertritt entschieden die Auffassung, daß die als Ersatz für Kontrollen an den Binnengrenzen eingeführten Tierschutzkontrollen richtig und ordnungsgemäß angewandt und durchgesetzt werden müssen, um Handelsverzerrungen zu vermeiden.

Der Ausschuß begrüßt und unterstützt diese Kommissionsvorschläge, mit denen eine anhaltend hohe Zuverlässigkeit der Transportkontrollen erreicht werden soll, insbesondere was den Ferntransport in Drittländer anbelangt. Diese Vorschläge beziehen sich nunmehr offensichtlich auf sämtliche Transporte innerhalb der Gemeinschaft. In diesem Zusammenhang betont der Ausschuß, daß bei jeder Beförderung schon die Startbedingungen ausgezeichnet sein müssen und angemessene und geeignete Kontrollen an den Bestimmungsorten der Tiere durchgeführt werden sollten. Er ist ferner der Auffassung, daß die Mitgliedstaaten ein System einführen sollten, das gelegentliche Kontrollen während der Verbringung vom Versand- zum Bestimmungsort gestattet.

Der Ausschuß ist ebenfalls davon überzeugt, daß die Harmonisierung und einheitliche Durchführung sehr sorgfältiger Transportkontrollen weitgehend von einer ständigen angemessenen Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten abhängt. Die Durchsetzung der obliga-

torischen Bedingungen für Ferntransporte ist nur gewährleistet, wenn sich die beteiligten Mitgliedstaaten gegenseitig über diese Verbringungen unterrichten.

Zusätzlich hat die Kommission die sehr konkrete und praktische Aufgabe, dafür zu sorgen, daß in der Gesamtgemeinschaft strenge Kontrollmaßstäbe angewandt und die Tiere angemessen geschützt werden. Damit die Kommission dieser Rolle gerecht werden kann, muß sie die erforderliche finanzielle und personelle Ausstattung erhalten.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Wie festzustellen ist, hat die Kommission Vorschläge für eine Verordnung und nicht für eine Richtlinie vorlegt. Eine Verordnung verschafft zwar mehr Rechtssicherheit, da keine nationalen Durchführungsbestimmungen mehr erlassen werden müssen, könnte allerdings diejenigen Mitgliedstaaten vor Probleme stellen, die den Tiertransport im eigenen Land bereits durch detaillierte Rechtsvorschriften geregelt haben. Diese Vorschriften müßten folglich außer Kraft gesetzt werden, auch wenn sie möglicherweise ausführlicher sind und über viele Jahre einen wirksamen, rechtlich begründeten Schutz der Tiere gewährleistet haben.

1.2. Bedenken sind hinsichtlich der Durchsetzung der Bestimmungen in den Mitgliedstaaten anzumelden, da auf die Rolle der tierärztlichen Inspektoren großes Gewicht gelegt wird. In einigen Mitgliedstaaten scheint es nicht genügend Tierärzte in dieser Funktion zu geben, weshalb die Mitgliedstaaten dazu angehalten werden sollten, entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Auch wird befürchtet, daß die Kommission nicht in der Lage sein könnte, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verordnung notwendigen tierärztlichen Kontrollen vorzunehmen, da hierzu mehr Tierärzte benötigt würden, als zur Zeit in der Direktion VI beschäftigt sind.

1.3. Beim Tiertransport auf der Straße sollte dem Fahrer auch insofern entscheidende Bedeutung beigemessen werden, als er für das Wohlbefinden der transportierten Tiere verantwortlich ist. Die betreffenden Fahrer sollten Kenntnisse über die Bedürfnisse der ihnen anvertrauten Tiere besitzen. Insbesondere für länger dauernde Tiertransporte wäre eine entsprechende Bescheinigung vonnöten.

1.4. Anlaß zu großen Bedenken geben die in Artikel 15 angekündigten Vorschriften sowie die Tatsache, daß diese noch nicht formuliert wurden. Die Vorschriften sollten vorliegen, bevor die Verordnung in Kraft tritt.

1.5. Ferner ist das Verfahren des Artikels 19, nach dem diese Vorschriften festgelegt werden sollen, zu beanstanden. Es sollten in größerem Umfang Konsultationen — auch des Wirtschafts- und Sozialausschusses — stattfinden, bevor die Kommission endgültige Beschlüsse faßt.

1.6. In dem Verordnungstext ist vielfach von der „verantwortlichen Person“ die Rede. Hierfür sollten andere Formulierungen gewählt werden, um sicherzustellen, daß die Verantwortung je nach Fall eindeutig entweder dem Fahrer oder dem Arbeitgeber/Transportunternehmer übertragen wird.

1.7. Es sollte erwogen werden, für bestimmte Ausnahmefälle, wie z. B. den Transport weniger Schafe in kleinen Schiffen von einer Insel zur anderen, Ausnahmen vorzusehen und die für größere, kommerziell betriebene Schiffe bestimmten Vorschriften nicht anzuwenden.

2. Besondere Bemerkungen

2.1. Artikel 1 Buchstabe b)

Der Begriff „Hausgeflügel“ sollte verdeutlicht werden, um klarzustellen, daß es sich um Hühner, Gänse usw. handelt und nicht etwa um Kanarienvögel oder Papageien.

2.2. Artikel 2 Buchstabe b)

Das Wort „ausschließlich“ sollte gestrichen werden.

2.3. Artikel 2 Buchstabe b)

Zusätzlich sollte die „Dauer der Verbringung“ wie folgt definiert werden: „Zeitraum von der Verladung des ersten Tiers auf das Transportmittel bis zur Entladung des letzten Tiers“.

2.4. Artikel 2 Buchstabe i)

Der Wortlaut sollte wie folgt geändert werden:

„Der Ort, an dem die in das oder aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachten Tiere kontrolliert werden.“

2.5. Artikel 3 Absatz 2

2.5.1. Vierte Zeile

In diesem Absatz geht es um die gesundheitliche Verfassung der Tiere sowohl vor als auch während des Transports. Kranke oder verletzte Tiere sollten ohnehin nicht

als beförderungsfähig gelten, doch sollte die Beförderungsunfähigkeit auch auf andere Fälle ausgedehnt werden, so daß der betreffende Satz folgendermaßen zu erweitern wäre:

„Kranke, geschwächte, körperlich behinderte oder verletzte Tiere gelten nicht als beförderungsfähig.“

2.5.2. Vorletzte Zeile

Anstatt „tierärztlich behandelt“ sollte es heißen „durch einen Tierarzt behandelt“.

2.6. Artikel 4 Absatz 1

2.6.1. Transportverzögerungen, aus welchen Gründen auch immer, können oft sehr lange dauern und für die Tiere mit erheblichen Strapazen verbunden sein, vor allem wenn sie in Kraftfahrzeugen transportiert werden. Nach Ansicht des Ausschusses ist die Erwähnung von Streiks nicht angebracht, da es viele andere Gründe für Verzögerungen gibt. Es ist wesentlich wahrscheinlicher, daß Tiertransporte durch ungünstige Wetterbedingungen verzögert werden. So kann es beispielsweise passieren, daß Schiffe wegen schwerer See den Hafen nicht verlassen können oder daß Schneestürme im Gebirge Straßentransporte längere Zeit aufhalten.

Daher wird vorgeschlagen, stärkeres Gewicht auf die Maßnahmen zu legen, die erforderlich sind, um das Leiden von Tieren bei Transportverzögerungen möglichst zu verhindern. Insbesondere an Häfen, wo dies geschehen kann, sollten Möglichkeiten für das Entladen, Füttern, Tränken und Ruhen der Tiere bestehen. Nach Ansicht des Ausschusses sollte dies für alle Häfen, die von Tieren passiert werden, Pflicht sein. Er empfiehlt daher, für Häfen, Flughäfen, Bahnhöfe, Rangierbahnhöfe, Kontrollstellen, Zollämter und Freihandelszonen die gleichen besonderen Vorkehrungen wie für die Aufenthaltsorte der Tiere zu verlangen und die Vorkehrungen einer amtlichen Genehmigung zu unterwerfen, bevor diese Orte für im Durchfuhrverkehr befindliche Tiere genutzt werden dürfen.

2.7. Artikel 4 Absatz 2

Den Ausschuß beschäftigt insbesondere die Tatsache, daß viele Verzögerungen vermieden werden können, wenn lebende Tiere Vorrang vor anderen Lieferungen genießen. Dies ist zur Zeit noch nicht der Fall. Nach Ansicht des Ausschusses sollte lebenden Tieren selbst gegenüber verderblichen Gütern Vorrang gebühren. Artikel 4 sollte deshalb eine klare Vorschrift in diesem Sinn enthalten.

2.7.1. Artikel 4 Absatz 2

Der zweite Satz sollte folgendermaßen ergänzt werden:

„Ein Aufenthalt von mehr als zwei Stunden ist nur gestattet, wenn er — insbesondere in der heißen Jahreszeit — in die Nachstunden fällt oder wenn angemessene Einrichtungen ... vorhanden sind.“

2.8. Artikel 5 Absatz 1

2.8.1. Die Kennzeichnung der Tiere ist von ganz entscheidender Bedeutung dafür, daß beim Transport überhaupt korrekte Kontrollen durchgeführt werden können. Die Kommission sollte daher klar und deutlich zum Ausdruck bringen, welche Kennzeichnungsmethoden, insbesondere auch bei landwirtschaftlichen Nutztieren, akzeptabel sind. Es ist jedoch festzustellen, daß diese Tiere zumeist entweder mit einer Ohrmarke oder ähnlichem gekennzeichnet werden, während dies bei anderen Tieren wie z. B. Hunden, Reptilien oder Vögeln nicht der Fall ist. Für Tiere wie Reptilien und Vögel würde es genügen, wenn ein entsprechendes Kennzeichnungsetikett außen an dem Behältnis angebracht würde, in dem sie befördert werden.

2.8.2. Die Verpflichtung aller Beförderer von Tieren, bestimmte in Artikel 5 Absatz 1 festgelegte Angaben zu machen, ist wichtig, und die Kommission sollte ein Standardformular für diese Angaben herausbringen. Es ist jedoch nicht klar, ob beispielsweise ein Händler, der Tiere auf einem Markt erwirbt, die Herkunft dieser Tiere kennen muß, d. h. den Bauernhof, von dem her sie auf den Markt gebracht wurden. Derartige Angaben wären ein weiterer wichtiger Beitrag zu zufriedenstellenden Kontrollen, weshalb dieser Punkt geklärt werden müßte.

2.9. Artikel 5 Absatz 2

Die Aufbewahrung der Register für einen gewissen Zeitraum nach den Verbringungen ist nicht nur notwendig, um das Wohlbefinden der betreffenden Tiere später überprüfen zu können, sondern stellt auch eine der notwendigen Maßnahmen zur Überwachung von Krankheiten dar. Register mit präzisen und kurzen Angaben sind für zuverlässige Kontrollen von großer Bedeutung. Sechs Monate sollten tatsächlich die Mindestzeit für die Aufbewahrung solcher Register sein.

2.10. Artikel 6 Absatz 1

Dieser wichtige Artikel enthält Zusatzvorschriften für Ferntransporte von Tieren, bei denen die für die betreffenden Tierarten festgelegte Höchstdauer ohne Ruhen, Füttern und Tränken überschritten wird.

Der Ausschuß hat die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Februar 1989 zur Kenntnis genommen, in der es heißt, daß alle Masttiere so nah wie möglich beim Ort des Mastbetriebs geschlachtet werden sollten.

In Anbetracht der modernen Transportmittel und des Vorhandenseins geeigneter Schlachthäuser sollte der Transport eines zum Schlachten bestimmten Tieres unter keinen Umständen länger dauern als dies ohne Ruhen, Füttern und Tränken zulässig ist.

Artikel 6 Absatz 1 sollte daher mit folgendem Satz beginnen:

„Der Transport von Tieren, die zur Schlachtung bestimmt sind, darf die in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a)

vorgesehene Dauer nicht überschreiten, es sei denn, der Transportunternehmer kann nachweisen, daß keine Einrichtungen für den Aufenthalt der Tiere zur Verfügung gestellt werden können.“

Außerdem sollten diese zusätzlichen Vorschriften in Artikel 6 Absatz 1 für alle aus der Gemeinschaft in dritte Länder exportierten Tiere unabhängig von der Dauer ihres Transports gelten.

Die in Artikel 6 festgelegten zusätzlichen Bedingungen für den Transport bestimmter Tierarten über weite Strecken sollten folgendermaßen ergänzt werden:

„eine Bescheinigung darüber, daß das Fahrzeug anerkannten Konstruktions- und Bauartnormen entspricht;“

„eine Bescheinigung darüber, daß der Fahrer und/oder Begleiter (sofern vorhanden) auf dem Gebiet der Tierbetreuung bewandert ist.“

Der Ausschuß ist entschieden der Auffassung, daß die betroffenen Mitgliedstaaten bezüglich aller Ferntransporte größere Anstrengungen unternehmen sollten, um sicherzustellen, daß die benutzten Fahrzeuge den Anforderungen genügen. Zu diesem Zweck sollte für solche Fahrzeuge ein Bescheinigungssystem eingeführt werden.

Ebenso wichtig ist es, daß die Fahrer solcher Fahrzeuge über die erforderlichen Kenntnisse verfügen, wie die ihnen anvertrauten Tiere zu betreuen sind. Es sollte daher eine Bescheinigung über diese Kenntnisse ausgestellt werden.

2.11. Artikel 6 Absatz 2

Entsprechend der zu Absatz 1 vorgeschlagenen Formulierung, wodurch ein allzu lange dauernder Ferntransport von Schlachttieren ausgeschlossen werden soll, müßte der erste Satz von Absatz 2 folgendermaßen geändert werden:

„Alle in Artikel 1 Buchstaben a) und b) genannten Tiere, deren Verbringung zur Zucht oder weiteren Mast der zuständigen Behörde gemäß Absatz 1 gemeldet worden ist, sind innerhalb von 24 Stunden vor ihrem Versand von einem amtlichen Tierarzt auf Transportfähigkeit zu untersuchen.“

2.12. Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c)

2.12.1. Während des Transports dürften sich Stichprobenkontrollen insbesondere bei Kraftfahrzeugen schwer durchführen lassen, doch sollten sie an den Umladeorten stattfinden, selbst wenn es sich bei diesen um Grenzübergänge handeln sollte.

2.13. Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 Absatz 1

Es müßte geklärt werden, ob es sich bei der „verantwortlichen Person“ um den Fahrzeugführer, den Schiffskapitän, den Eigentümer der Tiere oder um den Eigentümer des Transportmittels handelt.

2.14. Artikel 10 Absatz 1

Es steht zu befürchten, daß der Kommission für diese Aufgabe nicht genügend tierärztliche Sachverständige zur Verfügung stehen.

2.15. Artikel 11 und 12

In diesen beiden Artikeln geht es um Einfuhren aus dritten Ländern. Dabei entsteht der Eindruck, daß keine Regelung für die über EG-Gebiet erfolgende Durchfuhr von Tieren von einem Drittland in ein anderes vorgesehen ist. Um diesen Eindruck zu vermeiden, wäre es empfehlenswert, die Überschrift von Kapitel III entsprechend zu ergänzen.

Die Zahl der zugelassenen Kontrollstellen sollte so klein wie möglich sein, um eine hohe Qualität der Kontrollen sicherzustellen.

2.16. Artikel 13

In der zweiten Zeile sollte das Wort „systematisch“ durch „häufig“ ersetzt werden.

2.17. Artikel 14

Dieser Verpflichtung der Kommission, Informationen an die Mitgliedstaaten weiterzugeben, ist zuzustimmen, doch müssen die Mitgliedstaaten auch dazu veranlaßt werden, Informationen über diese neue Verordnung zu verbreiten, und zwar in einer Form, die für diejenigen, die unmittelbar mit dem Transport zu tun haben, wie z. B. die Fuhrunternehmer, leicht verständlich ist.

2.18. Artikel 15

Die Bestimmungen dieses Artikels sind von ausschlaggebender Bedeutung für die Sicherstellung der richtigen Beförderung und dabei des Wohlbefindens von Tieren. Der Ausschuß stellt fest, daß diese Bestimmungen möglicherweise nicht veröffentlicht werden, bevor diese Verordnung in Kraft tritt, und bekräftigt in diesem Zusammenhang erneut seinen Standpunkt, daß solche Vorschriften vor dem Inkrafttreten der betreffenden Verordnung bekannt gemacht werden sollten und daß vor der endgültigen Formulierung der betreffenden Vorschriften in verstärktem Umfang Konsultationen stattfinden sollten.

2.18.1. Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b)

Nach Ansicht des Ausschusses sollten diese Vorschriften nicht nur für Aufenthaltsorte gelten, die aufgrund ihrer Beschaffenheit der vorherigen Zulassung bedürfen, sondern auch für Sammelstellen. Die Kommission müßte daher die Sammelstellen definieren und die von ihnen zu erfüllenden Voraussetzungen festlegen.

2.18.2. Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c)

Die Worte „auf der Grundlage des Gewichts der Tiere pro Quadratmeter“ sollten hinzugefügt werden.

2.18.3. Artikel 15 Absatz 2

Dieser Absatz erscheint dem Ausschuß insofern verwirrend, als er den Mitgliedstaaten offensichtlich keine Möglichkeit gibt, auf Tiertransporte irgendwelche Beschränkungen oder anderweitige Regelungen anzuwenden, bevor die in diesem Artikel enthaltenen Vorschriften von der Kommission veröffentlicht sind. Der Absatz sollte daher so überarbeitet werden, daß klar aus ihm hervorgeht, daß vorhandene Regelungen weiterhin anwendbar wären.

2.19. Artikel 16

Folgender Satz sollte hinzugefügt werden: „Dieser Jahresbericht wird veröffentlicht.“

2.20. Artikel 20 Absatz 2

In der vorletzten Zeile sollte es anstatt „können die notwendigen“ heißen „müssen die notwendigen“.

3. Anhang**3.1. Kapitel I Buchstabe A****3.1.1. Absatz 1**

In diesem wichtigen Abschnitt werden allgemeine Ratschläge zur Besatzdichte gegeben. Für kurze Transporte könnte es besser sein, für die Tiere keine Möglichkeit, sich niederzulegen, vorzusehen. Es sollte darauf hingewiesen werden, daß bei der Berechnung des Platzbedarfs viele Faktoren zu berücksichtigen sind: die Art, Größe und körperliche Verfassung der Tiere, die Wetterverhältnisse, das Fahrzeug sowie die Art und Dauer des Transports. Es sollten stets Abtrennungsmöglichkeiten vorhanden sein, um eine zu geringe Besatzdichte zu vermeiden.

3.1.2. Absatz 2 Buchstabe c)

Die Behältnisse sollten in dem Transportmittel stets sicher befestigt werden.

3.1.3. Absatz 2 Buchstabe d)

Schweine sollten nicht länger als zwölf Stunden ohne Wasserzufuhr bleiben.

3.1.4. Absatz 2 Buchstabe e)

Neben den Einhufern sollten auch Zuchtbullen während des Transports Halfter tragen und angebunden werden, jedoch niemals an Nasenringen. Dies gilt nicht für Fleischbullen, falls sie in Gruppen von Tieren transportiert werden, die sich miteinander vertragen oder aneinander gewöhnt sind.

3.1.5. Absatz 2 Buchstabe f)

Stricke, die so lang sind, daß die Tiere sich auch niederlegen können, sollten nur verwendet werden, wenn Abtrennungen für jedes einzelne Tier vorhanden sind.

Die Stricke sollten stets durch schnell zu lösende Knoten befestigt werden.

3.1.6. Absatz 4

Für Fahrzeuge und insbesondere für solche, die für Transporte verwendet werden, bei denen die Tiere zum Füttern und Tränken ausgeladen werden müssen, wäre eine Ausstattung mit einer hydraulischen Hebevorrichtung empfehlenswert. Alle fürs Verladen und Ausladen von Tieren vorgesehenen Vorrichtungen sollten so ausgelegt sein, daß „so selten wie möglich die Notwendigkeit besteht, die Tiere am Kopf, an den Hörnern, an den Beinen, am Schwanz, am Fell oder an den Ohren hochzuheben“. Der Einsatz von Elektroknüppeln oder nach dem Elektroschockprinzip funktionierender Geräte sollte so weit wie möglich vermieden und für bestimmte Tiere, wie z. B. Pferde, Schafe und Ziegen, verboten werden.

3.1.7. Absatz 5.

Am Ende des ersten Satzes ist anzufügen „..., und er sollte wasserdicht sein.“

3.1.8. Absatz 6 neuer Buchstabe d)

„Werden sehr viele Tiere transportiert, so sollten in ausreichender Zahl Begleiter zur Verfügung stehen, von denen einer für die gesamte Ladung verantwortlich ist.“

3.1.9. Absatz 7 Buchstabe b)

Das Wort „ungefähr“ sollte durch „maximal“ ersetzt werden.

3.2. Kapitel I Buchstabe B

3.2.1. Absatz 9

Der Satz „Übermäßige Zugluft ist zu vermeiden.“ ist hinzuzufügen.

3.2.2. Absatz 11

Großtiere, die festgebunden werden und die durch Abtrennungen einzeln voneinander getrennt sind, könnten so verladen werden, daß sich ein Begleiter zwischen ihnen bewegen kann. Dies sollte jedoch nicht für Großtiere, wie z. B. Fleischbullen, gelten, die in Gruppen transportiert werden.

3.3. Kapitel I Buchstabe C

Absatz 14

Die Worte „mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 Std./km“ sollten gestrichen werden.

3.4. Kapitel IV

Dieses Kapitel wäre auf Wild anwendbar, obgleich lediglich Absatz 41 eine spezielle Bestimmung für diese Tierart enthält. Es muß darauf hingewiesen werden, daß nur Rotwild und Rotwildhybriden für den kommerziellen Transport in Frage kommen.

3.5. Kapitel VI

3.5.1. Absatz 2 Buchstabe c)

Nach den Worten „in der Kontrollstelle“ sollten die Worte „und während ihrer gesamten Aufenthaltsdauer“ eingefügt werden.

3.5.2. Absatz 2 Buchstabe k) (neu hinzuzufügen)

„über Möglichkeiten zur Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge verfügen.“

Geschehen zu Brüssel am 15. November 1989.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

ANHANG

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

(Artikel 43 Absatz 4 der Geschäftsordnung)

Folgender Änderungsantrag wurde vom Ausschuß im Verlauf der Beratungen abgelehnt:

Hinter Ziffer 3.3 Kapitel I Buchstabe C einen neuen Absatz desselben Inhaltes wie Ziffer 3.2.2 einfügen.

Begründung

Das hier angesprochene Problem stellt sich sowohl im Eisenbahn- wie im Straßenverkehr.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 21, Nein-Stimmen: 36, Stimmenthaltungen: 25.

Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) ⁽¹⁾

(90/C 56/11)

Der Rat beschloß am 16. August 1989, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 130q Absatz 2 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Energie, Atomfragen und Forschung nahm ihre Stellungnahme am 3. November 1989 an. Berichterstatter war Herr de Normann.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 271. Plenartagung (Sitzung vom 15. November 1989) einstimmig folgende Stellungnahme:

1. Zusammenfassung und allgemeine Bemerkungen

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß empfiehlt dem Rat, den Vorschlag der Kommission für ein fünfjähriges Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (Dok. KOM(89) 397 endg.), für das ein Mittelaufwand in Höhe von 7,7 Milliarden ECU veranschlagt wird, anzunehmen, allerdings unter dem Vorbehalt einer weiteren interinstitutionellen Vereinbarung in bezug auf die Jahre 1993 und 1994.

1.2. Der Ausschuß hat die ergänzenden Dokumente zur Kenntnis genommen, die die Kommission vor und nach der Unterbreitung ihres Vorschlags erarbeitet hat.

1.3. Der Ausschuß begrüßt das Konzept einer gleitenden Programmplanung im Bereich F + TE; dadurch können die Maßnahmen auf wesentliche und aussichtsreiche Bereiche konzentriert, unwesentliche oder weniger aussichtsreiche Arbeiten eingeschränkt oder abgebrochen und erforderlichenfalls neue Arbeiten eingeführt werden.

1.4. Nach Ansicht des Ausschusses sollte das Konzept der gleitenden Programmplanung unbedingt auch auf künftige Rahmenprogramme angewendet werden, um die erforderliche Kontinuität zu gewährleisten und den Zeitaufwand für die Festlegung und Durchführung der einzelnen Programme zu verkürzen.

1.5. Das bestehende System in sich abgeschlossener Rahmenprogramme führt zu finanziell begründeten unnatürlichen Zäsuren und zu Unsicherheit in bezug auf die finanzielle Unterstützung für die Weiterführung aussichtsreicher Vorhaben.

1.6. Nach Ansicht des Ausschusses wird es möglich sein, schon relativ früh bestimmte strategische Anpassungen und neue Konzepte in das „gleitende“ Rahmenprogramm einzubauen und die Mittelausstattung aufgrund der Programmüberlagerung in den Jahren 1990 bis 1992 ab 1990 zu erhöhen.

1.7. Zur erfolgreichen Durchführung eines „gleitenden“ Programms bedarf es einer entschlossenen Programmverwaltung, zu deren Aufgaben nicht nur die Lancierung von Programmen, sondern ggf. auch deren Abbruch gehört.

(1) ABl. Nr. C 243 vom 23. 9. 1989, S. 4.

1.8. Der Ausschuß betrachtet den für den Zeitraum 1990-1994 insgesamt vorgeschlagenen Betrag von 7,7 Milliarden ECU als Höchstgrenze. Laut Artikel 1 Absatz 3 des Vorschlags entscheidet die Haushaltsbehörde über die für die einzelnen Haushaltsjahre zur Verfügung stehenden Mittel. Die zur Durchführung der spezifischen Programme erforderlichen Finanzmittel werden jeweils durch zwei Ratsbeschlüsse für den Zeitraum 1990-1992 bzw. 1993-1994 festgelegt.

1.9. Nach Ansicht des Ausschusses erfolgte der Vorschlag, das Rahmenprogramm mit insgesamt 10,825 Milliarden ECU aus Gemeinschaftsmitteln auszustatten — hinzu kommen noch die Mittel seitens der Vertragsnehmer im Rahmen kostenteiliger Programme und konzentrierter Aktionsprogramme —, ohne in technologischer Hinsicht auf die übrigen Gemeinschaftspolitiken abgestimmt zu sein.

1.9.1. Der Ausschuß plädiert dafür, die F + TE-Maßnahmen und die Strategien zu ihrer Durchsetzung fest in die übrigen Gemeinschaftspolitiken einzubinden und sie unter Anwendung des Subsidiaritätsprinzips auf die Verbesserung der Lebensqualität und den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt auszurichten.

1.9.2. Der Rat sollte die Kommission auffordern, ein vom Rat zu ernennendes kleines strategisches Gremium einzusetzen, das die F + TE-Maßnahmen und -Strategie mit Blick auf die gesamten Gemeinschaftspolitiken und -strategien über einen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren hinweg zu überwachen hätte. Die Leitung dieses Gremiums sollte einer von der Kommission unabhängigen, herausragenden Persönlichkeit anvertraut werden.

1.10. Der Ausschuß hebt die Notwendigkeit hervor, die im zweiten und dritten Rahmenprogramm vorgeschriebene Überprüfung der Programme im dritten Laufjahr umfassend und gründlich durchzuführen. Diese Überprüfung muß seines Erachtens den in Anhang II des Vorschlags beschriebenen Maßnahmen zugrunde gelegt werden.

1.11. Der Ausschuß weist den Rat auf verschiedene Anforderungen hin, auf deren Erfüllung er dringen wird, wenn er gemäß Artikel 130q Absatz 2 der Einheitlichen Europäischen Akte um Stellungnahme zu spezifischen Programmvorschlägen ersucht wird.

1.11.1. Zur Erfüllung einiger dieser Anforderungen wird es notwendig sein, daß die Kommission vorab entsprechende Maßnahmen ausarbeitet, insbesondere eine Politik für Drittländer, eine Beurteilung des optimalen Verhältnisses zu EUREKA, eine Überprüfung des Umgangs mit geistigem Eigentum, ein formelles Verfahren für die Verwertung von Ergebnissen und ein neues Konzept für technische Kommunikation im allgemeinen.

2. Überprüfung des Programms nach der Hälfte seiner Laufzeit

2.1. Artikel 4 des Beschlusses 87/516/Euratom, EWG des Rates⁽¹⁾ schreibt eine Überprüfung des zweiten

Rahmenprogramms im dritten Jahr seiner Laufzeit vor, anhand deren die Kommission dann ggf. Vorschläge zur Revision des Programms unterbreitet.

Ergebnis dieser Überprüfung waren drei wichtige Dokumente:

- der erste Bericht über den Stand der Wissenschaft und Technologie in Europa (Dok. KOM(88) 647 endg. vom 29. November 1988);
- der Bericht des Sachverständigenausschusses für die Bewertung des Rahmenprogramms (dieser Bericht wurde der Kommission im Juni 1989 vorgelegt);
- eine Mitteilung der Kommission über einen „Rahmen für Gemeinschaftsaktionen in den Bereichen Forschung und technologische Entwicklung in den 90er Jahren“ (Dok. SEK(89) 675 endg. vom 13. Juni 1989).

Ausgehend von diesen Dokumenten gelangte die Kommission zu dem Schluß, daß strategische Anpassungen erforderlich sind, die über eine einfache, auf die Jahre 1990 und 1991 beschränkte Revision des laufenden Rahmenprogramms hinausgehen.

2.2. Der Ausschuß stimmt der Ansicht des Sachverständigenausschusses zu, daß die Kommission bei der Verwirklichung der im Rahmenprogramm 1987-1991 festgelegten Ziele spürbare Fortschritte erzielt hat und Programmanagement und -verwaltung entsprechend gut funktioniert haben.

2.3. Die Kommission hat auf den Bericht des Sachverständigenausschusses für die Bewertung des Rahmenprogramms reagiert und die darin unterbreiteten Empfehlungen teilweise in ihrem jetzigen Vorschlag berücksichtigt.

2.4. Der Rat sollte die Kommission jedoch auffordern, nach der Hälfte der Laufzeit eine umfassende und eingehende Bewertung vorzunehmen und dabei eine Analyse des Kosten/Nutzen-Verhältnisses eines jeden Programms, einen Überblick über die zu erwartenden Ergebnisse vielversprechender Programme sowie eine nachträgliche Analyse abgebrochener, da aussichtslos erscheinender Programme zu erstellen.

2.5. Die Kommission sollte mit Hilfe der daraus gewonnenen Informationen einen für alle Bürger der Gemeinschaft leicht verständlichen Bericht über ihre F + TE-Tätigkeiten erstellen (vgl. Ziffer 19).

2.6. Der Ausschuß hebt die Bedeutung der Programmbewertung nach der Hälfte der Laufzeit und der dazu erforderlichen Disziplin hervor; in diesem Zusammenhang ist Artikel 5 des Vorschlags wichtig, der eine Überprüfung des Programms im Jahr 1992 vorschreibt.

3. Die Bedeutung des gemeinschaftlichen Rahmenprogramms für F + TE für Strategie und Zielsetzung der Gemeinschaftspolitiken

3.1. Nach Ansicht des Ausschusses ist der Vorschlag für das dritte Rahmenprogramm in technologischer

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 24. 10. 1987, S. 1.

Hinsicht „isoliert“. Beispielsweise werden die F + TE-Vorschläge nicht mit den verschiedenen Erfordernissen zur Verbesserung der Lebensqualität in Zusammenhang gebracht, und es werden keine allgemeinen Vorhaben vorgeschlagen, mit denen wirksame Lösungen angestrebt werden, die eines politischen Engagements der Gemeinschaft bedürfen.

3.2. Nach Ansicht des Ausschusses sollte die Gemeinschaft jetzt mit der Planung für die Verwirklichung eines einheitlichen Wissenschafts- und Technologieraum beginnen. Die derzeitige Eigenständigkeit der Mitgliedstaaten im wissenschaftlich-technischen Bereich verhindert einen optimalen Nutzeffekt der F + TE-Aufwendungen im Vergleich mit den USA und Japan. Das Fehlen eines einheitlichen, in voller Kenntnis der nationalen und regionalen Politiken auf diesem Gebiet festgelegten Plans schadet dem Interesse der Gemeinschaft stärker als die Unterschiede bei den bereitgestellten Mitteln.

3.3. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß das derzeit laufende und das geplante neue Rahmenprogramm weitgehend auf Vorschlägen basieren, bei denen die Konzeption „von unten nach oben“ verlaufen ist. Daneben müßte es nach ihrem Dafürhalten auch ein Konzept in vertikaler Anordnung von oben nach unten geben, bei dem zunächst auf der Basis einvernehmlicher Kriterien eine gemeinschaftliche F + TE-Politik und Strategie definiert wird und sodann unter Berücksichtigung der bestehenden und geplanten einzelstaatlichen Programme die auf Gemeinschaftsebene durchzuführenden Arbeiten festgelegt, Dringlichkeitsstufen und Prioritäten festgesetzt und schließlich die erforderlichen Mittel veranschlagt werden.

3.4. Bestimmte F + TE-Fragenkomplexe, die die Lebensqualität berühren, wie z. B. Umweltprobleme im meteorologischen, klimatologischen und meereswissenschaftlichen Bereich, sollten am besten von einem globalen Ansatz her angegangen werden.

3.5. In dem Vorschlag fehlt ein globales Vorhaben zur Durchführung eines wirksamen Verfahrens zur Verbreitung der bereits vorhandenen Technologie sowie der im Zuge des laufenden und des vorgeschlagenen Programms neu geschaffenen Technologie.

3.6. Artikel 2 des EWG-Vertrags lautet wie folgt:

Aufgabe der Gemeinschaft ist es, durch die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes und die schrittweise Annäherung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft, eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung, eine größere Stabilität, eine beschleunigte Hebung der Lebenshaltung und engere Beziehungen zwischen den Staaten zu fördern, die in dieser Gemeinschaft zusammengeschlossen sind.“

3.7. Nach Ansicht des Ausschusses sind diese fünf Zielsetzungen allesamt Teil eines einzigen übergeordneten Ziels, der Verbesserung der Lebensqualität aller Gemeinschaftsbürger. Im Rahmen dieses übergeordne-

ten Ziels macht der Ausschuß eine ganze Reihe nachgeordneter Zielsetzungen aus, die zum Teil im Widerspruch zueinander stehen werden und gegeneinander abgewogen werden müssen, damit das übergeordnete Ziel erreicht werden kann.

3.8. In ihrer Mitteilung über einen „Rahmen für Gemeinschaftsaktionen in den Bereichen F + TE in den 90er Jahren“ sieht die Kommission zwei Zielsetzungen als die „Herausforderungen von 1992“ an.

3.9. Als erste Zielsetzung strebt die Gemeinschaft laut Artikel 130f des EWG-Vertrags an, die wissenschaftlichen und technischen Grundlagen der europäischen Industrie zu stärken und die Entwicklung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit zu fördern.

3.10. In dem Maße, wie die Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Zielsetzung die Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen, die Erhöhung des Lebensstandards und die Stärkung der wirtschaftlichen Grundlagen der Gemeinschaft bewirken, tragen sie aktiv zum materiellen Wohlergehen und damit zur Verbesserung der Lebensqualität aller Bürger bei. Im Rahmen dieser Zielsetzung wird eine aktive Verbesserung der Lebensqualität durch die Schaffung von Wohlstand angestrebt.

3.11. Die zweite Zielsetzung besteht in der Verbesserung der Lebensqualität durch die Schaffung einer saubereren und sichereren Umwelt, durch bessere Gesundheitsfürsorge, verbesserte Bildungs- und Ausbildungsangebote, effizientere und sicherere Produktions- und Transportsysteme und gesündere Nahrungsmittel.

3.12. Die beiden Zielsetzungen werden zu bestimmten Zeitpunkten und in bestimmten Bereichen miteinander kollidieren. Die erstgenannte wird weitgehend durch die Tätigkeit des Privatsektors erreicht werden. Bei der Durchführung der Maßnahmen im Rahmen der zweiten Zielsetzung wird die gesamte Gesellschaft „zur Kasse gebeten“, so daß diese Maßnahmen weitgehend von der öffentlichen Hand oder unter staatlicher oder regionaler Aufsicht vom Privatsektor durchgeführt werden. Zur Verbesserung der Lebensqualität müssen unvermeidlich Ziele miteinander vereinbart werden, die teilweise kollidieren.

3.13. Nach Ansicht des Ausschusses hat die Kommission der Verbesserung der Lebensqualität in dem Vorschlag für das dritte Rahmenprogramm nicht genügend Bedeutung als übergeordnetes Ziel eingeräumt, obwohl der Lebensqualität in der Mitteilung über einen „Rahmen für Gemeinschaftsaktionen in den Bereichen F + TE in den 90er Jahren“ und in zahlreichen Stellungnahmen des Ausschusses so viel Gewicht beigemessen wurde.

3.14. Der Ausschuß fordert die Kommission dringend auf, eine direkte, aktive Ausrichtung der F + TE auf die Verbesserung der Lebensqualität vorzuschlagen, womit die Herstellung neuer Markterzeugnisse verbunden ist.

3.15. Der Ausschuß unterstützt die in dem Bericht des Sachverständigenausschusses für die Bewertung des Rahmenprogramms vertretene Ansicht, daß das Rahmenprogramm eigentlich von einer Reihe klar definierter, langfristiger strategischer Ziele für die europäische Forschung ausgehen sollte. Dazu sei wiederum eine einvernehmlich festgelegte globale europäische Strategie mit einer Reihe sozioökonomischer, politischer, wissenschaftlicher und im weiteren Sinne kultureller Ziele erforderlich.

3.16. Der Ausschuß schlägt vor, daß jeder einzelne vom Rahmenprogramm erfaßte Vorschlag für die Finanzierung von Forschung und technologischer Entwicklung eine Beurteilung der Auswirkungen auf die Lebensqualität beinhalten sollte; zur Beantwortung der damit verbundenen Fragen müßte die Kommission auf angemessene Konsultationsverfahren zurückgreifen.

4. Der Bedarf an Sozialforschung

4.1. Der Ausschuß betont, daß menschliche und gesellschaftliche Faktoren anerkanntermaßen bei der Forschung, der Innovation und im Konkurrenzkampf von entscheidender Bedeutung sind. Des weiteren steht außer Zweifel, daß es von den politischen Entscheidungen in den unterschiedlichen Phasen abhängt, ob der technologische Erkenntnisstand sich in der Praxis positiv oder negativ auf die Lebensqualität auswirkt. Zwischenmenschliche Beziehungen und politische Entscheidungen wiederum werden in gewissem Umfang durch soziale und kulturelle Faktoren bestimmt, über die nur unzureichende Kenntnisse vorliegen und die auch noch nicht in angemessener Form erforscht wurden.

4.2. Wirtschaftliche Wohlfahrt erfordert eine hohe Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der EG und die Befriedigung neuer Bedürfnisse durch neue Produkte mit einem Minimum an sozial schädlichen Konsequenzen wie Arbeitslosigkeit, Umweltzerstörung und Gefährdung der Kohäsion zwischen den Mitgliedstaaten.

4.3. Nach Meinung des Ausschusses sollte ein revidiertes Rahmenprogramm ein ausgewogenes Bild dieser Faktoren widerspiegeln, insbesondere was die technische Durchführbarkeit, die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit und die soziale Akzeptanz anbelangt. Die Ausgewogenheit wird nicht in jedem Mitgliedstaat gleichermaßen bestehen. Ein Rahmenprogramm sollte dies berücksichtigen und den sozialen Zusammenhalt innerhalb der Gemeinschaft als wesentliches Ziel anstreben.

4.4. Diese Voraussetzungen machen deutlich, daß eine stärkere Betonung des Aspekts der Sozialforschung im Programm notwendig ist.

4.5. Nach Ansicht des Ausschusses wird der Sozialforschung neben den Forschungsbereichen

- Wissenschaft und Technologie,
- Medizin und Gesundheit,
- Landwirtschaft,

- Umwelt,
- Arbeitsumfeld und Gesundheit der Arbeitnehmer

ein Platz als eigenes Forschungsgebiet bzw. als wesentlicher Faktor zur Förderung der Effizienz jeglicher Forschung eingeräumt werden müssen.

4.6. Die Sozialforschung sollte nicht den letzten Schritt bei der Bewertung des wissenschaftlichen Fortschritts darstellen, sondern im Anfangsstadium stattfinden, wenn die Prioritäten für Programme festgesetzt werden.

5. Die wesentlichen Grundsätze der Subsidiarität und der Kohäsion

5.1. Nach Ansicht des Ausschusses beruhen eine Gemeinschaftspolitik und die Strategie zu ihrer Durchführung auf bestimmten zentralen Grundsätzen wie denen der Subsidiarität und der Kohäsion.

5.2. Der Ausschuß befürwortet die Anwendung des Kohäsionsgrundsatzes auf Politiken und Strategien der Gemeinschaft.

5.3. Die Mitgliedstaaten haben nämlich unterschiedliche technologische Bedürfnisse, ein unterschiedliches technologisches Potential sowie unterschiedliche Niveaus auf wissenschaftlichem und technologischem Gebiet. Das technologische Gefälle zwischen den Mitgliedstaaten wird immer größer.

5.4. F + TE kann erheblich zum Ausgleich dieses Gefälles beitragen, und zwar

- durch die Förderung des Zugangs zu erstklassiger F + TE in allen Mitgliedstaaten. Es darf keine Forschung zweiter Klasse geben. Es müssen Qualitätskriterien für F + TE aufgestellt werden;
- durch gezielte Anstrengungen im Hinblick auf ein Europa der Forscher mit einem optimalen Klima für die Entwicklung des menschlichen und wissenschaftlichen Potentials durch die Förderung von Mobilität, Verbindungen und Austausch zwischen Forschungszentren sowie Ausbildung;
- durch Anreize für den technologischen Transfer der Ergebnisse;
- durch Programme, die auf die Probleme der benachteiligten Regionen und der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung zugeschnitten sind.

5.5. Hervorzuheben ist ferner der unmittelbare und wirksame Beitrag der im Rahmen bestimmter spezifischer Forschungsprogramme durchgeführten Ausbildungsaktivitäten zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt. Diesen Aktivitäten kommt eine zentrale Bedeutung zu, weil sie mit Forschungsinfrastruktur und wissenschaftlichem Personal weniger gut ausgestattete Mitgliedstaaten in den Stand setzen, sich in stärkerem Umfang an den Forschungsprogrammen zu beteiligen, und somit maßgeblich zur Ebnung des Entwicklungsgefälles zwischen den Mitgliedstaaten im Forschungsbereich beitragen.

5.6. Der Ausschuß ist sich darüber im klaren, daß es in den Mitgliedstaaten eine ganze Reihe von High-Tech-Zentren gibt und daß eine Tendenz dahin gehen könnte, diese Zentren zu ermutigen, einen immer größeren Anteil der Forschungsarbeit zu übernehmen, so daß die kompetentesten Forschungskräfte immer stärker zu diesen Zentren streben würden und das Potential dieser Forschungseinrichtungen entsprechend zunähme.

5.7. Der Ausschuß möchte der Kommission nahelegen, das Gleichgewicht wieder herzustellen und gezielt neue High-Tech-Zentren über alle Mitgliedstaaten verteilt einzurichten. Zu diesem Zweck könnte ein spezifisches Programm aufgelegt werden, um in der Aufbauphase befindliche Zentren auszumachen, deren Entwicklung dann entsprechend zu fördern wäre.

5.8. Der Rat sollte die Kommission auffordern, ein Programm mit dieser Zielvorgabe vorzuschlagen.

5.9. Das Subsidiaritätsprinzip erfordert, daß die Kommission keinen Anspruch auf die Durchführung von Maßnahmen erheben sollte, die auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene erfolgreich durchgeführt werden können.

5.10. Dieses grundlegende Prinzip sollte in der ganzen Gemeinschaft Anwendung finden, und zwar nicht zuletzt im Zusammenhang mit F + TE-Maßnahmen. Die Gemeinschaft sollte dementsprechend von der Durchführung derjenigen Maßnahmen Abstand nehmen, die auf anderen Ebenen wirksam durchgeführt werden können und sie höchstens von ihren eigentlichen Zielvorgaben ablenken würden. Die Gemeinschaft wird dann über mehr Spielraum und Möglichkeiten verfügen, um die Maßnahmen, die allein in ihre Zuständigkeit fallen, erfolgreich und im Einklang mit den gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Notwendigkeiten durchzuführen.

5.11. Die Kommission sollte genau erläutern, was sie unter dem Prinzip der Subsidiarität versteht, und sollte Kriterien für die Bewertung der Programmvor schläge aufstellen.

6. Finanzielle Erwägungen

6.1. Das zweite Rahmenprogramm im F + TE-Bereich läuft noch über zwei Jahre (1990-1991). Für den Zeitraum von 1990 bis 1992 sind 3,125 Milliarden ECU gebunden worden.

6.2. Der Ausschuß unterstützt den Vorschlag der Kommission, dieses Programm gemäß den vorgesehenen Mittelbindungen durchzuführen und der üblichen Überprüfung und Bewertung zu unterziehen.

6.3. Unter dem dritten Rahmenprogramm wird vorbehaltlich der Genehmigung der Programmvor schläge für den gleichen Zeitraum eine zusätzliche Finanzdecke von 2,7 Milliarden ECU vorgeschlagen.

6.4. In den Jahren 1990 bis 1992 findet somit eine Überlagerung der beiden Rahmenprogramme und damit eine Addition ihrer Mittelausstattung statt.

6.5. Der Ausschuß begrüßt diese Mittelaufstockung von 3,125 Milliarden ECU auf insgesamt 5,825 Milliarden ECU, vorausgesetzt, die Genehmigung zusätzlicher Mittel beschränkt sich auf sinnvolle Programmvor schläge, die auf gründlichen Überprüfungen und Bewertungen beruhen.

6.6. Die Kommission sollte unbedingt Aufwand/Nutzen-Kriterien in bezug auf Personal- und Finanzaufwand aufstellen und nur diejenigen Programme finanzieren, die diese Kriterien erfüllen.

6.7. Nach Ansicht des Ausschusses sollten Mittel beantragt werden, um sinnvolle und notwendige F + TE-Vor schläge zu finanzieren, und nicht umgekehrt die Vor schläge in Abstimmung auf die verfügbaren Mittel ausgearbeitet werden.

6.8. Es ist zu begrüßen, daß die Mittelausstattung letztendlich von der Bedeutung und Qualität der detaillierten Projektvor schläge abhängen soll, die dem Rat in Form spezifischer Programme für den Zeitraum 1990-1992 bzw. 1993-1994 zur Beschlußfassung unterbreitet werden (vgl. Artikel 2 Absatz 3 des Kommissionsvor schlags).

6.9. Die Finanzdecke von 5,825 Milliarden ECU für den Zeitraum 1990-1992 steht im Einklang mit der diesbezüglichen interinstitutionellen Vereinbarung⁽¹⁾.

6.10. Im dritten Rahmenprogramm wird vorbehaltlich der Beschlüsse des Rates über die einzelnen spezifischen Programme die Bereitstellung von 2,4 Milliarden ECU für 1993 und von 2,6 Milliarden ECU für 1994 vorgeschlagen.

6.11. Der Ausschuß betrachtet diese Beträge, die im Vergleich zu den Vorjahren eine Steigerung aufweisen, noch nicht als endgültig. Seines Erachtens müssen sie Gegenstand einer neuen interinstitutionellen Vereinbarung sein.

6.12. Die vorgeschlagenen 7,7 Milliarden ECU beziehen sich auf Mittel aus dem Gemeinschaftshaushalt. Ein beträchtlicher Teil der Programme soll jedoch im Wege kostenteiliger Forschung mit einer finanziellen Beteiligung der Kommission von weniger als 100 % bzw. über konzertierte Aktionen bei einem sehr geringen Finanzierungsanteil der Kommission durchgeführt werden.

6.13. Die Kommission sollte eine Aufstellung darüber vornehmen, welcher Gesamtbetrag in jedem einzelnen Laufjahr des vorgeschlagenen Rahmenprogramms aus Gemeinschaftsmitteln aufgewendet wird, und jeweils angeben,

— welchen prozentualen Anteil am gesamten Gemeinschaftshaushalt und

⁽¹⁾ Die interinstitutionelle Vereinbarung vom 29. Juni 1988 enthält eine finanzielle Vorausschau für die Jahre 1990 bis 1992 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988). Es wurde vereinbart, die Mittel für F + TE-Tätigkeiten um 2,4 Milliarden ECU aufzustocken; die Kommission geht von einer jährlichen Zuwachsrate von 3,5 % aus, so daß sich eine Gesamtsumme von 2,7 Milliarden ECU ergibt.

— welchen Prozentsatz der für F + TE in den Mitgliedstaaten insgesamt aufgewendeten Mittel, der betreffende Betrag ausmacht.

6.14. Nach Ansicht des Ausschusses wäre es nützlich, für die F + TE-Aufwendungen der Kommission in den Jahren bis zur Jahrtausendwende eine indikative Obergrenze sicherzustellen; er hofft, daß dies mit der nächsten interinstitutionellen Vereinbarung geschieht.

7. Die vorgeschlagenen Maßnahmen

7.1. Das zweite Rahmenprogramm wird in Form von 37 spezifischen Programmen durchgeführt, für die jeweils Mittel gebunden worden sind. Dadurch ist eine unflexible finanzielle Zwangslage entstanden, die die Möglichkeiten der Kommission begrenzt, je nach den Ergebnissen der Programmüberprüfung die Mittelausstattung eines Programms zu erhöhen, zu reduzieren oder gar aussichtslos erscheinende Programme abzubauen.

7.2. Gemäß dem dritten Rahmenprogramm wird die Anzahl der spezifischen Programme auf sechs Aktionslinien beschränkt, die jeweils ein breites Spektrum umfassen und in insgesamt 29 Maßnahmen unterteilt sind.

7.3. Der Ausschuß geht davon aus, daß die sechs Aktionslinien jeweils Gegenstand eines Vorschlags für einen Beschluß des Rates für den Zeitraum 1990-1992 und auch für 1993-1994 sein werden.

7.4. Nach Ansicht des Ausschusses stehen im Überlagerungszeitraum 1990-1992 Schwierigkeiten zu erwarten, wenn das unflexible zweite mit dem großzügiger formulierten dritten Rahmenprogramm vereinbart werden muß.

7.5. Der Rat sollte die Kommission auffordern, einen Kompromiß auszuarbeiten, der weniger das Ausmaß der einzelnen Aktionsbereiche verändert als vielmehr ein flexibleres Finanzierungskonzept beinhaltet. Der Ausschuß hat auf diese Problematik bereits in früheren Stellungnahmen hingewiesen.

7.6. Der Ausschuß weist den Rat darauf hin, daß die Kommission bei einem gleitenden Übergang vom zweiten zum dritten Rahmenprogramm auf beträchtliche Managementprobleme und organisatorische Schwierigkeiten bezüglich der Beratenden Ausschüsse stoßen wird. Er begrüßt den Vorschlag der Kommission, Managementberater von außerhalb hinzuzuziehen.

7.7. Nach Ansicht des Ausschusses sollte die Kommission diese Gelegenheit unbedingt zu einer engeren Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten nutzen, um einem Binnenmarkt im Wissenschafts- und Technologiebereich näherzukommen.

7.8. Im übrigen begrüßt es der Ausschuß, daß durch das „gleitende“ Rahmenprogramm nunmehr die Möglichkeit geboten wird, schon relativ früh bestimmte

strategische Anpassungen und neue Konzepte einzubauen und die Mittelausstattung aufgrund der Programmüberlagerung in den Jahren 1990 und 1991 ab 1990 zu erhöhen.

7.9. Für das Rahmenprogramm werden sechs Aktionslinien vorgeschlagen:

	Millionen ECU	%
Informations- und Kommunikations- technologien	3 000	39
Industrielle und Werkstofftechnologien	1 200	15,6
Umwelt	700	9
Biowissenschaften und -technologien	1 000	13
Energie	1 100	14,4
Mensch und Mobilität	700	9
Insgesamt	7 700	100

7.10. Nach Ansicht des Ausschusses bieten der Vorschlag der Kommission und ihr nachgereichtes Arbeitsdokument nicht genügend Informationen, um eine eingehende Beurteilung der unter jeder Aktionslinie vorgeschlagenen Arbeiten, des dafür veranschlagten Mittelaufwands bzw. der Ausgewogenheit der vorgeschlagenen Aufteilung auf die sechs Aktionslinien zu erlauben. Der Ausschuß hält sich mit seiner Stellungnahme zu dem Inhalt der einzelnen Maßnahmen zurück, bis die Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Rahmenprogrammentwurfs ihre spezifischen Vorschläge unterbreitet.

7.11. Die Kommission könnte jedoch seines Erachtens bis zu einem gewissen Grad für Klarstellung sorgen, wenn sie die aufgrund des zweiten Rahmenprogramms gebundenen Mittel in Gegenüberstellung zu den im dritten Rahmenprogramm als notwendig veranschlagten Mitteln nach Aktionslinien, Maßnahmen und Jahren aufschlüsselte. Außerdem wäre es hilfreich, wenn die Mittel hinzugerechnet würden, die bei kostenteiligen Vorhaben von den Vertragspartnern eingebracht wurden bzw. werden sollen.

7.12. Eine objektive Bewertung des Vorschlags würde nach Ansicht des Ausschusses erleichtert, wenn eine Berechnung der bisher für jede Aktionslinie bzw. Maßnahme aufgewendeten Mittel sowie eine Vorausschau über die wahrscheinliche Verwertung der Ergebnisse erfolgreicher Maßnahmen und eine damit verbundene Kosten/Nutzen-Analyse vorliegen würden.

7.13. Informations- und Kommunikationstechnologien

7.13.1. Der Ausschuß hat den Eindruck, daß die vorgeschlagenen Tätigkeiten allumfassend sind. Ihm liegen nicht genügend Informationen vor, um beurteilen zu können, ob die Kommission „Aufhol“-Maßnahmen vorschlägt, um in F + TE-Bereichen an Boden zu gewinnen, in denen andere (USA, Japan) bereits über einen Vorsprung verfügen, oder ob Europa bei einem Erfolg der vorgeschlagenen Maßnahmen eine führende Rolle übernehmen würde.

7.13.2. Nach Ansicht des Ausschusses scheinen die Arbeiten im dritten Rahmenprogramm fast den Aufbau einer ganz neuen Generation dieses Industriezweigs zu bezwecken. Der Ausschuß bittet daher um die Vorlage des Nutzungsplans für diese Arbeiten im Zusammenhang mit verwandten Programmen außerhalb des dritten Rahmenprogramms sowie um eine stärkere Einbeziehung von EUREKA-Programmen, wie zum Beispiel JESSI.

7.13.3. Der Ausschuß hebt die Notwendigkeit eines wirksamen und raschen Normungsverfahren in diesem Bereich hervor und drängt darauf, dabei die im Rahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle und der europäischen Normungsgremien gebotenen Möglichkeiten voll und ganz zu nutzen.

7.14. Industrielle und Werkstofftechnologien

7.14.1. Der Ausschuß unterstützt das unter der Aktionslinie industrielle und Werkstofftechnologien angestrebte Ziel einer Wiederbelebung der europäischen Verarbeitungsindustrie und einer Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit. Er bezweifelt jedoch die Ausgewogenheit der Maßnahmen im Bereich der Informationstechnologien und der Maßnahmen im Bereich der übrigen fortgeschrittenen Technologien, die gegenwärtig oder künftig die Grundlage vieler herkömmlicher Verarbeitungsindustrien und landwirtschaftlicher Bereiche bilden bzw. bilden werden. Der Ausschuß würde eine Bewertung der Programme BRITE/EURAM⁽¹⁾, FLAIR⁽²⁾ und BRIDGE⁽³⁾ begrüßen.

7.14.2. Der Ausschuß weist darauf hin, daß neue Gebiete der Werkstofftechnologie, wie z. B. Supraleitfähigkeit und moderne Werkstoffe, rasch an Bedeutung gewinnen können, vor allem in interdisziplinären technologischen Bereichen. Er geht davon aus, daß die Kommission in den Programmen ein gewisses Maß an Flexibilität vorsieht, um rasch auf Ergebnisse der Grundlagenforschung reagieren zu können.

7.14.3. Der Ausschuß nimmt an, daß die Kommission mit dem Beispiel des „sauberen Automobils“ auf die zahlreichen Technologien Bezug nimmt, die entwickelt und integriert werden müssen, damit die europäische Automobilindustrie wettbewerbsfähig bleibt.

7.14.4. In Japan wird z.Zt. eine Strategie zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit verfolgt, bei der durch ständige winzige Fortschritte an einer stetigen Entwicklung qualitativ höherwertiger und preisgünstigerer Erzeugnisse gearbeitet wird. Diese Vorgehensweise sollte überprüft und dort, wo sie aussichtsreich erscheint, angewendet werden.

7.15. Umwelt

7.15.1. Die Kommission schlägt vor, für Maßnahmen im Umweltbereich 9 % der Mittel bereitzustellen. Auf den ersten Blick erscheint dies dürftig, doch ist

festzustellen, daß sich die Forschungsarbeiten in den Bereichen „Energie“ und „industrielle und Werkstofftechnologien“ zum Teil auch mit „sauberen“ Technologien auseinandersetzen werden.

7.15.2. Die Kommission sollte versuchen, eine übergreifende Gemeinschaftsstrategie auszuarbeiten, die alle laufenden Arbeiten in den Mitgliedstaaten berücksichtigt. Dies kann nur durch Zusammenarbeit und Koordinierung der Beschlußfassung und eine Neubewertung der derzeitigen Struktur der beratenden Ausschüsse gelingen.

7.16. Biowissenschaften und -technologien

7.16.1. In diesem Zusammenhang hebt der Ausschuß seine Bemerkungen zu dem übergeordneten Ziel der Lebensqualität hervor. Er fordert die Kommission nachdrücklich auf, den Bedürfnissen der behinderten, kranken und alten Menschen sowie den Anforderungen der biotechnologischen, landwirtschaftlichen und agroindustriellen Grundlagenforschung und der biomedizinischen und Gesundheitsforschung im industriellen und öffentlichen Bereich besondere Beachtung zu schenken.

7.16.2. Der Ausschuß weist die Kommission auch auf die Notwendigkeit hin, eine konsequente Vorgehensweise zu wählen, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der pathogenetischen Forschung und der Gesundheitsforschung zur Verbesserung des Gesundheitsstandards in der Gemeinschaft zu gewährleisten, und gibt die wirtschaftlichen Auswirkungen der jeweiligen Maßnahmen zu bedenken.

7.16.3. Der Ausschuß begrüßt, daß der Vorschlag auch Biowissenschaften und Biotechnologie für Entwicklungsländer beinhaltet.

7.16.4. In diesem Tätigkeitsbereich sind Information und Kommunikation extrem wichtig; deshalb sollten Einheiten der Kommission wie CUBE⁽⁴⁾ ausreichend finanziell unterstützt werden, um ihre Ziele erreichen zu können.

7.16.5. Der Ausschuß hebt die ethischen Aspekte einiger Programmbeschlüsse in diesem Tätigkeitsbereich hervor und verweist auf seine diesbezügliche Stellungnahmen⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾.

7.17. Energie

7.17.1. Zwar wurde der Vorschlag für den Tätigkeitsbereich Energie in dem jüngsten Arbeitsdokument erweitert, doch ist es nach Ansicht des Ausschusses erforderlich, die vorgesehenen Maßnahmen in die Rubrik Energieerzeugung (unterteilt in fossile Brennstoffe, erneuerbare Energiequellen und Kernenergie) oder neue Verfahrensbereiche (wie die Nutzung von Wasserstoff und anderen flüssigen Treibstoffen, Brennstoffzellen und Photovoltaik) einzuteilen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 98 vom 11. 4. 1989, S. 18.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 200 vom 13. 7. 1989, S. 18.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 70 vom 20. 3. 1989, S. 1.

⁽⁴⁾ Konzertierung im Bereich der Biotechnologie.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 56 vom 6. 3. 1989, S. 47.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. C 159 vom 26. 6. 1989, S. 26.

7.17.2. Bei dieser Einteilung sollte ferner zwischen Arbeiten im Zusammenhang mit den verschiedenen Aspekten der Sicherheit und umweltbezogenen Arbeiten („Leistung bei Null-Emission“) unterschieden werden.

7.17.3. Der Rat sollte unbedingt dafür Sorge tragen, daß die Arbeiten der Kommission im Sicherheitsbereich auf alle Kernkraftwerkstypen ausgedehnt werden. Nach Ansicht des Ausschusses hat die Kommission eine besondere Verpflichtung, auf internationaler Ebene Bewußtsein und Verständnis in bezug auf Verfahren zur Gewährleistung und Überprüfung der Sicherheit von Kernkraftwerken zu fördern und alle Aspekte des technologischen Fortschritts auf nukleare Sicherheit auszurichten. Dazu muß die Kommission in allen Diskussionen auf europäischer und internationaler Ebene eine herausragende Stellung einnehmen.

7.17.4. Der Ausschuß stellt die organisatorischen Beziehungen zwischen den für Forschung, Entwicklung, Demonstration und Energiepolitik zuständigen Generaldirektionen nicht in Frage, würde jedoch dafür plädieren, daß Vorschläge als Gesamtkonzept angelegt und nicht von den einzelnen Generaldirektionen gesondert unterbreitet werden. Dadurch würde vor allem für Kontinuität zwischen dem F + TE-Stadium und dem Demonstrationsstadium gesorgt.

7.17.5. Nach Ansicht des Ausschusses wird in dem Rahmenprogramm nicht genügend Gewicht auf die Maßnahmen gelegt, die auf die Probleme der weniger entwickelten Staaten im Energiebereich abstellen.

7.17.6. Der Ausschuß plädiert für eine enge Verbindung mit dem von ihm befürworteten THERMIE-Programm (700 Millionen ECU) über den Zeitraum 1990-1994. In diesem Zusammenhang würde eine genauere Unterteilung des THERMIE-Programms in die Bereiche Kohlenwasserstoffe, Kohle, erneuerbare Energiequellen und Energieeffizienz eine allgemeine Überprüfung der Kommissionsvorschläge erleichtern⁽¹⁾.

7.18. *Mensch und Mobilität*

7.18.1. Die Kommission stellt fest, daß für die Aktionslinie Nutzung der geistigen Ressourcen (im Verhältnis zum zweiten Rahmenprogramm) sowohl in absoluten Beträgen als auch prozentual beträchtlich mehr Mittel zur Verfügung stehen, um ein umfangreiches Programm zur Förderung der Mobilität und Fortbildung junger, bereits promovierter Forscher aufzulegen.

7.18.2. Der Ausschuß hat bereits wiederholt die Bedeutung des Kriteriums eines einheitlichen W + T-Raums in der Gemeinschaft unterstrichen, insbesondere in zwei Informationsberichten zum Thema „Die Bedeutung von technologischer F + E für KMB“ bzw. „Ausbildung und Beschäftigung von Forschern in der Europäischen Gemeinschaft“.

7.18.3. Nach Ansicht des Ausschusses besteht kein Anlaß zur Selbstzufriedenheit. Faktoren, die Wanderungsbewegungen auslösen, sind u. a. der Stand der

Wissenschaft sowie die Lebensqualität für Forscher in der Gemeinschaft und in anderen Ländern. Die Kommission sieht eine Verknappung des Angebots an jungen Forschern für die 90er Jahre voraus.

7.18.4. Der Ausschuß wird die spezifischen Vorschläge erörtern, sobald sie unterbreitet werden, sieht aber einige Probleme, die angeschnitten werden müssen, wenn das spezifische Programm dem Rat zur Billigung vorgelegt wird.

— Die High-Tech-Zentren sind bislang überwiegend in den nördlichen EG-Mitgliedstaaten angesiedelt; die Forschungszentren der Mittelmeerländer sind außerdem auch noch nicht so weit entwickelt. Eine sofortige Umsetzung dieses spezifischen Programms hätte daher zur Folge, daß sich Forscher bevorzugt zu diesen Zentren im Norden der Gemeinschaft auf Kosten einiger anderer Mitgliedstaaten bewegen.

— Einige Mitgliedstaaten, zumal das Vereinigte Königreich, könnten besonders unter einer Abwanderung von Forschern in die Vereinigten Staaten zu leiden haben, wenn Forscher aus anderen Mitgliedstaaten zuwandern.

— Die unmittelbare Beteiligung und Finanzierung durch die Gemeinschaft erscheint etwas überbetont. Bei Anwendung des Subsidiaritätsprinzips muß sich die Gemeinschaft zwar durchaus darum bemühen, bei den wissenschaftlichen Kreisen der Mitgliedstaaten Akzente zu setzen und ihnen Impulse zu geben, sie sollte sich dabei aber auf ein Mindestmaß an zentralen Aktionen beschränken.

7.18.5. Nach Ansicht des Ausschusses sollte in Erwägung gezogen werden, die von der Kommission beschlossene Aktion als konzertierte oder allenfalls noch als kostenteilige Maßnahme anzulegen.

8. **Wissenschaftliche Dienste und Management der Kommissionsressourcen**

8.1. Nach Ansicht des Ausschusses sollte in das neue Rahmenprogramm eine zusätzliche siebte Maßnahme mit dem Titel „Wissenschaftliche Dienste und Management der Kommissionsressourcen“ aufgenommen werden.

8.2. Diese Maßnahme würde im wesentlichen folgenden Aufgabenfelder umfassen:

- Erstellung einer Strategie und eines Plans für die gemeinschaftliche F + TE-Politik in Zusammenarbeit mit den zwölf Mitgliedstaaten. Dieses Strategie- und Planungskonzept wäre entsprechend den verfügbaren Informationen ständig zu aktualisieren und anzupassen;
- gemeinschaftsweite Koordinierung der Zielsetzungen in strategisch wichtigen Bereichen;
- Durchführung von Prognosen und Beobachtungstätigkeiten, die gegenwärtig im Rahmen des MONITOR-Programms⁽²⁾ durchgeführt werden;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 10 vom 22. 4. 1989.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 200 vom 13. 7. 1989, S. 38.

- Einrichtung einer Sozialforschungseinheit, die die Erstellung von Sozialfolgenanalysen koordiniert und die notwendigen Arbeiten im Bereich der Sozialwissenschaften fördert (s.o.);
- Einrichtung einer Bewertungseinheit, die kontinuierlich die Bewertungsaktivitäten wahrnimmt;
- Beurteilung und Auswertung der F + TE-Strategien anderer Handelsblöcke und Staaten.

8.3. Dieses gesamte Tätigkeitsfeld sollte so konzipiert werden, daß es von den anderen sechs Maßnahmen getrennt bleibt und seine Kosten nicht auf diese anderen sechs Maßnahmen angerechnet werden, obwohl sie natürlich im Rahmen des allgemeinen Vorschlags liegen würden. Diese siebte Maßnahme wäre horizontal angelegt und wäre dann der einzige Bereich, in dem die F + TE-Tätigkeit der Gemeinschaft und der zwölf Mitgliedstaaten als einheitliches Gesamtgebilde betrachtet würde.

9. Prinzipien, die den Kommissionsvorschlägen im F + TE-Bereich zugrunde gelegt werden sollten

9.1. Die Kommission sollte ermitteln und eindeutig festlegen, welche Prinzipien bei der Auswahl von Vorschlägen für F + TE-Arbeiten anzuwenden sind.

9.2. In seinen verschiedenen Stellungnahmen zu Vorschlägen im F + TE-Bereich hat der Ausschuß alles in allem die nachstehenden 15 Grundsätze ausgemacht:

9.3. Es sollte das Subsidiaritätsprinzip gelten, nicht nur in bezug auf die Aufgabenverteilung zwischen Gemeinschaft und Mitgliedstaaten, sondern auch bezüglich der Aufteilung der Arbeiten auf die einzelnen Mitgliedstaaten entsprechend deren Forschungsschwerpunkten.

9.4. Die Kommission sollte die Informations-, Analyse-, Prognose-, Katalyse- und Stimulierungsfunktion übernehmen und lediglich in letzter Instanz Finanzmittel für Programme bereitstellen, um die mit den Mitgliedstaaten vereinbarten Zielsetzungen zu erreichen.

9.5. Die Kommission muß die Kohäsion fördern, um die Gefahr einer politischen Spaltung zwischen Mitgliedstaaten mit unterschiedlichen wirtschaftlichen Entwicklungsniveaus und daraus resultierenden unterschiedlichen F + TE-Strukturen zu bannen. Zu diesem Zweck sollte die Kommission die Mitgliedstaaten zur Einrichtung neuer High-Tech-Zentren ermutigen, die für die Ausbildung und die regionale Zusammenarbeit nutzbringend sein werden.

9.6. Die Kommission sollte Mittel und Wege finden, eine aus den Ergebnissen einer gemeinsam mit den Mitgliedstaaten entwickelten Analyse und Strategie abgeleitete, von oben nach unten verlaufende Konzeption mit einer aus den Arbeiten der Beratenden Ausschüsse abgeleiteten Konzeption, die in umgekehrter Richtung verläuft, zu verknüpfen. Die Ausarbeitung der Vorschläge sollten sich auf ausführliche Informationen über die Tätigkeiten der Mitgliedstaaten stützen.

9.7. Die Kommission muß einen Modus für die Konsultierung der Industrie, der Arbeitnehmer und der Verbraucher neben den wissenschaftlichen Kreisen entwickeln und in die Praxis umsetzen.

9.8. Die Kommission muß die Schaffung eines dreidimensionalen Wissenschafts- und Technologieraums in der Gemeinschaft unterstützen, in dem Verbindungen zwischen den Mitgliedstaaten (und deren regionalen Aktivitäten), zwischen den F + TE-Ebenen (Industrie, Hochschuleinrichtungen, Forschungsinstituten) sowie zwischen Wissenschaftlern hergestellt werden.

9.9. Die Kommission muß einen Weg finden, um die Flexibilität bei der Bereitstellung von Mitteln entsprechend der Programmbewertung zu erhalten und zugleich ihren Vertragsnehmern im Rahmen kostenteiliger und konzentrierter Aktionsprogramme eine angemessene Sicherheit bezüglich des Fortgangs der Arbeiten zu bieten. Es kommt entscheidend darauf an, daß erfolgreiche Programme intensiviert und weniger aussichtsreiche Programme gekürzt oder ganz abgebrochen werden können.

9.10. Es muß selektiv und schwerpunktmäßig vorgegangen werden, um zu einer begrenzten Anzahl von Programmen zu gelangen, die eine angemessene Größenordnung aufweisen, von den leistungsfähigsten Technologiezentren in den Mitgliedstaaten durchgeführt werden, klar umrissene Zielvorgaben enthalten — die anschließend in bezug auf ihre Verwirklichung bewertet werden können —, und bei denen ein gutes Aufwand-Nutzen-Verhältnis gegeben ist. Dieser Selektivität muß die Priorität und Bedeutung der betreffenden Forschungsaktivitäten nach Maßgabe der Konsultierungsgespräche mit den Mitgliedstaaten und im Lichte der einzelstaatlichen F + TE-Programme zugrunde liegen.

9.11. Die Kommission sollte ihre Mittel dazu verwenden, die Nutzeffekte der von den Mitgliedstaaten eingesetzten Forschungsmittel zu verstärken.

9.12. Die Kommission sollte Forschungsarbeiten an die einzelstaatliche, regionale oder interregionale Ebene abgeben, sobald dies praktikabel und kosteneffizient ist.

9.13. Alle Programme sollten bewertet werden, und zwar jedes Programm für sich. Hierdurch sollte aber nicht zuviel wissenschaftliches Potential gebunden werden; die Kommission sollte einen einfachen und brauchbaren Katalog von Bewertungskriterien erstellen.

9.14. Kein Programm sollte ohne einen entsprechenden Plan für die Ergebnisverwertung bei erfolgreicher Forschung genehmigt werden.

9.15. Wenn dies sinnvoll erscheint, dann sollten die vorgeschlagenen Programme mit einer Beurteilung der Auswirkungen auf die Lebensqualität einhergehen.

9.16. Den Programmen sollte eine neue Konzeption in bezug auf den vorwettbewerblichen Charakter der

Forschungsarbeiten und die Verwertung der Ergebnisse erfolgreicher Vorhaben im Lichte der EUREKA-Projekte und anderer Optionen zugrunde gelegt werden.

9.17. Auch sollte eine zufriedenstellende Lösung der Probleme vorgelegt werden, die im Zusammenhang mit den spezifischen Vorschlägen hinsichtlich des geistigen Eigentums auftreten.

9.18. Der Ausschuß hebt hervor, daß die Konsultierung der Sozialpartner, der Industrie und der Arbeitnehmer in jeder Phase der F + TE-Programme wichtig ist.

10. Definition der vorwettbewerblichen Arbeiten

10.1. Der Ausschuß stellt fest, daß der vorgeschriebene vorwettbewerbliche Charakter offenbar je nach der aufgeführten Maßnahme unterschiedlich ausgelegt wird. Dies beruht vermutlich auf einer Veränderung des Prinzips der kostenteiligen Forschung, bei der die Gemeinschaft und die Vertragsnehmer bislang jeweils 50 % der Kosten übernehmen; im Zuge dieser Veränderung wird ein Vorhaben in immer geringerem Umfang aus Gemeinschaftsmitteln finanziert, je näher es dem Stadium der kommerziellen Nutzung rückt. Dieses „Prinzip der Degression“ würde nur dann angewendet, wenn die Ergebnisse eines Vorhabens kommerziell genutzt werden sollen.

10.1.1. Der Rat sollte die Kommission dazu anhalten, dieses veränderte Konzept in bezug auf den vorwettbewerblichen Charakter der Maßnahmen, das die Notwendigkeit der Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaft gegenüber anderen Handelsblöcken wie den USA oder den Pazifikanrainern berücksichtigt, klar zu erläutern.

10.2. Der Ausschuß hebt die wichtige Rolle hervor, die dem EUREKA-Konzept zukommen könnte, und fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Möglichkeiten für eine engere Zusammenarbeit zu überprüfen.

10.3. Der Rat sollte unbedingt vorab klären, wie sich in den einschlägigen F + TE-Bereichen die Lage hinsichtlich der (gemeinschaftlichen und/oder einzelstaatlichen) finanziellen Unterstützung, Besteuerung, Außenzölle, Normen und Vorschriften darstellt. Vorbereitende Arbeiten sind notwendig, um für innovative Produkte und Technologien den Übergang in die Phase der kommerziellen Nutzung zu erleichtern. Wenn diese Vorbereitungen nicht rechtzeitig getroffen werden, könnten die Chancen die sich durch erfolgreiche F + TE-Maßnahmen eröffnen, vertan bzw. der Konkurrenz überlassen werden.

11. Verwertung von F + TE-Ergebnissen

11.1. Nach Ansicht des Ausschusses hat die Kommission der Verbreitung von Technologie nie genügend Aufmerksamkeit gewidmet und muß ihre diesbezüglichen Anstrengungen verstärken.

11.2. Der Ausschuß befürwortet die Präambel dieses Kommissionsvorschlags, der zufolge die Verbreitung und die Nutzung der Ergebnisse der Arbeiten im F + TE-Bereich für den Innovationsprozeß, insbesondere für Klein- und Mittelbetriebe, ein unentbehrlicher Faktor sind und deshalb umfassende Maßnahmen eingeleitet werden sollten, die für alle Aktivitäten im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung gelten.

11.3. Artikel 4 der Kommissionsvorlage besagt, daß die Finanzierung von Maßnahmen zur Verwertung der Ergebnisse spezifischer Programme durch die Zusammenfassung der hierfür bereitgestellten Mittel nach einem Prozentsatz erreicht wird, der für jedes spezifische Programm einzeln festgelegt wird.

11.4. Nach Einschätzung des Ausschusses ist Artikel 4 nicht geeignet, einen entsprechenden Ergebnisverwertungsmechanismus herbeizuführen. Daher sollte die Kommission aufgefordert werden, die Anforderungen noch einmal zu überarbeiten und eine „Globalinitiative“ zu unterbreiten.

11.5. Es sollten keine F + TE-Programme verabschiedet werden, ohne daß ein entsprechender kohärenter und glaubwürdiger Nutzungsplan zu dem betreffenden Programm vorgelegt wird, der zum Einsatz kommt, wenn sich den Zielvorgaben des Programms entsprechende Ergebnisse einstellen.

11.6. Ein solcher Nutzungsplan sollte den Zeit- und Kostenaufwand für jede einzelne der klar gegeneinander abgegrenzten Phasen abstecken, in deren Verlauf die Forschungsergebnisse bis hin zur kommerziellen oder öffentlichen Nutzung umgesetzt werden.

11.7. Außerdem sollte ein Konzept entwickelt werden, das einen bestmöglichen Schutz des geistigen Eigentums garantiert und auch ein entsprechendes Kosten- und Zeitschema umfaßt.

11.8. Zu jedem F + TE-Programm sollte eine Bewertung der Auswirkungen auf die Lebensqualität erstellt werden. Insbesondere sollten etwaige ethische Überlegungen deutlich dargelegt werden.

11.9. Gleichzeitig mit dem Programm sollte ferner eine Untersuchung darüber vorgelegt werden, inwieweit die Ergebnisse erfolgreicher Forschung für die KMU von Bedeutung wären und auf welche Weise diese optimal davon profitieren könnten.

11.10. Der Ausschuß möchte nicht darüber urteilen, wie diese Zielsetzungen innerhalb der Kommission organisatorisch am besten erreicht werden können. Er möchte jedoch zum Ausdruck bringen, daß bei einem kontinuierlichen Phasenverlauf von der Forschung bis zur praktischen Nutzenanwendung die Ergebnisverwertung üblicherweise am erfolgreichsten verläuft. Nach Möglichkeit sollten Verlagerungen von einer Generaldirektion zur anderen, von einem Programm zu einem anderen oder gar von einer Finanzierungsquelle zur anderen vermieden werden.

12. EUREKA

12.1. Der Ausschuß befürwortet es, daß die Kommission die Forschungsaktivitäten im Rahmen von EUREKA unterstützt und sich daran beteiligt. Diese Forschungstätigkeiten gehören in die Anschlußphase der gemeinschaftlichen F + TE-Strategie. Die Kommission schlägt vor, ihre Beziehungen zu EUREKA zu vertiefen, um die Weiterentwicklung in Bereichen, in denen die Wettbewerbsphase nahezu erreicht ist, möglichst wenig zu hemmen.

12.2. Der Ausschuß stellt fest, daß nach Artikel 130m der Einheitlichen Europäischen Akte die Kommission an den F + TE-Aktivitäten mehrerer Mitgliedstaaten teilnehmen kann; das gilt selbst für die Strukturen, die für die Durchführung dieser Programme eingerichtet werden. Er fordert die Kommission auf, sich dementsprechend an wichtigen EUREKA-Projekten wie etwa dem JESSI-Programm über Mikroelektronik und dem Programm über hochauflösendes Fernsehen zu beteiligen.

12.3. Die Kommission sollte einen Überblick über ihre Beziehungen zu EUREKA vorlegen und Vorschläge zur Nutzung der damit verbundenen Möglichkeiten unterbreiten. Eine regelmäßige Berücksichtigung von EUREKA in den Nutzungsplänen, die zusammen mit Programmvorschlägen vorgelegt werden sollten, wäre in Betracht zu ziehen.

13. Internationale Politik

13.1. Nach Ansicht des Ausschusses besteht die Notwendigkeit einer klaren Aussage der Kommission bezüglich der internationalen Politik und der künftigen Rolle von Drittländern im F + TE-Bereich. Eine solche Politik ist für die Industrie von Bedeutung, denn sie wirkt sich nicht nur auf ihre Wettbewerbsfähigkeit aus, sondern beeinflusst auch ihre Investitionstätigkeit im Ausland sowie die Standortwahl und die Strategie für ihre F + TE-Aktivitäten.

13.2. Der Ausschuß befürwortet eine Politik, bei der Gemeinschaftsprogramme auch EFTA-Ländern zugänglich gemacht werden, wenn sich dadurch im Vorfeld der Verwirklichung des 18 Länder umfassenden Europäischen Wirtschaftsraums aufgrund der Harmonisierungsarbeiten europäischer Normungsgremien eindeutig Vorteile für EG und EFTA erzielen lassen.

13.3. Die Kommission sollte Kooperationsabkommen im F + TE-Bereich mit bestimmten osteuropäischen Staaten erwägen, und zwar mit Blick auf eine Beteiligung dieser Länder an COST-Vorhaben, sobald die Zeit dafür reif ist.

13.4. Der Ausschuß befürwortet die Konzeption der Kommission bezüglich der Probleme der weniger entwickelten Länder.

13.5. Bei der F + TE-Strategie sollte die Position der Hauptkonkurrenten der Gemeinschaft — USA und Japan — berücksichtigt werden, insbesondere hinsichtlich der Eignung ihrer in der Gemeinschaft angesiedelten Forschungsaktivitäten für eine Unterstützung aus Gemeinschaftsmitteln sowie der Nutzung von im Rahmen einer EG-Finanzierung zustande gekommenem geistigen Eigentum.

13.6. Der Ausschuß billigt die Bemühungen der Kommission um Transparenz, gibt aber zugleich zu bedenken, daß auch einer gewissen Vertraulichkeit hinsichtlich der Zukunftsplanung und in bezug auf die Auswertung der Ergebnisse Rechnung getragen werden muß.

14. Die Rolle der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS)

14.1. Der Ausschuß begrüßt den Vorschlag der Kommission, die GFS einzusetzen, um ein unparteiisches und unabhängiges Expertenurteil zu erhalten, das allen Gemeinschaftspolitiken zugute kommt, und um der Kommission eine technische Orientierungshilfe für ihre sämtlichen Aktivitäten zu liefern. Sie sollte technische Daten bereitstellen, die alle betroffenen Generaldirektionen der Kommission für ihre Vorbereitungsarbeiten für die Rechtsetzung und für die politischen Konzeptionen benötigen. Dadurch wird es der Kommission und den Regierungen der Mitgliedstaaten leichter fallen, die Erfordernisse zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Bürger (und der Tierwelt) und zur Erhaltung der Umwelt auf der einen Seite und den Bedarf an Deregulierung und möglichst geringer bürokratischer Überwachung auf der anderen Seite unter einen Hut zu bringen.

14.2. Der Ausschuß stellt fest, daß die Kommission nicht beabsichtigt, innerhalb dieses neuen Rahmenprogramms für die GFS ein großes Programm über empirische (Basis- oder Grundlagen-) Forschung vorzusehen. Diese Entscheidung steht im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip, dem zufolge derartige Forschungsarbeiten vorzugsweise von Hochschuleinrichtungen der Mitgliedstaaten durchgeführt werden.

14.3. Der Ausschuß nimmt den Vorschlag zur Kenntnis, daß die GFS als Zwischenlösung für derzeit anstehende Probleme Arbeiten für private oder öffentliche externe Auftraggeber durchführen soll. In dem Maße, wie andere Zuständigkeiten auf die GFS zukommen, sollte der Anteil der Arbeiten in diesem Bereich nach Meinung des Ausschusses jedoch allmählich abgebaut werden. Wenn die erforderliche Umverteilung und Neuorganisation im Personalbereich erst einmal abgeschlossen ist, dürfte ein Laboratorium der Kommission nicht mehr der richtige Ort für die Durchführung derartiger Arbeiten sein.

14.4. Die GFS sollte ihre Tätigkeiten nach Ansicht des Ausschusses statt dessen auf eine begrenzte Anzahl von Gebieten beschränken, bei denen Aktionen auf Gemeinschaftsebene am ehesten angebracht sind.

14.5. Die GFS sollte sich kontinuierlich mit Fragen der nuklearen Sicherheit auseinandersetzen und eine Stätte der Begegnung sein, an der sich Mitgliedstaaten, die am Kernenergiekonzept festhalten, mit denjenigen, die bereits den Ausstieg aus der Atomenergie vollzogen haben, treffen können; ferner sollte sie in bezug auf Strahlenschutz, Atommüll und andere die Gesundheit und Sicherheit aller Bürger betreffenden Fragen Auskunft geben und informieren können.

14.6. Sie sollte auch für den Bereich der industriellen Sicherheit ein solches Forum sein, das sich mit größeren industriellen Zwischenfällen wie außer Kontrolle geratenen Reaktionen, Explosionen, Freisetzen in die Luft und dergleichen beschäftigt. Derartige Informationen werden den Mitgliedstaaten eine unabhängige und wissenschaftlich fundierte Grundlage bieten für Rechtssetzungsmaßnahmen, die sich auf wissenschaftliche Erkenntnisse stützen und so die Zustimmung der Industrie und der Arbeitnehmer fördern und in der breiten Öffentlichkeit Vertrauen schufen.

14.7. Die GFS sollte die europäische Umweltbehörde durch die Konzipierung einheitlicher Test- und Meßverfahren und deren Interpretation in technischer Hinsicht unterstützen und als Drehscheibe für einen Regionalbeitrag der EG zu einem weltweiten Programm des globalen Wandels gesehen werden.

14.8. Die GFS sollte als zentraler Punkt einer Reihe von Labornetzen fungieren, die ein ganzes Spektrum an pränormativen Forschungsaktivitäten, Forschungsarbeiten im Bereich des Umweltschutzes, der Gesundheit, der nuklearen und industriellen Sicherheit, Qualität von Lebensmitteln und der Arzneimittelprüfung abdecken, und die Prüfgrundlagen in bezug auf die wesentlichen Anforderungen der Richtlinien nach der Neuen Konzeption liefern. Der Ausschuß unterstützt die diesbezügliche Initiative der GFS im Bereich der Strukturmechanismen, die seines Erachtens ausgedehnt werden sollte auf andere Bereiche der bautechnischen Forschung, insbesondere die Gebiete Baustatik, Feuerbeständigkeitsprüfung, Wärme- und Geräuschisolation.

14.9. Die GFS sollte die Möglichkeit erhalten, ihren Erfahrungen und Mitteln entsprechend kostenteilige und konzertierte Aktionsprogramme anzuregen und daran teilzunehmen.

14.10. Der Ausschuß empfiehlt, in Anbetracht der horizontalen Dimension der GFS-Tätigkeit bei der Zuweisung von Mitteln zur Deckung der Ausgaben der GFS im Zusammenhang mit dem Rahmenprogramm große Sorgfalt walten zu lassen, um zu verhindern, daß die Zuweisung von Aufgaben, für deren Durchführung sie am besten geeignet ist, beeinträchtigt wird.

15. Die pränormative Dimension

15.1. Der Ausschuß befürwortet, daß die F + TE-Aktivitäten der Gemeinschaft auch eine pränormative Dimension erhalten sollen, um die wissenschaftlich-technische Grundlage für die Aufstellung geeigneter

Normen und Standards zu gewährleisten, welche wiederum die Vollendung des einheitlichen Binnenmarktes erleichtern und der Verantwortung der Gemeinschaft in den Bereichen Umwelt, Gesundheit und Sicherheit Genüge tun. Nach Ansicht des Ausschusses wird hiermit ein Beitrag zur Erreichung des übergeordneten Ziels „Verbesserung der Lebensqualität“ geleistet.

15.2. Es bedarf eines einheitlichen Katalogs mit Vorschriften für die Gemeinschaft, die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen. Dies ist einer Vielzahl einzelstaatlicher Vorschriften, die nicht immer dem letzten Stand wissenschaftlicher Erkenntnis entsprechen, vorzuziehen.

15.3. Für die Industrie ist ein einziger gemeinschaftlicher Katalog mit Vorschriften für die Sicherheit und Prüfung von Erzeugnissen des Medizin-, Gesundheits- und Nahrungsmittelbereichs zum Schutze des Verbrauchers und der Öffentlichkeit zweckmäßig. So kann sie neue Produkte sicherer, billiger und schneller auf den Markt bringen. Dieser Aspekt gewinnt zunehmend an Bedeutung, da die F + TE-Kosten für neue Produkte steigen und die zum Erproben erforderliche Zeit die Periode des durch das Patentrecht gewährleisteten Marktschutzes verkürzt.

15.4. Ein von der Kommission aufgestellter einheitlicher Katalog von EG-Vorschriften würde als unabhängig und unvoreingenommen angesehen werden.

15.5. Die Bemühungen der Kommission im F + TE-Bereich müssen auch zur Aufstellung von Normen für den Binnenmarkt beitragen. Die mehrere tausend einzelstaatlichen Normen können selbstverständlich nicht alle bis 1993 harmonisiert werden. Auf viele Jahre hinaus wird es daher noch notwendig sein, sich auf die gegenseitige Anerkennung von Bescheinigungs- und Prüfverfahren zu verlassen, die in den sensiblen Bereichen die wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen gemäß den Richtlinien der „Neuen Konzeption“ erfüllen.

15.6. Was die Umweltproblematik betrifft, so kann die Kommission einen starken Impuls für eine weltweite Umweltschutzkonzeption geben, indem sie die EG-Konzeption koordiniert. Für die Aufstellung wirksamer Umweltschutzvorschriften ist eine hochentwickelte wissenschaftliche Grundlage unter Einbeziehung von F + TE unerlässlich. Ein besseres Verständnis der natürlichen Wechselbeziehungen zwischen Land, Weltmeeren und Biosphäre ist unverzichtbar. Die Mitgliedstaaten sollten ihre Ressourcen in einer EG-weiten Aktion innerhalb des Rahmenprogramms zusammenlegen.

15.7. Die nukleare Sicherheit ist ein weiteres Gebiet, auf dem die Aktivitäten in der Gemeinschaft zentralisiert werden sollten.

15.8. In bestimmten Bereichen wird die Koordination der Aktivitäten über den Rahmen der Gemeinschaft hinaus auf Kooperation mit anderen Wirtschaftsräumen in Europa, Amerika und dem Pazifik ausgedehnt

werden müssen. Dies gilt insbesondere für die nukleare Sicherheit und für Erkenntnisse auf dem Gebiet des Umweltschutzes.

15.9. Die Normen bleiben aber wirkungslos, wenn es kein Verfahren gibt, mit dem sich die Erfüllung der darin gestellten Anforderungen überprüfen läßt. Unabhängig davon, ob harmonisierte europäische Normen gelten oder nicht, sind gegenseitig anerkannte Prüfverfahren, an deren Abschluß die Ausstellung einer Bescheinigung steht, unbedingt erforderlich.

15.10. Die Forschungseinrichtungen der Kommission können in Zusammenarbeit mit denjenigen der Mitgliedstaaten hierzu rasch und wirkungsvoll beitragen, indem sie die Testmethoden der Mitgliedstaaten überprüfen, Referenzproben einführen und die Testverfahren der Mitgliedstaaten zu den gemeinschaftlichen Referenzverfahren in Beziehung setzen.

16. Geistiges Eigentum

16.1. Der Ausschuß fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag für ein Rahmenprogramm dadurch abzurunden, daß sie sich noch einmal von Grund auf mit den Auswirkungen der Vorschriften über geistiges Eigentum auf die Effizienz von F + TE-Aktivitäten beschäftigt.

16.2. Insbesondere sollten zu zwei Fragenkomplexen umgehend Überlegungen angestellt werden:

16.2.1. Bei der Verwertung der Ergebnisse von F + TE erscheint es unrealistisch und hinderlich, zur Auflage zu machen, daß nur nichtexklusive Lizenzen vergeben werden.

16.2.2. Es besteht die Notwendigkeit einer Harmonisierung der Testverfahren und der Kriterien für deren Billigung, um den erforderlichen Zeit- und Kostenaufwand für die Entwicklung neuer Erzeugnisse bis zur Marktreife zu senken.

17. Aktivitäten in europäischer Zusammenarbeit

17.1. Nach Ansicht des Ausschusses kommt den in europäischer Zusammenarbeit durchgeführten Aktivitäten wie denjenigen der Europäischen Weltraumorganisation und der Europäischen Organisation für Kernforschung (CERN) eine wichtige Funktion in der F + TE-Strategie der Gemeinschaft zu.

17.2. Die Kommission sollte sich einen Überblick die Bedürfnisse der Gemeinschaft in bestimmten von diesen Organisationen abgedeckten Bereichen verschaffen und unter Berücksichtigung der Forschungsarbeiten in den einzelnen Mitgliedstaaten eine globale Strategie für die Gemeinschaft ausarbeiten.

17.3. Artikel 130m des Vertrages sieht diese Möglichkeit vor, von der die Kommission nach Ansicht des Ausschusses in vollem Umfange Gebrauch machen sollte.

18. Kleine und mittlere Unternehmen

18.1. Der Ausschuß stellt fest, daß die Bedeutung der Beteiligung von KMU an F + TE-Aktivitäten sowie die Weitergabe von Informationen an die KMU in der Kommissionsvorlage — abgesehen von der Präambel — nicht besonders herausgestellt wird.

18.2. Der Ausschuß macht die Kommission auf seinen Informationsbericht über die Bedeutung von F + TE für Klein- und Mittelbetriebe aufmerksam und ersucht die Kommission dringend, eine Mitteilung zu diesem Interessenbereich auszuarbeiten, um die betroffenen Kreise über die jüngsten Standpunkte der Kommission in dieser Frage zu unterrichten und die Diskussion anzuregen.

18.3. Insbesondere möchte der Ausschuß die Kommission — wie bereits wiederholt in der Vergangenheit — auf das SBIR-Programm (Small Business Innovation Research Programme = Innovationsforschungsprogramm für Kleinbetriebe) in den USA als Konzept für staatlich finanzierte F + E aufmerksam machen, da eine eingehende Beschäftigung der Kommission mit dieser US-Initiative seines Erachtens zu einem Vorschlag für ein vergleichbares Netz entsprechend angelegter Forschungsanstrengungen in der Gemeinschaft führen könnte.

18.4. Das strategische Programm für Innovation und Technologietransfer (SPRINT)⁽¹⁾ wurde mit Mitteln in Höhe von 90 Millionen ECU für den Zeitraum 1989-1993 ausgestattet (gegenüber 18,6 Millionen für den vorherigen Vierjahreszeitraum). Es fällt nicht unter das Rahmenprogramm. Das genannte Programm zielt darauf ab, KMU schnelleren Zugang zu neuen Technologien aus anderen Mitgliedstaaten zu ermöglichen, indem Kredite für Joint Ventures gewährt werden, um die Kostenbelastung durch internationale Fachberatung zu senken.

18.5. Die Kommission sollte nach Meinung des Ausschusses prüfen, inwieweit sich das VALUE-⁽²⁾ und das SPRINT-Programm überschneiden und ob sie innerhalb des Rahmenprogramms gemeinsam verwaltet werden sollten.

19. Bewußtseinsbildung durch Aufklärungsarbeit

19.1. Der Ausschuß macht darauf aufmerksam, daß die Kommission ihre Aufklärungsarbeit verbessern muß, um auf allen Ebenen das für den Erfolg ihrer F + TE-Aktivitäten unabdingbare Maß an Bewußtsein zu schaffen.

19.2. Was den technischen Aspekt anbelangt, befürwortet der Ausschuß die Bemerkungen des Sachverständigenausschusses für die Bewertung des Rahmenprogramms, denen zufolge ein Informationsaustauschdienst erforderlich ist, um innerhalb der F + TE-Ge-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 112 vom 25. 5. 1989, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 200 vom 13. 7. 1989, S. 23.

meinschaft die Entwicklung zu beschleunigen und die Kosten zu senken.

19.3. Auf allen Ebenen bedarf es einer übersichtlichen und breiter angelegten Bilanz der F + TE-Tätigkeiten, um aufzuzeigen, wofür Forschungsmittel ausgegeben und welche Ergebnisse erzielt wurden. Dies trägt

zu einem besseren Verständnis der Zuständigkeit der Kommission und der Dringlichkeit der F + TE-Tätigkeiten bei.

19.4. Der Ausschuß ersucht den Rat dringlichst, die Kommission aufzufordern, einen geeigneten kostenwirksamen Vorschlag zu unterbreiten, der umgehend in die Tat umgesetzt werden kann.

Geschehen zu Brüssel am 15. November 1989.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu:

- dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Erreichung einer schrittweisen Konvergenz der wirtschaftlichen Ergebnisse während der ersten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion und
- der Empfehlung für einen Beschluß des Rates zur Änderung des Beschlusses 64/300/EWG über die Zusammenarbeit zwischen den Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ⁽¹⁾

(90/C 56/12)

Der Rat beschloß am 22. Oktober 1989, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannten Vorlagen zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Wirtschafts-, Finanz- und Währungsfragen nahm ihre Stellungnahme am 7. November 1989 an. Berichterstatter war Herr Meyer-Horn, Mitberichterstatter Herr Drago.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 271. Plenartagung (Sitzung vom 16. November 1989) mit sehr großer Mehrheit bei 2 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme:

I. VORSCHLAG FÜR EINE ENTSCHEIDUNG DES RATES ZUR ERREICHUNG EINER SCHRITTWEISEN KONVERGENZ DER WIRTSCHAFTLICHEN ERGEBNISSE WÄHREND DER ERSTEN STUFE DER WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt den Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Erreichung einer schrittweisen Konvergenz der wirtschaftlichen Ergebnisse während der ersten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (Dok. KOM(89) 466 endg. vom 13. Oktober 1989).

1.2. Der Ausschuß hat sich in der Tat verschiedentlich dafür ausgesprochen ⁽²⁾, daß die Entscheidung des Rates vom 18. Februar 1974 bezüglich der Verwirklichung eines hohen Grades von Konvergenz der Wirtschaftspolitik überprüft wird, weil diese Entscheidung praktisch kaum angewendet wurde.

1.3. Ein höherer Grad der Konvergenz der wirtschaftlichen Entwicklung und eine verstärkte Koordinierung der Wirtschaftspolitik erscheint mehr denn je erforderlich angesichts der Verwirklichung des Binnenmarktes und der Verpflichtung, mit der ersten Etappe der Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Juli 1990 zu beginnen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 283 vom 9. 11. 1989, S. 6.

⁽²⁾ Namentlich in der Stellungnahme zum Jahreswirtschaftsbericht 1988/89 der Kommission, ABl. Nr. C 23 vom 23. 1. 1989.

1.4. Ein erfolgreicher Ablauf der ersten Etappe der Wirtschafts- und Währungsunion erscheint nur dann gewährleistet, wenn ein größeres Maß an Vereinbarkeit der wirtschaftlichen Ergebnisse und eine engere Koordinierung der Wirtschaftspolitik erreicht werden. Die hierfür im Vorschlag für eine Entscheidung des Rates vorgeschlagene multilaterale Überwachung anhand von Indikatoren, Länderberichten und Jahreswirtschaftsberichten und die als Ergebnis dieser Überwachung ausgesprochenen Empfehlungen für die Wirtschaftspolitik sind ein erster Schritt in die richtige Richtung. Bedauert wird jedoch an diesem Verfahren die fehlende Einbeziehung der Kommission als solcher — also des Kollegiums der Kommissare — bei der Vorbereitung der multilateralen Überwachung.

1.5. Der Ausschuß geht davon aus, daß die vorgeschlagene Entscheidung aufgrund der damit gemachten Erfahrungen im Laufe der ersten Phase der Wirtschafts- und Währungsunion noch ergänzt und verfeinert wird. Für den Ausschuß wirft die vorgeschlagene Entscheidung verschiedene Fragen und Zweifel auf, die in den folgenden Bemerkungen zusammengefaßt werden.

2. Besondere Bemerkungen

2.1. Die verschiedenen schon bestehenden Ausschüsse, die in den letzten Jahren hervorragende Arbeit geleistet haben, sollen in unterschiedlicher Weise an der Vorbereitung der multilateralen Überwachung durch den Rat der Wirtschafts- und Finanzminister beteiligt werden, wobei dem Währungsausschuß in Artikel 3, dem Wirtschaftspolitischen Ausschuß in Artikel 5 und dem Ausschuß der Zentralbank-Präsidenten in Artikel 8 bestimmte Aufgaben zugewiesen werden. Bedauert wird die im Vergleich zum Währungsausschuß geringere Rolle des Wirtschaftspolitischen Ausschusses; die konkreten Aufgaben, die ihm 1974 bei der Koordinierung der Wirtschaftspolitik zugewiesen wurden und die für die Vorbereitung der multilateralen Überwachung durch den Rat zweckmäßig wären, scheinen gemäß Artikel 11 Absatz 1 wegzufallen. Ebenso bedauerlich ist die ersatzlose Streichung der Richtlinie vom 18. Februar 1974 über die Stabilität, das Wachstum und die Vollbeschäftigung in der Gemeinschaft.

Es erscheint zweckmäßig, die Rolle dieser drei Ausschüsse bei der multilateralen Überwachung straff zu koordinieren und bei der Generaldirektion II für Wirtschaft und Finanzen der EG-Kommission ein gemeinsames Sekretariat dafür einzurichten. Die Rolle der — de jure noch bestehenden — Koordinierungsgruppe sollte in diesem Zusammenhang geprüft werden.

2.2. Es erscheint zweckmäßig, daß der Vorsitzende des Rates der Wirtschafts- und Finanzminister die Ergebnisse der Beratungen — auch wenn die multilaterale Überwachung selbst in restriktiven Sitzungen erfolgt — der Öffentlichkeit zugänglich macht, wie in Artikel 2 des Entscheidungsvorschlags vorgesehen. Wenn die multilaterale Überwachung wirklich im Wege von gegenseitigen Verpflichtungen zu kompatiblen Wirtschaftspolitiken führen soll, so müssen nicht nur die beteiligten Minister in der Sitzung des Ministerrats

selbst überzeugt werden, sondern auch die Regierungen in den Hauptstädten, denen die Minister angehören, ja sogar ein sehr viel größerer Kreis politisch Handelnder und politisch Verantwortlicher. Das setzt eine entsprechende Unterrichtung in geeigneter Weise voraus. Im Interesse einer breiten wirtschaftspolitischen Willensbildung erscheint es geboten, daß in die in Artikel 9 vorgesehene Unterrichtung über die Ergebnisse der multilateralen Überwachung neben den Parlamenten — dem europäischen und den nationalen wie regionalen — auch der Wirtschafts- und Sozialausschuß einbezogen wird.

2.3. Die multilaterale Überwachung durch den Rat der Wirtschafts- und Finanzminister soll auf der Grundlage von Berichten und Untersuchungen erfolgen, die von der Kommission vorgelegt werden. Hierzu gehören gemäß Artikel 3 des Entscheidungsvorschlags namentlich Trendberichte — offenbar vierteljährlich —, Länderberichte und der Jahreswirtschaftsbericht. Für den Jahreswirtschaftsbericht ist gemäß Artikel 4 weiterhin ein besonderes Verfahren der Verabschiedung durch den Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses vorgesehen. Dabei sollte mit dem Jahreswirtschaftsbericht hinsichtlich wichtiger Indikatoren eine Orientierung angestrebt werden, die eine praktische Grundlage für die laufende multilaterale Überwachung bilden könnte.

Im Sinne der Einheitlichen Europäischen Akte könnte auf Grundlage der Länderberichte der soziale Dialog zwischen den sozialen und wirtschaftlichen Kräften auch auf nationaler Ebene geführt werden. Da der Ausschuß dies seit Jahren aus eigener Initiative getan hat, könnte das Verfahren dadurch verbessert werden, daß dem Ausschuß die von der Kommission erarbeiteten Länderberichte — genauso wie der Jahreswirtschaftsbericht — zur Stellungnahme übermittelt werden, bevor der Ministerrat damit befaßt wird. Bei der Behandlung der Länderberichte sollten namentlich die Probleme der regionalen und strukturellen Anpassungen berücksichtigt werden.

Der Ausschuß bedauert in diesem Zusammenhang, daß durch das vorgesehene Außerkrafttreten der Richtlinie 74/121/EWG vom 18. Februar 1974 auch deren Artikel 3 weggefallen ist, der eine Konzertierung mit den Vertretern der wichtigsten wirtschaftlichen und sozialen Gruppen über die Grundzüge der Wirtschaftspolitik vorsah. Diese Bestimmung sollte wieder aufgenommen werden.

2.4. Die multilaterale Überwachung wird zwar angesichts des vertraulichen Charakters der Beratungen in Sitzungen mit beschränktem Teilnehmerkreis erfolgen müssen. Im Interesse demokratischer Spielregeln wäre es jedoch nicht nur angebracht (s. Ziffer 2.2), die gegenseitig übernommenen Verpflichtungen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, vielmehr sollte, wie in Artikel 2 der vorgeschlagenen Entscheidung vorgesehen, dabei auch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, wirtschaftspolitische Empfehlungen auszusprechen. Solche Empfehlungen würden, auch wenn sie in

der ersten Phase der Wirtschafts- und Währungsunion formell noch nicht bindend wären, die gegenseitigen Verpflichtungen bestätigen.

2.5. Es erscheint ferner zweckmäßig, für die Beachtung der Empfehlungen Fristen zu setzen und die Kommission zu ermächtigen, dann auch die Beachtung der Empfehlungen und die Einhaltung eventueller gegenseitig vereinbarter Fristen zu überprüfen. Die in Artikel 10 des Entscheidungsvorschlags vorgesehenen Berichte der Kommission an den Rat der Wirtschafts- und Finanzminister über die Fortschritte der multilateralen Überwachung sollten über die Beachtung der Empfehlungen ebenfalls unterrichten. Diese Berichte sollten nicht nur dem Europäischen Parlament, sondern auch den nationalen und regionalen Parlamenten wie auch dem Wirtschafts- und Sozialausschuß übermittelt werden.

2.6. Die dem Währungsausschuß in Artikel 3 übertragene Vorbereitung der multilateralen Überwachung durch den Rat der Wirtschafts- und Finanzminister sollte auch allgemeine Aspekte der Haushaltspolitik einbeziehen. Hinsichtlich der Koordinierung der Wirtschaftspolitik erscheint es geboten, den wirtschaftspolitischen Ausschuß im Interesse einer Parallelität von Währungspolitik und Wirtschaftspolitik an der Vorbereitung der multilateralen Überwachung zu beteiligen.

2.7. Die in Artikel 5 vorgesehene multilaterale Überwachung sollte möglichst das ganze Jahr über die nationalen Haushaltspläne einbeziehen. Diese Überwachung würde erleichtert, wenn auf EG-Ebene eine Abstimmung dahingehend erfolgt, daß die Termine für die Vorbereitung, die Vorlage und die Verabschiedung der Haushalte in den verschiedenen Mitgliedstaaten angenähert werden, die jetzt zwischen März und Oktober/November in der Mehrzahl der Fälle liegen. Der WSA fragt sich, ob hier auf die Erfahrungen zurückgegriffen werden kann, die bei der besonders engen Abstimmung der Haushaltsvorschläge im Rahmen der deutsch-französischen Wirtschaftskonsultation gemacht wurden.

2.8. Der Entscheidungsvorschlag sieht im Gegensatz zu der Konvergenzentscheidung vom 18. Februar 1974 kein besonderes Verfahren für Wechselkursänderungen vor. In der Tat hat sich hier inzwischen ein weniger formelles gemeinschaftliches Verfahren eingeschaltet, das sich bewährt hat, weil die Einberufung einer besonderen Sitzung des Rates der Wirtschafts- und Finanzminister wegen der davon erwarteten Beschlüsse für Paritätsänderungen eine gewisse plakative negative Signalwirkung für die Devisenmärkte hat.

2.9. Die in Ziffer 2.8 angesprochene Überlegung hinsichtlich der Signalwirkung von „Sondersitzungen“ des Rates der Wirtschafts- und Finanzminister gilt auch für das in Artikel 7 des Entscheidungsvorschlags vorgesehene Verfahren im Fall schwerwiegender Störungen, die infolge von Ereignissen außerhalb der Gemeinschaft drohen. Das im Fall einer solchen Krisensituation vorgesehene Verfahren, daß nämlich der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Währungsausschusses sowie unter eventueller Konsultierung

des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten zusammentritt, um mögliche Maßnahmen zu erwägen, erscheint zu schwerfällig und wegen der unvermeidbaren Publizität unangemessen. Es wäre zweckmäßiger, daß die geeigneten Gremien (*appropriate bodies*) sich in den in Artikel 7 vorgesehenen Krisenfällen in einer der Vertraulichkeit der zu treffenden Beschlüsse angemessenen Weise abstimmen.

2.10. Die in Artikel 8 des Entscheidungsvorschlags angesprochene bessere Übereinstimmung zwischen der Geldpolitik einerseits und der Wirtschaftspolitik andererseits ist ein Anliegen, das der WSA im Hinblick auf die — noch — bestehenden Unterschiede in der Abgrenzung der Zuständigkeit und Verantwortlichkeit zwischen Notenbanken und Regierungen in den Mitgliedsländern unterstützt. Die Teilnahme des Vorsitzenden des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten an den Sitzungen des Rates der Wirtschafts- und Finanzminister ist ein Schritt in die richtige Richtung der im Delors-Bericht vorgesehenen späteren Zusammenarbeit in der Wirtschafts- und Währungsunion zwischen dem für die gemeinsame Geldpolitik verantwortlichen europäischen Zentralbanksystem (EZBS) und dem für die Abstimmung der Wirtschaftspolitik zuständigen Rat der Wirtschafts- und Finanzminister.

2.11. Für Fortschritte bei der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion ist nicht nur die wirtschaftspolitische Willensbildung von Bedeutung, die durch das Verfahren der multilateralen Überwachung und durch den Lernprozeß bei der praktischen Umsetzung gefördert wird. Vielmehr kommt es auch auf eine breite politische Zustimmung in der Öffentlichkeit und deren besseres Verständnis für die Konsequenzen der Wirtschafts- und Währungsunion an. In diesem Sinne scheint es geboten, daß die in Artikel 9 des Entscheidungsvorschlags vorgeschlagene Unterrichtung und die in Artikel 10 vorgesehenen Berichte nicht den Parlamenten zur Kenntnis gebracht werden, sondern auch dem Wirtschafts- und Sozialausschuß.

II. EMPFEHLUNG FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES ZUR ÄNDERUNG DES BESCHLUSSES 64/300/EWG ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN ZENTRALBANKEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

Bemerkungen

1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt die Empfehlung für einen Beschluß des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den Zentralbanken der Mitgliedstaaten, mit der der Beschluß vom 8. Mai 1964 geändert wird. Diese Änderung erscheint zweckmäßig im Hinblick auf die am 1. Juli 1990 beginnende erste Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion, die eine stärkere Konvergenz der wirtschaftlichen Entwicklung in Richtung auf nichtinflationäres Wachstum sowie des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts zwischen den Mitgliedstaaten erforderlich macht. Der Ausschuß

stimmt der Erwägung zu, daß die stärkere Konvergenz im Hinblick auf das Ziel binnenwirtschaftlicher Preisstabilität, die gleichzeitig eine Vorbedingung für stabile Wechselkurse ist, gefördert werden sollte und daß bei der Festlegung einer Geldpolitik in einer Wirtschafts- und Währungsunion eine Verpflichtung auf Preisstabilität, die für den Erfolg der Union unerlässlich ist, vorgesehen werden sollte.

2. Der in Artikel 3 Absatz 2 der neuen Fassung des Ratsbeschlusses vorgesehene Austausch von Informationen erscheint selbstverständlich. Die im gleichen Absatz vorgesehene Anhörung des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten zu nationalen Entscheidungen über die Ausrichtung der Geldpolitik sollte diese und namentlich die Festlegung nationaler Geld- und Kreditmengenziele weder erschweren noch verzögern. Die Formulierung, daß der Ausschuß der Zentralbankpräsidenten „normalerweise im voraus zu hören“ ist, erscheint daher angemessen.

3. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß unterstreicht die vierte Erwägung des Beschlußvorschlags, daß den Zentralbanken mehr Autonomie gewährt werden sollte. Dies erscheint in der Tat zweckmäßig, weil damit allen Zentralbankpräsidenten in ihrem Ausschuß bei den Verhandlungen und gemeinsam getragenen Beschlüssen das gleiche Gewicht gegeben würde. Diese Gleichstellung würde die Vorbereitungen für die Errichtung eines europäischen Zentralbanksystems erleichtern, dem entsprechend den Vorschlägen des Delors-Berichtes (Ziffer 32) Unabhängigkeit gegeben werden soll.

4. Der in Artikel 3 des Beschlußvorschlags erwähnte Jahresbericht über die Tätigkeit des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten und über die monetäre und finanzielle Situation in der Gemeinschaft sollte nicht nur dem Ministerrat und dem Europäischen Parlament, sondern auch den nationalen Parlamenten sowie dem Wirtschafts- und Sozialausschuß übermittelt werden. Diese Unterrichtung erscheint zweckmäßig im Hinblick auf das für Fortschritte zur Wirtschafts- und Währungsunion erforderliche Verständnis in der Öffentlichkeit und insbesondere in den wirtschaftlichen und sozialen Kreisen für das Erfordernis einer gemeinsamen Geldpolitik.

5. Im Rahmen der dem Ausschuß im Artikel 3 übertragenen Aufgaben sollte auch die Überprüfung der Haushaltspolitik berücksichtigt werden, und zwar wegen ihrer Bedeutung für die Förderung der Koordinierung der Geldpolitik (Artikel 3 Absatz 3), für die Stellungnahmen zur generellen Ausrichtung der Geld- und Wechselkurspolitik (Artikel 3 Absatz 4) und für die Stellungnahmen gegenüber den einzelnen Regierungen und dem Ministerrat zur monetären Lage und zum Funktionieren des Europäischen Währungssystems (Artikel 3 Absatz 5).

6. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß unterstützt ausdrücklich Artikel 5 des Beschlußvorschlags, demzufolge der Ausschuß der Zentralbankpräsidenten Unterausschüsse bilden und ein Sekretariat sowie einen Analysestab einrichten kann. Eine solche Struktur, die teilweise ja bereits besteht, erscheint zweckmäßig als eine Art Keimzelle für das spätere Europäische Zentralbanksystem.

Geschehen zu Brüssel am 16. November 1989.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*
Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu:

- dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 797/85, (EWG) Nr. 1096/88, (EWG) Nr. 1360/78, (EWG) Nr. 389/82 und (EWG) Nr. 1696/71 im Hinblick auf die beschleunigte Anpassung der Produktionsstruktur in der Landwirtschaft, und
- dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse ⁽¹⁾

(90/C 56/13)

Der Rat beschloß am 19. Juli 1989, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannten Vorlagen zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft und Fischerei nahm ihre Stellungnahme am 31. Oktober 1989 an. Berichterstatter war Herr Luchetti.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 271. Plenartagung (Sitzung vom 16. November 1989) einstimmig folgende Stellungnahme:

Bevor der Wirtschafts- und Sozialausschuß näher auf die Kommissionsvorschläge eingeht, die Gegenstand dieser Befassung sind, möchte er an seine früheren und insbesondere an die weniger lange zurückliegenden Stellungnahmen zu diesem Themenkreis erinnern ⁽²⁾.

Er möchte ferner darauf hinweisen, daß die obengenannten Vorlagen unter das Ziel Nr. 5 a) der Strukturfondsreform fallen (beschleunigte Anpassung der Agrarstrukturen). Die Aktionen betreffen das gesamte Gebiet der Gemeinschaft und vervollständigen — für den Agrarsektor — die Maßnahmen im Rahmen der Ziele Nr. 1 (Förderung der Entwicklung und der strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand) und Nr. 5 b) (Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums).

A. „VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG (EWG) DES RATES ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNGEN (EWG) Nr. 797/85, (EWG) Nr. 1096/88, (EWG) Nr. 1360/78, (EWG) Nr. 389/82 UND (EWG) Nr. 1696/71 IM HINBLICK AUF DIE BESCHLEUNIGTE ANPASSUNG DER PRODUKTIONSSTRUKTUR IN DER LANDWIRTSCHAFT“

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Die Beschlüsse des Rates betreffend die Reformen der Strukturfonds machen bei den Maßnahmen der Abteilung Ausrichtung des EAGFL eine Anpassung an die agrarpolitischen Inhalte und die neuen Verfahrens- und Durchführungsmethoden erforderlich.

1.2. Es wird noch einmal daran erinnert, daß es bei der Entstehung der gemeinsamen Agrarpolitik im Interesse einer ausgewogenen Entwicklung der europäischen Landwirtschaft für wichtig erachtet wurden für die Agrarstrukturen einen halb so hohen Betrag wie für die Finanzierung der Märkte vorzusehen. In jüngerer Zeit hat das Europäische Parlament den für die Strukturpolitik vorzubehaltenden Anteil an den Gesamtausgaben im Agrarsektor mit 25 % beziffert. Gleichwohl sollte hervorgehoben werden, daß die Marktpolitik ihre wichtige Funktion auch in Zukunft erfüllen muß.

1.3. Die geplante und erwünschte beschleunigte Anpassung der Agrarstrukturen an die GAP-Reform wirkt jedoch auch Vorbehalte und Besorgnisse auf. Es besteht durchaus Grund zu der Frage, ob die sogenannte GAP-Reform immer noch auf eine stetige, unflexible Verringerung der Agrarproduktion in den wichtigsten Produktionsbereichen abzielen sollte, obwohl die Entwicklung der Weltmärkte und der Lagerbestände die früheren Prognosen widerlegen dürfte. Die eigentliche Befürchtung ist, daß mit Vorrang strukturelle Maßnahmen zugunsten einer „unproduktiven“ Landwirtschaft durchgeführt werden könnten.

1.4. Ohne leugnen zu wollen, daß dem Primärsektor geradezu historische Umstrukturierungsprozesse ins Haus stehen, die auch eine Neuausrichtung der Ausgaben erforderlich machen, bleibt dennoch zu beweisen, daß durch solche Maßnahmen die Einkommen der landwirtschaftlichen Erzeuger geschützt werden können, wie es in Artikel 39 des Vertrages gefordert wird.

1.5. Die Beihilfen für Nebenerwerbslandwirte und andere ergänzende Maßnahmen, die Anreize zum Vorruhestand, die Flächenstillegungen und die Extensivierung der Landwirtschaft sollten — wenn sie auch nur einen Teil der vorgesehenen Maßnahmen darstellen und in bestimmten Regionen und unter besonderen Umständen sicherlich absolut notwendig sind — dennoch nicht auf Kosten der Maßnahmen zugunsten einer produktiven Landwirtschaft gehen und sollten erst recht

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 240 vom 20. 9. 1989, S. 6 und 16.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 103 vom 16. 4. 1984; ABl. Nr. C 328 vom 22. 12. 1986; ABl. Nr. C 319 vom 30. 11. 1987; ABl. Nr. C 356 vom 31. 12. 1987; ABl. Nr. C 815 vom 11. 4. 1988; ABl. Nr. C 175 vom 4. 7. 1988; ABl. Nr. C 337 vom 31. 12. 1988; ABl. Nr. C 139 vom 5. 6. 1989; Dok. CES 334/89; Dok. CES 1126/89.

nicht Produktionsumstellungen, Innovationen im Bereich der Produkte/Verfahren oder gar qualitative Verbesserungen beeinträchtigen.

1.6. Der Ausschuß kann hier nicht die besorgniserregende Situation hinsichtlich der vorgesehenen Finanzmittel verschweigen, auch wenn sie eine Folge der Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 ist. Gegenüber der geltenden Verordnung ist nämlich für die Abteilung Ausrichtung des EAGFL eine Verringerung der Ausgaben um 33 Millionen ECU im Jahr 1991, um 23 Millionen ECU in 1992 und um 13 Millionen ECU in 1993 geplant. Nach Ansicht des Ausschusses sind aber angesichts des erweiterten Geltungsbereichs der Verordnung angemessene finanzielle Anstrengungen erforderlich.

1.7. Deshalb sollte ein wesentlicher Teil der beachtlichen Ersparnis, die — im Verhältnis zu den von den Staats- und Regierungschefs im Februar 1988 bewilligten Ausgabenhöchstbeträgen — in der Abteilung Garantie des EAGFL erzielt wurde, der Abteilung Ausrichtung zugeführt werden. Diese Einsparungen sind nämlich den schweren Opfern der Agrarerzeuger zu verdanken.

1.7.1. Andernfalls würden die Marktstützungsausgaben eingeschränkt, ohne daß auf der anderen Seite mehr Geld für die Anpassung der Agrarstrukturen ausgegeben würde. Der Ausschuß kann einer unangemessenen Finanzierung dieser Maßnahmen nicht zustimmen, weil sie den klar abgesteckten allgemeineren Zielen widerspricht, denen zufolge der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, das wichtigste Instrument zur Finanzierung der strukturellen Entwicklung in der augenblicklichen Übergangsphase ist, in der die Landwirte sich um die Verwirklichung eines neuen produktiven Gleichgewichts bemühen.

2. Besondere Bemerkungen

2.1. Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 797/85

2.1.1. Der Ausschuß stellt zunächst fest, daß die Kommission — trotz der negativen Ergebnisse, die mit der Flächenstillegungsregelung in der ersten Anwendungsphase der Verordnung erzielt wurden — keine wesentlichen Änderungen vorschlägt, durch die sich die vorab gesteckten Ziele auch wirklich realisieren ließen; nach seiner Ansicht sollte die Kommission die gesamte Maßnahme noch einmal überdenken.

2.1.2. Artikel 2

2.1.2.1. Der Ausschuß versteht die Gründe für die den Mitgliedstaaten gebotene Möglichkeit, die Investitionsbeihilferegelung auf Landwirte auszudehnen, die die landwirtschaftliche Tätigkeit nicht als Hauptberuf betreiben, sofern folgende Kriterien erfüllt sind: die betreffenden Landwirte müssen sich in ihrem Betrieb in nennenswertem Umfang forstwirtschaftlichen, touristischen oder handwerklichen Tätigkeiten widmen oder öffentlich geförderte Leistungen für den Schutz der Umwelt und die Erhaltung des natürlichen Lebensraums

erbringen und ihr Einkommen aus außerlandwirtschaftlicher Tätigkeit darf 50% des Referenzeinkommens nicht überschreiten.

2.1.2.2. Er betont jedoch, daß eine solche Mehrfach-tätigkeit eine echte Erweiterung der landwirtschaftlichen Tätigkeit und nicht nur eine zusätzliche Einkommensquelle sein sollte.

2.1.2.3. Aus diesem Blickwinkel ist die Ausdehnung der Beihilferegelung auf landwirtschaftliche Betriebe, die in nennenswertem Umfang forstwirtschaftliche, touristische oder handwerkliche Tätigkeiten ausüben, bereits ein weitreichendes Zugeständnis. Deshalb muß die Bedingung hinsichtlich des Einkommens aus außerlandwirtschaftlicher Tätigkeit eine Höchstgrenze darstellen, die nicht überschritten werden darf.

2.1.2.4. Nach Meinung des Ausschusses rechtfertigt die augenblickliche Situation die Aufhebung der Unterscheidung zwischen Plänen, die eine dauerhafte und wesentliche Verbesserung des Arbeitseinkommens je Vollarbeitskraft zur Folge haben, und denen, die lediglich dessen Erhaltung auf gleichem Niveau sicherstellen.

2.1.2.5. Angesichts dieser neuen Konzeption wird es jedoch wichtig sein, die für eine Beihilfe in Frage kommenden Pläne noch strenger auszuwählen, wobei die Stärkung und die Schaffung technisch und wirtschaftlich lebensfähiger Betriebe die Hauptzielsetzung bleiben sollte.

2.1.2.6. Der Ausschuß glaubt im übrigen, daß die derzeit zulässigen Investitionshöchstbeträge zu niedrig sind, um den Betrieben die notwendigen strukturellen Anpassungen zu ermöglichen.

2.1.2.7. Eine Förderung von Maßnahmen im Interesse des Umweltschutzes (Gülle, Lärm, Silos, Abwasser, Ableitungen von Ölmühlen usw.) sollte allen Betrieben unabhängig von der Produktionsrichtung offenstehen.

2.1.3. Artikel 3

2.1.3.1. Der Ausschuß anerkennt die Zweckmäßigkeit einer Ausdehnung der Beihilfen auf Investitionen zur qualitativen Verbesserung und Umstellung der Erzeugung nach Maßgabe der Marktbedürfnisse. Er unterstreicht in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit einer Initiative der Kommission, die darauf abzielt, daß in jedem Mitgliedstaat eine Untersuchung über die besonderen Merkmale der Landwirtschaft, die spezifische Eignung und die Produktions- und Absatzmöglichkeiten der jeweiligen Standorte durchgeführt wird.

2.1.3.2. In jedem Fall ist zu vermeiden, daß die Vollerfüllung des Binnenmarktes zu einer Angleichung der Qualität der Nahrungsmittel auf dem untersten Standard führt. In diesem Zusammenhang ist insbesondere der Wunsch der Verbraucher nach guter Qualität (Nährwert, organoleptische Eigenschaften, Sauberkeit, Gesundheitsförderlichkeit usw.) zu berücksichtigen. Der Ausschuß vertritt daher die Ansicht, daß u. a. Gemeinschaftsnormen vorzusehen sind, die darauf abzie-

len, die Bemühungen der Landwirte um eine Verbesserung der Qualität zu fördern und zu würdigen (Harmonisierung und Regelung der Bezeichnungen, Überwachung der Ausstellung von Qualitätszeugnissen und deren Aufwertung).

2.1.3.3. Bezüglich der Finanzierung von Investitionen zur Differenzierung der Tätigkeiten des Betriebs unterstreicht der Ausschuß die besondere Bedeutung der Verarbeitung und des Direktverkaufs der im Betrieb erzeugten Produkte sowie der Verbesserung der Hygienebedingungen in der Tierhaltung.

2.1.3.4. Diese Finanzierungsmöglichkeiten sind durchaus vereinbar mit der in der Kommissionsmitteilung über „die Zukunft des ländlichen Raums“⁽¹⁾ festgestellten Notwendigkeit, diese Maßnahmen in eine erweiterte Konzeption für die Erhaltung der Wirtschaftstätigkeit und des sozialen Gefüges in den ländlichen Regionen einzubinden, um zusammen mit der Erhaltung und Förderung der Beschäftigung die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Ziele zu verfolgen.

2.1.3.5. Der Ausschuß ist besorgt über die Begrenzung der Beihilfen für Investitionen im Bereich der Rindfleischherzeugung auf höchstens zwei Großvieheinheiten je Hektar der für die Ernährung dieser Rinder kultivierten Futteranbaufläche. Es ist die Frage, ob es nicht zweckmäßiger wäre, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes auch andere Kriterien als Referenzwerte in Erwägung zu ziehen.

2.1.3.6. Nach Ansicht des Ausschusses sollten solche Einschränkungen, wenn sie denn notwendig sind, in ein dynamisches Schema eingewoben werden, d. h. als Endziel eines Verbesserungsplans und nicht als Mittel für den Ausschluß von den Beihilfen.

2.1.4. Artikel 4

2.1.4.1. Weil in benachteiligten Gebieten wesentlich höhere Kosten entstehen als in anderen Gebieten, billigt der Ausschuß die Anhebung des Beihilfesatzes für Kapitalzuschüsse zu Gebäudeinvestitionen von 45 % auf 50 %.

2.1.4.2. Die gleiche Mehrbelastung ist auch bei den beweglichen Gütern festzustellen (höhere Kosten für den Transport und die Montage der Anlagen, höhere Kosten bei der Mechanisierung des Feldbaus wegen der erforderlichen technischen Anpassung der landwirtschaftlichen Maschinen für den Einsatz in schwierigerem gebirgigen Gelände), für die jedoch der augenblickliche Beihilfesatz von 30 % beibehalten wurde. Er meint daher, daß dieser Satz auf 35 % angehoben werden mußte.

2.1.4.3. Er glaubt, daß die parallele Verringerung der Beihilfe für Investitionen in nicht benachteiligten Gebieten (von 35 % auf 30 % bei Immobilien und von 20 % auf 15 % bei anderen Investitionen) allzu sehr den Interessen dieser Gebiete schaden könnte, und hält es

folglich für angebracht, den Status quo beizubehalten und, falls erforderlich, strengere Selektionsmaßstäbe anzulegen.

2.1.5. Artikel 7

2.1.5.1. Der Ausschuß unterstreicht die große Bedeutung der Maßnahmen zur Förderung der Niederlassung von Junglandwirten für den Schutz der europäischen Landwirtschaft und für die von den Landwirten — und insbesondere den Familienbetrieben — in immer stärkerem Umfang wahrzunehmende Rolle beim Schutz und bei der Valorisierung der Umwelt.

2.1.5.2. Gerade deswegen ist der Ausschuß besorgt über die Neufassung von Artikel 7, die denjenigen Junglandwirten Schwierigkeiten bereiten dürfte, die sich aktiv in den Familienbetrieben — einem wichtigen Stützpfeiler der gemeinschaftlichen Landwirtschaft — engagieren.

2.1.5.3. Da landwirtschaftlicher Grund und Boden sehr teuer ist und Kulturböden rar sind, können Junglandwirte häufig keine neuen Betriebe kaufen. Sie haben also nur die Wahl, entweder neue Investitionen im Familienbetrieb zu tätigen oder einen anderen Beruf zu ergreifen.

2.1.5.4. Die Niederlassung der Junglandwirte ist demnach die unverzichtbare Voraussetzung für die Modernisierung der Familienbetriebe — und somit der europäischen Landwirtschaft.

2.1.5.5. Äußerst angebracht erscheinen schließlich folgende Neuerungen im Interesse einer stärkeren Eingliederung junger Leute in die Landwirtschaft: die Möglichkeit, auch jungen Nebenerwerbslandwirten, die die landwirtschaftliche Tätigkeit als Hauptberuf betreiben möchten, eine Niederlassungsbeihilfe zu gewähren; die durch die immer höheren Kosten einer Niederlassung durchaus gerechtfertigte Anhebung des Höchstbetrags der Gemeinschaftsbeihilfe von 7 500 auf 10 000 ECU sowie die zusätzliche Zinsvergütung, deren kapitalisierter Wert bis zu 10 000 ECU betragen kann.

2.1.6. Artikel 8

2.1.6.1. Mit der Bestätigung des Verbots für die Mitgliedstaaten, den landwirtschaftlichen Betrieben einzelstaatliche Investitionsbeihilfen zu gewähren, die höher sind als die gemäß Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 7a gewährten Beihilfen, sowie der Verpflichtung, unter allen Umständen die Bedingungen gemäß Artikel 3 einzuhalten, wird durch die am ursprünglichen Text vorgenommenen Änderungen das Verhältnis zwischen gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Beihilfesystemen präziser geregelt.

2.1.6.2. Der Ausschuß interpretiert und befürwortet den Absatz 2 in dem Sinne, daß der Verbesserungsplan die unverzichtbare Voraussetzung dafür ist, daß der Mitgliedstaat — beschränkt auf die in eben diesem Absatz 2 aufgeführten Investitionsarten (Bau von Wirtschaftsgebäuden, Bodenmeliorationen, Schutz und Verbesserung der Umwelt) — einzelstaatliche Beihilfen gewähren kann, die die in Artikel 4 Absatz 2 und in Artikel 7a festgelegten Obergrenzen übersteigen.

⁽¹⁾ Dok. KOM(88) 501 endg.

2.1.6.3. Er stimmt auch dem Vorschlag zu, daß bei der Bemessung der einzelstaatlichen Beihilfen zu Investitionen, die nicht im Rahmen eines Betriebsverbesserungsplans getätigt werden, berücksichtigt wird, ob das Arbeitseinkommen je Vollarbeitskraft des betreffenden Betriebes unter dem Referenzeinkommen liegt bzw. ob es diesem entspricht oder darüber liegt (im ersten Fall werden Beihilfen in gleicher Höhe wie die gemäß Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 7a gewährten Beihilfen zugestanden, im anderen Fall höchstens drei Viertel dieses Betrages).

2.1.7. Artikel 10

2.1.7.1. Der Ausschuß begrüßt die den Mitgliedstaaten gebotene Möglichkeit, Startbeihilfen für Zusammenschlüsse zu gewähren, die sich folgende Ziele gesetzt haben: gegenseitige Betriebshilfe, u. a. für den Einsatz von Methoden zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt und zur Erhaltung des natürlichen Lebensraums, Einführung alternativer Anbaumethoden und rationellere gemeinsame Nutzung von landwirtschaftlichem Gerät.

2.1.7.2. Der Ausschuß ersucht die Kommission, den Begriff „alternative Anbaumethoden“ nach realistischen Gesichtspunkten zu definieren. Dabei sind auch Methoden zu berücksichtigen, die geeignet sind, den wahllosen Einsatz von Kunstdünger und Schädlingsbekämpfungsmitteln zu verringern.

2.1.8. Artikel 14

2.1.8.1. Wegen der besonderen Situation der Berggebiete bzw. der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete hält der Ausschuß es für richtig, daß die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, zusätzliche oder verschärfte Bedingungen für die Gewährung der Ausgleichszulage festzulegen, wie beispielsweise die Anwendung von Methoden, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind.

2.1.9. Artikel 15

2.1.9.1. Der Ausschuß legt Wert auf die Feststellung, daß die Ausgleichszulage eines der Elemente zur Aufrechterhaltung der Einkommen der Landwirte in benachteiligten Regionen und Berggebieten ist. Der Kommissionsvorschlag, demzufolge sich der Höchstbetrag je Betrieb nach der Anzahl der Großvieh- oder Flächeneinheiten (GVE bzw. ha) richtet, kann die Bedeutung der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebieten erheblich schmälern. Der Ausschuß bittet daher um eine erneute Überprüfung der gesamten Regelung der Ausgleichszulage auf der Grundlage der in seiner Stellungnahme zu den Berggebieten⁽¹⁾ enthaltenen Analysen und Empfehlungen; in dieser Stellungnahme hatte er ein ausgefeiltes System vorgeschlagen, das sich u. a. auch auf die Zahl der Arbeitskräfte stützt.

2.1.10. Artikel 19

2.1.10.1. Der Ausschuß begrüßt die Anhebung der in Gebieten mit besonders gefährdeter Umwelt gewährten

Jahresprämie von 100 auf 150 ECU/ha und die Streichung des Teils dieses Artikels, der die Verringerung der Prämie im Fall der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete vorsah, die zusätzlich auch die Ausgleichszulage erhalten. Die Einkommensverluste aufgrund des Einsatzes umweltschonender Produktionspraktiken werden nämlich durch die augenblickliche Prämienhöhe nicht angemessen ausgeglichen, und auch die zusätzlich zu dieser Prämie gewährte Ausgleichszulage ist nicht so bemessen, daß eine Senkung der Beihilfe für benachteiligte Gebiete gerechtfertigt wäre.

2.1.11. Artikel 21

2.1.11.1. Wird die Entwicklung spezifischer Berufsbildungsinitiativen im Rahmen der Änderungen zur beschleunigten Anpassung der Agrarstrukturen nicht berücksichtigt, so ist dies ein großes Hindernis für die Bestrebungen, das berufliche und allgemeine Bildungsniveau zu erreichen oder auch nur zu halten. Dieses Ziel ist jedoch eine unverzichtbare Voraussetzung für eine zeitgemäße Landwirtschaft, der die Umweltprobleme und die Erwirtschaftung eines angemessenen Betriebseinkommens, das ja immer noch eine wesentliche Komponente der „Lebensqualität“ darstellt, gleichermaßen am Herzen liegen.

2.1.11.2. Die Berufsbildung in der Landwirtschaft ist folglich ein grundlegendes Problem, das sowohl im Rahmen der Reform des Ziels Nr. 5 a) als auch durch eine erneute Überprüfung der Beschlüsse über die Zuteilungen des Sozialfonds geregelt werden muß.

2.2. Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1096/88

2.2.1. Der Ausschuß gibt zu bedenken, daß die Vorruhestandsregelung im großen und ganzen wenig Anklang finden dürfte.

2.2.2. Ungenügende Anreize, Probleme aufgrund unterschiedlicher Fürsorgesysteme, der kulturelle Hintergrund des Eigentumskonzepts oder des Erbfolgerechts sind in der Tat ernst zu nehmende Hindernisse, die der Anwendung dieser Maßnahme im Wege stehen.

2.2.3. Dennoch ist er der Meinung, daß die Option „Vorruhestand mit Umstrukturierung“ in den Gebieten zulässig sein sollte, in denen der Mangel an Grund und Boden anerkanntermaßen ein echtes Problem darstellt. Deshalb muß die Regelung wie in der Vergangenheit in allen Regionen der Gemeinschaft Anwendung finden können.

B. „VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG (EWG) DES RATES ZUR VERBESSERUNG DER VERARBEITUNG UND VERMARKTUNG LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE“

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Der Ausschuß begrüßt diesen Verordnungsvorschlag der Kommission, der darauf abzielt, neue Moda-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 175 vom 4. 7. 1988.

litäten und Bedingungen für den Beitrag des EAGFL zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse festzulegen.

3.2. Er nimmt die Gelegenheit wahr und unterstreicht die Bedeutung der gemeinschaftlichen Strukturpolitik, die mit dem Ziel betrieben werden muß, die Effizienz der Agrarstrukturen in der gesamten Gemeinschaft zu verbessern, und zwar sowohl auf Produktions- als auch auf Verarbeitungs- und Vermarktungsebene.

3.3. Nach Ansicht des Ausschusses muß die Wettbewerbsfähigkeit des Agrarproduktionsapparates und der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen gestärkt werden.

3.4. Besorgt stellt der Ausschuß hier fest, daß bei den für die Verordnungsvorlage veranschlagten Finanzmitteln von der Beibehaltung der derzeitigen Mittelzuweisung und damit einer realen Verringerung der Mittelausstattung ausgegangen wurde, ohne der Ausweitung der Maßnahme auf neue Sektoren, insbesondere die Forstwirtschaft, Rechnung zu tragen. Er hält es für wichtig, zusätzliche Finanzmittel für die Verordnung vorzusehen, um die angestrebten Ziele zu verwirklichen.

3.5. Der Ausschuß weist darauf hin, daß die Schaffung effizienter Agrarstrukturen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung der Erzeugnisse um so notwendiger geworden ist, als die Gemeinschaftspolitik zur Stützung der Landwirtschaft mehr und mehr zurückgenommen wird und die wirtschaftlichen Erfolge im Marktbereich eine immer größere Rolle bei der Bildung der landwirtschaftlichen Einkommen spielen.

3.6. Der Ausschuß hebt hervor, daß neben den Auswirkungen der derzeit betriebenen restriktiven Agrarpolitik auch anderen Faktoren Beachtung geschenkt werden muß, wenn die GAP eine effiziente Marktstrukturpolitik umfassen soll. Dazu gehören u. a.: die Vollendung des Binnenmarktes bis 1992, die offenkundige Konzentration, die sich auf gemeinschaftlicher und weltweiter Ebene sowohl in der Nahrungsmittelindustrie als auch in Handel und Vertrieb vollzieht, die gefährliche Auslagerung der Entscheidungszentren aus der Gemeinschaft.

3.7. Der Ausschuß ist sich darüber im klaren, daß die Strukturpolitik nach wie vor in der gesamten Gemeinschaft durchgeführt werden muß. Allerdings sollte diese Politik zur Verringerung der landwirtschaftlichen und regionalen Ungleichgewichte in erster Linie auf die Bedürfnisse der benachteiligten Gebiete ausgerichtet sein, damit der angestrebte wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt bis 1992 erreicht werden kann.

3.8. Nach Ansicht des Ausschusses war die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 ein geeignetes Instrument für die Marktstrukturpolitik in der Landwirtschaft; daher muß eine Aktion dieser Art auch in Zukunft ohne nennenswerte Änderungen in der gesamten Gemeinschaft weitergeführt werden.

3.9. Der Ausschuß befürchtet, daß die neuen Bestimmungen über die Formen der gemeinschaftlichen Intervention (an die Stelle der Vergabe direkter Beihilfen durch die Kommission tritt ein indirektes Verfahren der Kostenerstattung an die Mitgliedstaaten) dazu führen könnten, daß die vorgeschlagene Verordnung in der Praxis nicht so reibungslos funktioniert und ihre Zwecke weniger gut erfüllt. Um dieser wahrscheinlichen Entwicklung vorzubeugen, empfiehlt der Ausschuß eine eingehendere Untersuchung dieses Problems und ggf. eine Revision der bereits gefaßten Beschlüsse.

3.10. Der Ausschuß nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, daß bestimmte grundsätzliche Ausrichtungen der landwirtschaftlichen Marktstrukturpolitik von denen abweichen, die für den Fischereisektor vorgesehen sind⁽¹⁾, obwohl es sich dabei doch um Grundsatzbestimmungen handelt, die unabhängig von den sektorspezifischen Merkmalen betrachtet werden müssen.

3.11. Die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Sektorpläne sollten einer koordinierten Prüfung unterzogen werden, um zu vermeiden, daß Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen geschaffen werden, die mit den tatsächlichen Bedürfnissen der Gemeinschaftsregionen nicht in Einklang stehen und miteinander konkurrieren.

3.12. Bezüglich der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse erachtet es der Ausschuß vor allem im Hinblick auf 1992 für notwendig, gleichwertige Bedingungen des Marktzugangs für die verschiedenen Regionen der Gemeinschaft zu schaffen.

3.12.1 Die Verwirklichung dieser Forderung wird durch die Schwierigkeiten bei der Warendurchfuhr durch das Hoheitsgebiet einiger Drittländer beeinträchtigt. Diese Situation verursacht schwere Wettbewerbsverzerrungen auf Kosten der landwirtschaftlichen Erzeuger in einigen Randgebieten der Gemeinschaft.

3.12.2. Der Ausschuß bekräftigt die Notwendigkeit einer Integration der Gemeinschaftspolitiken, und zwar in diesem Fall zwischen der Agrarpolitik und der Verkehrspolitik. Die Kommission müßte hier spezifische Maßnahmen vorschlagen.

4. Besondere Bemerkungen

4.1. Artikel 1 Absatz 1

4.1.1. Der Ausschuß stellt fest, daß die Kommission den Anwendungsbereich der gemeinsamen Maßnahme auf die Forstwirtschaft auszudehnen gedenkt. Eine dementsprechende Anhebung der Finanzmittel hat sie indes nicht vorgesehen.

⁽¹⁾ Dok. KOM(89) 187 endg.

4.1.2. Der Ausschuß ist der Tatsache bewußt, daß der biologische Landbau ein Faktum darstellt, das nicht zu vernachlässigen ist. Er weist jedoch darauf hin, daß es sich dabei um einen Sektor handelt, für den es weder eine umfassende Definition noch eine Kontrollregelung gibt. Hier sollte die Kommission tätig werden.

4.1.3. Vor dem Hintergrund der augenblicklichen Situation und der Tatsache, daß die Notwendigkeit einer Entwicklung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen allgemein anerkannt ist, nimmt der Ausschuß zur Kenntnis, daß die fragliche Maßnahme unterschiedslos in der gesamten Gemeinschaft Anwendung findet.

4.2. Artikel 2

4.2.1. Der Ausschuß stellt fest, daß die Kommission den Begriff „spezifische Programme“ durch „Sektorpläne“ ersetzen möchte. Er geht in jedem Fall davon aus, daß sich die Ziele und die Durchführung der Pläne nach der geltenden Rahmenregelung richten und die Sektorpläne ähnliche Angaben enthalten müssen wie derzeit üblich. Die Pläne zur regionalen bzw. ländlichen Entwicklung müssen mit diesen Sektorplänen in Einklang stehen.

4.3. Artikel 3

4.3.1. Gerade bei den für einen Sektorplan vorzulegenden Angaben muß nach Ansicht des Ausschusses unbedingt verhindert werden, daß allzu detaillierte oder zwingende Planungs- und Durchführungsbedingungen die Dynamik der auf Betriebsebene angestrebten Investitionen beeinträchtigen oder ihnen überhaupt keinen Raum mehr lassen.

4.4. Artikel 8

4.4.1. Der Ausschuß stellt mit Zufriedenheit fest, daß durch die Festlegung von Kriterien für die Auswahl der für eine Beteiligung des Fonds in Betracht kommenden Investitionen nunmehr eine Rechtsgrundlage geschaffen wurde, die es ermöglicht, Prioritäten zu setzen und die Investitionen zu bestimmen, die von der Gemeinschaftsbeteiligung auszuschließen sind. Der Ausschuß besteht darauf, daß diese Auswahlkriterien in Zusammenarbeit mit den repräsentativen Organisationen der Berufskreise aufgestellt werden.

4.5. Artikel 12

4.5.1. Was die Erzeugnisse und die Beteiligung der Erzeuger betrifft, so hält der Ausschuß es für wichtig, daß die Kommission denjenigen Investitionen Priorität einräumt, die eine Gewähr dafür bieten, daß sich die Verarbeitung und Vermarktung der Agrarerzeugnisse in rationeller Weise entwickelt und die Landwirte an den daraus erwachsenden wirtschaftlichen Vorteilen in angemessenem Umfang und auf Dauer teilhaben. Die Beziehung zu den Erzeugern sollte nach Ansicht des Ausschusses über vertragliche Regelungen zwischen den Begünstigten und den Erzeugern und/oder Erzeugervereinigungen nachgewiesen werden, sofern nicht schon satzungsmäßige Bindungen gegeben sind.

4.6. Artikel 13 Absatz 2

4.6.1. Der Ausschuß macht auf die Probleme aufmerksam, die daraus entstehen, daß mit der Ausführung der Arbeiten nicht begonnen werden darf, bevor der Antrag auf Beteiligung bei der Kommission eingegangen ist. Er bittet die Kommission auch, die verwaltungstechnischen Verfahren so weit wie möglich zu beschleunigen, damit die gemeinsame Maßnahme erfolgreich abgewickelt werden kann. Er verweist auf die in seiner Stellungnahme vom 18. Oktober 1989 zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur“, insbesondere in den Ziffern 3.9.6 und 3.9.6.1 vorgebrachten Bemerkungen⁽¹⁾.

4.7. Artikel 19 und 20

4.7.1. Nach Auffassung des Ausschusses sind die Übergangsbestimmungen nicht von ausreichender Klarheit und in jedem Fall zu knapp. Der Ausschuß kann insbesondere nicht gutheißen, daß im Fall von Vorhaben, für die kein Zuschuß für das Haushaltsjahr 1990 gewährt werden konnte, keinerlei Möglichkeit für eine Übertragung auf das nächste Haushaltsjahr bestehen soll.

⁽¹⁾ Dok. CES 1126/89.

Geschehen zu Brüssel am 16. November 1989.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Alberto MASPRONE

Stellungnahme im Hinblick auf die Ausarbeitung der Stellungnahme zum Jahreswirtschaftsbericht 1989/90 der Kommission

(90/C 56/14)

Der Rat beschloß am 27. Oktober 1989, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß der Entscheidung Nr. 120/74/EWG des Rates vom 18. Februar 1974 zur Erreichung eines hohen Grades an Konvergenz der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽¹⁾, geändert durch die Entscheidung Nr. 787/75/EWG⁽²⁾, insbesondere gemäß Artikel 4, um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen: „Jahreswirtschaftsbericht 1989/90 der Kommission“.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Wirtschafts-, Finanz- und Währungsfragen nahm ihre Stellungnahme am 7. November 1989 an. Berichterstatter war Herr Geuenich.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 271. Plenartagung (Sitzung vom 16. November 1989) mit 120 gegen 1 Stimme bei 6 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme:

1. Die wirtschaftliche Entwicklung 1989/90: Analyse und Vorausschau der Kommission

1.1. Die weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen

1.1.1. Die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinschaft ist aufgrund ihrer Größe stark von der eigenen inneren Dynamik abhängig. Diese hat sich seit dem Beginn der gegenwärtigen Expansionsphase im Jahr 1983 nahezu kontinuierlich verbessert, indem das Wachstum mehr und mehr von den Investitionen getragen wurde. Es war auch die Grundlage eines beachtlichen Beschäftigungsanstiegs in den letzten Jahren. Expansive weltwirtschaftliche Entwicklungen haben diesen Wachstumsprozeß jedoch erheblich gestützt. Gesunde weltwirtschaftliche Rahmenbedingungen sind für die EG deshalb weiterhin von hoher Bedeutung. Wie die Kommission darlegt, entfallen rund 20% der Weltexporte auf den Handel der Gemeinschaft mit Drittländern, zudem nehmen die weltwirtschaftlichen Interdependenzen zu. In dieser Situation belasten leider die im folgenden dargestellten weltwirtschaftlichen Probleme die Entwicklung in der Gemeinschaft.

1.1.2. Das Wachstum des Bruttoinlandsprodukts geht vor allem in den USA, aber auch in Japan, nach der kräftigen Entwicklung in den Vorjahren inzwischen zurück und dürfte 1990 nur noch 2,1 bzw. 4,1% betragen. Das hat zur Folge, daß sich die Zunahme des Welthandels weiter abschwächt, was insbesondere die verschuldeten Entwicklungsländer weiter belastet.

1.1.3. Trotz der Wachstumsabschwächung in den USA, die bei der Inlandsnachfrage sogar noch etwas deutlicher als beim BIP ausfällt, geht das Leistungsbilanzdefizit der USA nur noch wenig zurück. Die steigenden Aufwendungen für Zinsen auf die Auslandsschuld wirken den Exportanstrengungen, die selbst unter der relativ hohen Bewertung des US-Dollar leiden, beim Leistungsbilanzsaldo entgegen. Gleichzeitig wird Japan seine Überschüsse wieder erhöhen und die vier neuen Industrieländer Südasiens dürften ihre Überschußpo-

sition nicht abbauen. Da die Aufgabe, die internationalen Leistungsbilanzungleichgewichte zu weniger besorgniserregenden Niveaus zu reduzieren, in den kommenden Jahren gelöst werden muß, steht die EG vor dem Problem, die Marktanteile in den USA nicht ausdehnen zu können; um so mehr ist sie auf ein anhaltendes weltwirtschaftliches Wachstum angewiesen.

1.1.4. Das weltwirtschaftliche Wachstum wird außerdem nach wie vor durch die sehr begrenzten Entwicklungschancen vieler hoch verschuldeter Entwicklungsländer behindert. Ihr Schuldendienst und relativ niedrige Rohstoffpreise, folglich auch schwache Exporterlöse, lassen kaum Spielraum für Investitionen und eine Steigerung der Pro-Kopf-Einkommen. Es ist offensichtlich, daß Hilfen und Maßnahmen zur Verringerung der Schulden und des Schuldendienstes dringend erforderlich sind. Aber auch ein offener Zutritt zu den Märkten der Industrieländer würde die Entwicklungschancen einiger Entwicklungsländer erheblich verbessern.

1.1.5. Stattdessen haben die Handelsungleichgewichte in der OECD protektionistische Bestrebungen gefördert. Die Kommission sieht beunruhigende Anzeichen für Entwicklungen, die von einem multilateralen Handel wegführen, meint jedoch zugleich, daß die Zwischenergebnisse der Uruguay-Runde eine gesunde Basis für die weiteren Verhandlungen zur Erneuerung eines freieren Welthandels im nächsten Jahr darstellen. Demgegenüber hat der Generalsekretär des GATT auf die großen Hindernisse, die einem erfolgreichen Abschluß der Uruguay-Runde entgegenstehen, hingewiesen. Insbesondere das neue amerikanische Handelsgesetz und die nichttarifären Handelshemmnisse Japans und Südkoreas drohen einen freieren Welthandel zu behindern.

1.2. Die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinschaft

a) Die kurzfristigen Aussichten für Wachstum und Beschäftigung

1.2.1. Trotz der weltwirtschaftlichen Belastungen wird die Gemeinschaft das kräftige Wirtschaftswachstum der Jahre 1988 (BIP: + 3,8%) und 1989 (BIP: + 3,4%) auch 1990 (BIP: + 3,1%) abgeschwächt

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 63 vom 5. 3. 1974, S. 16.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 330 vom 24. 12. 1975, S. 52.

fortsetzen können. Dieses Wachstum vollzieht sich im Durchschnitt der Gemeinschaft bei weiterhin hoher Auslastung der Produktionskapazitäten, die 1990 sogar über die des Jahres 1973 hinausgehen dürfte. Der Ausschuß stellt zu diesen jüngsten Prognosen jedoch fest, daß ein angemessenes Wachstum in der EG nicht erreichbar wäre, wenn die Wachstumsabschwächung in den USA und Japan kräftig ausfiele bzw. in den USA sogar in eine Rezession überginge.

1.2.2. Auf dem Hintergrund der hohen Kapazitätsauslastung ist von besonderer Bedeutung, daß das Wachstum vor allem von den Investitionen getragen wird. Sie, meist die Ausrüstungsinvestitionen, bleiben in allen Ländern außer den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich die kräftigste Wachstumskomponente. Zwar expandieren die Exporte in verschiedenen Ländern noch schneller, doch nehmen meist auch die Importe recht kräftig zu. Die Inlandsnachfrage der Gemeinschaft insgesamt wird 1990 aber nicht mehr schneller als das BIP wachsen, so daß die Leistungsbilanz der Gemeinschaft ausgeglichen bleibt.

1.2.3. Mit dem kräftigen Wachstum setzt sich der Beschäftigungsanstieg, 1990 leider schon leicht abgeschwächt, fort. Auch in keinem einzelnen Land dürfte die Beschäftigung 1990 sinken. Da die Zahl der Erwerbspersonen weiter zunimmt, sinkt die Arbeitslosenquote nur noch wenig. Leider ist der Vergleich der Arbeitslosenquoten zur Zeit behindert, weil die Kommission in ihrem Jahreswirtschaftsbericht 1989/90 ein neues Konzept zur Berechnung der Arbeitslosigkeit benutzt. Die Arbeitslosenquote wird gemäß dem neuen Konzept auf 9,0 % im Jahr 1989 und 8,7 % im Jahr 1990 geschätzt. Auf der Grundlage der bisherigen Berechnungsmethode beträgt die Arbeitslosigkeit 1989 voraussichtlich 10,2 %. Der Ausschuß begrüßt, daß die Abweichungen zwischen den beiden Berechnungskonzepten im Jahreswirtschaftsbericht detailliert erläutert werden. Die Unterschiede in den Arbeitslosenraten der einzelnen Länder sind noch sehr erheblich. Auch die z. T. weit überdurchschnittlich hohe Arbeitslosigkeit von Frauen und jugendlichen Arbeitskräften wie die hohe Langzeitarbeitslosigkeit bleiben spezifische Probleme. Die Lage auf dem Arbeitsmarkt verdeutlicht, daß die Wachstums- und Beschäftigungsperspektiven in mittelfristiger Sicht noch weiter zu verbessern sind. Dies wird auch an dem Umstand sichtbar, daß die Investitionsquote das Niveau der sechziger Jahre noch nicht wieder erreicht hat.

1.2.4. Der Ausschuß macht die Kommission darauf aufmerksam, daß sie zukünftig auch die Unsicherheiten an den internationalen Finanzmärkten, die mit dem erneuten Börsenkrach am 13. Oktober 1989 in den USA begannen, beachten sollte. Der Ausschuß ist der Meinung, daß die Voraussetzungen für eine expansive Liquiditätspolitik, mit der den Kursverlusten entgegen gewirkt werden könnte, inzwischen weniger günstig sind als im Herbst und Winter 1987.

b) Konvergenzfaktoren

1.2.5. Zu den positiven Begleiterscheinungen des Wirtschaftswachstums der letzten Jahre gehört, daß es

mit einem Aufholprozeß von Spanien, Portugal und Irland verbunden war. Jedoch hat sich das wirtschaftliche Wachstum in Irland noch nicht in der Schaffung eines zusätzlichen Arbeitsplatzpotentials niedergeschlagen. Während Spanien und Portugal die Investitionen enorm steigerten, ohne allerdings die gesamtwirtschaftliche Ersparnis entsprechend auszudehnen, war der Aufholprozeß Irlands vor allem vom Export begleitet. Auch 1990 wird das Wirtschaftswachstum in Spanien, Portugal und Irland wieder deutlich über dem Gemeinschaftsdurchschnitt liegen. Allein Griechenland droht, gemessen an den Pro-Kopf-Einkommen, relativ zurückzufallen.

1.2.6. Erhebliche Fortschritte hat es in den achtziger Jahren auch in Richtung einer erhöhten Konvergenz der Preis- und Kostenentwicklungen gegeben. Das gilt besonders für die sieben Länder, die dem Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems mit der engen Schwankungsmarge angehören. Im Jahr 1990 dürften die höchsten Preissteigerungsraten innerhalb dieser Ländergruppe (Belgien und Irland) nur 0,3 Prozentpunkte vom Durchschnitt dieser Gruppe abweichen. Im Vergleich zu den anderen Ländern ergeben sich z. T. jedoch steigende Differenzen, oder aber die Unterschiede in den Inflationsraten bleiben erheblich. Im Durchschnitt der Gemeinschaft geht der Preisanstieg nach seiner Beschleunigung im Jahr 1989 im kommenden Jahr voraussichtlich wieder auf eine Rate von 4,6 % zurück, da einmalige Preiseffekte (Erhöhungen von Verbrauchsteuern und Gebühren) in mehreren Ländern auslaufen und die Importpreisteigerungen sich abschwächen. Es besteht in verschiedenen Ländern jedoch die Gefahr einer Preis-Lohn-Spirale, nachdem aufgrund der Preisentwicklung die Gewinnspannen weiter zugenommen haben.

c) Divergenzfaktoren

1.2.7. Die Entwicklung der Leistungsbilanzsalden verläuft in erheblichem Ausmaß kongruent zur Preis- und Kostenentwicklung. Während bis auf Dänemark die Länder, die dem Wechselkursmechanismus mit enger Schwankungsbreite angehören, Überschüsse oder nur geringe, tolerierbare Defizite in der Leistungsbilanz aufweisen, haben die anderen Länder hohe oder wachsende Defizite. Im Vereinigten Königreich und in Griechenland dürfte das Defizit 1990 zwar kleiner werden, doch ist dies in beiden Ländern nur um den Preis einer relativen Wachstumsschwäche möglich. Ein auffallendes Störpotential ist der hohe und 1989 noch wachsende Leistungsbilanzüberschuß der Bundesrepublik Deutschland in Höhe von rund 5 % des BIP. Er wird vor allem in der Gemeinschaft erwirtschaftet und hier wiederum stark im Handel mit den weniger preisstabilen, meist aber dennoch stark wachsenden Handelspartnern.

1.2.8. Obwohl auch die Defizite der öffentlichen Haushalte im Durchschnitt der Gemeinschaft seit 1985 deutlich zurückgegangen sind und 1990 kaum ansteigen dürften, so verbleiben im Bereich der Finanzierung der öffentlichen Haushalte die größten Divergenzen in der Gemeinschaft. Einer kleinen Gruppe von Ländern mit Finanzierungsüberschüssen und einer weiteren mit mehr oder minder tolerierbaren Defiziten steht eine

relativ große Gruppe von Ländern gegenüber, deren Defizite ein sehr hohes Niveau aufweisen. Selbst zwei Länder, die am Wechselkursmechanismus mit enger Schwankungsbreite teilnehmen, gehören zu dieser Gruppe, bei der die Verschuldungsquote steigt und nicht einmal die laufenden Ausgaben durch die laufenden Einnahmen gedeckt werden können (negative staatliche Ersparnis). In einigen Ländern ist die hohe öffentliche Verschuldung eine wesentliche Ursache der schnell expandierenden Inlandsnachfrage und der Leistungsbilanzdefizite.

d) Die mittelfristige Perspektive

1.2.9. Die Investitionsdynamik der letzten Jahre wird die Wachstumsrate des Kapitalstocks der Gemeinschaft 1990 wieder auf eine Rate von 3 % ansteigen lassen. In Kombination mit einer verbesserten Kapitalproduktivität bedeutet dies, daß die trendmäßige Wachstumsrate (des Produktionspotentials) in der Gemeinschaft sogar etwas über 3 % liegt. Da auch die Beschäftigungsintensität des Wachstums zugenommen hat, kann mit dieser Wachstumsrate die Beschäftigung in mittelfristiger Perspektive jährlich um gut 1 % gesteigert werden. Der Ausschuß ist mit der Kommission der Ansicht, daß diese Perspektiven angesichts der Arbeitsmarktlage und dem Anstieg der Erwerbsbevölkerung noch nicht zufriedenstellend sind. Er verweist darauf, daß nicht nur die Wachstumsrate des Produktionspotentials noch gesteigert werden muß, sondern daß es auch darauf ankommt, das Produktionspotential durch eine entsprechende Entwicklung der realen Nachfrage jeweils gut auszulasten.

1.2.10. Die internen Initiativen und Politiken der Gemeinschaft tragen dazu bei, den Wachstumsprozeß und den Beschäftigungsanstieg zu fördern. Binnenmarktprogramm, Förderung des Aufholprozesses und Eintritt in die erste Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion müssen nach Meinung des Ausschusses durch eine Erneuerung und effektive Umsetzung der kooperativen Wachstumsstrategie auf nationaler und europäischer Ebene gestützt werden, so daß die bestehenden Divergenzen allmählich abgebaut und ein Trendwachstum von 3,5 bzw. 1,5 % für die gesamtwirtschaftliche Produktion bzw. den Beschäftigungsanstieg erreicht werden.

2. Die zentralen Herausforderungen

2.1. Der Ausschuß ist mit der Kommission der Ansicht, daß sich auf dem Hintergrund der beschriebenen ökonomischen Lage in der Gemeinschaft zumindest zwei große Herausforderungen ergeben. Zum einen müssen die fundamentalen Determinanten eines gesunden Wachstums noch gestärkt werden, damit der Abbau der Arbeitslosigkeit beschleunigt, der Aufholprozeß der weniger entwickelten Regionen unterstützt und der erwartete Wohlfahrtsgewinn des Binnenmarktes voll genutzt werden kann. Dazu gehört auch, daß die in Gang gesetzten Strukturpolitiken aufrechterhalten und verstärkt werden.

2.2. Die zweite große Aufgabe besteht darin, die erheblichen Divergenzen bei der Finanzierung der öffentlichen Haushalte, bei den Leistungsbilanzsalden, den sozialen Bedingungen und z. T. auch in den Inflationsraten, die sich u. a. aus unterschiedlichen Politiken in den einzelnen Mitgliedsländern ergeben, schrittweise und kontinuierlich abzubauen. Dies ist Voraussetzung für Fortschritte auf dem Weg zur Wirtschafts- und Währungsunion wie auch zur Fortsetzung des Wachstums in Stabilität über die kurzfristige Perspektive hinaus.

2.3. Darüber hinaus möchte der Ausschuß die Notwendigkeit der Verstärkung des Umweltschutzes betonen. Es ist unerlässlich, die wirtschaftliche Entwicklung auf ein qualitatives Wachstum auszurichten mit dem Ziel, den Anstieg der realen Pro-Kopf-Einkommen unter Beachtung einer gleichgewichtigen Beanspruchung der natürlichen Ressourcen einerseits und der für den Umweltschutz aufgewendeten Mittel andererseits fortsetzen zu können. Erforderlich ist vor allem auch der Ausbau der europäischen Umweltschutzpolitik, wie er unter 3.1 u. a. angesprochen wird.

3. Die notwendigen Politiken

3.1. Die wichtigste Aufgabe ist die Vollendung des Binnenmarktes. Dieses Programm dürfte neben der gestiegenen Rentabilität und Kapazitätsauslastung den Investitionsprozeß in Europa beschleunigt haben. Die Kommission sollte versuchen, diesen Effekt abzuschätzen, um den nationalen Politikern die hohe Bedeutung der noch ausstehenden Harmonisierungs- und Liberalisierungsschritte zu verdeutlichen.

Parallel zur ökonomischen Integration ist es unabdingbar, die vom Ausschuß geforderten Maßnahmen zum wirtschaftlichen Zusammenhalt und zur Ausgestaltung der sozialen Dimension des Binnenmarktes umzusetzen. Hinsichtlich der weiteren für die Vollendung des Binnenmarktes erforderlichen begleitenden Politiken verweist der Ausschuß auf seine Stellungnahme CES 752/89 aus dem ersten Halbjahr. Aus aktueller Sicht hält der Ausschuß die folgenden ergänzenden Hinweise für erforderlich:

- Die Erforschung der strukturellen Auswirkungen des Binnenmarktprogramms muß verstärkt werden, damit die möglichen Konsequenzen für verschiedene Branchen und Regionen frühzeitig sichtbar werden. Die geforderten Branchenausschüsse sind einzurichten, damit Vorschläge für eine ökonomische und sozial ausgewogene Bewältigung des Strukturwandels entwickelt werden können.
- Die von der Kommission vorgeschlagene europäische Umweltagentur sollte in die Lage versetzt werden, alle Informationen und Daten zu sammeln und zu verarbeiten, die für die Erforschung und Lösung von Umweltproblemen von Bedeutung sind. Eine erste wichtige Aufgabe besteht darin, die Kosten des Nicht-Umweltschutzes bzw. eines unzureichenden Umweltschutzes zu berechnen, damit der Verlust an natürlichen Ressourcen erfaßt, bei der Berechnung

des Wachstums berücksichtigt und dem für die Erhaltung der Umwelt erforderlichen Aufwand gegenübergestellt werden kann. Es gibt Beispiele derartiger Berechnungen, die ergeben haben, daß Umweltschutzinvestitionen im Lauf der Zeit hoch „rentabel“ sind, da die Kosten des Umweltschutzes in der Regel deutlich niedriger als der vermiedene Schaden sind. Die Kommission sollte außerdem nationale Umweltschutzanstrengungen durch konkrete Initiativen unterstützen und ihren Einfluß zum Abschluß und zur Durchsetzung internationaler Umweltvereinbarungen geltend machen.

3.2. Es erscheint außerdem unerlässlich, wie es der Ausschuß in seiner letzten Stellungnahme zur Wirtschaftslage gefordert und der Europäische Rat bei seinem Treffen in Rhodos beschlossen hat, ohne Verzögerung alle notwendigen Forschungsmittel bereitzustellen, um zu bestimmen, ob der Treibhauseffekt die enormen Risiken, die ihm zugeordnet werden, tatsächlich mit sich bringen kann. In diesem Fall wären Gegenmaßnahmen von einem bisher beispiellosen Umfang an Kosten dringend notwendig.

— Schließlich möchte der Ausschuß daran erinnern, daß das Verfahren zur Vollendung des Binnenmarktes offenbar beschleunigt werden muß. Dazu gehört, daß Kommission und Ministerrat — was jedoch nicht gefährdet erscheint — die im Weißbuch vorgesehenen Maßnahmen und Richtlinien rechtzeitig erarbeiten bzw. beschließen. Darüber hinaus müssen jedoch offenbar Initiativen ergriffen werden, die sicherstellen, daß verabschiedete Richtlinien beschleunigt in nationales Recht umgesetzt und Verordnungen auch effektiv angewendet werden.

3.2.1. Die Geldpolitik hat im Verlauf des Jahres 1989 über steigende Zinsen und schließlich auch ein verringertes Wachstum der Geldmengen einen stabilitätsorientierten Kurs genommen. Angesichts der Stärke des US-Dollar und leichter inflationärer Tendenzen waren die bis zum Sommer ergriffenen Maßnahmen angemessen. Denn die langfristigen Zinsen waren in aller Regel wesentlich weniger gestiegen als die kurzfristigen Zinsen angehoben wurden. Unter Berücksichtigung des Anstiegs der Rentabilität des Sachkapitals folgte daraus, daß die Inflationserwartungen stabilisiert werden konnten, ohne die konjunkturellen Perspektiven allgemein zu verschlechtern. Die kräftige Zinserhöhung mehrerer wichtiger europäischer Zentralbanken von Anfang August dürfte nach Einschätzung des Ausschusses jedoch unerwünschte restriktive Wirkungen auslösen. Überraschend ist vor allem, daß auch in einigen Ländern, in denen die Zinsen schon recht hoch waren, die Leitzinsen weiter angehoben wurden. Währungspolitische Überlegungen dürften dafür maßgeblich gewesen sein. Der Ausschuß stellt fest, daß angesichts der Lage auf den Arbeitsmärkten konjunkturpolitische Gesichtspunkte nicht vernachlässigt werden dürfen. Er ist deshalb auch der Ansicht, daß die Geldpolitik in den meisten Ländern wieder aufgelockert werden sollte, sobald sich zeigt, daß weitere Nachfrageinflation und eine Preis-Lohn-Preis-Spirale bei stabilem Dollarkurs vermieden werden können. In Ländern mit hoher Inflation ist es wichtig,

daß eine straffe Geldpolitik mit der Budget- und Lohnpolitik koordiniert wird, um möglichst Wachstums- und Beschäftigungsverluste zu vermeiden.

3.2.2. Die Leitkurse im EWS sind seit Januar 1987 unverändert. Trotz der verbesserten Konvergenz in den Preis- und Kostenentwicklungen sind inzwischen erhebliche Unterschiede in den Preis- und Kostenniveaus entstanden, die zu entsprechenden Divergenzen in den Leistungsbilanzsalden beigetragen haben. In der wirtschaftspolitischen Diskussion der Bundesrepublik Deutschland wird in jüngster Zeit häufiger u. a. von der Deutschen Bundesbank eine Aufwertung der DM gewünscht. Das ist verständlich, da die äußerst kräftige Auslandsnachfrage auf dem Hintergrund der hohen Auslastung der Kapazitäten inflationäre Tendenzen begünstigt und die durchaus notwendige Stimulierung der Inlandsnachfrage behindert. Der Ausschuß ist allerdings der Ansicht, daß auch einige andere Währungen in der Lage sein könnten, die notwendige Aufwertung der DM mitzuvollziehen. Eine baldige Neuordnung der Leitkurse könnte drohende weitere Zinserhöhungen überflüssig machen und dürfte den Weg zum Binnenmarkt einschließlich der Liberalisierung der Kapitalmärkte vereinfachen, da die Integrationsschritte nicht länger mit plötzlich möglichen Wechselkursänderungserwartungen belastet wären. Darüber hinaus ist zu bemerken, daß im Fall der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion mit einer gemeinsamen europäischen Währung restriktive Maßnahmen zur Verteidigung von Landeswährungen bei Leistungsbilanzdefiziten zwischen Mitgliedsländern nicht mehr erforderlich wären.

3.3.1. In fast allen Ländern der Gemeinschaft steht die Budgetpolitik auf der Einnahmen- und/oder auch der Ausgabe Seite noch vor wichtigen Änderungen, um besser als bisher zur Lösung der genannten zentralen Herausforderungen beitragen zu können. Das gilt auch für Länder, in denen die Höhe der Defizite nicht mehr das eigentliche Budgetproblem darstellt. Allgemein geht es darum, daß die öffentlichen Haushalte mehr Spielraum für private und öffentliche Investitionen, u. a. in den Umweltschutz, geben, um so das qualitative Wachstum zu stärken. In diesem Sinne sollte z. B. in der Bundesrepublik Deutschland geprüft werden, wie über die 1990 wirksam werdenden Steuererleichterungen hinaus die Umstrukturierung der Nachfrage auf die Inlandsnachfrage, vor allem die Investitionen, und der Ausbau des privaten und öffentlichen Dienstleistungsangebots fiskalisch gefördert werden können. Selbst Budgetüberschüsse sind nicht grundsätzlich positiv zu bewerten, wenn sie mit einer Vernachlässigung von öffentlichen Investitionen in die wirtschaftsnahe Infrastruktur und/oder dem Umweltschutz einhergehen.

3.3.2. Vor noch gravierenderen Problemen steht die Budgetpolitik in den Ländern (Belgien, Irland, Niederlande, Portugal und besonders Griechenland und Italien), in denen die Defizite trotz gewisser Konsolidierungserfolge sehr hoch bleiben. Der Ausschuß teilt die Auffassung der Kommission, daß hier zunächst einmal schrittweise eine Situation erreicht werden muß, in der ein Gleichgewicht zwischen den laufenden Einnahmen und den laufenden Ausgaben besteht, so daß die öffent-

liche Verschuldung der Finanzierung öffentlicher Investitionen dient. Zu berücksichtigen ist jedoch, daß die für die Anwendung der notwendigen Strukturpolitiken erforderlichen Kofinanzierungsmittel besondere Finanzierungsprobleme bedingen. Ein weiteres Problem ist, daß in einigen dieser Länder die Defizitfinanzierung zumindest z. T. noch durch direkte Zentralbankkredite oder durch Verpflichtungen des Bankensystems erfolgt. Diese Praxis widerspricht bestimmten mittelfristigen Finanzierungsprinzipien, auf die sich der Rat einigen will, die darüber hinaus Grundlage für die Vermeidung von regionalen Ungleichgewichten in einer Wirtschafts- und Währungsunion sein sollen. Das Ziel sollte sein, die öffentlichen Defizite allgemein zu möglichst gleichen, marktmäßigen Bedingungen zu finanzieren. Angesichts der in verschiedenen Ländern durch die Höhe der Zinslastquote schon stark eingeschränkten Handlungsspielräume wird der Rat bei diesem Problem eine sehr schwierige, langwierige Koordinierungsaufgabe wahrnehmen müssen.

3.4.1. Die Lohnpolitik sollte angesichts der in fast allen Ländern anhaltend hohen Wachstumsraten und Produktivitätszuwächse wie auch gestiegener Rentabilität der Investitionen eine angemessene, wirtschaftlich tragbare Steigerung der Reallöhne bewirken und zu einem inflationsneutralen Anstieg der Konsumnachfrage wie zur Besserung der Beschäftigungslage beitragen. In diesem Zusammenhang kann die Lohnpolitik davon ausgehen, daß einige externe Faktoren (Abgabe, Verbrauchsteuern), die 1989 in einigen Ländern zum Anstieg der Preissteigerungsraten beigetragen haben, 1990 nicht wirksam sind, so daß bei stabilitätsbewußter wirtschaftspolitischer Steuerung wahrscheinlich ist, daß sich die Preissteigerungen zurückbilden. Bei den angestrebten Lohnerhöhungen sollte der Eigenmittelbedarf der Betriebe zur Finanzierung von nachfragebedingten arbeitsplatzschaffenden Kapazitätsausweitungen nicht außer acht bleiben.

Grundsätzlich sollte angestrebt werden, daß Lohn-, Geld- und Budgetpolitik nicht in Konflikt geraten.

3.4.2. Zur Erhöhung der Beschäftigung trägt auch eine Tarifpolitik bei, die, wo dies machbar ist, die Arbeitszeit weiter verkürzt und gleichzeitig eine Reorganisation der Produktionsprozesse in der Weise ermöglicht, daß die Produktionskapazitäten besser genutzt werden können. Die bessere Nutzung der betrieblichen Produktionskapazitäten verhilft in der aktuellen konjunkturellen Situation außerdem zu einem erweiterten Spielraum für eine stabilitätsorientierte Lohnpolitik und zu einer Ausdehnung des Angebots, die die Gefahr einer Übernachfrage in einigen Sektoren und Ländern verhindert.

3.4.3. Die derzeitige gute Konjunktur darf nicht vergessen lassen, daß die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen auf den Weltmärkten beständig vor allem durch japanische Firmen und die einiger anderer südostasiatischer Länder bedroht ist. Wie im Jahreswirtschaftsbericht 1989/90 von der Kommission dargelegt wird, ist der Anteil der Exporte der verarbeitenden Industrie der EG an den gesamten Exporten

solcher Güter seitens der OECD zwischen 1984 und 1987 noch weiter leicht zurückgegangen. Zwar wurden bei modernen Gütern mit hoher globaler Nachfrage Marktanteile zurückgewonnen, doch konnte dies die Verluste bei traditionellen Gütern mit schwacher globaler Nachfrageentwicklung nicht ganz kompensieren. Es sind in Europa deshalb noch stärkere Investitions-, Forschungs- und Ausbildungsanstrengungen unerlässlich, damit der unaufhaltsame Strukturwandel noch besser bewältigt werden kann. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die Kommission dies stärker betonen sollte. (Vgl. Europäische Wirtschaft, Nr. 42, Tabelle 2.3, S. 3, und die Kapitel 5 und 6; Europäische Wirtschaft, Nr. 39, vor allem Kapitel 3 und 6).

3.4.4. Wie auch der Beschäftigungsbericht 1989 der Kommission belegt, hat mit dem Trend zur Dienstleistungsbeschäftigung die Anzahl der Teilzeitarbeitsplätze und der Personen, die nur vorübergehend und befristet beschäftigt werden, stark zugenommen. Untersuchungen zeigen, daß die Teilzeitarbeit gerade unter Frauen ganz überwiegend den Bedürfnissen der Arbeitssuchenden entspricht. Auffallend sind jedoch die Ergebnisse zur zeitweiligen, befristeten Beschäftigung. Daten aus zehn Ländern der Gemeinschaft zeigen, daß durchschnittlich fast 70 % der Männer und 50 % der Frauen nur deshalb eine vorübergehende Beschäftigung annehmen, weil sie eine permanente Anstellung nicht finden konnten. In Spanien und Griechenland sind dies sogar rund 85 % der zeitweiligen Beschäftigten und in Portugal, Irland und Italien betragen die Quoten zwischen 60 % und 70 %. Aber auch die Teilzeitarbeit entspricht oft nicht den angestrebten Arbeitsplätzen der Beschäftigten, noch berechtigt sie solche Beschäftigten immer zum sozialen Schutz. Durchschnittlich rund 30 % der Männer und rund 10 % der Frauen akzeptieren Teilzeitarbeit nur, weil ihnen kein Vollzeitarbeitsplatz zur Verfügung steht. In einigen Ländern beträgt die Quote bei den Männern auch bei diesem Problem rund 50 %.

3.4.5. Der Ausschuß betrachtet die Ausbreitung prekärer Arbeitsverhältnisse als ein gravierendes Problem, dem die nationale Gesetzgebung, die Tarifpolitik, die Beschäftigungspolitik und die europäische Sozialpolitik entgegenarbeiten sollten. Der Ausschuß hält es darüber hinaus für notwendig, daß die Einkommenslage der Betroffenen, die Rückwirkungen auf die personelle Einkommensverteilung und die Qualität der Arbeitsplätze noch näher untersucht werden.

3.5. Die Arbeitsmarktlage bleibt das schwerwiegendste Problem der Gemeinschaft. Die makroökonomischen Strategien zur Sicherung von Wirtschaftswachstum und Beschäftigungsanstieg müssen deshalb durch Maßnahmen, die die Beschäftigungsintensität des Wachstums steigern, ergänzt werden. Reduktion von Überstunden, sozialgesicherte und erwünschte Teilzeitarbeit, Arbeitszeitverkürzung, Erziehungsjahre und sonstige Freijahre (Sabbaticals) tragen dazu bei. Wesentlich ist auch eine Qualifizierungs- und Umschulungskampagne, die es erlaubt, die Arbeitnehmer auf neue Beschäftigungsmöglichkeiten vorzubereiten und Engpässe auf Teilarbeitsmärkten zu überwinden. Die Qualifika-

tion der Arbeitnehmer, ihrer Ausbilder und sogar des Managements stellt vor allem in den Industriezweigen und Dienstleistungssektoren, in denen die neuen Technologien vorherrschen, ein entscheidendes Problem dar, das zu lösen eine Aufgabe sowohl öffentlicher Bildungsinstitutionen wie der Unternehmen ist. Außerdem ist an das „Handlungsprogramm zur Unterstützung der

Langzeitarbeitslosen“ zu erinnern, so wie nationale Maßnahmen zur Bekämpfung der Langzeit- und Jugendarbeitslosigkeit zu unterstützen sind. Schließlich sollte von den Unternehmen gefordert werden, daß sie bei anhaltender Verminderung der Arbeitslosigkeit die einzustellenden Arbeitnehmer zunehmend selbst einarbeiten (training on the job) und weiterbilden.

Geschehen zu Brüssel am 16. November 1989.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*
Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu dem Bericht der Kommission an den Rat über das HANDYNET-System (Computergestütztes Informationssystem der Europäischen Gemeinschaft über Behindertenfragen) und dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Fortführung des HANDYNET-Systems im Rahmen des HELIOS-Programms⁽¹⁾

(90/C 56/15)

Der Rat beschloß am 12. Oktober 1989, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 128 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu folgenden Vorlagen zu ersuchen: „Bericht der Kommission an den Rat über des HANDYNET-System (Computergestütztes Informationssystem der Europäischen Gemeinschaft über Behindertenfragen)“ und „Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Fortführung des HANDYNET-Systems im Rahmen des HELIOS-Programms“.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Sozial- und Familienfragen, Bildungswesen und Kultur nahm ihre Stellungnahme am 9. November 1989 an. Berichterstatterin war Frau Williams.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 271. Plenartagung (Sitzung vom 15. November 1989) einstimmig folgende Stellungnahme:

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt den Vorschlag für eine Fortführung des HANDYNET-Systems im Rahmen des HELIOS-Programms für die soziale, wirtschaftliche und berufliche Eingliederung der Behinderten.

1.2. Er weist erneut darauf hin, daß in der Europäischen Gemeinschaft mehr als 30 Millionen körperlich oder geistig Schwerbehinderte leben und die Zahl der älteren Menschen zunimmt, die an altersbedingten Behinderungen leiden. In diesem Zusammenhang möchte der Ausschuß unterstreichen, daß der Entwurf einer Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte zu

Recht auch den Anspruch der Behinderten auf konkrete soziale und berufliche Wiedereingliederungsmaßnahmen aufgreift. In der endgültigen Fassung der Charta muß dieses entscheidende Engagement der EG beibehalten werden.

1.3. Auf das HANDYNET-System fällt ein beträchtlicher Anteil der für das HELIOS-Programm bereitgestellten Mittel, und es ist von großem Interesse sowohl für benachbarte und andere Drittländer, die dieses Programm unterstützen wollen, als auch für die zuständigen nichtstaatlichen und internationalen Organisationen. Das System ist kostengünstig, da durch seine Entwicklung aus bereits bestehenden Informationsnetzen und die Senkung der Kommunikationskosten durch eine generelle Verwendung von Disketten und Ausdrucken anstelle der Telekommunikation großenbedingte Kostenersparnisse erzielt werden können. Doch wären noch bestimmte finanzielle Aspekte zu klären, wie etwa

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 272 vom 25. 10. 1989, S. 10.

eine Mitfinanzierung der Hardware-Kosten bei der Errichtung der Netze. Das System schließt sich zudem an gegenwärtig von der EG geförderte mehrsprachige Programme an.

1.4. Deshalb ersucht der Ausschuß die Mitgliedstaaten, bei der Vorlage von Programmen im Zusammenhang mit den Strukturfonds auch das HANDYNET-System mit einzubeziehen, damit ein genauer Überblick über den Ausbildungsbedarf der Behinderten und die sich daraus ergebenden infrastrukturellen Erfordernisse, namentlich der am schwächsten entwickelten Regionen, entsteht.

1.5. Der Ausschuß betrachtet den Vorschlag als eine sorgfältig zu überwachende Übergangslösung. Als näch-

ster Schritt müßten gemeinschaftsweit vergleichbare Normen und Standards für Hilfsmittel für Behinderte sowie geeignete Prüfverfahren und Qualitätskontrollen entwickelt und der Zugang zu den vorhandenen Geräten verbessert werden.

2. Besondere Bemerkungen

2.1. In Artikel 2 sollte verdeutlicht werden, daß „Beschäftigung“ auch die Berufsausbildung umfaßt.

2.2. Ferner sollte deutlich gemacht werden, daß mit dem Modul für Beschäftigung eine bessere Kenntnis der sozialen Realitäten der Behinderten erzielt werden soll.

Geschehen zu Brüssel am 15. November 1989.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71⁽¹⁾

(90/C 56/16)

Der Rat beschloß am 4. August 1989, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 235 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Sozial- und Familienfragen, Bildungswesen und Kultur nahm ihre Stellungnahme am 9. November 1989 an. Berichterstatter war Herr Beretta.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 271. Plenartagung (Sitzung vom 15. November 1989) einstimmig folgende Stellungnahme:

1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß würdigt den Vorschlag der Kommission zur Aktualisierung der Basisverordnung und der danach erfolgten Abänderungen über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der darauf abzielt, den Schutz der Betroffenen zu verbessern.

Ferner begrüßt es der Ausschuß, daß sich die Kommission an der Stellungnahme CES 571/89 von April 1989

orientiert hat. Er hält es allerdings für erforderlich, daß die Kommission auf dem bereits eingeschlagenen Weg fortfährt, und betrachtet den Vorschlag als einen Schritt vorwärts zu einer besseren Regelung der Materie.

2. Wegen der komplexen Vorschriften über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit in den einzelnen Mitgliedstaaten ist der Vorschlag äußerst stark untergliedert und in Einzelheiten gehend; die erwähnten Vorschriften sind von den Koordinierungsvorschriften gemäß Artikel 51 EWG-Vertrag nicht berührt. Der Vorschlag entspricht der in den letzten Jahren spürbar gewordenen Notwendigkeit, der Rechtspre-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 206 vom 11. 8. 1989, S. 2.

chung des Gerichtshofes auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit, insbesondere in Rentensachen, nachzukommen.

3. Besonders wichtig sind die Schlußfolgerungen, die die Kommission aus der jüngsten Rechtsprechung des Gerichtshofes gezogen hat und die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

3.1. *Einschränkungen für die Anwendung der nationalen Doppelleistungsvorschriften*

Artikel 46 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 war ursprünglich als Doppelleistungsvorschrift auf Gemeinschaftsebene vorgesehen gewesen. Der Gerichtshof hat hingegen entschieden, daß das Gemeinschaftsrecht nicht die nationalen Vorschriften hinsichtlich der Anwendungsmodalitäten ersetzen darf, sondern sich darauf zu beschränken hat, die Grenzen festzulegen, so daß die nationalen Doppelleistungsvorschriften eingreifen können.

3.2. *Ausweitung des Begriffs der Leistung gleicher Art*

Für die Bestimmung des Begriffs der Leistungen gleicher Art ist es eher angebracht, sich auf die verschiedenen Renten zu beziehen, deren Anspruch sich aus dem Versicherungsstatus derselben Person ergibt.

3.3. *Tragweite von Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71*

Beim Zusammentreffen von Rentenleistungen können die Mitgliedstaaten eine Rentenkürzung nur vornehmen, wenn es in ihrer Rechtsordnung nationale Kürzungsvorschriften gibt, mit denen die Fälle des Zusammentreffens von inländischen mit ausländischen Renten

geregelt werden; andernfalls können die Mitgliedstaaten aufgrund des genannten Absatzes eine Kürzung bei Rentenhäufung allein auf der Grundlage einer „internen“ nationalen Vorschrift nicht vornehmen.

4. Der Ausschuß hält folgende Bemerkungen für angebracht:

4.1. Wie bereits in der vorhergehenden einschlägigen Stellungnahme des Ausschusses (Dok. CES 1237/88) hervorgehoben wurde, spricht die Kommission sowohl in der Einleitung als auch im Wortlaut des Vorschlags von Wanderarbeitnehmern, während sich der vorliegende Vorschlag zur Änderung der Verordnung auf Bürger eines Mitgliedstaats bezieht, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; um Mißverständnissen vorzubeugen, ist daher der Wortlaut der Kommission entsprechend abzuändern.

4.2. Obwohl der Ausschuß diese jüngste Aktualisierung der Verordnung als Fortschritt auf dem Weg zu einer neuen und effizienteren Regelung der Materie betrachtet, hebt er noch einmal die Verzögerungen und administrativen Schwierigkeiten hervor, denen sich die Bürger, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, gegenübersehen, wenn sie Leistungen aus der Sozialversicherung, auf die sie Anspruch haben, beantragen.

4.3. Auch wenn nach Ansicht des Ausschusses die Festlegung eines Rechtsstatus für die Kernfamilie für die Anwendung dieses Verordnungsvorschlags ohne Bedeutung ist, verweist er doch auf die Schwierigkeiten, die sich aus den unterschiedlichen Rechtsordnungen ergeben und die einerseits durch eine gemeinschaftliche Regelung des Rechts der Freizügigkeit und des Aufenthaltsrechts und andererseits durch die Beachtung der einzelstaatlichen Vorschriften über die soziale Sicherheit bedingt sind.

Geschehen zu Brüssel am 15. November 1989.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Alberto MASPRONE

Ergänzende Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und die Förderung ihrer Entwicklung, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen, in der Gemeinschaft⁽¹⁾

(90/C 56/17)

Das Präsidium des Wirtschafts- und Sozialausschusses beschloß am 25. April 1989 gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Geschäftsordnung, eine ergänzende Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu erarbeiten.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen nahm ihre Stellungnahme am 4. Oktober 1989 an. Berichterstatter war Herr Lustenhouwer.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 271. Plenartagung (Sitzung vom 16. November 1989) einstimmig folgende Stellungnahme:

1. Klein- und Mittelbetriebe und das Handwerk in der Europäischen Gemeinschaft

1.1. In praktisch allen Wirtschaftsbereichen der Gemeinschaft spielen die KMU und das Handwerk eine bedeutende Rolle. Die Millionen kleiner und mittlerer Unternehmen in der Gemeinschaft sind deshalb für Wachstum und Beschäftigungsmöglichkeiten unentbehrlich. Deshalb ist es nur konsequent, daß die EG seit einigen Jahren eine speziell auf diese Unternehmensgruppe ausgerichtete Politik entwickelt. Der Ausschuß wies bereits in verschiedenen Berichten auf diese Tatsache hin; speziell zu nennen ist hier seine Stellungnahme zum „Aktionsprogramm für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)“ (Berichterstatter: Herr Calvet Chambon)⁽²⁾.

Erst vor kurzem stimmte der Ausschuß den von der EG-Kommission angekündigten Plänen für die nächsten Jahre und dem dafür benötigten Budget zu. In dieser ergänzenden Stellungnahme wird jetzt näher auf eine Reihe von Merkmalen der KMU eingegangen, aus denen Probleme resultieren, für die die Gemeinschaft Lösungen erarbeiten kann.

Je weiter die europäische Integration voranschreitet, desto dringender wird auch eine europäische KMU-Politik. Bereits jetzt — und in Zukunft in noch stärkerem Maße — werden die Kompetenzen der einzelstaatlichen Behörden beschnitten, während sich die der Gemeinschaft immer mehr ausweiten. Dies impliziert, daß die Gemeinschaft den Problemen der KMU die notwendige Aufmerksamkeit widmen muß, damit Fragen, die im einzelstaatlichen Rahmen allein nicht mehr gelöst werden können, auf europäischer Ebene nicht übergangen werden.

Der Ausschuß hat die vom Rat am 26. September 1989 verabschiedete Entschließung zum Ausbau des Unterauftragswesens (sub-contracting) in der Europäischen Gemeinschaft mit Befriedigung zur Kenntnis genommen. Er unterstützt alle Aktionen, die auf die Förderung einer besseren Einbeziehung von KMU in das Unterauftragswesen abzielen.

Der Ausschuß nimmt ferner zur Kenntnis, daß der Rat am gleichen Tag die Kommission aufforderte, ihre Arbeiten bezüglich der Rolle des Handwerks und der sehr kleinen Unternehmen fortzusetzen. Der Ausschuß verleiht seiner Bereitschaft Ausdruck, zum gegebenen Zeitpunkt eine diesbezügliche Stellungnahme abzugeben.

1.2. Bereits an dieser Stelle muß auf eine äußerst ärgerliche Tatsache hingewiesen werden, die die Konzeption einer europäischen KMU-Politik oftmals besonders erschwert. Dabei handelt es sich um die für diese Politik meistens unentbehrlichen statistischen Daten. Schon seit Jahren wird von vielen Seiten eine bessere Abstimmung der statistischen Methoden bezüglich der KMU gefordert. Bei der Vorbereitung dieser Stellungnahme mußte der Ausschuß jedoch leider erneut feststellen, daß sich diese Lage nicht gebessert hat. Es gibt immer noch keine europäische KMU-Statistik, so daß bedeutende Entwicklungen nur approximativ ermittelt werden können. Aus diesem Grunde spricht sich der Ausschuß nachdrücklich für eine stärkere Angleichung der einzelstaatlichen statistischen Methoden aus, wie z. B. mittels Harmonisierung der von den Mitgliedstaaten verwandten Einteilungskriterien, damit die Politiker einen besseren Einblick in die statistischen Daten erhalten und die Politik entsprechend darauf abstimmen können, ohne daß den Unternehmen, die die Daten beibringen müssen, ein zu großer administrativer Aufwand aufgebürdet wird.

2. Merkmale der KMU

2.1. Hauptziel der von der Gemeinschaft in Zusammenarbeit mit allen betroffenen Gesellschaftskreisen zu führenden KMU-Politik muß es sein, einen Beitrag zur Lösung der Probleme zu leisten, mit denen diese Unternehmen konfrontiert sind. Aus diesem Grunde ist es unumgänglich, die Merkmale der KMU zu analysieren, so daß die Politik anschließend entsprechend darauf abgestimmt werden kann.

Trotz der großen Unterschiede, die die KMU je nach Branche und Mitgliedstaat in der EG aufweisen, lassen sich ihnen im allgemeinen doch spezifische Merkmale

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 79 vom 30. 3. 1989, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 232 vom 31. 8. 1987.

zuordnen, die sich aus der Betriebsgröße ergeben. An dieser Stelle muß jedoch angemerkt werden, daß insbesondere für Genossenschaften manchmal andere Parameter als die nachfolgend genannten gelten und daß sie selbstverständlich nicht kumulativ zur Typbestimmung von kleinen und mittleren Unternehmen herangezogen werden können.

Typische KMU-Merkmale sind:

- die zentrale Stellung des Eigentümers/Unternehmers im Betriebsleben;
- ein damit eng verbundenes hohes Maß an Flexibilität, das im großen Anpassungsvermögen an sich verändernde Verhältnisse zum Ausdruck kommt;
- das oftmalige Nichtvorhandensein spezialisierter Führungskräfte;
- eine relativ hohe Arbeitsintensität des Unternehmens;
- oftmals qualitativ gut ausgebildetes Fachpersonal, vor allem in Handwerksbetrieben;
- schwerer Zugang zum Kapitalmarkt;
- Beschränkung der Unternehmenstätigkeit im allgemeinen auf die lokale bzw. regionale Ebene;
- keine marktbeherrschende Stellung;
- wenig F + E-Kapazitäten, sondern eher praxisbezogene Ausrichtung, was vor allem für Zulieferbetriebe bei rasch fortschreitender technologischer Entwicklung zu Problemen führen kann;
- fehlende bzw. nicht praxisorientierte Marktstudien;
- ein unzureichend entwickeltes Preisfestsetzungssystem;
- unzureichende Konzeption bzw. mittelfristige Finanzplanung;
- oftmals fehlende Mittel und Kenntnisse im Hinblick auf die Durchführung einer Reihe wichtiger Tätigkeiten, die zur optimalen Erfüllung des Geschäftsziels von Bedeutung sind.

2.2. Für viele dieser Merkmale und die sich daraus ergebenden Probleme gilt, daß eine praxisbezogene Beratung von Unternehmern wie auch die Ausbildung von Unternehmern und Arbeitnehmern zu sehr guten Ergebnissen führen können. In den Mitgliedstaaten müssen die hierfür benötigten Einrichtungen geschaffen werden. Der Ausschuß stellt fest, daß die Kommission der Unterrichtung der KMU zu Recht große Bedeutung beimißt. Dabei darf jedoch nicht aus den Augen verloren werden, daß diese Unterrichtung mit einer Beratung der KMU einhergehen muß. Es ist also wichtig, daß die KMU lernen, die erhaltenen Informationen zu verwerten. In einer Reihe von Mitgliedstaaten wurden von bzw. für KMU-Unternehmerverbände besondere Beratungsstellen geschaffen. Es wäre zweckmäßig, diese Stellen sowie Unternehmensberater aus verschiedenen Mitgliedstaaten zwecks gegenseitigen Erfahrungsaustauschs gemeinschaftsweit zusammenzuführen.

3. Stellung und Lage der KMU und des Handwerks in der Gemeinschaft

3.1. Wie bereits oben angemerkt wurde, mangelt es noch immer an europäischem statistischen Material bezüglich der KMU. Im allgemeinen kann jedoch festgestellt werden, daß die KMU in umfangreichem Maße zur Arbeitsplatzschaffung in den Mitgliedstaaten beitragen, denn es steht außer Frage, daß ein Großteil der neu geschaffenen Arbeitsplätze den KMU zugerechnet werden muß. Darüber hinaus zeigt die Erfahrung, daß die KMU in bezug auf Arbeitsplätze auch in Phasen wirtschaftlicher Rezession oft große Stabilität aufgewiesen haben, obschon auch viele Kleinbetriebe in den Sog des Niedergangs größerer Unternehmen gerieten.

In Anbetracht der Bedeutung der KMU für die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinschaft ist es aus vielen Gründen geboten, diesen Unternehmen die notwendige Aufmerksamkeit zu widmen.

3.2. Gründe für eine speziell auf die KMU ausgerichtete Politik der Gemeinschaft

- Aus wirtschaftlicher Sicht stellen die KMU ein großes ökonomisches Potential dar. Mehr als 90 % aller Unternehmen in der Europäischen Gemeinschaft sind KMU.
- Was den Wettbewerb betrifft, so ist dessen Förderung innerhalb des Binnenmarktes eine absolute Notwendigkeit. Bereits jetzt läßt sich im Vorgriff auf die Verwirklichung des Binnenmarktes eine Welle von Fusionen, Übernahmen und Kooperationsabkommen ausmachen, die ganz Europa erfaßt. Eine Reihe großer Betriebe halten sich selbst noch für zu klein, um allein im Rahmen des Binnenmarktes wirksam tätig werden zu können. Durch eine aktive europäische Wettbewerbspolitik und Stimulierung der KMU kann verhindert werden, daß diese Konzentrationen zu einer derart großen Marktmacht auswachsen, daß der gesunde Wettbewerb beschränkt wird.
- In bezug auf die typischen Charakteristika der KMU muß angemerkt werden, daß die relativ kleine Betriebsgröße eine Reihe von Problemen wie z. B. schlechter Zugang zu Finanzierungsquellen sowie Mangel an Facharbeitskräften, an Ausbildung, Exportmöglichkeiten, internem Fachwissen usw. aufwirft. Die Politik der Gemeinschaftsinstanzen muß dazu beitragen, daß derartige Nachteile kompensiert werden.
- Unter regionalpolitischen Gesichtspunkten ist festzustellen, daß die KMU gerade in den weniger entwickelten und oft in den Randzonen der Gemeinschaft gelegenen Gebieten eine bedeutende Rolle spielen. Die Aufrechterhaltung von Verteilungseinrichtungen (u. a. Geschäfte) ist hier essentiell, und auch bei der Förderung des Fremdenverkehrs nehmen die KMU eine Schlüsselstellung ein. Dabei ist von Bedeutung, das Hotel- und Gaststättengewerbe weiter zu unterstützen, wenn man verhindern will,

daß Ausgaben in diesem Sektor in Drittländer verlagert werden. Insbesondere im Rahmen der MWSt.-Harmonisierung ist darauf zu achten, daß z. B. die für Hotelübernachtungen usw. geltenden Sätze nicht dazu führen, die Wettbewerbsposition von Unternehmen in diesem Gemeinschaftssektor gegenüber Drittlandsunternehmen zu untergraben. Die Gemeinschaft muß für die Stimulierung des Fremdenverkehrs und des Hotel- und Gaststättengewerbes auch unter regionalpolitischem Gesichtspunkt Sondermittel bereitstellen, indem sie insbesondere den Zugang zu den Strukturfonds und zum Neuen Gemeinschaftsinstrument (NGI) erleichtert. Vor allem muß verhindert werden, daß bestimmte Gebiete wie z. B. landwirtschaftliche Gebiete im Niedergang von den gemeinschaftlichen Fördermaßnahmen ausgeschlossen werden, wo doch gerade hier der Tourismus wieder neue Arbeitsplätze schaffen könnte. Zudem sind in diesen Gebieten oftmals Genossenschaften sehr aktiv.

- Aus sozialpolitischer Sicht kann festgehalten werden, daß die Arbeitslage in den KMU durch den engen und direkten Kontakt zwischen Arbeitgebern/Unternehmern und Arbeitnehmern gekennzeichnet ist. Die hierarchischen Strukturen sind oft weniger ausgeprägt als in den Großbetrieben, d. h. sie weisen eigene Merkmale auf, mit denen aber auch typische Probleme einhergehen, da eben dieser Kontakt so direkt ist. Die Aus- und Weiterbildung der Arbeitnehmer und Jugendlichen in den KMU muß ein absolut prioritäres Ziel sein; dabei ist an den Ausbau der in den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck bestehenden Einrichtungen sowie an den Erfahrungsaustausch mit den Mitgliedstaaten zu denken, die auf diesem Gebiet bereits eine lange Tradition aufweisen und entsprechendes Wissen sammeln konnten. Die durch den technologischen Fortschritt bedingte ständige Weiterbildung ist in den KMU mitunter überhaupt nicht möglich bzw. oft nur beschränkt möglich, da es bei einem kleinen Personalbestand schwierig, wenn nicht sogar ausgeschlossen ist, Mitarbeiter für die Weiterbildung freizustellen. Deshalb müssen für die Weiterbildung von Arbeitnehmern in den KMU besondere Erleichterungen geschaffen werden. An dieser Stelle verweist der Ausschuß nochmals auf den Text der Europäischen Akte, durch die der EWG-Vertrag um einen neuen Artikel 118a ergänzt wurde. Dieser Artikel sieht ausdrücklich vor, daß zur Förderung der Arbeitsumwelt darauf zu achten ist, daß „Richtlinien (...) keine verwaltungsmäßigen, finanziellen oder rechtlichen Auflagen vorschreiben, die der Gründung und Entwicklung von Klein- und Mittelbetrieben entgegenstehen“. Der Ausschuß merkt hierzu jedoch an, daß dies nicht darauf hinauslaufen darf, daß die Arbeitnehmer der KMU durch die Gesetzgebung bzw. in der Praxis tatsächlich weniger geschützt werden.
- Aus verbraucherpolitischer Sicht ist festzuhalten, daß die KMU in vielen Bereichen die Partner des Verbrauchers sind, d. h., Verbraucherschützende Bestimmungen müssen der Stellung und Aufgabe der KMU in der Verteilungskette Rechnung tragen,

ohne dabei den Verbraucherschutz wesentlich zu beschneiden. Zum einen haben die KMU größtes Interesse daran, daß die Verbraucher verbesserte Lebensbedingungen genießen, und zum anderen profitieren eben diese Verbraucher auch von reibungslos arbeitenden KMU, die in die Lage versetzt werden, ein feinmaschiges Netz an Verteilungsstrukturen aufrechtzuerhalten. Dies ist ohne Zweifel um so mehr geboten, als die Bevölkerungsgruppe der älteren Menschen in Europa immer größer wird.

3.3. Die obengenannten Gründe, die ohne weiteres durch andere ergänzt werden könnten, — wobei vor allem an die Verkehrspolitik zu denken ist, die die Anbindung der KMU in Randzonen bedeutend verbessern kann — verdeutlichen, daß sich auch die Gemeinschaft um eine KMU-Politik bemühen muß.

Die Notwendigkeit einer solchen Politik drängt sich eigentlich immer mehr auf, denn der Prozeß der Verwirklichung des Binnenmarktes beschleunigt — insbesondere aufgrund des Inkrafttretens der Europäischen Akte — die Übertragung der Kompetenzen auf europäisches Niveau. Dadurch wird der Handlungsspielraum der einzelstaatlichen Politiken, wie z. B. im Bereich der Stimulierung der KMU durch steuerliche Maßnahmen, beschnitten, so daß die Gemeinschaft eine Strategie erarbeiten muß, wenn sie kein Vakuum entstehen lassen will.

Auf dem Gebiet der Wettbewerbspolitik zeichnet sich dieser Handlungsbedarf besonders deutlich ab, aber auch in anderen Bereichen — wie z. B. Finanzierung der KMU — muß man politisch tätig werden.

Dabei muß die EG im Auge behalten, daß insbesondere die KMU-Politik soweit wie möglich auf die auf einzelstaatlicher Ebene geführten Politiken abgestimmt werden muß. Von daher gebietet sich eine strikte Anwendung des Subsidiaritätsprinzips, und dies wiederum setzt einen guten und intensiven Kontakt mit den Vertretern der Mitgliedstaaten sowie der KMU-Verbände voraus.

4. Die diesbezüglich von der Gemeinschaft wahrzunehmende Aufgabe läßt sich in zwei Bereiche unterteilen, und zwar

- A. die KMU-Integrationspolitik;
- B. die spezifische KMU-Politik, die sich näher mit den Sektoren und den strukturellen Merkmalen der KMU befaßt.

4.1. Zu A

Die KMU-Integrationspolitik der EG muß das Anliegen widerspiegeln, daß in allen Teilbereichen der Gemeinschaftspolitik den jeweiligen Auswirkungen auf die KMU Rechnung getragen wird. Diese Auswirkungen müssen deshalb ständig überprüft werden, wie z. B. anhand der vor einiger Zeit eingeführten Bögen zur Bewertung der Auswirkungen, vorausgesetzt, sie werden gewissenhaft und ordentlich ausgefüllt. Weit aus

wichtiger ist jedoch die eigentlich politische Komponente dieser Integrationspolitik. Das heißt, daß sich die gesamte Kommission der Integrationsaufgabe bewußt ist und es akzeptiert, daß ein Kommissionsmitglied einzig und allein dafür zuständig ist, die Realisierung dieses Integrationsgedankens innerhalb der gesamten Gemeinschaftspolitik zu überwachen.

Da die EG-Kommission stark vertikal strukturiert ist, wird hier zunächst einmal ein Anpassungsprozeß erforderlich sein.

4.2. Zu B

Die spezifische KMU-Politik läßt sich ebenfalls in zwei Bereiche aufgliedern, und zwar

1. die sektorielle Politik und
2. die eher auf die KMU-Merkmale ausgerichtete Politik.

4.2.1. Die sektorielle Politik beinhaltet Aktionen, die speziell auf Kleinunternehmen in einem bestimmten Sektor ausgerichtet sind.

Als Beispiel kann hier der Bereich Handel und Vertrieb angeführt werden. Sowohl im Groß- wie auch im Einzelhandel werden die KMU mit Unternehmenszusammenschlüssen und Betriebsvergrößerungen konfrontiert. Diese besonderen Probleme erfordern dringend die Aufmerksamkeit der Gemeinschaft, die in der sektorspezifischen Politik zum Ausdruck kommen muß.

4.2.2. Die eher auf die KMU-Merkmale ausgerichtete Politik — eine Art „Facettenpolitik“ — befaßt sich mit Problemen wie KMU-Finanzierung, Exportförderung, Beschaffung von Informationen, gute Beratung sowie Innovation innerhalb der KMU.

Dieser Teil der KMU-Gemeinschaftspolitik muß strukturelle Prozesse berücksichtigen, die das reibungslose Funktionieren der KMU beeinflussen und die Anforderungen an das Unternehmertum (z. B. Aus- und Weiterbildung) verändern können. Aktionen auf diesem Gebiet müssen auch die Arbeitnehmer in den KMU einschließen; dabei muß man sich von dem Grundgedanken leiten lassen, daß Aus- und Weiterbildung als Zukunftsinvestitionen und nicht als Kosten in der gegenwärtigen Kostenrechnung zu sehen sind. Ferner muß auch den mitarbeitenden Ehegatten die Möglichkeit eingeräumt werden, an den Berufsausbildungsprogrammen teilzunehmen.

5. Die Zukunft der KMU

5.1. Die Struktur der gewerblichen Wirtschaft in Europa verändert sich immer schneller.

Betriebsvergrößerungen und Unternehmenszusammenschlüsse zeigen dies beispielhaft auf.

Geschäftsbeziehungen innerhalb von Verteilungsnetzen, Zulieferaktivitäten und Delegation bestimmter

Tätigkeiten, „back-to-core-business“, Fabrikations- oder Kaufentscheidungen, elektronischer Datenaustausch — all dies sind Entwicklungen, die die KMU stark beeinflussen. Auch der Begriff des „selbständigen Unternehmers“ verändert sich. Immer mehr ehemals individuell arbeitende Kleinbetriebe des Handels, der Industrie wie auch des Dienstleistungssektors schließen sich zu Genossenschaften zusammen. Das bekannteste Beispiel für den Wandel ist sicher das „Franchising“, das in den letzten Jahren immer populärer wurde, obgleich es neben positiven Aspekten auch Fragen und Probleme aufwirft, wie z. B. in bezug auf die Unternehmerfreiheit und die Selbständigkeit.

Die KMU müssen sich auf diese Entwicklung einstellen bzw. sie besser noch vorwegnehmen, und dies muß u. a. durch eine aktive einschlägige Politik der Gemeinschaftsinstanzen stimuliert werden. Das ist aber nur in einem dafür günstigen Umfeld möglich. Rechts- und Verwaltungsvorschriften müssen darauf zugeschnitten sein und nicht eine zu einengende Wirkung zeitigen. Es muß möglich sein, sich über diese Vorschriften leicht zu informieren, etwa über einfach organisierte „Informationsshops“ („one-stop-shops“). Die Verwertung dieses Wissens muß gefördert werden, wozu es vor allem guter Berater bedarf.

5.2. Die KMU müssen sich auch mit neuen Strukturen bzw. neuen Problemen der Gesellschaft auseinandersetzen; das einschlägigste Beispiel hierfür ist sicherlich das Umweltproblem. Dabei muß man sich fragen, wie die KMU zu seiner Lösung beitragen können und welche Voraussetzungen sie dabei erfüllen müssen.

In einer Gesellschaft, in der immer schneller neue Fragen aufgeworfen werden, sind die KMU zu einer Reaktion gezwungen, wenn sie ihre Marktstellung sichern wollen. Auch die Gemeinschaft muß auf diese Situation ausreichend vorbereitet sein. Die Schaffung einer neuen GD XXIII innerhalb der Kommission stellt einen ersten Schritt in die richtige Richtung dar, vorausgesetzt, den Bedürfnissen der KMU kann im Interesse der gesamten europäischen Gesellschaft in ausreichender und nicht-bürokratischer Art und Weise Rechnung getragen werden.

6. Die Zukunft der europäischen KMU-Politik

6.1. In den letzten Jahren entwickelte die EG-Kommission zahlreiche Initiativen zugunsten der KMU, auf die in der einschlägigen WSA-Stellungnahme bereits eingegangen wurde. Als Beispiele können in diesem Zusammenhang die neue Rechtsform der Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV), der Zugang der KMU zum Neuen Gemeinschaftsinstrument (NGI), die Vorschläge der Kommission zur Einpersonengesellschaft und zum Jahresabschlußrecht, (auch wenn der Ausschuß diesem Vorschlag nicht zustimmen konnte), die zwei Freistellungsverordnungen für Gruppen von Know-how- und Franchisevereinbarungen, die Einrichtung von EG-Beratungsstellen für Unternehmen, das „Business Cooperation Network“ (BC-NET) sowie das Projekt „EUROPARTNER-SCHAFT“ angeführt werden.

Ferner sollte eine angemessene Analyse der Probleme, mit denen sich die KMU auseinanderzusetzen haben, die Grundlage für neue Tätigkeiten bilden. Ein gutes Beispiel hierfür ist in der Mitteilung der Kommission zum „Öffentlichen Auftragswesen — Regionale und soziale Aspekte“ (Dok. KOM(89) 400 endg.) zu sehen. Der Ausschuß nimmt mit Interesse die in diesem Dokument angekündigte „Förderung der Beteiligung von KMU im öffentlichen Auftragswesen“ zur Kenntnis.

Ferner stellt er fest, daß in allen Diskussionen immer wieder zur Sprache kommt, daß die in den KMU benötigten Managementqualitäten noch ungenügend vorhanden sind.

Der Gemeinschaft kommt hierbei eine bedeutende Aufgabe zu: im Einvernehmen mit den betroffenen Verbänden sollte sie Ausbildungsprogramme zur Verbesserung der Managementqualitäten der KMU-Unternehmer entwickeln. Dabei muß sichergestellt werden, daß die Kurse auch praxis- und zielbezogen sind.

Strategische Unternehmensführung macht Qualifikationen erforderlich, die gegenwärtig in den KMU noch unterentwickelt sind, die sich aber in Anbetracht eines sich verschärfenden Wettbewerbs als sehr wertvoll erweisen können. Eine durch Aus- und Weiterbildung besser geschulte KMU-Führungskraft wird auch eher in der Lage sein, von den durch die Gemeinschaft angebotenen Möglichkeiten zu profitieren. Dies bedeutet jedoch nicht, daß die Aus- und Weiterbildung der übrigen KMU-Arbeitnehmer vernachlässigt werden könnte.

Die von der Gemeinschaft entwickelten Initiativen in Form experimenteller Ausbildungsaktionen für KMU-Unternehmer zwecks Vorbereitung auf die Anforderungen des Binnenmarktes werden vom Ausschuß als sehr wertvoll eingeschätzt; langfristig müssen sie dazu beitragen, daß auf einzelstaatlicher Ebene die benötigten Ausbildungsstrukturen geschaffen bzw. verbessert werden.

6.2. Die Gemeinschaft selbst muß ihre helfende Hand anbieten, indem sie den Prozeß zur Vermeidung unnötiger, hinderlicher Vorschriften weiter vorantreibt. Das gemeinschaftsweite Arbeiten mit den sogenannten Bögen zur Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen ist dafür ein guter Ansatz. Das Verfahren muß jedoch noch verbessert werden; dabei kann z. B. daran gedacht werden, diese Bewertungsbögen zusammen mit dem Text des entsprechenden Kommissionsvorschlags im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen. Eine jährliche Bewertung der Funktionsweise dieses Systems kann sich überdies als wertvoll erweisen.

In Abstimmung mit Vertretern des KMU-Sektors sollte auch die Politik zur Verbesserung der Stellung von Kleinunternehmen regelmäßig bewertet werden müssen. Im Prinzip gutgemeinte Aktivitäten können nämlich ihr Ziel verfehlen, wenn sie ohne Einbeziehung der KMU-Verbände konzipiert und dadurch von zu wenigen Gesellschaftsgruppen getragen werden.

Eine regelmäßige Bewertung dieser Politik würde ebenfalls verhindern, daß die Kommissionsdienste unabhängig voneinander Initiativen entwickeln, die der Übersichtlichkeit des Gesamtprojekts abträglich sein könnten.

Ferner muß die Gemeinschaftspolitik in bezug auf Deregulierungseffekte bewertet und geprüft werden.

6.3. Auch in Staaten außerhalb der Gemeinschaft wurden Erfahrungen hinsichtlich der Stimulierung von Kleinbetrieben gesammelt. So haben z. B. die Vereinigten Staaten schon vor vielen Jahren eine Sondergesetzgebung zum Schutz der KMU erlassen, den sogenannten „Small Business Act“. Der Ausschuß bittet die Kommission zu analysieren, wie sich die auf diese Gesetzgebung gestützte Politik auswirkt bzw. wie sich die Lage in Staaten wie Japan und Korea darstellt.

Geschehen zu Brüssel am 16. November 1989.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu folgenden Vorschlägen:

- Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einrichtung eines Gemeinschafts-Schiffsregisters und über das Führen der Gemeinschaftsflagge durch Seeschiffe,
- Vorschlag für eine Verordnung des Rates über eine gemeinsame Bestimmung des Begriffs „Gemeinschaftsreeder“,
- Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf den Seeverkehr in den Mitgliedstaaten

(Positive Maßnahmen zugunsten des Seeverkehrs) ⁽¹⁾

(90/C 56/18)

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß beschloß auf seiner Plenartagung am 23. Februar 1989 gemäß Artikel 20 Absatz 4 der Geschäftsordnung, die Fachgruppe Verkehr und Kommunikationsmittel mit der Ausarbeitung einer Initiativstellungnahme zum Thema „Positive Maßnahmen zugunsten des Seeverkehrs“ zu beauftragen.

Am 16. August 1989 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 84 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannten Vorlagen zu ersuchen.

Diese Vorschläge sind in der Mitteilung der Kommission an den Rat mit dem Titel

„Eine Zukunft für das Seeverkehrsgewerbe der Gemeinschaft: Maßnahmen zur Verbesserung der Betriebsbedingungen des Seeverkehrs der Gemeinschaft“ ⁽²⁾ enthalten und begleitet von einem Dokument der Kommission zur Information des Rates mit dem Titel

„Finanzielle und steuerliche Maßnahmen im Seeverkehr mit Schiffen, die in der Gemeinschaft eingetragen sind“.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Verkehr und Kommunikationsmittel nahm ihre Stellungnahme am 8. November 1989 an. Berichterstatter war Herr Whitworth, Mitberichterstatter Herr Alexopoulos.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 271. Plenartagung (Sitzung vom 16. November 1989) mit 43 gegen 7 Stimmen bei 7 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme:

1. Hintergrund

1.1. Im März 1985 ⁽³⁾ legte die Kommission eine Mitteilung vor, in der der Versuch unternommen wurde, entsprechend den Grundsätzen des freien Handels einen kohärenten Rahmen für eine Schifffahrtspolitik der Gemeinschaft zu schaffen. In dieser Mitteilung wurde vor allem auf die „Außenbeziehungsaspekte“ der Seeschifffahrt eingegangen, aber auch das Erfordernis, die Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft auf den Seeverkehr anzuwenden. Die Mitteilung lieferte einen Rahmen für die Koordinierung der nationalen Maßnahmen der Mitgliedstaaten angesichts von Protektionismus und unlauteren Praktiken der Drittländer und steckte die ersten Phasen für eine allmähliche Öffnung eines echten gemeinsamen Marktes für Seeverkehrsdienste innerhalb der Gemeinschaft ab.

1.2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß befaßte sich eingehend mit dieser ersten Phase der gemeinschaftlichen Seeverkehrspolitik und verfaßte zu diesem The-

ma in zwei Etappen — November 1985 ⁽⁴⁾ bzw. Mai 1986 ⁽⁵⁾ — eine Stellungnahme und einen Bericht (Berichterstatter: Herr Mols-Sørensen und Frau Bredima) von großer Ausführlichkeit (im Juni 1986 zusammen als Broschüre veröffentlicht).

1.3. In der Stellungnahme wurde die Mitteilung begrüßt, da sie als ein Zeichen dafür gilt, daß die Kommission endlich begonnen hat, den Seeverkehr als eigenen Wirtschaftszweig anzusehen. Ferner heißt es in der Stellungnahme:

„Das Dokument wurde zur rechten Zeit veröffentlicht, da die Handelsflotten der EG-Mitgliedstaaten bei zunehmendem Wettbewerb von Flotten aus Nicht-EG-Ländern entweder schrumpfen oder mit einer Schrumpfung rechnen müssen und Volumen sowie Struktur des Welthandels grundlegenden Veränderungen unterworfen sind. Die Gemeinschaft hatte bisher keine zusammenhängende und umfassende Politik für den Seeverkehr, und es ist jetzt von entscheidender Bedeutung, mit einer solchen Politik zu versuchen, die Schrumpfung der Flotten zu stoppen oder sogar ins Gegenteil zu verkehren (...).“

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 263 vom 16. 10. 1989, S. 17.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 263 vom 16. 10. 1989, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 212 vom 23. 8. 1985, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 344 vom 31. 12. 1985, S. 31.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 207 vom 18. 8. 1986, S. 31.

„Das Seeverkehrsgewerbe ist für die Gemeinschaft als Devisenquelle und als Arbeitgeber auf See und an Land wichtig. Abgesehen von seinem strategischen Wert und von der wichtigen Rolle, die es in der Verteidigung spielt, erbringt es auch lebenswichtige Transportleistungen für den Außenhandel nach und aus der Gemeinschaft sowie für den Handel innerhalb der Mitgliedstaaten und zwischen ihnen. Eine lebensfähige Gemeinschaftsflotte ist die Voraussetzung dafür, daß die Dienstleistungen der Exporteure und Importeure in der Europäischen Gemeinschaft nicht von Schiffsverkehrsinteressen dritter Länder beherrscht werden. Aus diesem Grund benötigt die Gemeinschaft eine Seeverkehrspolitik, die alle maritimen Tätigkeiten wie die Beförderung von Gütern und Passagieren durch Unternehmen aus den Mitgliedstaaten, den Einsatz einer lebensfähigen Gemeinschaftsflotte, die in den Mitgliedstaaten eingetragen ist, und die Beschäftigung von Seeleuten aus den Mitgliedstaaten umfaßt.“

Diese Darstellung gibt auch heute noch weitgehend den tatsächlichen Stand der Dinge wieder.

1.4. Im Dezember 1986, in der ersten Phase der gemeinschaftlichen Schiffsverkehrspolitik, verabschiedete der Rat ein Paket mit vier Verordnungen zum Seeverkehr⁽¹⁾, die folgende Punkte betrafen:

- den Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern (Verordnung (EWG) Nr. 4055/86),
- die Wettbewerbsregeln (Verordnung (EWG) Nr. 4056/86),
- unlautere Preisbildungspraktiken (Verordnung (EWG) Nr. 4057/86) und
- den freien Zugang zu Ladungen (Verordnung (EWG) Nr. 4058/86).

1.5. Bei der Verabschiedung dieser Verordnungen waren sich die Regierungen der Gemeinschaftsländer darüber klar, daß es sich dabei nur um die erste Etappe auf dem Wege zu einer gemeinschaftlichen Seeverkehrspolitik handelte, deren Ziele darin bestehen, einen effizienten und wettbewerbsfähigen EG-Seeverkehrssektor zu erhalten und zu entwickeln, um insbesondere im Interesse der gemeinschaftlichen Handels wettbewerbsfähige Schiffsverkehrsdienste zu gewährleisten.

1.6. Der Rat gelangte zu der Überzeugung, daß zur Erreichung dieser Ziele Maßnahmen getroffen werden müssen, um die Unterschiede in den „Betriebsbedingungen und Kosten“ zwischen den Gemeinschaftsflotten insgesamt und ihren ausländischen Wettbewerbern zu verringern, und daß in diesem Zusammenhang namentlich Maßnahmen zur Förderung der EG-Flotte erforderlich sind. Die Kommission wurde dementsprechend beauftragt, so rasch wie möglich im Hinblick auf die für 1992 geplante Vollendung des Binnenmarktes geeignete Vorschläge betreffend die steuerlichen, sozialen und technischen Aspekte vorzulegen.

1.7. In den drei folgenden Jahren war die Kommission in dieser Richtung tätig. Im Mai 1987 sagte das damalige für Verkehrsfragen zuständige Kommissionsmitglied auf einem Symposium in Antwerpen die rasche Vorlage eines Programms mit positiven Maßnahmen zu. Die Kommission beauftragte verschiedene unabhängige Stellen mit der Ausarbeitung von Studien, unter anderem mit einer Untersuchung der sozialen Bedingungen für die Seeleute (MERC — 1987), einer Studie über die derzeitigen Finanz- und Steuervorschriften für den Seeverkehr in den Mitgliedstaaten (KMPG) und mit einem Bericht über das Seeverkehrsgewerbe der EG (Moore Stephens).

1.8. Im August 1989 hat die Kommission in einer Mitteilung an den Rat ihre Vorschläge für die zweite Phase der Seeverkehrspolitik der Gemeinschaft vorgelegt⁽²⁾. Die Ziele dieser Politik werden in Ziffer 3 des Kommissionsdokuments umrissen, wo es heißt, daß

„der Anreiz für die Gemeinschaftsreedereien ... groß genug sein (muß), damit sie ihre Schiffe in der Gemeinschaft eintragen und weitgehend mit Seeleuten aus der Gemeinschaft bemannen.“

Weiter heißt es im Kommissionsdokument (Ziffer 50), daß es der Kommission nicht darum zu tun ist, das frühere Niveau der Flotte wiederherzustellen oder zu verlangen, daß auf den in der Gemeinschaft registrierten Schiffen ausschließlich Staatsangehörige aus den Mitgliedstaaten beschäftigt werden. Es geht ihr vielmehr darum, daß die Gemeinschaft bei den drei Faktoren Eigentum, Eintragung und Personal „einen bestimmten Anteil“ erreicht.

2. Die Analyse der Kommission

2.1. Die Mitteilung der Kommission besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil „Eine Zukunft für das Seeverkehrsgewerbe der Gemeinschaft: Maßnahmen zur Verbesserung der Betriebsbedingungen des Seeverkehrs in der Gemeinschaft“ analysiert die derzeitige Lage im Seeverkehrsgewerbe sowie den Aktionsradius von Gemeinschaftsmaßnahmen und beschreibt sodann eine Reihe spezifischer politischer Maßnahmen, die die Gemeinschaft ergreifen könnte, um das Schrumpfen der Gemeinschaftsflotte zum Stillstand zu bringen und die in Ziffer 1.8 genannten Ziele zu erreichen. Die Mitteilung enthält vier Vorschläge, und zwar für

- eine Verordnung zur Einrichtung eines Gemeinschafts-Schiffsregisters;
- eine Empfehlung für eine wirkungsvollere Hafenstaatkontrolle in der Gemeinschaft;
- eine Verordnung über eine gemeinsame Bestimmung des Begriffs „Gemeinschaftsreeder“;
- eine Verordnung zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf den Seeverkehr in den Mitgliedstaaten.

2.2. Das zweite, lediglich zur Information vorgelegte Dokument betrifft „Finanzielle und steuerliche Maß-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1986, S. 1.

⁽²⁾ Dok. KOM(89) 266 endg. vom 3. 8. 1989.

nahmen im Seeverkehr mit Schiffen, die in der Gemeinschaft eingetragen sind“⁽¹⁾. Es enthält eine Reihe von „Leitlinien zur Prüfung von staatlichen Beihilfen an EG-Reedereien“.

2.3. Das erste Dokument enthält eine umfassende und hilfreiche Analyse der wirtschaftlichen Lage, in der sich die EG-Flotten befinden. Es zeigt deutlich, daß die Kommission die Situation auf dem Seeverkehrsmarkt und die Gründe für das drastische Schrumpfen der in den Mitgliedstaaten registrierten Flotten erkennt. Sie stellt u. a. fest:

- a) Abgesehen von der Bundesrepublik Deutschland und Dänemark ist der Abbau älterer Tonnage der Gemeinschaftsflotten nicht mit einer Modernisierung einhergegangen, so daß die EG-Flotten jetzt älter sind als die der meisten ihrer Wettbewerber.
- b) Die relative Überalterung der Gemeinschaftsflotte bedeutet geringere Möglichkeiten, die Entwicklungen in der Konstruktion von Schiffen, die auf einen rationelleren Betrieb und niedrigere Betriebskosten abzielen, zu nutzen.
- c) Durch das Schrumpfen der Gemeinschaftsflotte hat auch die Beschäftigung im Seeverkehr sowohl von EG-Staatsangehörigen als auch von ausländischen Seeleuten abgenommen: desgleichen gingen für die am Festland beschäftigten Arbeitnehmer des Seeverkehrs und verwandter Industriezweige viele Arbeitsplätze verloren.
- d) Wenn sich die Probleme im Seeverkehrsgewerbe im letzten Jahr auch entschärft haben, so heben die Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht den strukturellen komparativen Nachteil des EG-Seeverkehrs gegenüber vielen Drittlandsflotten auf. Dieser Kostennachteil ist vor allem durch die Personalkosten und Unterschiede in der steuerlichen Behandlung bedingt.
- e) Der Verlust einer Gemeinschaftsflotte würde sich nachteilig auf Qualität und Kosten der Beförderungsleistungen von und nach der Gemeinschaft auswirken und so die Marktstellung der Gemeinschaft schädigen.
- f) Ferner würden die Interessen der Gemeinschaft im Bereich der Beschäftigung, der Zahlungsbilanz und der Verteidigung erheblich beeinträchtigt.

2.4. Folgende Zahlen aus den Anhängen der Kommission sind in diesem Zusammenhang sehr aufschlußreich:

	1980	1984	1988
Größe der EG-Flotte	117,2 Millionen BRT	84,5 Millionen BRT	58,5 Millionen BRT
Anteil an der Welttonnage	29,4 %	23,4 %	15,4 %
Zahl der beschäftigten EG-Staatsangehörigen	276 417 (1978)	213 821 (1983)	143 431

⁽¹⁾ Dok. SEK(89) 921 endg.

2.5. Im Zusammenhang mit Maßnahmen, die getroffen wurden, um die Betriebskosten zu senken, stellt die Kommission außerdem fest, daß die Möglichkeiten der Eintragung in Offshore- und Zweitregister stark erweitert wurden. Die immer häufigeren Fälle von Zweitregistern in den Mitgliedstaaten geben nach Ansicht des Ausschusses Anlaß zu einer gewissen Besorgnis. Außerdem drängen sich manche Fragen bezüglich des rechtlichen Status solcher Register im Lichte des EG-Vertrags und des Verordnungspakets zur Seeverkehrspolitik auf. Der rechtliche Status und die Rechtsumstände dieser Register (die teils in den Mitgliedstaaten, teils außerhalb der Gemeinschaft eingerichtet wurden) müßten auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht überprüft werden.

2.6. Die Kommission erkennt auch die Aspekte, die nach dem Dafürhalten des Ausschusses die ganz besondere Situation ausmachen, in der sich die EG-Schifffahrt im Vergleich zu anderen exportorientierten Wirtschaftszweigen der Gemeinschaft befindet, da sie rundum bewegliche Anlagen mit ebenso mobilen Arbeitskräften betreibt, die am Arbeitsplatz vom Herkunfts- bzw. Wohnsitzland geographisch angeschnitten sind. Die wirtschaftlichen Bedingungen der Drittlandskonkurrenten sind grundverschieden und hängen davon ab, von welchen Zentren aus sie operieren und unter welcher Flagge die Schiffe fahren. In vielen Fällen kann beides nach Belieben geändert werden, um den Wettbewerbsvorteil zu vergrößern. Die EG-Seeschifffahrt steht in der freien Marktwirtschaft an vorderster Front und genießt keinerlei Kontingent oder Zollschatz, wie dies bei den landgestützten Wirtschaftszweigen der Gemeinschaft der Fall ist. So stehen die EG-Seeverkehrsmärkte Schifffahrtsunternehmen jedweder Nationalität offen, während der Zugang von EG-Reedern zum Seeverkehr vieler anderer Länder Beschränkungen unterliegt.

2.7. Die Kommission erkennt, daß die Seeschifffahrt im Welthandel besonders anfällig ist, und weist darauf hin, daß es (zumindest in der Hochseeschifffahrt) keinen vom Weltmarkt getrennten innergemeinschaftlichen Seeverkehrsmarkt gibt. In den Beratungen vor der Verabschiedung des Verordnungsbündels im Dezember 1986 räumte der Rat ein, daß sogar der Seeverkehr zwischen den EG-Mitgliedstaaten allen Reedereien aus den übrigen Teilen der Welt offensteht.

3. Die Vorschläge der Kommission — Allgemeine Bemerkungen

3.1. Für unerlässlich hält der Ausschuß eine positive sektorale Politik für die EG-Seeschifffahrt in der zweiten Phase, durch die die Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität verbessert, die Investitionstätigkeit angeregt und die Anzahl der in diesem Sektor Beschäftigten gesteigert werden sollen. Nur durch die Erhaltung eines gesunden und wettbewerbsfähigen EG-Seeverkehrsgewerbes kann auf lange Sicht am ehesten garantiert werden, daß Seeleute aus der Gemeinschaft dauerhafte Beschäftigung finden und ein bleibendes Angebot an Seeverkehrsdiensten für den EG-Handelsverkehr zur Verfügung steht. Daher begrüßt der Ausschuß die Analyse der

Kommission bezüglich der derzeitigen Lage des gemeinschaftlichen Seeverkehrs und pflichtet der Schlußfolgerung bei, daß die Gemeinschaft dringend tätig werden muß.

3.2. Bei der Entwicklung ihrer Vorschläge für die zweite Phase der Seeverkehrspolitik der Gemeinschaft hat die Kommission ein Bündel spezifischer Anforderungen aufgestellt, die unter Ziffer 53 ihres ersten Dokuments aufgeführt sind. Der Ausschuß befürwortet diese Anforderungen im großen und ganzen, ebenso wie die grundlegenden Ziele, auf die sich die Vorschläge stützen (s. Ziffer 1.8). Er hofft, daß die Kommission trotz ihrer Schlußfolgerung, daß bei den angesprochenen drei Faktoren nur „ein bestimmter Anteil“ erreichbar sein wird, auch künftig auf die weitestmögliche Verwirklichung dieser Zielsetzungen hinarbeiten wird. Die Aussage der Kommission (Ziffer 52), daß die europäischen Betriebsbedingungen an diejenigen des Weltseeverkehrs angepaßt werden müssen, sollte unter keinen Umständen zu einer Verschlechterung der Betriebsbedingungen für EG-Schiffe und der Beschäftigungsbedingungen für EG-Seeleute führen.

3.3. Der Ausschuß glaubt jedoch nicht, daß das vorgeschlagene Maßnahmenpaket insgesamt gesehen durchgreifend genug ist, um die erklärten Zielsetzungen erreichen zu können. Die Kommission stellt selbst fest, daß die gesteckten Ziele nur verwirklicht werden können, wenn die Betriebsbedingungen der Gemeinschaftsflotte dazu beitragen, deren Wettbewerbsposition im Weltseeverkehr zu verbessern (Ziffer 3). Des weiteren betont die Kommission (in Ziffer 30) den Wettbewerbsnachteil der Gemeinschaftsflotte und stellt ferner zu Recht fest, daß die Kostennachteile des Betriebs unter Gemeinschaftsflaggen für viele Reeder zu groß waren.

3.4. Nach Ansicht des Ausschusses kann dieser Wettbewerbsnachteil nur dann nachhaltig beseitigt werden, wenn das Bündel von Kommissionsvorschlägen entschlossene, gezielte Vorschläge enthält, die die Kostenbelastung der Reedereien infolge der Auflagen der Mitgliedstaaten im Bereich der Personalkosten und der Unternehmensbesteuerung verringern.

3.5. *Personalkosten und Besteuerung der Beschäftigten*

3.5.1. In seiner Stellungnahme von 1985 regte der Ausschuß an, daß die Kommission günstige Direktbesteuerungsregelungen für EG-Seeleute fördern und auch nach weiteren ähnlich gearteten Möglichkeiten suchen sollte, die zur Erhaltung der Beschäftigung von EG-Arbeitnehmern auf Schiffen der Mitgliedstaaten beitragen.

3.5.2. Der Ausschuß verwahrt sich nachdrücklich gegen eine Sachlage, bei der die Gemeinschaft im Überseehandel immer mehr von Nicht-EG-Schiffen und -Besatzungen abhängig wird. Der anhaltende Tonnageverlust der EG-Handelsflotte und die weitere Verschlechterung der Beschäftigungsmöglichkeiten für EG-Seeleute müssen gestoppt und in die entgegengesetzte Richtung gelenkt werden, damit wieder ein Potential an sachgerecht

ausgebildeten und befähigten EG-Arbeitskräften für den Seeverkehrsbereich aufgebaut werden kann.

3.5.3. Eine absolute Notwendigkeit sind effiziente Anstrengungen zum Abbau der Unterschiede bei den Besatzungskosten insgesamt, die dazu geführt haben, daß Beschäftigungsmöglichkeiten für Seeleute aus der EG an Besatzungen aus Ländern der dritten Welt verloren gingen. Denn der Bereich, in dem die EG-Flotten gegenüber ihren Konkurrenten am stärksten im Nachteil sind, sind — wie aus der Analyse der Kommission und den statistischen Tabellen in den Anhängen hervorgeht — die Besatzungskosten.

3.5.4. Das an sich schon erhebliche Lohngefälle innerhalb der EG wie auch zwischen Besatzungen aus der EG und aus der dritten Welt wird noch verstärkt durch die Einkommensteuer und die Sozialversicherungsbeiträge für EG-Besatzungen und ihre Arbeitgeber. Die Daten der von der Kommission in Auftrag gegebenen Sozialerhebung zeigen, daß in den einzelnen Mitgliedstaaten die Differenz zwischen den Nettolöhnen der Seeleute und den Bruttokosten für die Arbeitgeber enorm ist. Die Gesamtkosten für die Arbeitgeber liegen bei 150 bis 200% der Nettolöhne der Seeleute. Bei vielen Konkurrenzflaggen entfallen solche Kosten ganz und gar, und für die Seeleute fehlt ein entsprechender sozialer Schutz.

3.5.5. Nötig wäre daher ein rasches und positives Handeln der Gemeinschaft zur Anwendung spezifischer Maßnahmen mit dem Ziel, die Besatzungskosten in der Gemeinschaft zu senken, ohne daß dadurch den betroffenen Seeleuten Nachteile erwachsen, und zwar durch:

- die Abschaffung der Einkommensteuer auf die Bordlöhne für alle Seeleute auf EG-Schiffen und
- die größtmögliche Senkung der Sozialversicherungskosten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Seeleuten auf EG-Schiffen,

um dadurch die Kluft zwischen Nettolöhnen und Bruttokosten zu minimieren.

3.5.6. Nur bei einem so angelegten Vorgehen können die Wettbewerbsnachteile der EG-Flotten in dem entscheidenden Bereich der Besatzungskosten wenigstens zum Teil verringert werden.

3.5.7. Es kann nicht genug betont werden, daß diese Vorschläge keinesfalls irgendeine Verschlechterung der Nettozahlung, der Beschäftigungsbedingungen bzw. der Sozialversicherungsansprüche von EG-Seeleuten bewirken sollen. Die Vorteile für die Seeleute blieben unangetastet, aber ihre Beschäftigungsaussichten würden entschieden verbessert.

3.6. *Steuerliche Maßnahmen und Unternehmensbesteuerung*

3.6.1. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die Gemeinschaftsmaßnahmen im steuerlichen Bereich auf folgende Ziele gerichtet sein sollten:

- die Verbesserung der faktischen Wettbewerbsfähigkeit der EG-Flotten gegenüber kostengünstiger operierenden Nicht-EG-Flotten (wobei darauf geachtet werden muß, das Überangebot nicht durch zu viele Subventionen zu verschlimmern) und
- die Förderung von Investitionen in das Seeverkehrsgewerbe an sich und dadurch die Förderung einer gesunden EG-eigenen Handelsflotte, die den Ein- und Ausfuhrhandel der Gemeinschaft zu gewährleisten vermag.

Gegebenenfalls sollte die Gemeinschaft auch Mittel bereitstellen, die zur Erreichung dieser Ziele beitragen.

3.6.2. Der Kapitalkaufwand für den Erwerb eines Schiffes und insbesondere eines neuen Schiffes stellt für eine Reederei die größte finanzielle Belastung dar. Wie aus dem Kommissionsdokument hervorgeht, gibt es gegenwärtig in der Gemeinschaft eine Vielzahl nationaler Regelungen, um die nationalen Reedereien auf diesem Gebiet zu unterstützen. Diese umfassen ein breites Spektrum von direkten Subventionen, inländischen Kreditssystemen, steuerfreien Rücklagen, günstigen Abschreibungsbeträgen, Darlehensgarantien und günstigen Steuersätzen für die Unternehmen. Einige EG-Reedereien werden von ihren Regierungen in erheblichem Maße unterstützt, andere dagegen kaum oder überhaupt nicht. Eine derartige Unterstützung sollte allen EG-Reedern zustehen, um eine Wiederbelebung der Investitionstätigkeit, eine Modernisierung der EG-Flotten sowie eine Verbesserung ihrer Wettbewerbsposition zu erreichen. Dabei gilt es auch zu bedenken, daß zahlreiche aggressive Wettbewerber, namentlich aus dem Fernen Osten, dem Ostblock und den USA, vom Staat erhebliche Beihilfen erhalten.

3.6.3. Im einzelnen sollte die Kommission ein Instrument entwickeln, das es ermöglicht,

- die globale Steuerbelastung für Reedereien mit Sitz in einem Mitgliedstaat und Schiffe, die unter der Flagge eines Mitgliedstaates fahren, zu verringern;
- Gewinne aus Seefahrtstätigkeiten auf internationalen Märkten einschließlich Gewinne aus dem Verkauf von Schiffen steuerlich günstig zu behandeln;
- für die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Kauf neuer und gebrauchter Schiffe flexible Steuererleichterungen zu gewähren, um so die Reinvestition in die Seeschifffahrt zu fördern.

3.6.4. Die Erhaltung einer leistungsfähigen und florierenden Schiffbauindustrie in der EG käme gewiß auch der EG-Schifffahrt zugute. Der Ausschuß hat sich in der Vergangenheit bereits wiederholt zu den in diesem Sinne zu ergreifenden Maßnahmen geäußert, zuletzt im Dezember 1986⁽¹⁾.

3.6.5. Von größter Bedeutung ist ferner, daß die Gemeinschaft wie auch die Mitgliedstaaten alles unterlassen, was die Schifffahrt finanziell schädigen könnte. In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, daß einige Mitgliedstaaten noch immer den

Zugang zu Kapital- und Versicherungsmärkten auf internationaler Ebene beschränken. Die Kommission sollte sicherstellen, daß der Grundsatz des freien Zugangs des EG-Seeverkehrsgewerbes zu diesen Märkten gewährleistet ist.

3.6.6. Bezüglich der Möglichkeiten der Gemeinschaft zur Bereitstellung von Mitteln (wie sie in der obigen Ziffer 3.6.1 angeregt wurde) stellt der Ausschuß fest, daß das Seeverkehrsgewerbe über Zölle und andere Abgaben, die auf das Frachtelelement des Einfuhrwarenwertes erhoben werden, einen maßgeblichen Beitrag zum Gemeinschaftshaushalt leistet. Diese Abgaben werden der Gemeinschaft als Eigenmittel zugewiesen, die zur Finanzierung gemeinschaftlicher Ausgaben verwendet werden. Der Ausschuß möchte keineswegs an dieser Regelung rütteln, denn die Nichtentrichtung von Abgaben auf die Frachten auf EG-Schiffen liefe auf einen gewissen Flaggenschutz hinaus, der im Gegensatz zur EG-Schifffahrtspolitik im weiteren Sinne stünde. Andererseits nimmt damit aber in der Gemeinschaft ein Gewerbe — die Schifffahrt — gegenüber anderen Handels- und Produktionsbereichen eine absolute Ausnahmestellung ein. Der Gesamtumfang der aus dieser Quelle stammenden Eigenmittel der Gemeinschaft für 1989 ist sehr grob geschätzt auf nahezu 500 Millionen ECU zu veranschlagen.

3.7. Die Kommission führt die vorstehenden und einige weitere hiermit zusammenhängende Aspekte in ihrem zweiten Dokument „zur Information“ an, geht aber längst nicht so weit, Anregungen für aktive Maßnahmen in irgendeinem dieser Bereiche zu geben.

3.8. Bei der Ausarbeitung ihrer Vorschläge fühlte die Kommission sich anscheinend durch eine Reihe von Einschränkungen gehemmt, denen ihres Erachtens die Maßnahmen der Gemeinschaft unterliegen:

- Die Gemeinschaft verfügt nicht über die nötigen Mittel, um Beihilfen gewähren zu können.
- Die Gemeinschaft kann die Mitgliedstaaten nicht verpflichten, ihren Reedereien spezielle finanzielle oder steuerliche Hilfen zu gewähren — jeder Mitgliedstaat muß selbst entscheiden, in welchem Umfang er seine Flotte unterstützen will. Die Kommission kann lediglich prüfen, ob diese Unterstützung mit dem EWG-Vertrag vereinbar ist.
- Vorschläge der Gemeinschaft für steuerliche Maßnahmen zugunsten einer bestimmten Branche würden gegen den Grundsatz der Steuerneutralität zwischen den Wirtschaftssektoren verstoßen.

3.9. Die Kommission ist anscheinend der Meinung, sie könne keine Vorschläge für ausschließlich die Schifffahrt betreffende Stützmaßnahmen vorlegen, da sie nicht garantieren kann, daß jeder Mitgliedstaat gleichermaßen bereit ist, diese durchzuführen. Ohne eine solche Garantie würde ein derartiger Vorschlag zur weiteren Verzerrung des Wettbewerbs zwischen den Mitgliedstaaten beitragen. Infolgedessen könnten positive sektorbezogene Maßnahmen unstatthaft sein, soweit sich nicht ein System zur gemeinschaftsweiten Koordinierung solcher Maßnahmen findet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 68 vom 16. 3. 1987, S. 9.

3.10. Auch nach Ansicht des Ausschusses müssen positive Maßnahmen jedweder Art zugunsten der Seeschifffahrt den Grundsätzen des Binnenmarktes entsprechen. In diesem Zusammenhang muß nach seinem Dafürhalten darauf geachtet werden, daß es dort, wo die verschiedenen Verkehrsträger effektiv miteinander konkurrieren, nicht zu Wettbewerbsverzerrungen kommt — beispielsweise an der Schnittstelle zwischen der kleinen Fahrt und der Binnenschifffahrt auf Flüssen und in Mündungsgebieten.

3.11. Der Ausschuß ist indessen der Meinung, daß die von der Kommission verfolgten Ziele mit den vorgeschlagenen Maßnahmen in ihrer derzeitigen Form nicht erreicht werden können, und zwar hauptsächlich wegen der Art und Weise, in der die Kommission die aus dem EWG-Vertrag hervorgehenden Schranken für Gemeinschaftsmaßnahmen interpretiert. Wenn einige der detaillierten Vorschläge auch nützlich und hilfreich sein mögen (was in den besonderen Bemerkungen des Ausschusses auch zum Ausdruck gebracht wird), so reicht das von der Kommission ins Auge gefaßte Maßnahmenpaket ohne aktive und spezifische Maßnahmen zur Verringerung der von den Mitgliedstaaten auferlegten Lasten im Bereich Personalkosten und Unternehmensbesteuerung doch nicht aus, um die EG-Flotten zu fördern und den Niedergang des Seeverkehrsgewerbes in der Gemeinschaft zum Stillstand zu bringen.

3.12. Die Gemeinschaft mag zwar nicht berechtigt sein, den Mitgliedstaaten vorzuschreiben, daß sie besondere Beistandsmaßnahmen zu ergreifen haben; nichts spricht jedoch dagegen, daß die Kommission dem Rat die Verabschiedung einer Entscheidung vorschlägt, in der die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, umgehend konkrete und ausgewogene Maßnahmen — etwa im steuerpolitischen Bereich — zu ergreifen, um die Wettbewerbsposition der EG-Handelsflotten zu stärken. In ihrer Vorlage (Ziffer 48) unterstreicht die Kommission selbst die Notwendigkeit eines gemeinsamen Vorgehens der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft, um der Schrumpfung der EG-Handelsflotten zu begegnen. Im übrigen wurde auch schon in anderen Bereichen zu steuerlichen Maßnahmen gegriffen, um zur Verwirklichung besonderer Ziele beizutragen, ohne daß dabei Einwände wegen einer Verletzung der Steuerneutralität laut geworden wären. Bei der Zielsetzung, die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaftsflotten zu sichern, ist die Sachlage die gleiche.

3.13. Bevor der Ausschuß seine besonderen Bemerkungen zu der Kommissionsvorlage vorträgt, möchte er schließlich betonen, daß es darauf ankommt, daß die erste Phase der EG-Seeverkehrspolitik entschlossen durchgeführt wird. Während in einigen Bereichen Fortschritte zu verzeichnen sind, wären bezüglich der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 über den freien Dienstleistungsverkehr und der Verordnung (EWG) Nr. 4058/86 über den freien Zugang zu Ladungen durchaus noch mehr Engagement und eine entschlossener praktische Umsetzung möglich, und zwar sowohl allgemein im internationalen Seehandel als auch bei bestimmten bilateralen Seeverkehrsverbindungen zwischen EG-Mit-

gliedstaaten und Drittländern. Der Ausschuß ist enttäuscht darüber, daß bislang diesbezüglich noch keine größeren Fortschritte erzielt wurden, und ist der Überzeugung, daß ein starkes Engagement für die Umsetzung der vier Verordnungen aus dem Jahr 1986 ein wichtiges Ziel darstellt, das gleichzeitig mit der Entwicklung positiver Maßnahmen in der nächsten Phase angestrebt werden muß. Die aktive Umsetzung der Seeverkehrsvorschriften des Abkommens von Lomé, die auf freie Seeverkehrsbeziehungen zwischen der EG und den AKP-Staaten und auf die Einhaltung des Verhaltenskodex für Linienkonferenzen und der dazugehörigen Entschlüsse abzielen, ist ebenfalls erforderlich.

3.14. Der Ausschuß erwartet in diesem Zusammenhang, daß die Gemeinschaft dafür sorgt, daß entsprechend den genannten Verordnungen die Nutzer von Seeverkehrsdiensten (Verlader, Hersteller, Landwirtschaft usw.) auch in Zukunft frei auf kostengünstige Reedereien zurückgreifen können, die unter lauterer Wettbewerbsbedingungen auf dem Markt operieren, und daß die an die Freistellung der Linienkonferenzen von den EG-Wettbewerbsregeln gebundenen Verpflichtungen eingehalten werden.

4. Die Vorschläge der Kommission für Maßnahmen zur Verbesserung der Betriebsbedingungen — Besondere Bemerkungen

4.1. Das EUROS-Register (Ziffer 55 bis 66 der Kommissionsvorlage)

4.1.1. Der Ausschuß befürwortet das Konzept des EUROS-Registers und ist der Auffassung, daß seine Einrichtung an sich schon ein positiver und maßgeblicher Schritt für die EG-Schifffahrt wäre.

4.1.2. Wenn das Register für Schiffe, die gegenwärtig in einem Mitgliedstaat eingetragen sind, oder gar für Schiffe von Gemeinschaftseignern, die zur Zeit in einem Drittland registriert sind, attraktiv sein soll, so muß es besondere Vorteile im Sinne positiver Maßnahmen bieten.

4.1.3. Der Ausschuß ist der festen Überzeugung, daß hierzu die Maßnahmen im Bereich der Personalkosten sowie steuerliche Maßnahmen gehören sollten, die er bereits in Ziffer 3.5 und 3.6 dieser Stellungnahme angesprochen hat.

4.1.4. Die in den Artikeln 7 bis 11 des Entwurfs für eine Verordnung des Rates zur Einrichtung eines Gemeinschafts-Schiffsregisters enthaltenen Bestimmungen sind nach Einschätzung des Ausschusses zweifellos sehr widersprüchlich und schaffen in ihrer derzeitigen Form große Probleme sowohl für die Seeleute als auch für die Reeder. Von den Seeleuten wird natürlich angestrebt, daß die gesamte Besatzung von EUROS-Schiffen aus EG-Seeleuten besteht. Ihre Hauptbesorgnis dürfte in der Anregung ihre Ursache haben, daß Seeleute aus Drittländern auf EUROS-Schiffen zu anderen als den in der EG geltenden Löhnen und Beschäftigungsbedingungen eingestellt werden sollen. Besonders bedenken-

lich wäre es aus der Sicht der Seeleute, wenn die betreffenden Bedingungen u. U. die in den Bestimmungen der IAO-Empfehlung 109 verankerten Mindestanforderungen nicht erfüllten; für alle Seeleute aus Drittländern müßten unbedingt angemessene Regelungen über die soziale Sicherheit getroffen werden.

4.1.5. Auf der anderen Seite wird es den Reedern — zumal solange umfassende positive Maßnahmen der in Ziffer 3.5 dieser Stellungnahme beschriebenen Art fehlen — darum zu tun sein, bei der Bemanning ihrer Schiffe einen genügend großen Spielraum zu haben, damit sie in der Lage sind, Schiffe in das EUROS-Register eintragen zu lassen und sie im Kontext der internationalen Konkurrenz wirtschaftlich zu betreiben. Sie sind absolut damit einverstanden, daß die Bestimmungen der einschlägigen IAO-Rechtsinstrumente nicht unterlaufen werden dürften; die Vorschläge in ihrer jetzigen Form und der Inhalt des Kommissionsdokuments insgesamt sorgen ihres Erachtens aber nicht für eine ausreichende Senkung des derzeitigen Kostenniveaus, um den von der Kommission angesprochenen Verlust des Wettbewerbsvorteils wieder wettzumachen. Dies gilt insbesondere für EUROS-Vorschriften, die strenger sind als die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten.

4.1.6. Es ist von entscheidender Bedeutung, daß im Rahmen des Paritätischen Ausschusses für Seeverkehr mit den maßgeblichen Interessenvertretern weitere ausführliche Diskussionen geführt werden, bevor der Vorschlag seine endgültige Form erhält.

4.1.7. Generell hielte es der Ausschuß für ratsam, den EUROS-Vorschlag weiter auszugestalten und die damit einhergehenden Vorteile deutlicher zum Ausdruck zu bringen. Der Ausschuß betont, daß diese Vorteile greifbar und von sofortiger Wirkung sein müssen, wenn dieses Register als Katalysator dieser zweiten Phase der EG-Schiffahrtspolitik zur vollen Entfaltung kommen soll. Außerdem müßte das Verhältnis zwischen dem EUROS-Register und den einzelstaatlichen Schiffsregistern genauer geprüft werden. Entsprechend dem Grundgedanken des Binnenmarktes sollten beispielsweise die gegenseitige Anerkennung der Befähigungsnachweise von Seeleuten und die freie Umtragung von Schiffen auch für die einzelstaatlichen Schiffsregister gelten.

4.2. *Personal und Forschung (Ziffer 67 bis 81)*

4.2.1. Die Kommission befürwortet Forschungsarbeiten im Hinblick auf die Rationalisierung an Bord als positives Element der zweiten Phase. Der Ausschuß erklärt sich damit grundsätzlich einverstanden, ist jedoch der Ansicht, daß die Möglichkeiten für weitere Rationalisierungsmaßnahmen an Bord der Schiffe der EG-Flotte im allgemeinen begrenzt sind. Durch die positive Zusammenarbeit zwischen den Reedern und den Seeleuten ist in dieser Hinsicht schon viel erreicht worden. Die Unterstützung der Gemeinschaft für Forschungsarbeiten im Seeverkehr ist hilfreich, vorausgesetzt, die Branche wird umfassend konsultiert, was in der Vergangenheit nicht immer der Fall war.

4.3. *Gegenseitige Anerkennung technischer Normen (Ziffer 82 bis 90)*

4.3.1. Der Ausschuß begrüßt den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung technischer Normen sowie der vereinfachten Umtragung von Schiffen und unterstützt den Vorschlag, dabei im Wege einer koordinierten Anwendung der in der IMO vereinbarten internationalen Normen durch die Mitgliedstaaten vorzugehen, mit dem Ziel, den allgemeinen Stand der Anforderungen in der Gemeinschaft zu erhalten und noch zu verbessern. Es sollte jedoch verhindert werden, daß durch die Einführung von detaillierten Gemeinschaftsvorschriften neben den zum einen durch die IMO festgelegten und zum anderen von den einzelnen EG-Flaggenstaaten vorgeschriebenen Bestimmungen schwerfällige Verwaltungsverfahren entstehen.

4.4. *Soziale Maßnahmen (Ziffer 91 bis 96)*

4.4.1. Der Ausschuß möchte betonen, daß die sozialen Aspekte der Weiterentwicklung der EG-Schiffahrtspolitik viel weitreichender und bedeutender sind, als die Kommission sie in dem Abschnitt „Sozialmaßnahmen“ ihrer Vorlage darstellt. Es ist enttäuschend, daß diesem Bereich im Kommissionsdokument so wenig Aufmerksamkeit gewidmet wird.

4.4.2. Der Ausschuß stellt fest, daß sich die Beschäftigungsmöglichkeiten für EG-Seeleute seit 1985 — als die frühere Stellungnahme des Ausschusses zum Thema Seeverkehr verabschiedet wurde — noch weiter verschlechtert haben.

4.4.3. Eine der Hauptzielsetzungen der positiven Maßnahmen, die die Kommission nach Ansicht der Fachgruppe unverzüglich in die Wege leiten müßte, sollte darin bestehen für die Zukunft in großer Zahl dauerhafte Beschäftigungsmöglichkeiten für Seeleute auf EG-Schiffen zu EG-Beschäftigungsbedingungen zu sichern.

4.4.4. Der Ausschuß erinnert daran, daß es nach dem EWG-Vertrag notwendig ist, „auf eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitskräfte hinzuwirken und dadurch auf dem Wege des Fortschritts ihre Angleichung zu ermöglichen“. Er bekräftigt die in der Stellungnahme zum Thema „Die Verkehrspolitik der Europäischen Gemeinschaft der 80er Jahre“ dargelegte und in Teil 2 der Stellungnahme aus dem Jahre 1985 erneut zum Ausdruck gebrachte Auffassung:

„Eine gemeinsame Verkehrspolitik muß einen Faktor des sozialen Fortschritts darstellen, indem sie einerseits unter gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten die Dekkung des Verkehrsbedarfs ermöglicht und andererseits zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der auf diesem Gebiet beschäftigten Menschen beiträgt.“⁽¹⁾

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 326 vom 13. 12. 1982, S. 12 (Ziffer 4.1.1).

Nach wie vor sieht der Ausschuß die beste Möglichkeit zur Sicherung der Arbeitsplätze der Seeleute darin, die Zukunft der Flotten der Mitgliedstaaten zu sichern, und er stellt fest, daß auch zahlreiche andere Arbeitsplätze in seeverkehrsbezogenen Bereichen (wie Hafenbetrieb, Versicherungswesen, Klassifikation, Schiffsmaklergeschäft) von der Erhaltung eines gesunden und lebensfähigen Seeverkehrsgewerbes in der Gemeinschaft abhängen.

4.4.5. In Anbetracht dessen befürwortet der Ausschuß die vorgeschlagenen Konsultierungsgespräche mit dem Paritätischen Ausschuß für Seeverkehr und betont, daß diese als besonders vordringlich betrachtet werden müßten.

4.4.6. Unbedingt zu befürworten sind speziell die gegenseitige Anerkennung der Befähigungsnachweise von Seeleuten sowie alle praktischen Vorschläge zur Unterstützung oder Verbesserung von Ausbildung und Umschulung der Seeleute. Ferner sollte die Kommission nach Ansicht des Ausschusses auf eine Annäherung der Maßnahmen hinwirken, die die Mitgliedstaaten bezüglich der Gewährung finanzieller Hilfe für die Ausbildung von Seeleuten wie auch für die Heimschaffung von Seeleuten aus ausländischen Häfen anwenden.

4.5. IMO/IAO-Normen (Ziffer 97 bis 104)

4.5.1. Der Ausschuß verurteilt ausdrücklich den Betrieb von Schiffen — ganz gleich unter welcher Flagge — unter Nichtbeachtung der Bestimmungen der einschlägigen IAO- und IMO-Rechtsinstrumente, insbesondere des IAO-Übereinkommens Nr. 147 und der im Anhang dazu erfaßten Instrumente, und fordert die Kommission auf, ihren Einfluß geltend zu machen, um die weitestgehende Ratifizierung, Einhaltung und Durchsetzung dieser Vereinbarungen sicherzustellen.

4.5.2. Insbesondere sollten wirksame Maßnahmen ergriffen werden, um auf Dauer eine strenge Durchsetzung der allgemein anerkannten internationalen Normen betreffend die Sicherheit, die Verhütung von Umweltverschmutzung und die Arbeitsbedingungen in bezug auf Schiffe aus Nichtgemeinschaftsländern, die EG-Häfen anlaufen, mittels der festgelegten Mechanismen der Hafenstaatkontrolle sicherzustellen. Die Anzahl der von den Mitgliedstaaten gemäß der Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle durchzuführenden Kontrollen sollte stufenweise angehoben werden. Der Ausschuß begrüßt die kürzlich im Mai 1989 erfolgte Abänderung der Weisungen für die Kontrolleure, die die Anforderungen der entsprechenden IAO-Übereinkommen umfassender berücksichtigt.

4.5.3. Daher wird der Vorschlag für eine Empfehlung über die Hafenstaatkontrolle nachhaltig begrüßt. In der Empfehlung werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die darin einzeln aufgeführten Übereinkommen zu ratifizieren und geeignete Mittel für die Durchführung der Hafenstaatkontrolle im Rahmen der bereits bestehenden diesbezüglichen Vereinbarung bereitzustellen. Der Ausschuß weist jedoch erneut darauf hin, daß die angestrebte 25%ige Überprüfung schrittweise ausgebaut werden sollte.

4.6. Transport von Nahrungsmittelhilfen (Ziffer 105 bis 108)

4.6.1. Der Ausschuß begrüßt den politischen Willen, der dem Vorschlag der Kommission zugrunde liegt, meldet jedoch gewisse Vorbehalte an. Seines Erachtens sollten alle Hilfsgütertransporte, nicht nur die Nahrungsmittelhilfen, betroffen sein. Ferner sollte sich ein verbesserter Zugang zu Hilfsgütertransporten auf alle von EG-Reedereien betriebenen und unter der Flagge eines Mitgliedstaates fahrenden Schiffe und nicht nur auf die im EUROS-Register eingetragenen Schiffe erstrecken. Der Ausschuß meint in dem Vorschlag eine protektionistische Tendenz zu erkennen, die zu Vergeltungsmaßnahmen in anderen entwickelten Ländern führen und die Argumente gegen ähnliche Fracht-Präferenzsysteme in anderen Bereichen schwächen könnte. Der Kommissionsvorschlag sollte überarbeitet werden, um sicherzustellen, daß dieser Fall nicht eintritt.

4.7. Definition des Begriffs „Gemeinschaftsreeder“ (Ziffer 109 bis 112)

4.7.1. Die von der Kommission in dieser Vorlage angeregte Begriffsbestimmung ist nicht zu verwechseln mit der in Artikel 3 des Verordnungsentwurfs zur Einrichtung eines Gemeinschaftsschiffsregisters enthaltenen Definition der „Personen, die die Eintragung eines Schiffes in das EUROS-Register beantragen können“. Diese Begriffsbestimmung sollte erweitert werden und alle gegen Entgelt verrichteten Schiffsfahrtsleistungen neben der Beförderung von Gütern und Personen, mit Ausnahme der Fischerei, beinhalten. Außerdem erinnert der Ausschuß daran, daß das Europäische Parlament im Jahre 1986 zusätzlich zu den Kriterien der Kommission für die Definition des Begriffs „nationale Schifffahrtlinie“ die Kriterien „Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaates“ sowie „Beschäftigung von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten“ beschlossen hat. Diese Kriterien sollten näher erwogen werden. Eine akzeptable Definition würde die umstrittene Frage, wer von der Seeverkehrspolitik der Gemeinschaft profitieren soll, beantworten und könnte zu einer Einigung hinsichtlich vieler mit dem Paket „positive Maßnahmen“ zusammenhängender Fragen beitragen.

4.8. Kabotage (Ziffer 113 bis 115)

4.8.1. Der Vorschlag der Kommission für die Liberalisierung in diesem Bereich wird begrüßt, doch ist der Ausschuß der Meinung, daß es weiterer Gespräche bedarf, bevor eine Verordnung vereinbart werden kann, die alle Mitgliedstaaten zufriedenstellt und dem mit der Vollendung des Binnenmarktes implizit verbundenen Ziel der vollständigen Liberalisierung entspricht. Gleichwohl ist es wichtig, für dieses Thema, welches seit 1985, als die erste Phase der Seeverkehrspolitik der Gemeinschaft vorgeschlagen wurde, auf eine Klärung wartet, so schnell wie möglich eine Lösung zu finden. Große Aufmerksamkeit ist den Problemen im Seeverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und abgelegenen Gebieten und Inseln ihres Hoheitsgebietes zu widmen, die besonders wichtige Belange sind.

4.8.2. In einigen Mitgliedstaaten war die Kabotage schon vor Inkrafttreten des EWG-Vertrags durch besondere Rechtsvorschriften geregelt. Jedwedes Gemeinschaftssystem sollte diese Rechtsvorschriften im Rahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft harmonisieren, was die Einführung einer Gemeinschaftsregelung für die Kabotage im Seeverkehr in praktischer und juristischer Hinsicht vereinfachen würde.

4.9. *Linienkonsortien (Ziffer 116 bis 119)*

4.9.1. Der Ausschuß betont die Bedeutung der praktischen Zusammenarbeit und Rationalisierung in der Art, wie sie Linienkonsortien bieten, zumal bei Tonnageüberhängen. Er weist erneut darauf hin, wie wichtig es ist, in dieser Frage rasch zu einer akzeptablen Lösung zu gelangen, wie sie in der ersten Phase der Seeverkehrspolitik für die Linienkonferenzen gefunden wurde.

4.10. *Mehrwertsteuer und Verbrauchsteuern (Ziffer 120 bis 122)*

4.10.1. Der Ausschuß begrüßt es, daß die Kommission die Schwierigkeiten erkennt, die für die Seeschifffahrt und ihre Benutzer die Anwendung der Mehrwertsteuer und der Verbrauchsteuern auf die Bereitstellung von Schiffen und Schiffsbedarf usw. sowie auf die Fahrgastpreise mit sich bringt. Die Kommissionsvorschläge zur Reform des Mehrwertsteuersystems müssen deshalb geändert werden, um diesem Sachverhalt Rechnung zu tragen. Ferner begrüßt der Ausschuß die Zusage, daß Brennstoff nicht mit Verbrauchsteuern belastet werden soll. Nicht eingegangen wird jedoch auf die Auswirkungen, die eine mögliche Abschaffung des Verkaufs zollfreier Waren für die Fährdienste hätte; der Verkauf dieser Waren stellt gegenwärtig eine wichtige Einnahmequelle für die Fährunternehmen dar und bewirkt eine erhebliche Senkung der Fahrtkosten zwischen den Mitgliedstaaten. Die Bedeutung und die gesamten möglichen Auswirkungen dieser Frage auf diesen Wirtschaftsbereich und auf die Mitgliedstaaten mit bedeutenden Küstengrenzstrecken sollten hervorgehoben werden.

5. *Die Vorschläge der Kommission bezüglich finanzieller und steuerlicher Maßnahmen — Besondere Bemerkungen*

5.1. Die Tatsache, daß finanzielle und steuerliche Maßnahmen in so entscheidenden Bereichen wie Personalkosten und Körperschaftsteuer in einem ergänzenden Dokument „zur Information“ behandelt werden und in „Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen an EG-Reedereien“ erfaßt sind, zeigt, daß die Kommission eher bestrebt ist, die diesbezügliche Verfügungsgewalt der Mitgliedstaaten einzuschränken, als den Ausbau positiver Maßnahmen zu einem einheitlichen Muster zu fördern.

5.2. Es wäre besser gewesen, wenn sich die Kommission dazu hätte entschließen können, diese Maßnahmen zu einem Aktionsprogramm zu gestalten, das die Mit-

gliedstaaten verabschieden sollten, um mit konkreten Lösungen an die Beseitigung der Wettbewerbsnachteile zu gehen, die für die EG-Reeder im Weltseeverkehr bestehen. In ihrer derzeitigen Form scheinen die vorgeschlagenen Maßnahmen die Möglichkeit jeglicher praktischen Politik innerhalb der Gemeinschaft oder in den einzelnen Mitgliedstaaten zur Förderung eines positiven Klimas für das Seeverkehrsgewerbe auszuschließen.

5.3. Die Kommission hat eindeutig die Pflicht sicherzustellen, daß alle Formen staatlicher Beihilfen für das Seeverkehrsgewerbe und die verwandten Bereiche mit den betreffenden Bestimmungen des EWG-Vertrags in Einklang stehen und nicht zu Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Gemeinschaft führen. Ihr Ziel muß es sein, eine weitgehend äquivalente Grundlage für den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten zu schaffen. Es sollte jedoch nicht übersehen werden, daß der stärkste Wettbewerb, dem die EG-Flotten ausgesetzt sind, nicht von Europa, sondern von Drittländern ausgeht.

5.4. Die Leitlinien sind nach Ansicht des Ausschusses generell nicht geeignet, die Annahme positiver Maßnahmen zur Verringerung der Kostennachteile der unter einer Gemeinschaftsflagge betriebenen Schiffe zu fördern. Darüber hinaus beanstandet der Ausschuß im einzelnen folgende Punkte:

- die Bestimmung, nach der jede Art der Unterstützung zeitlich befristet und degressiv sein muß: solche Kriterien sind nicht vereinbar mit der notwendigen Einführung einer dauerhaften Steuer- und Handelspolitik durch die Mitgliedstaaten, insbesondere in einer so internationalen Branche wie der Seeschifffahrt;
- die praktische Bewertung der einzelnen Elemente des Konzeptes für die vorgeschlagene Beihilfenobergrenze könnte zu erheblichen Schwierigkeiten führen;
- Investitionsbeihilfen sowie Beihilfen in Form von reduzierter oder beseitigter Einkommensbesteuerung bedürfen weiterer Überlegung;
- die genaue Beziehung zwischen den angestrebten staatlichen Beihilfen und der Eintragung ins EUROS-Register — soweit es eine solche gibt — ist unklar.

6. *Schlußfolgerung*

6.1. Vieles in den Kommissionsvorschlägen zur Seeverkehrspolitik wird vom Ausschuß begrüßt, insbesondere die Anerkennung der für das Seeverkehrsgewerbe der Gemeinschaft geltenden einheitlichen Marktbedingungen, die Akzeptanz der dringenden Notwendigkeit positiver Maßnahmen seitens der Kommission, das einkaufsreiche Konzept des EUROS-Registers sowie die zahlreichen hilfreichen Vorschläge in Bereichen von untergeordneter Bedeutung. Der Ausschuß zeigt sich jedoch darüber enttäuscht, daß die allgemeinen Auswirkungen der vorgeschlagenen spezifischen Maßnahmen

bei weitem nicht dem entsprechen, was nach der Analyse und den Zielsetzungen der Kommission geboten wäre.

6.2. Das erklärte Ziel des Programms für 1992 und der Einheitlichen Europäischen Akte besteht darin, die Abschottung der zwölf Binnenmärkte der Gemeinschaft zu beseitigen und eine breite, einheitliche Basis zu schaffen, auf der Industrie und Handel in allen Mitgliedstaaten mit der übrigen Welt in einen erfolgreichen Wettbewerb treten können. Die mangelnden Fortschritte bei der Vorlage von Vorschlägen für positive Maßnahmen im Seeverkehr haben freilich zu unilateralen Maßnahmen einzelner Mitgliedstaaten geführt, aus denen die unterschiedlichen nationalen Prioritäten in bezug auf den Seeverkehr deutlich geworden sind und die ihrerseits den Wettbewerb noch weiter verfälschen. Es ist um so enttäuschender, daß die jetzt vorliegenden Vorschläge auf den Prozeß einer nach innen gerichteten Harmonisierung innerhalb der Gemeinschaft konzentriert sind und der dringenden Notwendigkeit der Beseitigung der Wettbewerbsnachteile der EG-Seeschifffahrt gegenüber den Wettbewerbern aus Drittländern wohl kaum gerecht werden dürften, vor allem, wenn man

bedenkt, daß der Kommission zufolge kein Unterschied gemacht werden kann zwischen der innergemeinschaftlichen Seeschifffahrt und der Seeschifffahrt auf internationaler Ebene.

6.3. Der Ausschuß stimmt zwar generell der Kommission darin zu, wie sie die Probleme sieht, und begrüßt es, daß die Kommission die Notwendigkeit von Maßnahmen in einer Reihe von Bereichen anerkennt; allerdings ist er der Meinung, daß die Wettbewerbsnachteile des EG-Seeverkehrsgewerbes ohne positive Maßnahmen zugunsten einer erheblichen Reduzierung der Betriebskosten und einer Minderung der steuerlichen Belastung, die in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen durchzuführen wären, nicht beseitigt werden können. Wenn ein weiterer Niedergang der EG-Flotten und der Beschäftigung auf See (mit allen vom Ausschuß und der Kommission übereinstimmend festgestellten negativen Auswirkungen) verhindert werden soll, müssen die Vorschläge im Lichte der unter Ziffer 3.5 und 3.6 dieser Stellungnahme aufgeführten Empfehlungen dringend einer Überprüfung unterzogen werden. Wichtig ist außerdem, daß der Anwendung der unter Ziffer 4.4 beschriebenen Sozialmaßnahmen hohe Priorität eingeräumt wird.

Geschehen zu Brüssel am 16. November 1989.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

ANHANG

Die folgenden, entsprechend den Bestimmungen der Geschäftsordnung zu der Stellungnahme der Fachgruppe eingereichten Änderungsanträge wurden in den Beratungen abgelehnt:

Ziffer 3.5.5

Am Schluß sollte folgender Satz angefügt werden:

„In geeigneten Fällen sollte auch die Gemeinschaft Mittel bereitstellen, die zur Verwirklichung dieser Ziele beitragen würden.“

Begründung

Wenn die Gemeinschaft eine sinnvolle Rolle bezüglich einer begünstigten Steuerbehandlung der Seeleute und Verringerung der Sozialversicherungskosten bei der Beschäftigung von Seeleuten spielen will, dann sollte sie notfalls Mittel bereitstellen, um die dem Fiskus der Mitgliedstaaten entstandenen Verluste zu decken. Wenn die Gemeinschaft nämlich Maßnahmen ergreift, ohne auch Mittel zur Verfügung zu stellen, würde sie sonst eine oberflächliche Rolle spielen.

Seite 9 Ziffer 3.6.6

Die zweite Zeile sollte beginnen:

„ in den obigen Ziffern 3.5.5 und 3.6.1 ...“,

anstatt nur auf Ziffer 3.6.1 Bezug zu nehmen.

Begründung

Ergibt sich aus Änderungsantrag 2.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 21, Nein-Stimmen: 25, Stimmenthaltungen: 10.
